

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21. 5. 1993

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Landes-Raumordnungs-
programms Niedersachsen – Teil I –**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Ferner übersende ich als Anlage gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung den

Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Teil II –

in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Stellungnahme des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Innenminister.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz

**über die Feststellung des
Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen
– Teil I –.**

§ 1

Das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – wird nach § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 10. August 1982 (Nieders. GVBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (Nieders. GVBl. S...) hiermit festgestellt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung sowie über die Feststellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Teil I – vom 1. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 123) außer Kraft.

Anlage

**Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen
– Teil I –**

Inhaltsübersicht

A	Grundsätze der Raumordnung	
A 1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	4
A 2	Schutz, Pflege und Entwicklung der natürli- chen Lebensgrundlagen, der Kulturland- schaften und der kulturellen Sachgüter	5
A 2.0	Umweltschutz allgemein	5
A 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A 2.2	Bodenschutz	6
A 2.3	Gewässerschutz	7
A 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	7
A 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima	8
A 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	8
A 3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen	9
A 3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	9
A 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremden- verkehr	9
A 3.2	Landwirtschaft	10
A 3.3	Forstwirtschaft	11
A 3.4	Rohstoffgewinnung	11
A 3.5	Energie	12
A 3.6	Verkehr und Kommunikation	12
A 3.7	Bildung, Kultur und Soziales	14
A 3.8	Erholung, Freizeit, Sport	14
A 3.9	Wasserwirtschaft	15
A 3.10	Abfallwirtschaft	16
A 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	16
B	Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes	16
B 1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	16
B 2	Entwicklung der Regionen	17
B 3	Ländliche Räume	18
B 4	Ordnungsräume	19
B 5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	20
B 6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	21
B 7	Naturräume	25
B 8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	26
B 9	Vorsorgegebiete	26

A Grundsätze der Raumordnung

A 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes soll so entwickelt werden, daß eine ökologische Erneuerung und ökonomische Umgestaltung bewirkt wird.

Raumordnung und Landesplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem

- die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes,
- den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt,
- die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale,
- die Förderung umwelt- und sozialverträglicher wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung,
- die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen,
- die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau vorrangig in zentralörtlichen Lagen,

anstreben.

Ordnungsräume und Ländliche Räume sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen soll verbessert und gefördert werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen alle raumwirksamen Planungen und Maßnahmen daraufhin prüfen und abstimmen, daß sie ökologisch- und sozialverträglich sind und dem o.g. Leitbild der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

Der Abbau ungleicher Lebensbedingungen von Frauen soll durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Raumbedeutungsame Planungen und Maßnahmen sollen auf ih-

re geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen darauf hinwirken, daß strukturell verflochtene Räume grenzübergreifend als Planungsräume begriffen und geeignete Formen der gemeinschaftlichen Planung eingerichtet werden, die der Entwicklung der Verflechtungsräume und ihrer Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dienen.

A 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

A 2.0 Umweltschutz allgemein

Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist besondere Bedeutung beizumessen.

Bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft sollen die Gebote

- der Schonung der Ressourcen,
- der Nachhaltigkeit der Nutzungen und
- der Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt

beachtet werden.

Die Pflanzen- und Tierwelt soll im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltig geschützt werden. Die charakteristischen Ökosysteme der niedersächsischen Naturräume sollen geschützt, gepflegt und, sofern sie in dem Naturraum nicht mehr vorhanden sind, an geeigneten Stellen soweit wie möglich wieder entwickelt werden.

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, daß ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist.

Den Erfordernissen des Umweltschutzes soll bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt werden, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

A 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

Das Potential und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen gesichert bzw. so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Qualität von Boden, Wasser und Luft sollen so beschaffen sein, daß die Voraussetzung zum Fortbestand oder zur Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme auf der überwiegenden Fläche gegeben ist. Die naturbetonten Ökosysteme und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang erhalten werden.

Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen in ihrem Zustand erhalten werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollen – soweit es im Zusammenhang der räumlichen Nutzungen insgesamt möglich ist – in diesen Zustand versetzt werden.

Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen die beeinträchtigten oder verlorenen Werte des Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen.

A 2.2 Bodenschutz

Der Boden als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen soll nachhaltig funktionsfähig und nutzbar erhalten werden. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit sollen durch entsprechende Vorsorge vermieden werden.

Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden.

Bei der Nutzung des Bodens sollen seine ökologische Funktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit beachtet werden.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung des Bodens hingewirkt werden; soweit möglich soll eine Entsiegelung des Bodens angestrebt werden. Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.

A 2.3 Gewässerschutz

Ober- und unterirdische Gewässer sollen als wesentlicher Bestandteil der Lebensgrundlagen oder des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Gewässer sollen nicht verunreinigt, ihre natürliche Struktur und Funktion sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Grundwasser soll flächendeckend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

Naturnahe Oberflächengewässer und Uferandzonen sollen in ihrem noch vorhandenen Umfang erhalten bleiben. Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen freigehalten werden. Technisch ausgebaute Gewässer sollen – soweit möglich – wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Kleinbiotope des Gewässerbereichs sollen geschützt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen haben Vorrang vor Maßnahmen zur Gewässersanierung.

A 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Strahlung geschützt werden.

Raumbedeutsame Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip möglichst so geplant werden, daß Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen hat Vorrang vor Immissionsschutz. Vorhandene Immissionsbelastungen sollen verringert werden.

Die räumliche Ordnung soll dazu beitragen, daß belastende Auswirkungen von Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden.

Die Luftqualität soll vorrangig in den Teilräumen des Landes verbessert werden, die hohen Belastungen ausgesetzt sind; dies darf jedoch nicht zu einer Mehrbelastung in anderen Teilräumen führen.

Wohn- und Erholungsgebiete sollen vorrangig vor Lärm geschützt werden.

A 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden. Vorrangig betrifft dies die Schaffung eines umwelt- und klimaverträglichen Verkehrssystems, die Umorientierung zu einer klimaverträglichen Energieversorgung sowie den Übergang zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft und die nachhaltige Waldsicherung, -nutzung und -vermehrung.

Kleinräumig sollen durch geeignete planerische Maßnahmen, insbesondere durch Freiraumsicherung, Austauschvorgänge mit klimaverbessernder Wirkung im unteren Atmosphärenbereich zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen erhalten oder verbessert werden. Die klimaverbessernden Funktionen größerer, zusammenhängender Freiräume sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden.

A 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

In allen Teilräumen des Landes sollen Kultur und Geschichte erforscht, vermittelt und so gepflegt werden, daß regionale Identität gestärkt und regionale Kulturgüter und Brauchtümer erhalten werden.

Kulturlandschaften sollen so gepflegt werden, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.

Historische Sachgüter und Kulturdenkmale sollen erhalten, gepflegt und erforscht werden. Sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

A 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

A 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

Im Rahmen der Harmonisierung der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse sollen wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und die Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele dem Ausbau einer sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Wirtschaftsentwicklung dienen.

Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere für Frauen quantitativ und qualitativ verbessert werden.

Durch Anwendung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Technologien sollen Umweltbelastungen bereits im Ansatz vermieden werden; dabei begünstigt eine gute wirtschaftliche Entwicklung die Umstellung auf umweltschonende Produktionsverfahren und umweltschonendes Konsumverhalten.

Als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und umweltfreundliche wirtschaftliche Entwicklung soll der ökologisch ausgerichtete Um- und Ausbau der Infrastruktur – vornehmlich in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikation, Verkehr und Entsorgung – wichtige Grundlagen für die Nutzung von Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten und die Realisierung industriell-gewerblicher Vorhaben schaffen.

A 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend soll eine ausgewogene, vielfältige, langfristig wettbewerbsfähige, umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten und geschaffen werden.

Besondere Standortvorteile einzelner Teilräume sollen im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung strukturpolitisch gestärkt und wirtschaftlich genutzt werden. Dabei sollen insbesondere eigenständige regionale Entwicklungen, die zur Nutzung der besonderen regionalen Potentiale beitragen, wirtschaftsstrukturpolitisch stärker unterstützt werden.

Die gewerbliche Wirtschaft soll insbesondere in solchen Teilräumen gefördert werden, deren Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegen oder darunter abzusinken drohen oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen oder bedroht sind.

Der Fremdenverkehr soll in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und insbesondere in den Teilräumen und an den Standorten gestärkt werden, wo er wesentlich zum Arbeitsplatzangebot und zur regionalen Einkommenssicherung und Wirtschaftsstrukturentwicklung beiträgt. Dies gilt auch für den Städtetourismus.

Der Erhalt und die Verbesserung der Struktur bestehender Fremdenverkehrsgebiete und die bedarfs- und umweltgerechte Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen sollen grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung neuer Fremdenverkehrsgebiete haben.

A 3.2 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen soll als leistungsfähiger, existenzsichernder und wettbewerbsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig erhalten, gefördert und entwickelt werden. Als Voraussetzung dafür sollen eine Agrarstruktur, die zukunftsorientierte effektive Produktionsweisen ermöglicht, sowie in den ländlich geprägten Räumen eine ausgewogene Sozial- und Infrastruktur gesichert und entwickelt werden. Den ökologischen Belangen, insbesondere denen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, soll dabei stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen erhalten und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll nach wirtschaftlich effektiven umweltschonenden Gesichtspunkten betrieben werden und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen und eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck soll die Landwirtschaft nach Möglichkeit zukünftig in hohem Maße in die Pflege von geschützten Flächen eingebunden werden.

A 3.3 Forstwirtschaft

Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden.

Die Bewirtschaftung des Waldes soll mit seinem allgemeinen Nutzen, vor allem für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Lärm- und Bodenschutz, den Wasserhaushalt, die Rohstoffsicherung, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie für die Erholung der Bevölkerung in Einklang stehen.

Durch nachhaltige Bewirtschaftung sollen standortgerechte, ökologisch intakte und leistungsstarke Waldbestände geschaffen und erhalten werden.

Der Waldanteil soll insbesondere in waldarmen Gebieten und dichter besiedelten Gebieten vermehrt werden. In waldreichen Gebieten hat die Verbesserung und Entwicklung der Waldstruktur Vorrang.

A 3.4 Rohstoffgewinnung

Bodenschätze und Rohstoffvorkommen sollen erforscht und zur Deckung des zukünftigen Bedarfs langfristig gesichert werden.

Rohstoffvorkommen sollen sparsam genutzt werden. Verstärktes Gewicht ist auf die Erforschung des möglichen Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, Substitutions- und Recyclingprodukte und deren Verwendung zu legen. Regenerierbare Rohstoffquellen aus Forst- und Landwirtschaft sind nachhaltig zu nutzen.

Beim Abbau von Lagerstätten soll den Belangen des Naturschutzes, dem Schutz des Bodens und der Gewässer Rechnung getragen werden. Abbauvorhaben sollen so durchgeführt werden, daß die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft beschleunigt wird. Im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer soll auf eine Rohstoffgewinnung vollständig verzichtet werden. Abbaubereiche sollen grundsätzlich vollständig ausgebeutet und anschließend möglichst der natürlichen Entwicklung überlassen, einer naturnahen Nutzung zugeführt oder, soweit Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope vermieden werden können, besonders in Ordnungsräumen als Erholungsraum genutzt werden.

A 3.5 Energie

Die Energieversorgung soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, einen sparsamen Verbrauch und eine rationelle Verwendung von Energie umgestellt werden. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen in allen Teilräumen des Landes mit ausreichender, sicherer, preiswürdiger und umweltverträglicher Energie versorgt werden. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Es sollen insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Standorte für Energieumwandlungsanlagen sollen nur in dem Maße gesichert werden, wie es die langfristige Entwicklung im Energiebereich erfordert.

Die Errichtung von Kernkraftwerken an Vorrangstandorten für Großkraftwerke ist ausgeschlossen. Standorte für neue Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs sind nicht geplant.

Maßnahmen des Energietransportes sollen mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen.

A 3.6 Verkehr und Kommunikation

Die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume des Landes erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. Die Einbindung des Landes in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. Auf eine Verkehrsvermeidung sowie die Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger und aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander soll im Interesse einer umweltfreundlichen und zugleich wirtschaftlichen Verkehrsabwicklung hingewirkt werden.

Der schienengebundene Personen- und Güterverkehr soll gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege soll gegenüber dem Neubau Vorrang erhalten. Für den Güterverkehr soll dies durch den Bau leistungsfähiger Güterverkehrszentren und Güterverteilzentren unterstützt werden.

Der öffentliche Personennahverkehr soll weiter ausgebaut werden; dabei soll in Ordnungsräumen die Hauptfunktion einem auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ausgerichteten Nahverkehrsnetz für den Schienenverkehr zukommen; in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte eine angemessene Verkehrsbedienung sichergestellt werden.

Als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landes soll das Eisenbahnnetz erhalten und ausgebaut werden. Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Binnenwasserstraßen soll angestrebt werden.

Das großräumige, überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen raumstrukturellen Bedingungen der Teilräume des Landes als funktionale Einheit erhalten und, soweit ökologisch und ökonomisch vertretbar, ergänzt und abgerundet werden.

Ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz ist in allen Teilen des Landes anzustreben.

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Frauen soll Rechnung getragen werden. Die besonderen Anforderungen an die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder, Behinderten und älteren Menschen sind insbesondere bei der Verbesserung des Verkehrs- und Kommunikationsangebotes zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und ausgebaut werden.

Der wachsenden Bedeutung des internationalen Luftverkehrs soll angemessen Rechnung getragen werden. Die Verkehrsflughäfen sollen in das Schienennetz eingebunden werden.

Die wichtigsten niedersächsischen Seehäfen sollen zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu Mehrzweckhäfen umstrukturiert werden, die sich in Arbeitsteilung untereinander und in Kooperation mit den Häfen Bremens und Hamburgs entwickeln sollen. Im Hinterland der Seehäfen sollen die Verkehrswege den steigenden Anforderungen der Häfen angepaßt werden. Dies soll vorrangig durch Schienenwege und über Binnenwasserstraßen geschehen.

In allen Teilen des Landes soll eine der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einer flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur sichergestellt werden.

A 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

Durch ein vielfältiges, möglichst hochwertiges und räumlich ausgewogenes Bildungs- und Ausbildungsangebot, das durch geeignete Fördermöglichkeiten ergänzt wird, sollen der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Bildungschancen geboten werden.

Das Bildungswesen soll vor allem in den Bereichen

- Universitäten, Fachhochschulen,
- außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- berufliche Aus- und Fortbildung und Umschulung,
- Familienbildung und außerschulische Frühförderung

ausgebaut werden.

In allen Landesteilen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich vielfältige, die Bedürfnisse ausländischer Bevölkerungsgruppen einbeziehende, offene Kulturarbeit entwickelt und sich regionale Besonderheiten erhalten und ausprägen können.

In Abhängigkeit der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur, der sozialen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und deren Mobilität soll das Netz der sozialen Dienste und die sozialen Leistungen so spezifiziert, dezentralisiert und gegebenenfalls durch mobile Dienste ergänzt werden, daß für alle Bevölkerungsgruppen ausgewogene Lebensverhältnisse erreicht werden können.

A 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

In allen Landesteilen soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch die Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen entsprochen werden.

Durch Sicherung und Gestaltung der siedlungsbezogenen Freiräume sowie der vorhandenen und zu entwickelnden Erholungsgebiete, durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutz-

barer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen soll in allen Regionen ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden.

A 3.9 Wasserwirtschaft

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll hingewirkt werden. Auch in dicht besiedelten Gebieten sollen die Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung erhalten und – soweit möglich – verbessert werden.

Die langfristige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft einschließlich der Landwirtschaft mit Trink- und Betriebswasser in ausreichender Menge und Güte soll sichergestellt werden. Die angestrebte räumliche Struktur des Landes und die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sollen miteinander in Einklang gebracht werden.

Die Bedarfsdeckung aus regionalen Wasservorkommen soll grundsätzlich Vorrang haben gegenüber einer überregionalen Versorgung. Die Neuerschließung von Grundwasser soll möglichst vermieden werden. In unabweisbaren Fällen sollen Art und Umfang der Erschließung von der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere der Grundwasserneubildung abhängig gemacht werden.

Gebiete, die sich für die Trinkwassergewinnung besonders eignen, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Für die Trinkwassergewinnung genutzte Gewässer sollen so bewirtschaftet werden, daß ihre wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion erhalten bleiben und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt vermieden werden.

Abwässer, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sollen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend gereinigt werden; Abwässer bestimmter Herkunftsbereiche mit gefährlichen Stoffen sollen entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden. Der bei der biologischen Reinigung kommunalen Abwassers entstehende Schlamm soll möglichst natürlich verwertet werden.

Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.

A 3.10 Abfallwirtschaft

Mit einer geordneten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft soll einer Beeinträchtigung der Umwelt entgegengewirkt werden.

Abfälle sollen vorrangig vermieden werden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sollen nach dem Stand der Technik möglichst schadlos behandelt und möglichst gefahrlos abgelagert werden.

Für eine regional abgestimmte und dauerhaft sichere Abfallentsorgung sollen natürliche, hydrogeologisch günstige Standortvoraussetzungen zur Schaffung von Deponieraum genutzt und langfristig gesichert werden. Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sollen sowohl obertägige als auch untertägige Deponierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit geschaffen werden.

A 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

Die Belange des Katastrophenschutzes und der Verteidigung sollen mit der angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

In besonders von militärischer Nutzung belasteten Landesteilen soll auf eine Reduzierung der militärischen Aktivitäten hingewirkt werden.

B Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes

B 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.

02 Die angestrebte räumliche Struktur soll sich in diejenige des Bundesgebietes einfügen, der Lösung grenzüberschreitend bedeutsamer Entwicklungsprobleme mit den Nachbarländern – insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen – dienen und die euro-

päische Zusammenarbeit im nordwesteuropäischen Raum fördern.

- 03 Zur Lösung der auf Grund der engen Verflechtungen mit den Nachbarländern Bremen und Hamburg bestehenden gemeinsamen Aufgaben und Interessen sollen besondere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden.
- 04 Der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes soll eine angemessene räumliche Aufgabenteilung zugrunde gelegt werden. Sie soll Grundlage sein für
 - die Aktivierung spezifischer Stärken und Potentiale in den Teilräumen des Landes,
 - die Lösung von Entwicklungsaufgaben in Räumen mit überwiegend ländlicher Struktur (Ländliche Räume) und Verdichtungsräumen mit ihren Randbereichen (Ordnungsräume),
 - die Beseitigung und Milderung von Strukturschwächen,
 - die Entwicklung der Siedlungsstruktur nach einem funktional gegliederten System zentralörtlicher Stufen,
 - die Sicherung und Entwicklung besonderer Eigenarten und Potentiale einzelner Naturräume,
 - den Schutz landesweit oder regional besonders herausragender räumlicher Nutzungsanforderungen.

B 2 Entwicklung der Regionen

- 01 Raumwirksame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sollen fachpolitikübergreifend auf Regionen ausgerichtet werden; dabei sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine hohe Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen des Landes gesichert und entwickelt werden.
- 02 Vor allem ist eine eigenständige Regionalentwicklung durch Mobilisierung und Bündelung der regionsspezifischen Entwicklungspotentiale anzustreben und zu fördern.
- 03 Die Regionalebene ist für ihre zentrale Rolle in einer zukunftsorientierten und effizienten Entwicklungs- und Strukturpolitik durch den Ausbau bestehender und die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit der Träger der Regionalentwicklung zu stärken und funktionsfähig zu machen.

B 3 Ländliche Räume

01 Die Ländlichen Räume sind entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, daß ihre

- Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
- Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
- naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert

werden.

02 In Ländlichen Räumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die

- der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung von Städten und Dörfern dient sowie zur Funktionsstärkung der Mittel- und Grundzentren beiträgt,
- die funktionale Arbeitsteilung durch Sicherung und Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der Mittel- und Grundzentren stärkt und weiterentwickelt sowie die flächendeckende Grundversorgung in allen Lebensbereichen möglichst wohnortnah erhält und eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen sichert,
- eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleistet, insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich, im Erholungs- und Freizeitbereich, bei der Versorgung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken, der Verkehrserschließung und -bedienung – vor allem durch Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr – sowie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
- ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere für Frauen, sichert und verbessert, unter anderem durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze,

- die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sichert und eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet,
- der Sicherung der Naturraumpotentiale und der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen dient,
- die Erholungsfunktion erhält und verbessert sowie den Fremdenverkehr in seiner regionalen Bedeutung als Erwerbsgrundlage umwelt- und sozialverträglich entwickelt,
- eine nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht und sichert,
- die für das Land bedeutsamen Freiräume sichert,
- zur Erhaltung wesentlicher kultur- und landschaftshistorischer Werte sowie kultureller Identifikationsräume für heutige und nachfolgende Generationen beiträgt.

B 4 Ordnungsräume

- 01 Die Ordnungsräume sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren und so zu entwickeln, daß sie
- als wirtschaftliche Leistungszentren ihre überregionale Bedeutung behalten und im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen eine konkurrenzfähige Position erreichen,
 - ihre überregionale Anziehungskraft zur Bindung von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften sichern und verbessern,
 - Entwicklungsimpulse in die Ländlichen Räume abgeben,
 - als gesunde städtische Lebensräume erhalten bleiben, und daß negative Verdichtungsfolgen verhindert und Umwelt- und Lebensbedingungen verbessert werden.
- 02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die
- die zentralörtlichen Funktionen erhält und stärkt,

- die Möglichkeiten zur Verringerung von Nutzungskonkurrenzen und wechselseitigen Nutzungsbeeinträchtigungen ausgeschöpft und die Umwelt- und Lebensbedingungen soweit erforderlich auch durch räumliche Entflechtung sich gegenseitig störender Nutzungen verbessert,
- auf eine hohe Wohn- und Umweltqualität ausgerichtet ist und die Voraussetzungen für eine sozial- und umweltverträgliche Stadtentwicklung verbessert,
- die eine sozial- und umweltverträgliche kleinräumige Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung fördert,
- unausgewogene räumliche Standortkonzentrationen verhindert,
- eine ausreichende Wohnraumversorgung, insbesondere im Sozialen Mietwohnungsbau, ermöglicht, dem regionalen Wohnungsbedarf gerecht wird und den Wohnungsneubau an vom Öffentlichen Personennahverkehr erschlossenen Schwerpunkten für Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert,
- die notwendigen Freiräume innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und zwischen Siedlungseinheiten offenhält und die Freiraumfunktionen sichert,
- eine Erschließung der Siedlungsbereiche mit leistungsfähigen Nahverkehrssystemen gewährleistet,
- die Um- und Neuorganisation der vorhandenen Infrastruktur zur Anpassung an die künftige Bevölkerungsentwicklung erleichtert, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Alleinerziehenden, den Anstieg von Ein- und Zweipersonenhaushalten und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und des wachsenden Anteils älterer Menschen,
- die Schaffung innovativer Infrastrukturen fördert.

B 5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

- 01 Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden und dazu beitragen, die den Gemeinden zugewiesenen übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

Dabei ist eine Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln, die den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Teilräume des Landes entspricht.

- 02 Angesichts des hohen Wohnraumbedarfs und der anhaltenden Nachfrage nach preiswertem, bezahlbarem Wohnraum ist dem Wohnungsneubau und der Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestandes hohe Priorität einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Sozialen Wohnungsbau.

Im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung soll der Wohnungsbestand unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werden.

- 03 Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, wenn dies dazu beiträgt, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie wirtschaftlich, sozial, kulturell und ökologisch ausgewogene Verhältnisse zu erhalten oder zu schaffen.
- 04 Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten und in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn unabwiesbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.
- 05 Der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung, den veränderten gesellschaftlichen Rollenbildern und der damit verbundenen Zunahme von neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen soll durch geeignete Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.

B 6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

- 01 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Zentrale Orte sind als Standorte innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen festzulegen und so zu bestimmen, daß in allen Teilen des Landes die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

02 Es ist von folgender zentralörtlicher Stufung auszugehen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren,
- Grundzentren.

Oberzentren sind Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven.

Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhaven, Kassel und Enschede haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

Mittelzentren können oberzentrale Teilfunktionen erfüllen, wenn sie auf Grund ihrer räumlichen Lage und Ausstattung mit zentralen Einrichtungen Teilversorgungsaufgaben für ein benachbartes Oberzentrum übernehmen sollen.

Oberzentrale Teilfunktionen erfüllen Salzgitter und Wolfsburg.

Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt im Teil II des Landes-Raumordnungsprogramms. Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

03 Es sind bereitzustellen:

- in Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf.

Zentrale Orte höherer Stufe haben zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte zu erfüllen. Zwischen benachbarten Zentralen Orten gleicher Stufe ist eine Aufgabenteilung möglich.

04 Standorte mit internationalen Funktionen sind – neben den außerniedersächsischen Standorten Hamburg und Bremen mit ihrer Ausstrahlung auf das niedersächsische Umland –

- Hannover als internationaler Messeplatz,
- Göttingen als Wissenschaftszentrum internationaler Prägung und

- im regionalen Verbund Wolfsburg – Braunschweig – Salzgitter mit internationaler Bedeutung für Fahrzeugbau und Verkehrstechnologie.

Sie nehmen – neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich – image- und standortprägende, international bedeutsame Aufgaben wahr. Dafür sind insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschungs-, Technologie- und Kommunikationseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln sowie eine angemessene Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.

- 05 Die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden (zentrale Einrichtungen), sind möglichst im Zentralen Ort zusammenzufassen, so daß sie mit jeweils zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können und vertretbar ausgelastet sind. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten.
- 06 Entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern und zu verbessern, unter anderem durch
 - Erhöhung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen in Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheime und Geschoß-, Mietwohnungsbau, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie durch Ausstattung und Gestaltung geeigneter Flächen für Zwecke der Freizeit und Naherholung,
 - Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebotes in den Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion; dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kunst, öffentliche Bibliotheken, Museen sowie Konzert- und Theaterveranstaltungen,
 - Ausbau einer auf die zentralen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur,

- Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,
 - Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen.
- 07 Der zentralörtlichen Gliederung des Landes und der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche entsprechend sind Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Gemeinden vorzusehen, bei denen eine Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten bevorzugt an den zentralörtlichen Standorten selbst möglich ist.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen übernehmen.

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus – insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen –, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.

In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein

entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen.

- 08 Öffentliche Mittel für Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen sind vorrangig so einzusetzen, daß die Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können und extreme Versorgungsengpässe abgebaut und verhindert werden.

Öffentliche Mittel für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind überwiegend in den Schwerpunkten entsprechend Ziffer 07 einzusetzen, soweit nicht deren Lage oder besondere Zweckbestimmung dem entgegenstehen.

B 7 Naturräume

- 01 In den nachfolgenden Naturräumen des Landes sind mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattete Landschaftsteile entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln:

- 1 „Watten und Marschen“
- 2 „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“
- 3 „Stader Geest“
- 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“
- 5 „Lüneburger Heide und Wendland“
- 6 „Weser-Aller-Flachland“
- 7 „Börden“
- 8 „Osnabrücker Hügelland“
- 9 „Weser- und Leinebergland“
- 10 „Harz“.

Grundlage für die Auswahl zu schützender und zu entwickelnder Landschaftsteile sind die Fachprogramme des Naturschutzes.

- 02 Jeder Naturraum soll mit soviel typischen naturbetonten Ökosystemen ausgestattet sein, daß
- raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist,

- darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden,
- die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.

B 8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete für industrielle Anlagen,
- Vorranggebiete für Erholung,
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,
- Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,
- Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,
- Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen,
- Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen.

Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien ist grundsätzlich möglich.

02 In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Infrastrukturelle Maßnahmen der Streitkräfte können unter Beachtung der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unter besonderer Berücksichtigung der vorrangig festgelegten Nutzungen in Vorranggebieten nur durchgeführt werden, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist.

B 9 Vorsorgegebiete

01 Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft,

- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

02 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziel des Gesetzes

1. Mit der Vorlage des Entwurfs von Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) wird der Gesetzesauftrag des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ausgeführt, wonach Raumordnungsprogramme bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen sind.

Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Niedersachsen haben sich seit Beginn der 80er Jahre geändert. Dies betrifft insbesondere

- die Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur,
- die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- den wirtschaftlichen Strukturwandel,
- die technologische Entwicklung.

Die Landesregierung will mit der Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einen umwelt- und sozialverträglichen wirtschaftlichen Strukturwandel schaffen. Unter Beibehaltung der bisherigen Grundkonzeption sollen die ökologischen Zielsetzungen sachlich differenziert und mit stärkerem Gewicht versehen werden. Wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen sollen unter Beachtung arbeitsmarktorientierter und infrastruktureller Gesichtspunkte mit ökologischen Erfordernissen ausgewogen verknüpft werden. Spezifisch frauenpolitische Zielsetzungen sollen durch geeignete räumliche Maßnahmen gefördert werden.

Im einzelnen sollte sich die Neuaufstellung gemäß der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 14. 5. 1991 (Nds. MBl. S. 731) mit folgenden Schwerpunkten befassen:

- Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 25. 7. 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883), zuletzt geändert durch Artikel IV des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), aufgeführten und teilweise geänderten Grundsätze der Raumordnung sollten die Teile A (Grundsätze der Raumordnung) und B (Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes) des LROP in der geltenden Fassung überarbeitet und ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Aussagen, die den Umgang mit den natürlichen Ressourcen regeln; die Landesregierung hat daher eine stärkere ökologische Gewichtung des Programms vorgenommen. Dem Vorsorgeprinzip im Umweltschutz sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollte stärkeres Gewicht beigemessen werden.
- Dem Umbruchprozeß in Europa und der Herstellung der Einheit Deutschlands sollte Rechnung getragen werden. Die angestrebte räumliche Struktur des Landes sollte – auch im Hinblick auf den gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt – die Zusammenarbeit im nordwesteuropäischen Raum fördern und sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen.
- Die Errichtung von Kernkraftwerken an Vorrangstandorten für Großkraftwerke sollte ausgeschlossen werden.
- Das landesplanerische Instrumentarium sollte verstärkt zur Durchsetzung des Vorsorgeprinzips im Natur- und Umweltschutz wie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eingesetzt werden. Dazu gehören die Gebiete unterschiedlicher Raumstruktur (Ordnungsräume, Ländliche Räume), das System der Zentralen

Orte sowie Vorranggebiete, Vorrangstandorte und Vorsorgegebiete für räumliche Nutzungen. Insbesondere für Ordnungsräume sollte eine stärkere Differenzierung der Aussagen als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen und ökologischen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der räumlichen Nutzungen erfolgen.

2. Der Programmcharakter des LROP ist nur schwer mit den Anforderungen an die Systematik und den Aufbau eines Gesetzes zu vereinbaren. Um diesen besonderen Charakter zu wahren, wird eine Darstellungsform gewählt, die grundsätzlich dem geltenden LROP entspricht. Teil I LROP wird demgemäß als Anlage zu einem Feststellungsgesetz zur Beschlußfassung vorgelegt. Teil I LROP ist eine Begründung beigelegt.
3. Die gleichzeitige Vorlage des Entwurfs von Teil II LROP an den Landtag gemäß § 5 Abs. 5 NROG soll die weiteren Programmschritte und die Wirkungen der in Teil I getroffenen Festlegungen auf diesen Programmteil deutlich werden lassen. Teil II LROP ist eine Erläuterung beigelegt.

II. Inhalt des Gesetzes

1. Der inhaltliche Rahmen des Teils I LROP entspricht § 4 Abs. 2 NROG. Danach sind die „Grundsätze der Raumordnung“ Kernpunkt des Teils I. Sie berücksichtigen die Grundsätze der Bundesraumordnung gemäß § 2 Abs. 1 ROG. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, über die in § 2 Abs. 1 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung hinaus weitere Raumordnungsgrundsätze aufzustellen. Von dieser Möglichkeit macht der LROP-Entwurf Gebrauch. Die „Landes-Grundsätze“ (siehe Abschnitt A des LROP-Entwurfs) stellen die materiellen Raumordnungsprinzipien und damit die Leitvorstellungen für die künftige Entwicklung des Landes dar. Sie sind Richtlinien für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und bilden zugleich den Rahmen für die nachfolgende ausgestaltende Planung, d.h. für die im LROP und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegenden Ziele der Raumordnung. Bei ihrer Umsetzung in konkrete Planungen und Maßnahmen sind sie gegeneinander und untereinander abzuwägen.
2. § 4 Abs. 2 NROG sieht ferner vor, daß bereits in Teil I LROP „Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes“ (siehe Abschnitt B des LROP-Entwurfs) festgelegt werden. Dabei handelt es sich nicht um räumlich- bzw. fachlich-konkrete Ziele, sondern – der Bedeutung von Teil I LROP entsprechend – um übergeordnete Aussagen zu Zielen und Instrumenten, die für das gesamte Landesgebiet Bedeutung haben.

Grundsätzlich sind als „Ziele der Raumordnung“ diejenigen Festlegungen anzusehen, mit denen die Grundsätze der Raumordnung nach dem ROG und die vom Landesgesetzgeber aufgestellten weiteren Grundsätze für einen bestimmten Raum mit verbindlicher Wirkung gegenüber öffentlichen Planungsträgern konkretisiert werden.

3. Der LROP-Entwurf ist geprägt durch seinen rahmensetzenden Charakter. Sowohl sektoral als auch inhaltlich beschränkt er sich auf Regelungen, die für die gesamträumliche Entwicklung des Landes und die Verbesserungen der Lebensbedingungen unbedingt notwendig sind. Am deutlichsten kommt dies zum Ausdruck durch eine gegenüber dem geltenden LROP verkleinerte kartographische Darstellung und inhaltliche Ausdünnung der räumlich-konkreten Festlegungen, durch die Beschränkung auf für das Land wesentliche Vorrangfestlegungen und den weitgehenden Verzicht auf die nähere Festlegung von Vorrangstandorten. Letzteres und die Festlegung von Vorsorgegebieten (bisher „Gebiete mit besonderer Bedeutung“) bleibt den Trägern der Regionalplanung überlassen. Der Entwurf trägt so dazu bei, den Gestaltungs- und Entscheidungsfreiraum der nachfolgenden Planungsträger zu erweitern.

Das raumordnerische Instrumentarium ist zwar ausgeweitet worden, um die Träger der Regionalplanung in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen der 90er Jahre besser gerecht werden zu können; die Anwendung ist jedoch nicht zwingend, sondern – den jeweiligen Erfordernissen entsprechend – in deren Ermessen gestellt.

Das im LROP-Entwurf vorgesehene raumordnerische Instrumentarium dient ausschließlich der Regelung übergemeindlicher bzw. regionalbedeutsamer Angelegenheiten, so daß Eingriffe in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden ausgeschlossen sind.

4. Das wesentliche Anliegen des Entwurfs ist es, die anhaltend hohe Raumbeanspruchung zu koordinieren und die damit auftretenden Nutzungskonflikte zu lösen. Dabei sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen umwelt- und sozialverträglichen wirtschaftlichen und technologischen Strukturwandel geschaffen und gesellschaftspolitische Aspekte stärker in die Planungsziele integriert werden. Das LROP soll dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Umorientierung und die ökonomische Erneuerung des Landes im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und einer menschengerechten Umwelt zu verbessern.

Dieser Planungsansatz prägt die neuen Ziele und Instrumente des LROP-Entwurfs.

III. Auswirkungen auf die Umwelt

Die programmatische Umgewichtung der Zielorientierung des LROP-Entwurfs hin zu einer umwelt- und sozialverträglichen Planung nimmt den inhaltlichen und systematischen Betrachtungsgrundsatz der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf, der die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaften, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und
- Kultur- und sonstige Sachgüter

umfaßt.

Dieses Umweltverständnis und die damit verbundene integrierende Betrachtungsweise der ökologischen und sozialen Auswirkungen menschlichen Handelns kommen in der neuen inhaltlichen Konzeption des LROP-Entwurfs zum Ausdruck.

Der LROP-Entwurf löst sich von dem in früheren Programmen vorherrschenden Ansatz der Standort- und Flächenvorsorge für expandierende oder in ihrem Bestand zu sichernde raumbeanspruchende Nutzungen der Bevölkerung und der Wirtschaft und wendet sich dem umweltbezogen koordinierenden Planungsansatz zu, der

- Umweltpotentiale sichert, die ökologisch besonders wertvoll und gegenüber Beeinträchtigungen besonders sensibel sind und die für künftige Generationen existenzielle Lebensgrundlagen sind,
- die Art und Intensität der Nutzung der natürlichen und gesellschaftlichen Potentiale an den Maßstab der Umwelt- und Sozialverträglichkeit knüpft,
- eine räumliche Strukturentwicklung verfolgt, die möglichst ressourcensparend und wenig umweltbelastend ist und die sicherstellt, daß in allen Teilräumen gesunde Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden.

Der LROP-Entwurf soll die Voraussetzungen für eine Umorientierung in der räumlichen Planung schaffen, ausgehend von einem vorsorgenden, die natürlichen Lebensgrundlagen schützenden Ansatz.

IV. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

In das LROP sind erstmals frauenpolitische Aspekte eingeflossen. Damit wird bezweckt, daß frauenspezifische Belange in der räumlichen Planung berücksichtigt werden.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Die Neuaufstellung des LROP hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Verwirklichung der festgelegten Grundsätze und Ziele erfolgt nach Maßgabe der dafür in den jeweiligen öffentlichen Haushalten verfügbaren Mittel.

VI. Anhörungen

1. Der Entwurf zur Neuaufstellung des LROP hat gemäß § 5 Abs. 3 NROG den Trägern der Regionalplanung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vorgelegen; Anregungen und Bedenken wurden mit ihnen erörtert.

Darüber hinaus wurde der Entwurf allen Gemeinden des Landes, den Umweltverbänden, den Kammern und Vereinigungen der Industrie und des Handwerks, den obersten sowie den nachgeordneten Bundesbehörden, den Niederlanden, den Nachbarländern sowie den übrigen öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist, zugesandt. Der Kreis der Beteiligten wurde bewußt über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus erweitert. Dadurch konnte das Beteiligungsverfahren offen und transparent angelegt und die Meinungsvielfalt im Lande zu Entwicklungsgrundsätzen und -zielen des Programm-entwurfs für die Gestaltung der endgültigen Entwurfsfassung genutzt werden.

Dem Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 3 NROG lag die Entwurfsfassung 1992 zugrunde; die Teile I und II wurden gleichzeitig in die Abstimmung gegeben.

Die von den Kommunen beklagte kurze Beteiligungsfrist von vier Monaten hat nicht zu einer Qualitätsminderung der Stellungnahmen geführt. Den Kommunen war rechtzeitig mitgeteilt worden, daß das Ende der Beteiligungsfrist keine Ausschlußfrist bedeute. Auch drei Monate nach Ende der Beteiligungsfrist eingegangene Stellungnahmen wurden noch in das Abwägungsverfahren einbezogen.

2. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind in die Überarbeitung des Programm-entwurfs eingeflossen. Wesentliche Anregungen, Hinweise oder Bedenken, denen die Landesregierung nicht gefolgt ist, sind in der Anlage dargestellt.
3. Die wesentlichsten Ergebnisse der Beteiligung und die daraus gezogenen Konsequenzen stellen sich wie folgt dar:
 - Der weitaus größte Teil der Beteiligten hat die programmatische Umgewichtung der Zielorientierung des LROP-Entwurfs hin zu einer umwelt- und sozialverträglichen Planung begrüßt. Heftige Kritik hat eine zu weitgehende Formulierung in C 3.0 02 erzeugt, wonach Nutzungsansprüche an den Raum so abgestimmt werden sollten, daß bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten ökologischen Belangen „Vorrang eingeräumt wird, auch dann, wenn Gefährdungen in ihren Auswirkungen auf die Um-

welt nicht abschätzbar, aber langfristig Folgeschäden nicht auszuschließen sind“.

Dies führte zu dem Vorwurf, mit dem LROP-Entwurf solle ökologischen Belangen absoluter Vorrang eingeräumt werden. Das ist jedoch nicht Absicht der Landesregierung. Die Normen zur Lösung von Konflikten zwischen Ökonomie und Ökologie unter A 2.0, C 2.0 und C 3.0 wurden daher inhaltlich angeglichen, so daß für ökologische Belange nunmehr durchgehend im LROP ein relativer Vorrang verankert ist.

- Viele Beteiligte beklagten, daß mit den Zielsetzungen des LROP die Ländlichen Räume gegenüber den Ordnungsräumen vernachlässigt würden. Die Auswertung der Stellungnahmen zeigte jedoch, daß diese Annahme allein auf einem Vergleich der allgemeinen Ziele in B 3 und B 4 sowie der Abschnitte C 1.3 und C 1.4 beruhte, während übersehen wurde, daß die wesentlich differenzierteren Grundsätze und Ziele des übrigen LROP insgesamt für beide Raumkategorien gelten. Die Landesregierung hat nicht die Absicht, die Ländlichen Räume zu vernachlässigen. Im Grundsatz A 1 des überarbeiteten Entwurfs ist nunmehr besonders herausgestellt, daß Ordnungsräume und Ländliche Räume gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Außerdem wurden die o.g. Abschnitte grundlegend überarbeitet.
- Überwiegend Zustimmung fanden die Modifizierung und Ergänzung des regionalplanerischen Instrumentariums bei den Trägern der Regionalplanung, während sich für die Gemeinden damit die Befürchtung zu starker Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verband. Diese Befürchtungen sind unbegründet. Es ist in das Ermessen der Träger der Regionalplanung gestellt, diese Instrumente anzuwenden. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn die Anwendung aus regionalen oder übergemeindlichen Erfordernissen geboten erscheint.
- Von vielen Beteiligten – insbesondere von Gemeinden – wurden Bedenken gegen eine zu große Regelungsdichte des LROP geäußert. Die Bedenken beruhen in erster Linie auf einer fehlerhaften Erläuterung zur Bindungswirkung der Beikarten im LROP-Entwurf. Im überarbeiteten Entwurf ist klargestellt, daß die Inhalte der Beikarten nur insoweit bindend sind, als ihre vollständige Einbeziehung in die Gesamtabwägung, d.h. auch in die Abwägung mit regionalen und lokalen Belangen, gefordert wird. Dies hat zur Folge, daß im Einzelfall auch regionale oder lokale Belange sich gegenüber Vorsorgeansprüchen des Landes durchsetzen können.

Ein weiterer Grund für die Bedenken liegt in Fehlinterpretationen der kartographischen Darstellung im Maßstab 1:500 000, der eine zu große Detailtreue unterstellt wurde. Die kritisierte Überlagerung von Ortslagen mit Vorrang- oder Vorsorge-darstellungen ist jedoch nur maßstabsbedingt und kann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Maßstab 1:50 000 selbstverständlich den örtlichen Gegebenheiten entsprechend konkretisiert werden.

Es ist gerade Absicht der Landesregierung, den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung mit dem neuen LROP zu vergrößern. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß die Vorsorgefestlegungen (bisher Gebiete mit besonderer Bedeutung) erst auf regionaler Ebene konkrete Bindungswirkung entfalten und darüber hinaus das Land sich nicht mehr die nähere Festlegung landesbedeutsamer Vorrangstandorte vorbehält. Einzige Ausnahme ist die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs für den Flughafen Hannover.

- Grundlegende Mißverständnisse hat es auch zur Beikarte 2 „Landwirtschaft“ gegeben. Durch die Änderung der Kartenlegende und eine ausführliche methodische und inhaltliche Erläuterung sind nunmehr im überarbeiteten LROP-Entwurf Bedeutung und Stellenwert dieser Beikarte besser herausgearbeitet worden.

- Viele Verfahrensbeteiligte bemängelten, daß gegenüber dem geltenden LROP der Entwurf keine Aussagen mehr zu den strukturschwachen Räumen enthalte. Auf einen gesonderten Abschnitt für strukturschwache Räume ist von vornherein bewußt verzichtet worden, weil die Landesregierung mit dem neuen Ansatz einer regionalisierten Strukturpolitik auf der Grundlage regionaler Kooperation auch das Ziel des Abbaues regionaler Strukturschwächen verfolgt. Entsprechende Grundsätze und Ziele sind deswegen in den Abschnitten zur Regionalisierung zu finden.
- Die im LROP-Entwurf vorgesehene zentralörtliche Gliederung wurde überwiegend akzeptiert. Viele Städte und Gemeinden forderten allerdings für sich eine höhere zentralörtliche Einstufung. Die nochmalige kritische Überprüfung – insbesondere unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten – hat die Auswahl der Ober- und Mittelzentren sowie der Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen bestätigt. Nach der Anhörung ist nur die Aufstufung eines Grundzentrums zum Mittelzentrum vorgenommen worden (Seevetal).

Die weitere Entwicklung der nicht berücksichtigten Gemeinden soll damit nicht verhindert werden. Auch vereinzelt bestehende höherrangige zentralörtliche Einrichtungen sollen damit in keiner Weise in Frage gestellt werden. Die Bestimmung von Zentralen Orten ist allein in der raumordnerischen Verantwortung begründet, die Versorgung der Bevölkerung eines Raumes sicherzustellen.

- Die im LROP-Entwurf für den grundzentralen Bereich vorgesehenen Ausnahmen für die Bestimmung von Schwerpunkten für die vorrangige Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten wurden von den Betroffenen abgelehnt. Die ursprünglich vorgesehenen Einschränkungen wurden daraufhin fallengelassen. Die in der überarbeiteten Fassung nunmehr enthaltenen Kriterien lassen aber förderpolitische Schwerpunktsetzungen zu.
- Von vielen Beteiligten wurde gefordert, die ausschließlich auf frauenpolitische Belange ausgerichteten Grundsätze und Ziele im LROP zu streichen, weil sie keinen räumlichen oder raumplanerischen Bezug hätten, sie allgemeiner zu halten oder auch die Belange anderer betroffener oder benachteiligter Gruppen (z.B. Alte, Jugendliche, Behinderte) entsprechend zu berücksichtigen.

Die Raumordnung hat den allgemeinen Auftrag, die Lebensbedingungen im Lande zu verbessern und gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Dieser Auftrag schließt die bislang vernachlässigten frauenspezifischen Belange bzw. Benachteiligungen insoweit mit ein, als sie teilräumliche, flächennutzungs- oder infrastrukturbezogene Aspekte der Planung berühren. Die Rücknahme entsprechender Grundsätze und Ziele im LROP auf ausschließlich raumnutzungsbezogene Aussagen würde dem gesellschaftspolitischen Auftrag der Raumordnung nicht gerecht.

Die vielfach vorgebrachten Bedenken, daß die frauenspezifischen Aspekte im LROP überzogen und aufgesetzt wirken, bringen in erster Linie zum Ausdruck, daß sie – weil erstmalig aufgenommen und neu – besonders auffallen und daß sie in das bisherige Planungsdenken noch nicht integriert sind. Sie sind wohl auch darauf zurückzuführen, daß es dafür noch keinen geschlossenen Planungsansatz auf allen Planungsebenen gibt. Dies bestärkt die Landesregierung in ihrem Bestreben, diese Aspekte so lange pointiert als Zielsetzung zu verfolgen, bis die Integration gelungen ist und frauenspezifische Belange in der räumlichen Planung hinreichend berücksichtigt werden.

- Nach Ansicht einer Reihe von Verfahrensbeteiligten werden an vielen Stellen des LROP-Entwurfs fachliche Ziele und Anforderungen aufgegriffen, die bereits in fachlichen Programmen und Vorschriften geregelt sind. Es ist daher mehrfach angeregt worden zu prüfen, ob es überhaupt einer zusätzlichen raumordnerischen Zielfestlegung geltender fachgesetzlicher Regelungen bedarf.

Die hinter diesem Begehren stehende Sichtweise verkennt den Aufgabencharakter der Raumordnung und Landesplanung und die Funktion des LROP. Das LROP ist ein alle fachlichen Ziele und Belange mit räumlichem Bezug zusammenfassendes Programm. Dabei ist es unerheblich, ob fachliche Ziele und Aussagen bereits in Fachgesetzen, -programmen oder -richtlinien enthalten sind.

B. Im einzelnen

I. Der LROP-Entwurf ist wie folgt gegliedert:

- Abschnitt A 1 definiert die Grundsätze zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes
- Abschnitt A 2 bestimmt die Grundsätze zur Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
- Abschnitt A 3 legt die Grundsätze zur Nutzung und Entwicklung der natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen und zu einer umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur dar
- Abschnitt B nennt die allgemeinen Ziele und Instrumente zur Entwicklung der räumlichen Struktur.

II. Inhalt

Abschnitt A 1

Folgender Planungsgrundsatz ist definiert:

„Raumordnung und Landesplanung sollen alle raumwirksamen Planungen und Maßnahmen daraufhin prüfen und abstimmen, daß sie umwelt- und sozialverträglich sind und dem Leitbild der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.“

Dieses Leitbild umfaßt

- die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes,
- den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt,
- die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale,
- die Förderung umweltverträglichen Wirtschaftswachstums und sozialverträglicher technologischer Entwicklung,
- die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen und
- die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau, vorrangig in zentralörtlichen Lagen.

Der Grundsatz der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen wird in seinem bisherigen Verständnis erweitert um den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen. Ferner ist in dem Grundsatz die gebotene Gleichrangigkeit bei der Entwicklung der Ländlichen Räume und der Ordnungsräume klar herausgestellt.

Abschnitt A2

Als Leitgedanke gilt der Abwägungsgrundsatz, daß

„den Erfordernissen des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt werden soll, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.“

Damit sollen Entwicklungen nicht etwa verhindert, sondern Planungen und Maßnahmen, die sich im genannten Sinne gefährdend auswirken können, so modifiziert werden, daß sie den Belangen des Umweltschutzes gerecht werden.

Abschnitt A 3

Als Leitvorstellungen gelten die Planungsgrundsätze:

„Im Rahmen der Harmonisierung der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse sollen wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und die Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele dem Ausbau einer sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Wirtschaftsentwicklung dienen.“

„Als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und umweltfreundliche wirtschaftliche Entwicklung soll der ökologisch ausgerichtete Um- und Ausbau der Infrastruktur – vornehmlich in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikation, Verkehr und Entsorgung – wichtige Grundlagen für die Nutzung von Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten und die Realisierung industriell-gewerblicher Vorhaben schaffen.“

Abschnitt B

1. Ziele und Instrumente zur Entwicklung der räumlichen Struktur

Für die räumliche Strukturentwicklung des Landes gilt nach wie vor das Konzept der zentralörtlichen Bündelung von Funktionen, Versorgungsleistungen, Arbeitsplätzen und Wohnstätten in zentralen Standorten des hierarchischen Systems von Ober-, Mittel- und Grundzentren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen künftig die Zentralen Orte als Standorte innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen festgelegt werden (B 6 des LROP-Entwurfs). Die räumlich konkrete Abgrenzung des Versorgungskerns des Zentralen Ortes im baulichen Zusammenhang bleibt Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung.

Das LROP benennt darüber hinaus Standorte, die internationale Funktionen erfüllen.

Für die Siedlungsentwicklung gilt das Prinzip der kleinteiligen Funktionsmischung (B 5) mit dem Ziel, motorisierte Verkehre zu minimieren und die innerörtliche Mobilität durch vernetzte Verkehrsträgersysteme, vernetzte Raumstrukturen und Wegebeziehungen auf den öffentlichen Nahverkehr, auf Fuß- und Radverkehr zu lenken.

Die funktionale Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie die räumliche Zuordnung von Wohnstätten- und Arbeitsplatzschwerpunkten zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) haben bei allen innerstädtischen Umstrukturierungsmaßnahmen im Bestand und bei der weiteren Siedlungsflächenentwicklung eine herausragende Priorität.

Innerhalb der Ordnungsräume (B 4) sind die mehrpoligen Siedlungsstrukturen daraufhin zu überprüfen und gegebenenfalls so zu entwickeln, daß Siedlungsbereiche in das ÖPNV-Netz integriert sind und zwischen den Räumen für Siedlungsentwicklung ausreichend Freiräume erhalten bleiben, deren ökologische und soziale Funktions-

fähigkeit im Hinblick auf das Klima, für Natur und Landschaft, Erholung und auf die Siedlungsstrukturgliederung sowie das Freiflächenverbundsystem und dessen Beziehung zu ökologischen Ausgleichsräumen im Umland langfristig gesichert werden. Raumordnerische Instrumente zur Siedlungsentwicklung in Ordnungsräumen sind die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, die Vorranggebiete für Freiraumfunktionen und die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden können.

In den Ländlichen Räumen (B 3) kommt der zentralörtlichen Funktionsstärkung besondere Bedeutung zu. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ländlichen Räume soll durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gestärkt werden, insbesondere durch Schaffung vielseitiger und qualifizierter Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Bereich, bevorzugt in zentralen Orten aller Stufen. Neben Oberzentren sind Mittelzentren und ausgewählte Grundzentren Schwerpunkte der Wohn- und Arbeitsstättenentwicklung und Versorgungszentren des ländlichen Raumes mit einem tragfähigen Verflechtungsbereich (B 6 07).

Zur Verbesserung der Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung im ganzen Land wird eine Intensivierung der regionalen Kooperation und kreisgrenzenübergreifenden Zusammenarbeit angestrebt sowie eine Verknüpfung der Ziele zur räumlichen Strukturentwicklung mit den Handlungsmöglichkeiten der Strukturpolitik verfolgt (B 2).

2. Ziele und Instrumente zum Schutz natürlicher Ressourcen

Ziel ist, die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu erhalten. Das bedeutet,

- mit den natürlichen Ressourcen schonend umzugehen,
- sie nachhaltig zu nutzen und
- Eingriffe und Gefährdungen zu minimieren.

Naturgüter und Funktionen, deren Vorkommen, Qualität, Gefährdung und ökologische Wirksamkeit von landesweiter Bedeutung sind, werden durch Vorrangfestlegungen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Veränderungen geschützt bzw. sind unter Vorsorgeaspekten bei der künftigen Entwicklung besonders zu berücksichtigen. Von den in B 8 des LROP-Entwurfs genannten Vorranggebieten sind für die Sicherung auf Landesebene von besonderem Gewicht die Vorranggebiete für

- Natur- und Landschaft,
- Trinkwassergewinnung und
- Rohstoffgewinnung.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können die Vorranggebiete des LROP-Entwurfs durch weitere landesweit bedeutsame und regionale Vorranggebiete ergänzt werden und weitere Vorrangfestlegungen getroffen werden, z.B. für den Bereich Erholung und für Freiraumfunktionssicherung.

Die Festlegung der unter B 9 genannten Vorsorgegebiete für den Schutz natürlicher Ressourcen erfolgt durch die Träger der Regionalplanung. Abwägungsgrundlage dafür sind die Beikarten 1 bis 6 zu Teil II LROP.

Mit dem LROP-Entwurf werden teilträumliche Zielaussagen für Naturräume neu eingeführt. Damit erfährt erstmals der teilträumliche Ökosystemschutz eine raumordnerische Verankerung. Die Naturräume des Landes werden in B 7 als Bezugsräume festgelegt für Ziele, mit denen in diesen Räumen die naturbetonten Öko-Systeme und

-Strukturen geschützt und entwickelt werden sollen. Grundlage dafür sind die Fachprogramme des Naturschutzes.

3. Ziele und Instrumente zur Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen.

Im Vordergrund stehen Ziele zur umwelt- und sozialverträglichen Umstrukturierung und Weiterentwicklung der Wirtschaft, zur Ressourcenbewirtschaftung und zur Koordination unterschiedlicher Nutzungsansprüche, insbesondere solcher, die eine Abwägung ökonomischer und ökologischer Belange erforderlich machen (A 3.0).

Für die gewerbliche Wirtschaft und den Fremdenverkehr (A 3.1) gilt es, die regions- und standortspezifischen Vorteile zu sichern und zu nutzen. Der LROP-Entwurf sieht deshalb unter B 8 01 die Möglichkeit einer Differenzierung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten in diesem Sinne vor, z.B. Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen im LROP bzw. Vorranggebiete für industrielle Anlagen sowie die Festsetzung von Standorten mit der Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ und „Erholung“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Für die Landwirtschaft (A 3.2) hat der Erhalt der natürlichen Ertragsqualität der Böden und der Schutz der besonders „fruchtbaren Böden“ für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Böden mit hoher natürlicher Ertragsqualität sind daher als Vorsorgegebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Ferner sind die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Landwirtschaft für die Entwicklung der Ländlichen Räume und für den Erhalt der Kulturlandschaft besonders herausgestellt. Für die Forstwirtschaft (A 3.3) gelten die Ziele einer nachhaltigen Bewirtschaftung und der flächigen Bestandssicherung. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist damit in Einklang zu bringen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden Waldgebiete als Vorsorgegebiete gesichert.

Für die Rohstoffgewinnung (A 3.4) wurde ein sehr weitgehender raumordnerischer Abgleich der ökonomischen und ökologischen Interessen vorgenommen. Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aus Landessicht für einen Abbau in Frage kommen, sind in Teil II LROP als Vorranggebiete räumlich festgelegt; kleinräumige Lagerstätten gleicher Bedeutung sind textlich bestimmt. Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt auf der Grundlage der in der Beikarte 4 zum LROP enthaltenen Gebiete.

Im Energiebereich (A 3.5) wurden die bestehenden Vorrangstandorte für Großkraftwerke überprüft und entsprechend der geänderten energiepolitischen Zielrichtung der Landesregierung neu bestimmt. Um die Nutzung der Windenergie zu fördern, wurde die Möglichkeit der regionalplanerischer Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung in dafür besonders geeigneten Gebieten vorgesehen.

Im Verkehrsbereich (A 3.6) konzentriert sich die Festlegung im LROP auf das überregionale Grundnetz der Hauptverkehrswege und dessen Einbindung in das europäische Verkehrsnetz. Die textlichen Ziele richten sich auf Verkehrsminderung, auf bessere Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger und auf eine Förderung umweltfreundlicher Verkehre.

Im Abfallbereich (A 3.9) sind die Zielsetzungen der Landesregierung zur Umstrukturierung der Abfallwirtschaft festgelegt. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Standortsuche und zur instrumentellen Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien neu bestimmt.

III. Hinweise

Der Klarstellung einzelner Begriffe dienen folgende Hinweise:

1. Die sowohl im Programmtext als auch in der Begründung verwendeten räumlichen Bezeichnungen stehen in einer Rangfolge zueinander, die durch die Größe des zu beschreibenden Raumes festgelegt wird:

Teilraum: weitausgreifende, in der Regel nicht räumlich konkret abgegrenzte Fläche

Gebiet: größere, regional oder landesweit bedeutsame Fläche, in der Regel in geographisch-topographischer Abgrenzung (z.B. Vorranggebiete)

Standort: verhältnismäßig genaue Lokalisierung von Einzelvorhaben ohne größere Flächenausdehnung (z.B. Vorrangstandorte).

2. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind Vorhaben, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird.
3. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, werden im Teil I LROP die räumlich konkreten Ziele – z.B. Bestimmung der Oberzentren sowie Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen) – abschließend festgelegt, d.h., für eine nähere Festlegung oder Ergänzung ist im nachfolgenden Teil II LROP oder in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kein Raum mehr. Es bedeutet aber nicht etwa, daß diese Festlegungen unabänderlich sind; sie können – wie alle anderen Ziele der Raumordnung – im Zuge einer späteren Änderung oder Ergänzung des Programms selbstverständlich überprüft werden.
4. Gemeinden im Sinne dieses Programms sind die für die Aufstellung des Flächennutzungsplans zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden.

IV. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A 1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“:

Der durch bedeutende Veränderungen in Wirtschaft und Technik sowie in den gesellschaftlichen Wertvorstellungen – insbesondere in den Bereichen Arbeit, Freizeit und Umwelt – bedingte Wandel stellt ständig neue Ansprüche an Politikbereiche, so auch an den der räumlichen Planung.

Wichtigste Bezugsgrößen der räumlichen Planung sind die Bevölkerung in ihrer strukturellen Zusammensetzung und räumlichen Verteilung und die vorhandene Ausstattung der Teilräume des Landes, d.h. die bestehenden räumlichen Nutzungsstrukturen und Umweltpotentiale.

Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es, die Nutzungsansprüche an den Raum, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung in den Teilräumen so zu koordinieren, daß die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht werden.

Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Berücksichtigung ökologischer Wirkungszusammenhänge Grundprinzip allen menschlichen Handelns sein muß. In vielen gesellschaftlichen Bereichen hat das bloße Fortschreiben ökonomisch orientierter Entwicklungs- und Wachstumsziele keine Zukunft mehr. Neuer Maßstab muß die Umwelt- und Sozialverträglichkeit und das Streben nach qualitativem Wachstum sein.

Das LROP definiert dieses Grundprinzip als ökologische Erneuerung und ökonomische Umorientierung der Entwicklung und konkretisiert dazu das Leitbild für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

Die für die raumstrukturelle Entwicklung genannten Schwerpunkte zielen darauf ab, allen Bevölkerungsgruppen in den Teilräumen des Landes bestmögliche Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten oder zu schaffen. Die Art und Intensität der bestehenden und künftigen Raumnutzungen sollen den langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit der Menschen – auch künftiger Generationen – nicht gefährden und dazu beitragen, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, das ökologische Gleichgewicht zu stabilisieren und Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung langfristig offenzuhalten. Charakteristische Landschaften, Siedlungsstrukturen, Brauchtümer und regionale Identitäten sollen erhalten bleiben.

Die Entwicklungsgrundsätze zur räumlichen Nutzung des Landes zielen nicht auf Quantität, sondern auf Qualität. Gefragt sind Umdenken, Umsteuern, Ausgestalten und Ergänzen im bestehenden Struktur- und Nutzungsgefüge der Teilräume. Ziel ist, die Kräfte vor Ort und die regionalen Entwicklungspotentiale zur Geltung zu bringen.

Wirtschaftswachstum, technologischer Fortschritt und Umweltschutz schließen einander nicht aus. Im Gegenteil, die Verbesserung der Umweltsituation und die Entwicklung moderner, umweltfreundlicher Verfahren und Produkte bringen auch neue Absatzchancen, Wirtschafts- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen können auf Dauer nur in einer leistungsfähigen Umwelt Bestand haben.

Der Wohnraumversorgung muß in allen Landesteilen besonders Augenmerk geschenkt werden. Nachfrage und Angebot, insbesondere an bedarfsgerechtem und preiswertem Wohnraum, liegen zum Teil weit auseinander. Soziale Randgruppen sowie geringer Verdienende sind vom Mangel an Wohnraum besonders betroffen. Aber auch für Normalverdiener ist die Versorgung mit Wohnraum schwieriger und wesentlich teurer geworden. Dieser Situation soll insbesondere in zentralörtlichen Lagen durch Sozialen Wohnungsbau entgegengesteuert werden. Daneben soll im ganzen Land grundsätzlich eine ausreichende Wohnraumversorgung gesichert oder geschaffen werden.

Für die Entwicklung des Landes ist von besonderer Bedeutung, daß Ordnungsräume und Ländliche Räume sich in beiderseitigem Interesse ergänzen, wobei der funktionale Leistungsaustausch im Vordergrund steht. Wegen der gebotenen Gleichrangigkeit bei der Entwicklung dieser beiden Gebietskategorien ist zu beachten, daß die Ländlichen Räume eigene Funktionen und nicht nur Hilfsfunktionen zugunsten der Ordnungsräume haben.

Gleichwertige Lebensverhältnisse für Frauen lassen sich nur dann realisieren, wenn räumlich nachweisbare, geschlechtsspezifisch begründete, ungleiche Lebenschancen analysiert, erkannt und durch geeignete, räumlich wirksame Maßnahmen beseitigt werden. Dieser Zusammenhang ist bisher kaum oder gar nicht beachtet worden.

Heute sind viele kommunalpolitische Aufgaben und Probleme in den bestehenden Verwaltungsgrenzen und Organisationsstrukturen nicht mehr lösbar. Dies gilt insbesondere für die Regionalplanung mit ihrem Querschnittsbezug zu entwicklungs- und strukturbestimmenden Aufgabenfeldern, wie Abfallwirtschaft, ÖPNV, regionale Wirtschaftspolitik, Umweltschutz. Aber auch die Auswirkungen des Zusammenwachsens der alten und neuen Bundesländer, der deutschen Einheit, des Europäischen Binnenmarktes und des Wandels der Ost-West-Beziehungen zwingen, in großräumigeren regionalen Zusammenhängen zu denken. Der im LROP '82 bereits enthaltene Gedanke, die Entwicklung der Raumstruktur „unabhängig von Verwaltungsgrenzen“ anzustreben, wird hier mit der Zielsetzung des freiwilligen, effektiven Zusammenwirkens wieder aufgegriffen.

Zu A 2.0 „Umweltschutz allgemein“:

Die vielfältigen öffentlichen Umweltschutzaktivitäten weisen zu einem erheblichen Teil räumliche Bezüge auf. Raumordnung und Landesplanung sind insoweit auch zur Koordination der Planungen und Maßnahmen des Umweltschutzes verpflichtet. Die konzeptionelle Integration des Umweltschutzes in die Raumordnung und Landesplanung folgt der allgemeinen Erkenntnis, daß es unverantwortlich gegenüber zukünftigen Generationen wäre, volkswirtschaftlichen Reichtum mit nicht wiedergutzumachenden Schäden an den natürlichen Lebensgrundlagen zu erkaufen. Der Grundsatz der Vorsorge gilt insbesondere für die räumliche Planung.

Intakte natürliche Vorgänge und Stoffkreisläufe sind die beste Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Viele raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen greifen in den Naturhaushalt ein und verändern und beeinträchtigen dadurch sein Wirkungsgefüge. Die räumliche Nutzung muß sich deshalb künftig wesentlich stärker an ökologischen Kriterien orientieren, weil nur so die Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen erhalten werden kann.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der niedersächsischen Landschaft ist wesentlich geprägt durch eine standorttypische Pflanzen- und Tierwelt. Durch eine stärkere Teilraumbezogenheit der räumlichen Planung und der ihr zugrundezulegenden ökologischen Kriterien soll der Verarmung der Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Vergesellschaftungen entgegengewirkt werden.

Vorsorgende, dem Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen sowie der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) verpflichtete räumliche Planung muß dazu beitragen, daß Umweltbelastungen und -risiken gar nicht erst entstehen oder auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden.

Mit diesem Grundsatz soll den Belangen des Umweltschutzes bei fortbestehenden Zielkonflikten zwischen Raumnutzungen dann ein relativer Vorrang eingeräumt werden, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind. Der Grundsatz, der von der ökologischen Funktionsfähigkeit als entwicklungsbegrenzendem Faktor ausgeht, ist bestimmend für die Neuorientierung der ökologischen und ökonomischen Entwicklung des Landes. Die Grenze, die im Interesse der jetzt lebenden Menschen und der künftigen Generationen nicht überschritten werden darf, muß bei der Abwägung einander widersprechender öffentlicher Belange und bei Entscheidungen über Nutzungskonflikte in jedem Einzelfall bestimmt werden.

Zu A 2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen kann nur erreicht werden, wenn sich ökologische Systeme entsprechend ihrer strukturellen Ausprägung und räumlichen Verteilung wieder differenzieren. Es ist jedoch nicht Ziel, einen bestimmten historischen Landschaftszustand wiederzuerlangen, zum Beispiel die differenzierte vorindustrielle bäuerliche Kulturlandschaft. Der Naturschutz geht bei seinen Bemühungen deshalb auch nicht von der unberührten Natur und Landschaft aus, denn die sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen haben sich verändert und viele der durch diese verursachten Beeinträchtigungen müssen als irreversibel eingestuft werden.

Die ständigen Veränderungen des Naturhaushalts sind durch Standort- und Milieunivellierung gekennzeichnet. Diese Nivellierungstendenz steht der notwendigen Differenzierung entgegen. Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung des Naturhaushalts ist deshalb die Wiedergewinnung von naturraumtypischen Differenzierungen, wo immer dies möglich ist, und die Dauerhaftigkeit der entsprechenden Rahmenbedingungen.

Es wird auch künftig zu Entscheidungen kommen, die den Zielvorstellungen des Naturschutzes nicht entsprechen. In solchen Fällen soll durch Planungsalternativen die Nut-

zung ökologisch verträglich gestaltet werden, damit in Verbindung mit der naturschutzgesetzlichen Eingriffsregelung die Summe der Naturgüter erhalten werden kann.

Zu A 2.2 „Bodenschutz“;

Auf Grund seiner vielfältigen Funktionen dient der Boden zahlreichen Nutzungen und ist damit Belastungen aus unterschiedlichsten Quellen ausgesetzt. Die meisten Belastungen wirken sich auf andere Teilbereiche unserer Umwelt aus.

Verschiedene umweltrelevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten Regelungen zum unmittelbaren und mittelbaren Bodenschutz in unterschiedlicher Regeldichte und unterschiedlichem Konkretisierungsgrad. Sie finden nunmehr Ergänzung in § 2 Abs. 1 Nr. 8 ROG, wonach dem Schutz des Bodens auch mit raumordnerischen Mitteln Rechnung zu tragen ist.

Mit dem Hinweis auf den Boden als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen verdeutlicht dieser Grundsatz den ökologischen Ansatz des Bodenschutzes, der den Boden nicht nur sektoral und als Medium vergleichbar mit Luft und Wasser begreift, sondern ihn zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht als Grundlage allen Lebens versteht. Ferner wird klargestellt, daß Bodenschutz nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Bodens bedeutet, sondern auch die Vorsorge umfaßt, damit Beeinträchtigungen erst gar nicht entstehen.

Bodenschutz in Zusammenhang mit der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes umfaßt auch die Pflege und Entwicklung im Sinne eines Gestaltens, Verbesserns und Wiederherstellens. Nur wenn der Umgang mit dem Boden als Schutzgut in diesem umfassenden Sinne verstanden wird, kann er seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erbringen.

Zu A 2.3 „Gewässerschutz“:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Abs. 3 ROG ist dem Schutz des Wassers auch mit raumordnerischen Mitteln Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet die nachhaltige Sicherung sowohl der Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser als auch der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und Feuchtgebiete.

Das Grundwasser in Niedersachsen ist größtenteils von so guter Qualität, daß es ohne aufwendige Aufbereitung für die Trinkwasserversorgung genutzt werden kann. Ziel der Landespolitik ist, die Qualität des Grundwassers dauerhaft durch entsprechende Bewirtschaftung und durch Schutz vor Veränderungen der natürlichen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften landesweit zu erhalten.

Unabhängig von der räumlich-konkreten Sicherung besonders wertvoller Grundwasservorkommen im LROP und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen gilt der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen entsprechend dem Niedersächsischen Wassergesetz flächendeckend für das ganze Land. Grundwasserschutz, der nur auf derzeit bestehende Grundwassernutzungen zielt, würde der Notwendigkeit langfristiger und umfassender Vorsorge nicht gerecht. Flächendeckender Grundwasserschutz kann durch vorsorgende, dem Besorgnisgrundsatz genügenden und an der Quelle von Gefährdungen ansetzenden Maßnahmen verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für den anlagenbezogenen Gewässerschutz im gewerblichen und industriellen Bereich. Nachteilige Folgen bestehender intensiver Landwirtschaft sollen durch deren ökologische Ausrichtung gemildert oder behoben werden, zum Beispiel durch standortgerechte Fruchtfolgen mit pflanzenbedarfsgerechter Düngung und integriertem Pflanzenschutz.

Voraussetzung für eine ausreichende Grundwasserneubildung ist, daß natürliche Regenerationsvorgänge nicht gestört werden. Wegen der begrenzten Kapazität des Naturhaus-

halts soll bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen verstärkt auf die Schonung natürlicher Retentionsräume geachtet werden, zum Beispiel durch Vermeidung von Bodenversiegelung, Verzögerung des Oberflächenabflusses, Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten und Wäldern und deren sachgerechte Pflege, usw.

Neben anthropogen bedingter Verschlechterung der Wassergüte, hauptsächlich durch Einleitungen, unterliegt auch die Struktur der Fließgewässer, vor allem durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, ständiger Beeinträchtigung. Gewässer mit Gehölzsäumen, größeren Auewald- und Bruchwaldzonen, Rieden, Röhrlichtzonen, und ähnlichen natürlichen Uferrandbereichen sind in Niedersachsen auf kleine Restflächen geschrumpft. Sie haben hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, ebenso für die Biotopvernetzung. Dies gilt auch für kleine Feucht- und Naßbiotop (Tümpel, Weiher, Quellen, usw.) Es muß daher ein Grundsatz der räumlichen Planung sein, dauerhaft schädigende Eingriffe zu vermeiden und belastende Veränderungen der Gewässerökosysteme weitgehend zu minimieren.

Zu A 2.4 „Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz“

Luftverunreinigungen beeinträchtigen das Wohlbefinden der Menschen und bilden eine Gefahr für ihre Gesundheit. Außerdem tragen sie wesentlich zu den Schäden an der Vegetation sowie an Sach- und Kulturgütern bei. In Niedersachsen sind schwerpunktmäßig die Ordnungsräume betroffen.

Die natürliche Selbstreinigungskraft der Luft ist nur beschränkt in der Lage, durch Ablagerung, Niederschläge und oxidativen Abbau von Schadstoffen Luftverunreinigungen abzubauen. Luftverunreinigungen sind daher nur durch geeignete vorsorgende Maßnahmen an der Entstehungsquelle zu vermeiden oder zu vermindern, zum Beispiel durch die Wahl emissionsarmer Roh-, Brenn- und Treibstoffe, die Anwendung emissionsarmer Produktions- und Arbeitsverfahren, den Einbau wirksamer Abscheider und anderer Luftreinhaltanlagen.

Dieser Grundsatz ist deshalb kaum in räumlich-konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung umzusetzen, weil – ebenso wie beim Lärm- und Strahlenschutz – die Vermeidung oder Reduzierung in erster Linie durch stoffliche und anlagentechnische Maßnahmen erreicht werden muß. Er ist vorhabenbezogen und bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren als Abwägungsgrundsatz in die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 6 a ROG einzubeziehen.

Während Luftverunreinigung in erheblichem Maße auf unkontrollierbare Ferneinträge zurückzuführen ist, sind Lärmquellen und ihre Auswirkungen lokalisierbar und einzugrenzen. Deswegen ist bereits in einer Frühphase der Planung vorbeugender Lärmschutz möglich, zum Beispiel durch Wahl ausreichender Abstände oder durch Planung technischer Schutzmaßnahmen. Auch lärmbedingte Nutzungskonflikte lassen sich mit Mitteln der räumlichen Planung entschärfen. Mit Schallimmissionsplänen bietet das Land seit längerem Grundlagen für die Aufstellung gemeindlicher Lärminderungspläne an.

Neben der natürlichen Strahlenexposition ist der Mensch einer künstlichen Strahlenbelastung ausgesetzt, bedingt unter anderem durch die Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe in der Medizin, in Forschung und Technik und durch kerntechnische Anlagen sowie den Fallout von Kernwaffenversuchen. Auch eine Belastung durch nichtionisierende Strahlen, zum Beispiel ausgehend von hochenergetischen Freileitungen und Sendeanlagen, kann nicht ausgeschlossen werden. Strahlenschutz ist deswegen Bestandteil des Umweltschutzes. Ihm muß bei der räumlichen Planung durch entsprechende Standortplanung Rechnung getragen werden.

Zu A 2.5 „Schutz der Erdatmosphäre, Klima“:

Die durch Eintrag von Spurengasen bewirkten Veränderungen der Erdatmosphäre, der zusätzliche Treibhauseffekt und die daraus resultierenden Klimaveränderungen mit ihren Folgewirkungen stellen eine weltweite Gefährdung für die Menschheit und die Biosphäre der Erde dar. Die Entwicklung und Durchsetzung geeigneter Lösungsstrategien ist eine internationale Aufgabe, bei der Industriestaaten wie Deutschland wegen ihrer relativ großen Emissionen an Kohlendioxid (CO₂) und klimawirksamen Spurengasen sowie ihres hohen technisch-wirtschaftlichen Entwicklungsstandes besondere gemeinsame Verantwortung tragen. Sie müssen sich zwei Herausforderungen stellen;

1. Weltweite Reduzierung der Emissionen an CO₂ und den anderen klimawirksamen Spurengasen.
2. Erhaltung der natürlichen Binde- und Aufnahmekapazität für CO₂, insbesondere die der tropischen Regenwälder und der Weltmeere.

Trotz der globalen Dimension der Probleme ist es Aufgabe der Landespolitik, alle Möglichkeiten zur Verminderung klimarelevanter Schadstoffe im Sinne einer vorsorgenden Klimaschutzpolitik zu nutzen. Als raumrelevante Minderungspotentiale, die zugleich wesentliche Schwerpunkte einer ökologischen Umorientierung der räumlichen Planung sind, kommen unter anderem in Betracht:

- Umorientierung in den verkehrspolitischen Zielsetzungen (Schaffung möglichst umwelt- und klimaverträglicher Verkehrssysteme); der Anteil der CO₂-Emissionen aus dem Verkehrssektor beträgt in den alten Bundesländern 23,3 vom Hundert der gesamten Emissionen an CO₂).
- Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Einsatz schadstoffarmer und regenerativer Energieträger (Ersatz fossiler Einsatzstoffe durch nachwachsende Rohstoffe und Ersatz von Kondensationskraftwerken durch Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen; Windenergie, Solarenergie und andere).
- Ausstieg aus der Kernenergie (umfassende Verminderung der durch Kernenergienutzung bedingten Risiken für die Erdatmosphäre).
- Beschleunigung des Übergangs zu einer ökologisch verträglichen Tierhaltung und Landbewirtschaftung (der Anteil klimarelevanter Emissionen aus der Landwirtschaft beläuft sich weltweit auf rund 15 vom Hundert aller freigesetzten Schadstoffe).
- Betonung des Klimaschutzes als integrales Ziel der Forstwirtschaft (durch Waldvermehrung und Aufbau vorratsreicher Wälder sowie dauerhafter Verwendung von Holz kann Kohlenstoff in der Biomasse vermehrt gebunden werden).

Hinzu kommen geeignete planerische Maßnahmen regionaler bzw. lokaler Dimension, mit denen zum Beispiel die thermische Belastung in den Innenstädten abgebaut werden kann oder Räume mit klimaverbessernder Wirkung in ihrer Funktion erhalten bzw. gestärkt werden können.

Die Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Umweltpolitik des Landes und der Fachpolitiken, zum Beispiel der Energie- und Technologiepolitik, darüber hinaus ist sie aber eine grundlegende Herausforderung an die industrielle Wachstumsgesellschaft.

Zu A 2.6 „Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter“:

Der Erhalt und die Pflege historischer Kulturlandschaften, -landschaftsteile und kultureller Sachgüter sind Bestandteil einer regionalisierten Kulturpolitik und wesentliche Voraussetzung für die Stärkung regionaler Identität. Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sind vielfältige und aussagekräftige Zeugnisse des Lebens früherer Generationen und

deren Umgang mit Natur und Technik. Deshalb sollen in allen Regionen die Kulturlandschaft und Geschichte erforscht und durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit der Bevölkerung vermittelt werden.

Die geschichtliche Aufarbeitung der Entwicklung der Kulturlandschaft weckt das Verständnis für den historischen Wert des Siedlungsbestandes und der Landschaftsstrukturen, stärkt die kulturelle Identität der Bewohner mit ihren Siedlungen und der sie umgebenden Natur und schafft die Voraussetzung für eine umfassende Pflege und behutsame Weiterentwicklung der Kulturlandschaften des Landes. Bei Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung sowie bei Maßnahmen der regionalen Strukturentwicklung ist daher besonders darauf zu achten, daß die kulturelle Identität der Bewohner bewahrt bleibt und nach Möglichkeit gezielt gefördert wird, daß starke Veränderungsschübe, die die Besonderheiten der Siedlungs- und Landschaftsstruktur überformen und ihren Geschichtswert mindern, verhindert werden.

Zu A 3.0 „Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur“:

Wirtschaftlicher Wohlstand ist mittel- und langfristig nur möglich, wenn nach dem Grundsatz verfahren wird, daß ökonomisch nur sinnvoll sein kann, was ökologisch vernünftig ist. Pfléglicher Umgang mit der Umwelt und eine leistungsfähige Wirtschaft dürfen kein Gegensatz sein. Die Nutzung des Raumes ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden. Es ist Aufgabe staatlichen Handelns, zusätzlichen Belastungen des Naturhaushalts vorzubeugen oder diese bei unabweisbaren Eingriffen so gering wie möglich zu halten.

Der ökologische Umbau der Wirtschaft ist deshalb dringend geboten. Dies bedeutet, Produktionsprozesse auf umweltfreundliche Produktionsverfahren umzustellen. Dadurch können Rohstoffe und Energie eingespart, Emissionen deutlich verringert und Abfälle und Reststoffe der Produktion vermieden werden. Sozialverträgliche Wirtschaftsentwicklung muß bedeuten, daß in allen Teilräumen alle Bevölkerungsgruppen an der Wohlstandsentwicklung teilhaben und damit gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen vorfinden.

In der Wirtschaft muß eine Umsteuerung von der nachsorgenden hin zu einer vorsorgenden, die natürlichen Lebensgrundlagen schützenden Umweltpolitik verstärkt werden. Das wachsende Umweltbewußtsein der Bevölkerung und die steigenden staatlichen Umweltschutzanforderungen bestimmen diese Umsteuerung. Das dadurch ausgelöste Nachfragepotential nach neuen Umwelttechniken und Umweltdienstleistungen bietet letztlich der Wirtschaft selbst, insbesondere kleinen und mittleren Betrieben, große Chancen zur Erschließung neuer Märkte.

Beschäftigungswirksamkeit wirtschaftspolitischer Maßnahmen und nachhaltige Bekämpfung der Arbeitslosigkeit müssen mit der ökologischen Erneuerung und der Modernisierung der Wirtschaft einhergehen.

Es kommt ferner darauf an, die Voraussetzungen für eine so verstandene Wirtschaftsentwicklung durch ökologisch ausgerichteten Ausbau der Infrastruktur oder entsprechende Umrüstung der vorhandenen zu schaffen. Hier bestehen noch große Aufgaben im Energieversorgungs- und Verkehrsbereich, vor allem aber im Entsorgungsbereich, d.h. bei der Abwasserbehandlung, der Sanierung der Kanalisation-, der Abfallvermeidung und -wertung, der Abfall- und Sonderabfallbeseitigung und der Altlastensanierung.

Zu berücksichtigen ist auch, daß veränderten gesellschaftlichen und individuellen Lebensentwürfen von Frauen immer noch traditionelle Planungs- und Wirtschaftsförderinstrumente gegenüberstehen. Ferner bestehen ungleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Ein fehlendes Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, Diskriminierungen, unzureichende Kinderbetreuungseinrichtungen und

schlechte Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen sind Einschränkungen, die für Frauen in den Teilräumen des Landes unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Deshalb ist – soweit möglich – mit raumordnerischen Mitteln die Schaffung einer Wirtschaftsstruktur zu unterstützen, die Männern wie Frauen gleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einräumt.

Zu A 3.1 „Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr“:

Die Raumstruktur und die Lebensverhältnisse werden wesentlich bestimmt von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Raumes, die in Zukunft in immer stärkerem Maße ökologisch verträglich gestaltet werden muß. Eine leistungsfähige, ausgeglichene Wirtschaftsstruktur und ein ausreichendes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot sind Voraussetzungen für die Erhaltung oder Schaffung guter Einkommensverhältnisse. Dazu ist es erforderlich, die wirtschaftlichen Standortvorteile zu nutzen und die Standortgegebenheiten für die Wirtschaft zu verbessern.

Die große Vielfalt unterschiedlicher Regionen im Land bietet mit jeweils spezifischen Standortvorteilen gute Bedingungen zum Leben und Arbeiten, die genutzt werden sollten. Hinzu kommt, daß auch der Strukturwandel, die ökonomische und ökologische Erneuerung der Wirtschaft in erster Linie von der Verantwortungsgemeinschaft in der Region gestaltet wird und deshalb wirtschaftsstrukturpolitisch gestützt werden muß.

Strukturwandel wird ausgelöst unter anderem durch die Veränderung ökonomischer Rahmenbedingungen und ist insoweit entwicklungsnotwendig. Wichtige, die wirtschaftlichen Strukturen betreffenden Veränderungen ergeben sich aus

- der Entwicklung der Produktionstechnik,
- der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung,
- dem Zusammenwachsen der europäischen Nationalwirtschaften und
- der Verknappung und Verteuerung einzelner Produktionsfaktoren.

Insgesamt führen diese Entwicklungen zu einem Strukturwandel, der durch schrumpfende und expandierende Sektoren gekennzeichnet ist.

Zwischen 1980 und 1990 hat der Strukturwandel in Niedersachsen bewirkt, daß insbesondere der Agraranteil an der Bruttowertschöpfung weiter geschrumpft ist und der Anteil der Dienstleistungsunternehmen deutlich zugenommen hat. Hinter der Gesamtentwicklung blieben auch die Industrie, der Handels- und Verkehrsbereich und der Staatssektor zurück.

Die veränderten Rahmenbedingungen haben dabei einen Wandel der funktionalen Wirtschaftsstruktur mit folgenden Tendenzen nach sich gezogen:

- Der Anteil der Beschäftigten mit höheren Qualifikationen hat zugenommen, der der Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend abgenommen,
- Fertigungstätigkeiten haben anteilmäßig zugunsten von technischen Berufen und einzelnen Dienstleistungstätigkeiten verloren und
- Tendenzen zur Höherqualifizierung haben sich sowohl in der Verschiebung zwischen Berufen als auch innerhalb einzelner Berufsfelder herausgebildet.

Ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für das Land ist der Fremdenverkehr. Niedersachsen verfügt über zahlreiche Gebiete, die für den Fremdenverkehr sehr attraktiv sind. Besonders die Nordseeküste mit den vorgelagerten Inseln, die Lüneburger Heide, der Harz, das Weserbergland sowie Teutoburger Wald/Wiehengebirge zählen hierzu. Darüber hinaus verfügt Niedersachsen über zahlreiche bedeutende Kurorte und Heilbäder. Für diese zum

Teil strukturschwachen Bereiche ist der Fremdenverkehr eine unverzichtbare Einkommensquelle.

Wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs sind eine Landschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert, vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Kultur-, Erholungs- und Sportbereich und ein spezifisches Angebot an fremdenverkehrsbezogenen Dienstleistungen und Einrichtungen. Deshalb ist besonders darauf zu achten, daß alle genannten Komponenten verträglich und aufeinander abgestimmt gestaltet werden.

Der Fremdenverkehr darf nicht zu einem erheblichen Belastungsfaktor für Natur und Landschaft werden und darf die regionale Entwicklung in anderen, für die ansässige Bevölkerung wichtigen Lebens- und Wirtschaftsbereichen nicht behindern. Denn für die Weiterentwicklung der Fremdenverkehrsgebiete ist der dauerhafte Erhalt des Erholungswertes von Natur und Landschaft und die Sicherung der Lebensqualität sowie der Erwerbsgrundlagen der ansässigen Bevölkerung existenzielle Voraussetzung. In sich geschlossene Feriengroßanlagen etwa sind nicht auf die Lage in besonders wertvollen und attraktiven Landschaftsräumen angewiesen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß solche Vorhaben gerade in diese Räume drängen, obwohl die Landschaft für sie bloße Kulissenfunktion erfüllt.

Zu A 3.2 „Landwirtschaft“:

Niedersachsen ist verhältnismäßig stark von der Landwirtschaft geprägt. Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft an der Bruttowertschöpfung liegt mit 3,2 vom Hundert doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (1,5 vom Hundert). Der Anteil der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ist zwar insgesamt gering, liegt aber über dem Durchschnitt der alten Bundesländer. In den peripheren, dünn besiedelten Landesteilen ist die Landwirtschaft ein besonders wichtiger Wirtschaftszweig.

Die ökologische Bedeutung der Landnutzung durch die Landwirtschaft hat erheblich zugenommen. Die Landwirtschaft nutzt knapp 60 vom Hundert Landesfläche. Damit prägt sie das Landschaftsbild entscheidend. Sie greift mit der Art der Bewirtschaftung auch unmittelbar in den Naturhaushalt ein. Intensivierung und Spezialisierung haben, regional unterschiedlich, zu Veränderungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, zu Belastungen des Grundwassers und zur Eutrophierung von Oberflächengewässern beigetragen. Räumliche Konzentration in der Nutztierhaltung belastet die Umwelt durch Emissionen.

Es besteht deswegen ein erhebliches raumordnungspolitisches Interesse an

- umweltgerechten, standort- und tierartengerechten Produktionsverfahren der Landwirtschaft,
- der Erhaltung sowie Schaffung vieler Arbeitsplätze in einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft, auch in der Neben- und Zuerwerbslandwirtschaft,
- der Existenzsicherung für Frauen in der Landwirtschaft und für Frauen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, durch Aus- und Weiterbildungsangebote, wohnortnahe Arbeitsplätze, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Ausbau und Verbesserung des ÖPNV-Angebotes,
- Extensivierung und Umstellung auf umweltverträgliche Formen des Landbaus,
- der Erhaltung und Entwicklung naturbetonter Landschaftssubstanz bei der Planung und Durchführung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes.

Zu A 3.3 „Forstwirtschaft“:

Der Wald erfüllt wichtige Schutzfunktionen für die Umwelt und den Naturhaushalt, liefert den nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff Holz und bietet Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Sein Wert liegt gleichrangig in der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Sie lassen sich auf Dauer aber nur dann verwirklichen, wenn die waldbaulichen Methoden und Ziele mit den ökologischen Bedingungen in Einklang stehen und die durch Schadstoffimmissionen verursachte Belastung des Waldes durch Maßnahmen der Luftreinhaltung verringert wird. Die umfassende Pflege der Waldökosysteme hat deshalb künftig große Bedeutung.

Mehr als 80 vom Hundert der Fläche Niedersachsens waren von Natur aus mit Wald bedeckt, ein Zeichen dafür, daß die natürlichen Standortvoraussetzungen für eine Waldvermehrung auf diesen Flächen vorhanden sind; heute sind es dagegen nur 22 vom Hundert. In einer intensiv genutzten Kulturlandschaft hat die räumliche Verteilung von Waldflächen wegen der landschaftsökologischen Wirkungen besondere raumordnerische Bedeutung. Hinzu kommen bioklimatische und gestalterische Aspekte, insbesondere in Verdichtungsgebieten. Für die Entwicklung der Naturräume des Landes ist die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer Wälder wichtig, weil sie in besonderem Maße Artenvielfalt und Eigenart der jeweiligen Landschaft repräsentieren.

Zu A 3.4 „Rohstoffgewinnung“:

Die Rohstoffvorkommen in Niedersachsen sind Basis für die rohstoffverarbeitende Industrie und für eine Vielzahl weiterverarbeitender Wirtschaftszweige. Die niedersächsische Steine- und Erden-Industrie gewinnt mit rund 800 Betrieben und rund 23 000 Beschäftigten etwa 70 Millionen Tonnen Rohstoffe pro Jahr.

Die niedersächsische Wirtschaft ist auch in Zukunft auf die Bereitstellung bedarfsgerechter Rohstoffmengen angewiesen, wobei die Verwendung von Rohstoffen für die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung ist und für Maßnahmen des technischen Umweltschutzes an Bedeutung gewinnt.

Diese Situation erfordert eine langfristige raumordnerische Sicherung von Rohstofflagerstätten, zugleich aber eine Harmonisierung der Belange des Rohstoffabbaus mit denen des Umwelt- und Naturschutzes. Dazu gehören der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen, die Konzentration des Abbaus, die Renaturierung oder Regeneration und Rekultivierung der Abbauflächen, vor allem aber die Reduzierung des Bedarfs an Primärrohstoffen durch Entwicklung und Einsatz neuer Technologien. Es ist daher auch eine wichtige Aufgabe des LROP, einen Beitrag zu einer umweltgerechten, die natürlichen Lebensgrundlagen schonenden Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zu leisten.

Im Interesse eines ressourcen- und landschaftsschonenden obertägigen Rohstoffabbaus sollen die Möglichkeiten, die Flächen – nach Beendigung der Rohstoffgewinnung – der natürlichen Entwicklung oder der naturnahen Nutzung zu überlassen, geprüft und ausgeschöpft werden.

Zu A 3.5 „Energie“:

Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung sind für die Wirtschaft und für die allgemeinen Lebensbedingungen von großer Bedeutung. Dennoch muß verantwortungsbewußte Energiepolitik auch bei ihren raumbedeutsamen Entscheidungen berücksichtigen, daß die Energieumwandlung der Hauptverursacher des anthropogenen Treibhauseffektes ist; Energieversorgung muß deshalb umweltverträglich sein und insbesondere dem Schutz der Erdatmosphäre Rechnung tragen.

Das mit der Nutzung der Kernenergie verbundene Risiko und die viele Jahrtausende andauernden Gefährdungspotentiale einer nuklearen Entsorgung sind für die jetzige Generation und für künftige Generationen nicht zumutbar.

Es muß deswegen auch Ziel der Raumordnungspolitik sein, eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, aber kernenergiefreie Energieversorgung zu schaffen. Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung sowie die Nutzung regenerativer Energieträger sind deren Eckpfeiler. Dem landespolitischen Ziel des generellen Ausstiegs aus der Kernenergie entsprechend, wird im Rahmen der landesplanerischen Regelungsmöglichkeit der Neubau oder Zubau von Kernkraftwerken an Vorrangstandorten für Großkraftwerke ausgeschlossen.

Besonders effektive Möglichkeiten bieten sich durch Kraft-Wärme-Kopplung im Industrie-, Gewerbe- und Kommunalbereich an. In Verbindung mit der Energieeinsparung wird dadurch der Verzicht auf den Bau großer Einheiten möglich. Im Bereich der regenerativen Energien lag bislang das Schwergewicht in der Wasserkraftnutzung. Besonders gute und wirtschaftlich tragfähige Entwicklungschancen hat heute die Windenergie. Die Landesregierung will einen Ausbau auf 1000 MW Leistung im Jahr 2000 erreichen. Die dafür erforderlichen Flächen sollen raumordnerisch gesichert werden. Auch die Solarenergienutzung im Einsatzbereich fossiler Energieträger, die Energiegewinnung aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion und die Deponie- und Biogasnutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung in Niedersachsen haben bemerkenswerte Entwicklungschancen.

Vorrangstandorte für Großkraftwerke sollen in dem Maße verringert werden, das der Entwicklung im Energiebereich, insbesondere durch Energieeinsparung, den Bau von Kraftwerken mit Wärme-Auskopplung und dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien Rechnung trägt.

Zu A 3.6 „Verkehr und Kommunikation“:

Das Verkehrsaufkommen wird auch in den kommenden Jahren erheblich steigen. Dies ist eine Folge der Vollendung des EG-Binnenmarktes, der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern, der Intensivierung des Warenaustausches mit Ost- und Westeuropa, des wachsenden Wohlstandes und der zunehmenden Freizeit.

Insbesondere der weiterhin steigende Straßenverkehr belastet die Umwelt stark. Hierbei wirkt sich nachteilig aus, daß die Politik der Europäischen Gemeinschaft einseitig den Straßengüterverkehr begünstigt und dabei Gesichtspunkte des Umweltschutzes, aber auch der Verkehrssicherheit und der Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt einer gegensteuernden verkehrspolitischen Neuorientierung müssen die Verkehrsvermeidung, die Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und die Verbesserung der Arbeitsteilung der Verkehrsträger im Sinne einer umwelt- und sozialverträglichen, zugleich aber wirtschaftlichen Verkehrsabwicklung sein. Eine benutzer- und umweltfreundliche Vernetzung der Verkehrsträger Schiene, Straße, Luft und Wasser wird immer dringlicher. Die Landesregierung hat dem im Verkehrswegeprogramm Niedersachsen Rechnung getragen.

In Bereichen, in denen die Bahn leistungsstark und wettbewerbsfähig ist, insbesondere im Personen- und Güterfernverkehr zwischen den großen Verkehrsknoten, muß ihr ein höherer Verkehrsanteil gesichert werden. Für das Flächenland Niedersachsen hat der Regional- und Nahverkehr besondere Bedeutung. Deswegen ist seine Sicherung und die Verbesserung durch Ausbau und Attraktivitätssteigerung besonders wichtig. Zur Entlastung der Straßen und somit der Umwelt ist eine Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene dringend erforderlich. Dazu können Güterverkehrszentren und regionale Güterverkehrszentren einen wesentlichen Beitrag leisten.

Hohen Stellenwert muß künftig der ÖPNV haben. In den Ordnungsräumen muß die Infrastruktur des ÖPNV weiter ausgebaut werden. In den ländlichen Räumen muß den rückläufigen Beförderungszahlen im ÖPNV durch ein verbessertes öffentliches Verkehrsangebot begegnet werden.

Wegen der mit dem Straßenbau und dem Straßenverkehr einhergehenden Umweltbelastungen durch Flächenverbrauch, Versiegelung, Zerschneidung, Lärm und Schadstoffausstoß, der aber insgesamt hohen Leistungsfähigkeit des überörtlichen Straßennetzes, wird davon ausgegangen, daß der Neubau von überörtlichen Straßen auf den unabweisbaren Bedarf reduziert wird. Dabei wird nicht verkannt, daß ein erhebliches Bauvolumen bleibt – überwiegend Schließung von Netzlücken, Ortsumgehungen, Ausbaumaßnahmen einschließlich Anlage von Geh- und Radwegen, Beseitigung von Bahnübergängen – und daß Netzergänzungen im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern und zu deren Anbindung an das überregionale Straßennetz erforderlich sind.

Für die umweltfreundliche Abwicklung des Verkehrs sind auch die See- und Binnenwasserstraßen sowie die See- und Binnenhäfen von besonderer Bedeutung. See-, Küsten- und Binnenschifffahrt sollen so eine wichtige Rolle für den künftigen Güterverkehr spielen. Für die niedersächsischen Häfen ist ein Hafenkonzept in Bearbeitung.

Nahbereichsbezogen kommt dem Bau von Radwegen für tägliche Versorgungsfahrten, für Schul- und Berufsverkehr künftig hohe Priorität zu.

Große Bedeutung für die wirtschaftliche Standortqualität eines Landes hat die nachrichtentechnische Infrastruktur. Die gleichwertige und bedarfsgerechte Erschließung des Landes durch Kommunikationsnetze und -dienste ist Voraussetzung für ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum.

Die Dienste der Deutschen Bundespost Postdienst und Telekom und deren Nutzungsbedingungen spielen eine wichtige Rolle für die regionale Chancengleichheit und die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Es muß daher für ein Flächenland wie Niedersachsen besonderes Augenmerk auf die möglichst umfassende Ausgestaltung dieser Infrastruktur gelegt werden.

Zu A 3.7 „Bildung, Kultur und Soziales“:

Bildungsmöglichkeiten, soziale Versorgung und kulturelle Angebote sind in hohem Maße bestimmend für die Qualität der Lebensverhältnisse. Sie gelten als Indikatoren für die Infrastrukturausstattung und Standortqualität von Regionen.

Angesichts des immer noch deutlich ausgeprägten Stadt-Land-Gefälles ist sowohl auf einen Abbau sozialer Unterschiede in allen Lebensbereichen als auch auf einen Abbau regionaler Unterschiede hinzuwirken. Dabei sind die spezifischen regionalen Wirtschafts- und Sozialstrukturen zu berücksichtigen. Dies trifft besonders für den Bildungsbereich zu.

Im Bildungsbereich ist darauf zu achten, daß sich die Einrichtungen im schulischen, beruflichen und außerschulischen Bereich ergänzen und allen Bevölkerungsgruppen möglichst viele Chancen bieten, an diesem Bildungsangebot teilzuhaben. Besondere Bedeutung haben dabei der wachsende Bedarf an beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie an Umschulung, die zunehmende Zahl der Absolventinnen und Absolventen mit Hochschul- und Fachhochschulreife, die ein Studium aufnehmen wollen, und der zunehmende Anteil von Frauen, die eine schulische oder berufliche Weiterqualifikation anstreben. In allen Bildungsbereichen ist daher den frauenspezifischen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen.

Mehr Chancengleichheit im Zugang und in der Teilhabe an Bildungsangeboten setzt aber auch eine entsprechende ergänzende oder flankierende soziale Infrastruktur voraus. Von wachsender Bedeutung sind dabei unter anderem qualifizierte Einrichtungen der Betreu-

ung und pädagogischen Frühförderung für Kinder im Vorschulalter, Einschulungshilfen und Sprachförderung für ausländische Kinder und Jugendliche, außerschulische Betreuungsdienste, Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Schülerinnen, Schüler und Jugendliche.

Mit zunehmender Berufstätigkeit von Frauen und Doppelerwerbstätigkeit von Eltern verlagern sich viele früher häuslich erbrachten sozialen Leistungen in den außerfamiliären Bereich staatlicher, mit öffentlichen Mitteln geförderter oder privat organisierter sozialer Dienstleistungen. Hier kommt es darauf an, in allen wesentlichen Versorgungsbereichen Standort- und Angebotsstrukturen zu schaffen, die den alters-, sozialgruppen- und mobilitätsspezifischen Bedürfnissen und Möglichkeiten der regionalen Bevölkerung angepaßt sind.

Dies gilt auch für den Bereich der kulturellen Angebote. Die Standortstruktur kultureller Einrichtungen und deren Erreichbarkeit sowie deren regionale und organisatorische Vielfalt innerhalb der Teilräume des Landes bestimmen wesentlich das kulturelle Leben und die regionale Identifikation der Bewohner. Die Förderung des kulturellen Lebens in allen seinen Ausprägungen gehört daher zu den zentralen Aufgaben zeitgemäßer Politik. Die gestiegenen kulturellen Bedürfnisse und Interessen der – deutschen und ausländischen – Bevölkerung erfordern ein ausgewogenes Netz kultureller Infrastruktur. Ein breit angelegtes Kulturleben kann die regionale Bindung stärken. Deswegen kommt es auch darauf an, das kulturelle Angebot in ländlichen Räumen zu stärken, ohne das besondere kulturelle Angebot in den verdichteten Räumen zu vernachlässigen.

Eine dezentrale Standortstruktur der Bildungs-, Kultur- und Sozialinfrastruktur innerhalb des Landes und eine strukturspezifische und vielfältige Ausstattung in allen Regionen ist Teil einer auf Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse abzielenden Raumordnung und Landesplanung und deckt sich mit den Zielvorstellungen regionalisierter Fachpolitiken in diesen Bereichen.

Zu A 3.8 „Erholung, Freizeit, Sport“:

Vermehrte Freizeit, wachsender Wohlstand und steigende Mobilität erhöhen die Nachfrage nach außerhäuslicher Freizeitgestaltung, nach naturbezogener Erholung, nach Sport- und anderen Freizeitaktivitäten. Die Unterschiedlichkeit der gruppenspezifischen Ansprüche an Freizeitgestaltung und der unterschiedliche Bedarf an Erholung in Natur und Landschaft verlangen in allen Teilräumen des Landes ein breites, alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigendes Angebot an Flächen und Einrichtungen für Erholung, sportliche Aktivitäten und raumbedeutsame Freizeitaktivitäten.

Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es daher, sowohl die wohnungsnahen Erholungs- und Sportmöglichkeiten als auch die Möglichkeiten der Naherholung zu sichern und so zu entwickeln, daß Nutzungskonkurrenzen und -konflikte vorsorgend geregelt, flächen- und einrichtungsbezogene Überlastungen vermieden und schädigende Belastungen für die Bevölkerung, die Natur und Kulturlandschaft verhindert werden.

Die für die Erholungsnutzung zu sichernden Gebiete werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Sie sind möglichst räumlich zu vernetzen, so daß alle erholungsbedeutsamen Flächen und Einrichtungen untereinander verbunden und siedlungsbezogene Freiräume mit großräumigen Landschaftsteilen verknüpft werden. Erholungsräume sollen Bestandteil eines aus sozialen und ökologischen Erfordernissen der Raumordnung zu entwickelnden regionalen Freiraumsystems sein, in das nach Möglichkeit auch die Standorte und Anlagen für sportliche Nutzungen und freiraumbezogene Freizeitgestaltungen einzubinden sind, soweit sie die Erholungsnutzung, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote von überörtlicher Bedeutung sind so zu lokalisieren, zu bemessen und möglichst multifunktional zu gestalten, daß sie dem Bedarf

vieler Bevölkerungsgruppen gerecht werden und eine mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang stehende und eine sozialverträgliche Ergänzung des vorhandenen Erholungs- und Sportangebotes darstellen.

Zu A 3.9 „Wasserwirtschaft“:

Wichtigste Voraussetzung für die künftige Versorgung mit Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ist, daß Menge und Güte des Grund- und Talsperrenwassers als wichtigste Ressource für die Trinkwasserversorgung erhalten werden können.

Die Erschließung neuer Wasservorkommen größeren Ausmaßes ist nicht erforderlich, wenn der Wasserverbrauch insgesamt nicht über die heute bereits benötigten Mengen hinaus ansteigt und die vorhandenen Wasserentnahmen in heutigem Umfang und Qualität gesichert werden könnten.

Für die Trinkwassergewinnung und die Trinkwasserversorgung geeignete Gebiete werden in Teil II LROP festgelegt und damit vor beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen gesichert.

Bei der Nutzung von Grundwasser muß verhindert werden, daß für den Naturschutz wertvolle und andere für den Naturhaushalt bedeutsame Gebiete beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für bisher nicht beeinträchtigte Gebiete.

Eine verbrauchernahe Wassergewinnung stärkt die Verantwortung der betroffenen Nutzer für nahegelegene Wasservorkommen. Ferner entspricht es dem natürlichen Wasserkreislauf, wenn genutztes Wasser in der Nähe der Wassergewinnung in oberirdische Gewässer eingeleitet wird. Der Erhalt der dezentralen Wassergewinnung ist daher ein Weg zur Verringerung der Belastung des Naturhaushalts.

Abwässer dürfen nur in Gewässer eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung von Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Bei Abwässern, die gefährliche Stoffe enthalten, ist die Schadstofffracht nach dem Stand der Technik zu verringern. Einzelheiten regelt das Wasserrecht. Diese Forderung ist nicht auf die Reinigungsleistungen begrenzt, sie schließt das Vermeiden und Vermindern von Abwasser ein.

Küsten- und Hochwasserschutz sind vordringlich für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor materiellen Schäden.

Zu A 3.10 „Abfallwirtschaft“:

Die Vermeidung von Abfällen hat unbedingten Vorrang vor allen Entsorgungsmöglichkeiten. Sie rangiert bezüglich ihrer Bedeutung vor der Verminderung von Abfällen, die wiederum in der Rangfolge vor der Verwertung steht. Lassen sich Abfälle nicht vermeiden und nicht vermindern und ist auch eine Verwertung durch Rückführung in den natürlichen oder in den technischen Kreislauf nicht möglich, sind als letzter Schritt – nach vorheriger Behandlung – die Abfälle auf hohem technologischen Niveau abzulagern.

Die Ablagerung dieser Abfälle stößt auf zunehmende Schwierigkeiten. Dies liegt an der Verknappung von Deponieraum, mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung und vor allem an den erhöhten Anforderungen an Sicherheit und Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen. Mit Hilfe des raumordnerischen Instrumentariums können die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau des Entsorgungsangebotes geschaffen werden. In Anbetracht des geforderten Sicherheitsniveaus von Abfallentsorgungsanlagen sollen möglichst in regionalem Konsens Standorte oder – soweit eine Standortfestlegung noch nicht möglich ist –, Gebiete mit geeigneten natürlichen Standortvoraussetzungen für die Anlage von Deponien raumordnerisch gesichert werden.

Zu A 3.11 „Katastrophenschutz, Verteidigung“:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ROG sind die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung zu beachten.

Weil die Verteidigungsanlagen ihrerseits erheblichen Einfluß auf die Entwicklung eines Raumes nehmen können, ist ein sorgfältiges Abwägen zwischen den Erfordernissen der Verteidigung und den Gesichtspunkten der übrigen Grundsätze im Sinne einer bestmöglichen Entwicklung des betroffenen Raumes geboten. Verteidigungsanlagen können sich in wirtschaftlicher und infrastruktureller Hinsicht entwicklungsfördernd, durch ausschließliche Flächenbeanspruchung aber auch entwicklungshemmend auswirken.

Zu B 1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“:

Oberstes Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen. Nicht die Gleichheit, sondern eine Gleichwertigkeit wird angestrebt, die es der Bevölkerung ermöglicht – ihren Ansprüchen und Erwartungen an Umwelt, Wirtschafts- und Lebensraum entsprechend – das Leben unter Bedingungen zu gestalten, die im Vergleich zu anderen Teilräumen zwar unterschiedlich, aber – Vor- und Nachteile abwägend – von annähernd gleichem Wert sind.

Die verschiedenen Ansprüche an den Raum, die vom Wohnen, vom Arbeiten und von der Wirtschaft, der Versorgung, dem Verkehr, der Freizeit und Erholung sowie der Erhaltung der Natur ausgehen, unterscheiden sich im Ausmaß der Rauminanspruchnahme und der Raumbeeinflussung. Bei der zweckmäßigen Erfüllung derartiger Nutzungsansprüche müssen die jeweiligen geographischen und ökologischen, kulturellen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Eignungen der einzelnen Teilräume berücksichtigt werden. Dabei kann das Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, am besten durch eine angemessene räumliche und siedlungsstrukturelle Aufgabenteilung erreicht werden, so daß nicht jeder Teilraum alle Aufgaben zu übernehmen hat und auch die Siedlungsstrukturen der jeweiligen Aufgabenerfüllung nicht widersprechen.

Die unter 04 genannten Aufgaben werden in den nachfolgenden Zielen zur allgemeinen Entwicklung des Landes (B 2 bis B 9) näher konkretisiert. Außerdem werden dort die entsprechenden Raumkategorien und raumordnerischen Instrumente definiert und inhaltlich bestimmt sowie teilweise bereits räumlich-konkrete Abgrenzungen getroffen (B 2, B 3). Diese räumliche Grundstruktur des Landes bildet den Rahmen für die Festlegung verbindlicher raumordnerischer Ziele in Teil II LROP.

Das Zielsystem dieses Programms muß die in § 1 ROG festgelegten Leitvorstellungen der Raumordnung umsetzen.

Zu B 2 „Entwicklung der Regionen“:

In einer stärker regional orientierten und fachpolitikübergreifenden Struktur- und Entwicklungspolitik sieht die Landesregierung einen wesentlichen Ansatzpunkt, um unter den veränderten Rahmenbedingungen optimale Voraussetzungen für die Landesentwicklung und gleichwertige Lebensbedingungen in den Teilräumen des Landes zu schaffen. Dabei kommt es vor allem darauf an,

- durch Mobilisierung und Bündelung der regionalen Kräfte die endogenen spezifischen Potentiale der Regionen soweit wie möglich auszuschöpfen,
- im Ausgleich von Ökologie und Ökonomie eine hohe regionale Umwelt- und Lebensqualität zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen erfordern eine Stärkung der Regionalebene durch die Entwicklung neuer Formen einer Gemeinde- und Kreisgrenzen übergreifenden Zusammenarbeit.

Es gilt, die besonderen neuen strukturellen Chancen, die mit der deutschen Einheit, der Fortentwicklung des Europäischen Binnenmarktes und der Öffnung Osteuropas verbunden sind, für die Entwicklung in den Teilräumen des Landes und für die Landesentwicklung insgesamt zu nutzen. Zudem wird immer deutlicher, daß der in den offenen Grenzen sich verschärfende Wettbewerb der Standorte zunehmend auf der regionalen Ebene ausgetragen wird.

In einer Reihe von Aufgaben wird eine gemeinsame Planung und Konzeption in größeren räumlichen Zusammenhängen auch auf der kommunalen Ebene immer dringlicher („Kommunale Gemeinschaftsaufgaben“), zum Beispiel in den Bereichen ÖPNV, Abfallwirtschaft, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz, soziale und kulturelle Infrastruktur. In diesen Aufgabenfeldern sind strukturbestimmende Entscheidungen vorzubereiten, die für die künftige Entwicklung eines Raumes und für seine regionale Standortqualität prägend sein werden. Dies gilt auch für die Regionalplanung als übergreifendes Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Entwicklung besonderer Standortqualitäten und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Landesregierung geht in ihrem Ansatz zur Reform der Regionalpolitik von der grundsätzlichen Selbstverantwortung der Regionen für ihre Entwicklungsprozesse aus. Sie sieht nicht den Staat als die Instanz, die mit besserem Wissen und besseren Rezepten die differenzierten und komplexen Probleme in den Teilräumen des Landes lösen kann. Deshalb kommt es darauf an, daß sich aus der kommunal-regionalen Ebene Formen und Strukturen herausbilden, um entsprechend den jeweiligen besonderen Gegebenheiten regionale Aufgaben sachgerecht in Angriff zu nehmen. Die Bildung und Ausgestaltung der Regionen soll sich als ein offener Prozeß vollziehen, der sich aus der kommunal-regionalen Ebene heraus entwickelt und auf dem Prinzip der freiwilligen Zusammenarbeit aufbaut. Kooperation, Koordination und Dezentralisierung sind dabei die wesentlichen Grundsätze. In diesem Prozeß von unten nach oben werden auch die jeweiligen Organisationsstrukturen, der räumliche Zuschnitt und die Aufgabenschwerpunkte aus der Region heraus zu bestimmen sein.

Mit der wachsenden regionalen Dimension von Entwicklungs- und Strukturpolitik wird auch die Bedeutung von Raumordnung und Regionalplanung als Instrument der regionalen Entwicklungspolitik zunehmen. Mit der Novelle zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung wird die Landesregierung deshalb die Voraussetzungen für eine freiwillige Übernahme der Regionalplanung im Kooperationsverbund mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte schaffen.

Zu B 3 „Ländliche Räume“:

Die einzelnen Teilräume des Landes sind durch unterschiedliche strukturelle Verhältnisse gekennzeichnet. Um in allen diesen Teilräumen bestmögliche Lebensbedingungen zu erhalten oder zu schaffen, müssen die raumordnerischen Ziele auf die besonderen Verhältnisse zugeschnitten sein. Bereits das LROP '82 hat mit der Differenzierung zwischen den „Ländlichen Räumen“ und den „Ordnungsräumen“ zwei unterschiedliche Raumkategorien festgelegt, für die jeweils spezifische Zielaussagen zur Sicherung und Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur zu treffen sind. Diese Differenzierung erfolgte in Anlehnung an entsprechende Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung.

Zwischenzeitlich hat sich zwar gezeigt, daß die Raumkategorien „Ländliche Räume“ und „Ordnungsräume“ nur als Grobkategorien gelten können, hinter denen sich innerhalb jeder Kategorie sehr unterschiedlich strukturierte Teilräume mit spezifischen Struktur- und Entwicklungsproblemen und -potentialen verbergen. Es hat sich aber auch gezeigt, daß

für Zielfestlegungen aus landesweiter Sicht diese Grobunterscheidung ein tauglicher Ansatz ist, der auf regionaler Planungsebene für eine differenzierende Betrachtung entsprechend den regionalen Gegebenheiten und für eine zielbezogene Konkretisierung offen ist.

Der charakteristische Unterschied zwischen beiden Raumkategorien besteht darin, daß in den Ländlichen Räumen Nutzungskonkurrenzen nicht in allen Bereichen so stark ausgeprägt sind wie in den Ordnungsräumen.

Die Raumordnung sieht die Ländlichen Räume als den Ordnungsräumen gleichwertige Lebensräume, in denen für die dort lebenden Menschen auch in Zukunft die Voraussetzungen für ein attraktives Wohnen, Arbeiten und Erholen gesichert und verbessert werden müssen. Bestimmend für die die Ländlichen Räume betreffenden Ziele und Instrumente der Raumordnung sind drei Problembereiche:

- der weitere Strukturwandel der Landwirtschaft,
- die strukturelle und konjunkturelle Arbeitsmarktentwicklung,
- die Bevölkerungsentwicklung, hier insbesondere die Überalterung, die Abnahme der Altersgruppe der „jungen“ Erwerbsfähigen und die Zuwanderung von ausländischer, meist nicht deutschsprachiger Bevölkerung und von Aussiedlerinnen und Aussiedlern.

Die Raumordnungs- und regionale Strukturpolitik waren auch bisher schon darauf angelegt, eine tragfähige dezentrale Konzentration der Raum- und Siedlungsstruktur aufzubauen, die Grundzentren und Mittelzentren in ihren Funktionen zu stärken, die verkehrliche Erschließung sowie den Ausbau der technischen und bevölkerungsbezogenen Infrastruktur sicherzustellen. Mit dieser raumordnerischen Konzeption sollte eine ausreichende Bevölkerungsdichte angestrebt, die funktional gegliederte Siedlungsstruktur flächendeckend erhalten und eine angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen erreicht werden.

Dies hat in den beiden letzten Jahrzehnten zu einer positiven Entwicklung weiter Teile der Ländlichen Räume geführt. Insbesondere sind Abwanderungen von Bevölkerung und Arbeitsplätzen in nennenswertem Umfang unterblieben. Die Ländlichen Räume profitierten unter anderem auch vom anhaltenden Dekonzentrationsprozeß der verdichteten Gebiete.

Für die Entwicklung der Ländlichen Räume haben auch weiterhin ein differenziertes und standörtlich konzentriertes Angebot an Bildungseinrichtungen und die Versorgung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken besondere Bedeutung. Ebenso müssen die Funktionen dieser Räume als Standort lebensfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den dafür erforderlichen Nutzflächen sowie als Freizeit- und Erholungsraum verbessert und gesichert werden. Auch der Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen, insbesondere durch eine standort- und umweltverträgliche Landbewirtschaftung, muß ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Zu B 4 „Ordnungsräume“:

Die großen Städte und ihr engeres Umland haben sich im Laufe der Zeit zu Räumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte entwickelt. Sie bilden zusammen mit den sie umgebenden Räumen, deren Struktur wesentlich von ihnen beeinflusst wird und mit denen sie funktional eng verbunden sind, die Ordnungsräume.

Ordnungsräume sind traditionell die zentralen Wirtschafts-, Handels-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte des Landes. Ihre Entwicklung ist für die Landesentwicklung insgesamt von hoher strukturpolitischer Bedeutung. Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Entwicklung auf Grund vielfältiger wirtschafts- und raumstruktureller Faktoren voneinander. Vor allem die stärker industrialisierten größeren Ordnungsräume sind vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen.

Neben äußeren Entwicklungseinflüssen sind in erheblichem Maße die inneren Kernstadt-Umland-Beziehungen und Abhängigkeiten entwicklungs- und problembestimmend. Die teilweise noch anhaltende Verlagerung von Bevölkerung, Wohnungen, Arbeitsplätzen und Finanzkraft (Suburbanisierung) hat zu Funktionsverlusten der Kernstädte und zu einem Bedeutungsgewinn des Umlandes geführt. Die zunehmende freiraumbeanspruchende Verdichtung im Umland, die siedlungs- und sozialstrukturellen Veränderungen der Umlandgemeinden und in den Kernstädten sowie die zunehmende verkehrliche Verflechtung schaffen Siedlungsentwicklungsprobleme und Belastungserscheinungen in allen Lebensbereichen, die unter anderem Schwerpunkte raumordnungspolitischen Handlungsbedarfs sind.

Erhöhte Aufmerksamkeit muß der Steigerung der Attraktivität des städtischen Lebensraumes als Grundlage für die Standortentscheidung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft gewidmet werden, um Abwanderungen entgegenzuwirken. Dies bedeutet unter anderem Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, Schaffung und Erhaltung attraktiver Arbeitsplatzangebote sowie qualifizierter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Schaffung neuer innovativer Infrastrukturen, aber auch Ausrichtung der vorhandenen Infrastruktur auf die strukturellen Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung. Aus der auch künftig anhaltenden Zuwanderung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Ausländerinnen und Ausländern nach Niedersachsen und aus dem Alterungsprozeß der niedersächsischen Bevölkerung sowie der allgemeinen Veränderung der Lebensformen und Haushaltsstrukturen ergeben sich in den Ordnungsräumen erhebliche Konsequenzen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung. Ein quantitativ und qualitativ verändertes Angebot an sozialen Infrastruktureinrichtungen insbesondere für alte Menschen, für Kinder und Jugendliche, neue kooperative Wohnformen, die Schaffung und der Erhalt bezahlbaren Wohnraums, Wohnstandorte in der Nähe zu Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen sind nur einige Anforderungen, die sich – auch aus der Sicht von Frauen – am dringlichsten stellen.

Der anhaltende Flächenverbrauch hat insbesondere in den Randzonen der verdichteten Bereiche zu einer Beeinträchtigung der sogenannten Freiraumfunktionen geführt. Deswegen sind zielorientiertes raumordnerisches Handeln und landesplanerische Abstimmung erforderlich, um die notwendigen Freiräume offenzuhalten für die Erholung der Bevölkerung, für Naturschutz und die Landschaftspflege, für Land- und Forstwirtschaft, aber auch für den Ausgleich von Umweltbelastungen, zur Verbesserung des Klimas durch Luftaustausch und schließlich zur Gliederung der Siedlungsstruktur.

Wegen der weiträumigen und starken Verkehrsverflechtungen innerhalb der Ordnungsräume kommt dem ÖPNV eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend müssen die öffentliche Verkehrsbedienung und die Siedlungsentwicklung, insbesondere die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten, so aufeinander abgestimmt werden, daß die Vorteile des ÖPNV für einen größtmöglichen Bevölkerungskreis wirksam werden. Bei der Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete größeren Umfangs ist eine Anbindung an den ÖPNV unabdingbare Voraussetzung.

Zu B 5 „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“:

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden und die Erfüllung ihrer übergemeindlichen Aufgaben sind eng miteinander verknüpft. Sie können sich aus der zentralörtlichen Funktion oder aus raumordnerischen Zielen für Sachbereiche, für einzelne Regionen oder für Teilräume des Landes ergeben. Die Siedlungsentwicklung muß diesen übergemeindlichen Aufgaben Rechnung tragen und sich an den raumordnerischen Vorgaben ausrichten. Sie muß ferner die räumliche Struktur des Landes, d.h. die für Ordnungsräume und Ländliche Räume festgelegten Ziele, berücksichtigen. Dabei kann es sich unter anderem um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit zentraler Standorte, die Milderung des Siedlungsdrucks auf das Umland stark verdichteter Städte, die Auslastung vorhandener Infra-

struktur oder die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im Ländlichen Raum handeln.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist auch langfristig einer ausreichenden, bedarfsgerechten Wohnraumversorgung im Sinne eines breitgefächerten Wohnraumangebotes Rechnung zu tragen. Der Bestandserhaltung kommt in bezug auf den Erhalt von preiswertem Wohnraum dabei eine besondere Rolle zu.

Der zweckmäßigen Erfüllung der Nutzungsansprüche an den Raum dient auch das Gebot der sparsamen Rauminanspruchnahme, die bei der Siedlungsentwicklung eine Zersiedlung verbietet. Aus diesem Grunde sollen Freiräume nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen. Ein unabweisbarer Nutzungsbedarf könnte nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Belange vorliegen, wenn vorübergehend Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes Anwendung findet. Die Inanspruchnahme siedlungsnaher Freiräume muß städtebaulich vertretbar sein.

Zu B 6 „Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen“:

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen werden wesentlich beeinflusst vom jeweiligen Angebot zentraler Einrichtungen. Dazu zählen alle sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden.

Zentrale Einrichtungen sollen möglichst zusammengefaßt in einem engeren räumlichen Zusammenhang ausgewiesen werden. Dies führt zu Zentralitätseffekten, die zugleich strukturpolitische Effekte sind, weil unter anderem

- die Bevölkerung ein vielfältiges Angebot zentraler Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen kann,
- die Einrichtungen selbst von der Nähe anderer zentraler Einrichtungen profitieren,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, nicht auf alle Gemeindeteile in gleichem Umfang ausgerichtet werden muß.

Zentrale Orte sind die Leistungsträger der Raumstruktur. Sie sind die Kristallisationspunkte der Bevölkerungsentwicklung und Orientierungspunkte für Wirtschaft, Verwaltung und Versorgung. Die Konzeption der Zentralen Orte ist daher von jeher ein wesentliches Element und Instrument einer aktiven Raumordnungspolitik. Es ist demnach nur konsequent, daß die Zentralen Orte in Raumordnungsprogrammen als Standort räumlich-konkret festgelegt werden und den Gemeinden nicht nur – wie im LROP'82 – global eine zentralörtliche Bedeutung zugewiesen wird. Die Gemeinden erhalten damit die dem Zentralen Ort entsprechende zentralörtliche Funktion. Die räumlich-konkrete Abgrenzung des Versorgungskerns im baulichen Zusammenhang bleibt Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung.

Die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf das zentralörtliche System muß angesichts der zunehmend knapper werdenden Mittel im Interesse der öffentlichen Hände des Staates und der Kommunen liegen. Ziel ist, Bevölkerungszunahmen dort zu unterstützen, wo die aufwendige Infrastruktur in angemessener Erreichbarkeit – gerade in dünner besiedelten Gebieten und bei Bevölkerungsrückgang – zur Verfügung gestellt wird, um deren optimale Nutzung und Auslastung zu gewährleisten. Die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte in kommunaler Verantwortung Siedlungsentwicklung zu betreiben, wird dadurch nicht berührt. D.h., daß auch bei Nutzung der in den Zentralen Orten gebote-

nen Vorteile die Schaffung weiteren Wohnraums in allen Gemeinden und Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung möglich ist.

Kennzeichnend für die jeweilige Stufe der zentralörtlichen Gliederung sind unter anderem die Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft nach zentralen Einrichtungen sowie die angestrebte Versorgungslage des betreffenden Raumes. Die zentralörtliche Gliederung ist von jeher so angelegt, daß die Zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig auch die nachgeordneten Versorgungsaufgaben zu erfüllen haben.

Nach Ziffer 01 besteht die Möglichkeit, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mehrere zentrale Standorte innerhalb eines Gemeindegebietes festzulegen. Darauf sollte allerdings im Interesse der Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellungen innerhalb verdichteter zusammenhängender Siedlungsbereiche möglichst verzichtet werden. Die Anwendung ist in erster Linie für die Festlegung von Grundzentren in großflächigen ländlichen Gemeinden mit mehreren historisch gewachsenen, voneinander getrennt liegenden Versorgungskernen gedacht. Im Interesse der anzustrebenden räumlichen Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen an einem Standort sollte davon zugunsten des dominierenden Zentrums innerhalb des Gemeindegebietes äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden.

Ziffer 02 ergänzt die mittelzentrale Stufe um oberzentrale Teilfunktionen. Diese Regelung gilt für Mittelzentren, die einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zu einem Oberzentrum haben und bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer eigentlichen Versorgungsfunktion oberzentrale Aufgaben wahrnehmen, wenn gleichzeitig eine Aufgabenteilung, -entlastung oder -ergänzung im Interesse der Landesentwicklung geboten ist.

Vor dem Hintergrund eines schärferen Wettbewerbs der europäischen Regionen und außereuropäischen Märkte um private und öffentliche Investitionen ist auf der Grundlage des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit den „Standorten mit internationalen Funktionen“ eine neue raumordnerische Funktionszuweisung eingeführt worden, die dazu dient, die Stellung der betreffenden Standorte im internationalen Wettbewerb (zum Beispiel um Investoren, Einrichtungen oder Veranstaltungen) zu halten und weiterzuentwickeln. Es handelt sich um Hannover als international bedeutenden Messestandort in Verbindung mit dem World Trade Center und mit der geplanten Weltausstellung EXPO 2000, um Göttingen als eines der international führenden Wissenschaftszentren im Bereich der Mikrobiologie, Gen-Technik, Astronomie sowie mit verschiedenen Max-Planck-Instituten und um Wolfsburg als weltweit bedeutenden Industriestandort im Fahrzeugbau innerhalb der Triade der Automobilmärkte USA, Europa und Japan. Die Funktionszuweisung „Standort mit internationaler Bedeutung“ mit ihrer außengerichteten, den Raum Niedersachsens übergreifenden Bedeutung ergänzt das System der Zentralen Orte, das vorrangig die Struktur im Lande selbst bestimmen soll.

Für die Gesamtentwicklung des Landes und seiner Teilräume ist von entscheidender Bedeutung, daß an geeigneten Standorten Wohn- und Arbeitsstätten schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden. Die besonderen, vielfältigen Vorteile einer schwerpunktmäßigen Entwicklung für die Wirtschaft, Bevölkerung und Allgemeinheit entfalten sich erfahrungsgemäß erst ab einer gewissen Größe der Siedlungen in vollem Maße. Deshalb werden die Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion zu Schwerpunkten für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten bestimmt.

Besonders zu beachten ist, daß der schwerpunktmäßige Ausbau der Siedlungsstruktur auf die Standorte zentraler Einrichtungen auszurichten ist.

Im Einklang mit der regionalen Wirtschaftsförderung können auch den Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion benachbarte Gemeinden mit grundzentraler Funktion als Schwerpunkte für Arbeitsstätten in Betracht kommen, wenn sie die unter B 6.07 vorgegebenen Bedingungen erfüllen.

Unberührt davon bleibt für alle anderen Gemeinden mit grundzentraler Funktion die Möglichkeit, neue (Wohn- und) Gewerbegebiete bauleitplanerisch in kommunaler Verantwortung zu sichern.

Bei den für Gemeinden mit grundzentraler Funktion genannten Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Schwerpunktaufgaben im Arbeitsstättenbereich kann folgendes zugrunde gelegt werden: Von besonderen Standortvorteilen in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren kann unter anderem dann ausgegangen werden, wenn

- Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben bei der Bereitstellung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wahrzunehmen sind,
- dafür eine besonders günstige verkehrliche Erschließung gegeben ist.

Von einer regionalen Sondersituation ist bei Gemeinden mit grundzentraler Funktion dann auszugehen, wenn

- eine herausragende Lage und herausgehobene Standortvorteile,
- spezifische strukturelle Probleme

vorhanden sind.

Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten bezieht sich nicht immer nur auf die Bereitstellung ausreichender Flächen, sondern auch auf Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der sonstigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Schaffung und Erhaltung eines umfangreichen, möglichst vielfältigen Angebotes an Arbeitsplätzen bedeutet, daß in den dafür vorgesehenen Gemeinden ein Arbeitsplatzangebot vorhanden sein soll, das über die örtliche Nachfrage hinausgeht, um damit Impulse für eine Belebung des Arbeitsmarktes zu geben. Die Auswahl entsprechender Gemeinden mit grundzentraler Funktion trifft der Träger der Regionalplanung.

Die Schwerpunktaufgabe stellt an die dafür vorgesehenen Gemeinden besondere Anforderungen. So soll für ein umfangreiches Angebot an Wohnungen gesorgt werden (schwerpunktmäßige Entwicklung). Zur Sicherung des bestehenden Angebotes (schwerpunktmäßige Sicherung) ist die Wohnqualität des vorhandenen Wohnungsangebotes zu verbessern.

Die mit der zentralörtlichen Gliederung und Schwerpunktkonzeption verfolgten Ziele sind nur dann erreichbar, wenn auch die Vergabe öffentlicher Mittel für Versorgungseinrichtungen, für städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Entwicklung von Arbeitsstätten sich an der Zentralität ausrichtet. Zudem bietet die zentralörtliche Gliederung die Gewähr, daß die Vergabe öffentlicher Mittel möglichst wirksam erfolgt. So ist ein räumlich zusammengefaßtes Angebot von zentralen Einrichtungen in Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsstätten geeignet, die Ausstrahlungskraft auf das Umland und die durch eine finanzielle Förderung erwarteten Impulse erheblich schneller und umfassender zu entfalten.

In Teil I LROP werden bereits diejenigen Zentren festgelegt, die für die Landesentwicklung insgesamt von besonderer, richtungsweisender Bedeutung sind; dies sind die Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen.

Bei der Bestimmung der Oberzentren ist berücksichtigt worden, daß Bremen, Bremerhaven, Enschede, Hamburg, Harburg und Kassel für den benachbarten niedersächsischen Raum ebenfalls Versorgungsaufgaben als Oberzentren ausüben.

Auf Grund der Weiterentwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur und auf Grund konkreter Anträge an die oberste Landesplanungsbehörde ergab sich die Frage nach einer Festlegung weiterer oberzentraler Standorte. Alle Anträge wurden sorgfältig geprüft, letztendlich konnte ihnen aber nur im Falle Lüneburg gefolgt werden. Ausgangspunkt bei

Würdigung der einzelnen Aufstufungswünsche war, daß die Systematik und Vergleichbarkeit der landesweit funktionsfähigen, räumlich sinnvollen Gliederung des zentralörtlichen Systems Vorrang behalten muß. Es wurde außerdem an der die räumliche Verteilung der zentralen Einrichtungen sichernden Abstandsregelung festgehalten, damit nicht durch Unterauslastung deren Bestand und damit letztlich die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird.

Für die oberzentrale Ebene war bei der Beurteilung ausschlaggebend, daß im Juni 1983 das Land Niedersachsen mit allen anderen Bundesländern in der Ministerkonferenz für Raumordnung einer einstimmig gefaßten EntschlieÙung „Oberzentren“ zugestimmt hat, die unter anderem vorsieht, daß voll entwickelte Oberzentren für eine ausreichende Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen etwa 500 000 Einwohner oder mehr im Oberbereich und davon 100 000 oder mehr im Oberzentrum selbst aufweisen sollen. In dünn besiedelten Gebieten können nach dieser EntschlieÙung Oberzentren auch dann festgelegt werden, wenn diese Werte unterschritten werden.

Das LROP legt aus raumordnungspolitischen Gründen als Entwicklungspol für die regionale Entwicklung im Nordosten des Landes Lüneburg als neues Oberzentrum fest (siehe Abschnitt B 6). Im Ordnungsraum Braunschweig haben die beiden Mittelzentren Wolfsburg und Salzgitter als Wirtschaftszentren mit hoher Arbeitsplatzzentralität herausragende Bedeutung. Sie nehmen Teilfunktionen eines Oberzentrums wahr, womit der Vorrang des Oberzentrums Braunschweig kenntlich gemacht ist. Die besondere, in Niedersachsen einmalige Situation der Region Braunschweig ist gekennzeichnet durch die schwerpunktmäßige Ausbildung bestimmter Wirtschaftszweige in drei eng benachbarten Zentren (davon ein voll ausgestattetes Oberzentrum), die sich nur durch gegenseitige Ergänzung und durch funktionales Zusammenwirken sinnvoll weiterentwickeln können.

Für Wolfsburg bedeutet dies, daß die Stadt als Standort eines für die Wirtschaftskraft des Landes wie der Region sehr bedeutenden Weltkonzerns ihre Infrastruktur angemessen weiterentwickeln kann. Die zu sichernden und zu entwickelnden oberzentralen Teilfunktionen sind insbesondere

- Arbeitsschwerpunkt im produzierenden Gewerbe,
- Schwerpunkt für Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich,
- Fachhochschule, Forschung, Entwicklung,
- Anbindung und Bedienung durch überregionale und hochwertige Verkehrsinfrastruktur,
- oberzentrale Teilversorgungsfunktion für das angrenzende Umland in Sachsen-Anhalt.

Für Salzgitter haben Erhalt und Ausbau der Wirtschaftskraft und der infrastrukturellen Voraussetzungen eine ebensolche Bedeutung.

Die zu sichernden und zu entwickelnden oberzentralen Teilfunktionen sind insbesondere

- Arbeitsschwerpunkt im produzierenden Gewerbe,
- Industrieforschung und -entwicklung,
- oberzentrale Teilversorgungsfunktion im Dienstleistungs-, Fachhochschul- und sonstigen Bildungsbereich.

In Teil II LROP werden die Mittelzentren festgelegt. Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen.

Zu B 7 „Naturräume“:

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf. Das klimatische Spektrum reicht von der maritim geprägten Küstenregion bis zum kontinental geprägten Ostnieder-

sachsen. Geomorphologisch gesehen, unterscheiden sich deutlich die Küstenregion mit dem Wattenmeer, den Düneninseln, den See- und Flußmarschen, die südlich anschließenden Geestlandschaften mit sandigen Eiszeitablagerungen, Hochmooren und Niedermooren sowie das südniedersächsische Berg- und Hügelland. Niedersachsen verfügt über 15 Naturräume, die zu 10 landesweit bedeutsamen Naturräumen zusammengefaßt sind.

Jede dieser Landschaften verfügt über ihre eigenen, charakteristischen Ökosysteme-/typen mit entsprechender Fauna und Flora, die ihre Existenz einem naturraumabhängigen evolutiven Prozeß verdanken. Reste mehr oder minder unveränderter Natur durchsetzen die heutige Kulturlandschaft. Ziel einer an ökologischen Maßstäben ausgerichteten Nutzung der Kulturlandschaft muß es sein, die unser Land prägenden Naturräume durch Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturraumtypischen Bestandes an Ökosystemen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit nachhaltig zu schützen.

Zu B 8 „Vorranggebiete und Vorrangstandorte“:

Die vielfältigen Anforderungen einer arbeitsteiligen Gesellschaft an die Raumstruktur führen dazu, daß einzelne besondere Nutzungsansprüche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gesichert werden müssen. Die Raumordnung trägt durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten dazu bei; in ihnen sollen solche wichtigen Nutzungsansprüche realisiert werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Gebiete bzw. Standorte vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, d. h. , es sind nur solche Nutzungen möglich, die mit dem vorrangig bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind (vgl. aber Absatz 1 der Begründung zu A 3.11).

Die Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten hat vor allem für die Bauleitplanung weitreichende Konsequenzen und ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn sie für die raumstrukturelle Entwicklung des Landes oder, wenn sie erstmalig in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden, der regionalen Planungsräume zwingend erforderlich ist. Der Katalog der Vorranggebiete und Vorrangstandorte in B 8.01 ist daher abschließend, d.h., in den Regionalen Raumordnungsprogrammen besteht keine Möglichkeit mehr, Vorranggebiete und Vorrangstandorte anderen sachlichen Inhalts festzulegen.

Lediglich innerhalb der Kategorien können weitere Unterscheidungen vorgenommen werden. So können im einzelnen zu Vorrangstandorten für

- Verkehrsanlagen
beispielsweise Flughäfen, Landeplätze, Binnenhäfen und Güterverkehrszentren,
- Ver- und Entsorgungsanlagen
beispielsweise Wasserwerke, Kraftwerke, Windenergieparks, zentrale Kläranlagen und Deponien

gehören. Für die Regionalen Raumordnungsprogramme regelt die Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung sowie über die Art der Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RRÖP) Näheres.

Mit der neuen Festlegungsmöglichkeit von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung in Regionalen Raumordnungsprogrammen soll das Gewicht der Siedlungsentwicklung auch gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen gestärkt werden. Insbesondere soll der Belang einer ausreichenden Wohnraumversorgung, soweit erforderlich, bereits auf regionaler Ebene gestärkt werden.

Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen sollen festgelegt werden, wenn eine Lokalisierung von Vorrangstandorten für Entsorgungsanlagen noch nicht möglich, die raumordnerische

Sicherung von Suchräumen für solche Standorte wegen der Seltenheit geeigneter räumlicher Voraussetzungen aber geboten ist.

Die Vorranggebiete und Vorrangstandorte sollen – soweit sie von landesweitem Interesse sind – in Teil II LROP aus Maßstabsgründen generalisiert festgelegt werden; sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und grundsätzlich um solche von regionaler Bedeutung zu ergänzen. Finden sich in der zeichnerischen Darstellung Überlagerungen von Vorranggebieten und Vorrangstandorten, handelt es sich nur um scheinbare Überlagerungen, die sich aus dem Maßstab 1:500 000 ergeben. Sie lassen sich bei den näheren Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf Grund des Maßstabs 1:50 000 räumlich entflechten. Aus der Zweistufigkeit der Festlegung folgt, daß im Einzelfall die Bindungswirkung, bezogen auf die konkrete Abgrenzung, erst durch die räumlich nähere Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen eintreten kann.

Die durch die Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten tatsächlich entstehenden Bindungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, vor allem für die Bauleitplanung, sind sehr unterschiedlich. So werden im allgemeinen in Vorranggebieten für Wassergewinnung – auf Grund technischer Vorkehrungen – viele andere Nutzungen möglich sein. Dagegen werden in Vorranggebieten für Natur und Landschaft meist andere, zum Beispiel nicht naturbezogene Nutzungen in aller Regel ausgeschlossen.

Eine Pauschalanzählung jeweils unvereinbarer Nutzungen ist nicht möglich. Vielmehr muß in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden, ob das jeweilige Vorhaben mit der vorrangigen Nutzung vereinbar ist. Unter 02 ist das Erfordernis der Vereinbarkeit mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung auch auf „räumliche Entwicklungen in der unmittelbaren Umgebung“ ausgedehnt. Damit soll sichergestellt werden, daß die Nutzungsmöglichkeit eines festgelegten Vorranggebietes oder Vorrangstandortes erhalten bleibt und nicht, zum Beispiel durch Unterschreiten erforderlicher Abstände beim Heranwachsen von Siedlungsgebieten, eingeschränkt oder vermindert wird. Wenn notwendig, können daraus raumordnerische Instrumente abgeleitet werden, zum Beispiel auf der Grundlage von Pufferzonen der für den Naturschutz wertvollen Bereiche.

Zu B 9 „Vorsorgegebiete“:

Die zunehmende Flächenbeanspruchung in allen Bereichen und der erhöhte Verbrauch natürlicher Ressourcen hat eine Verknappung von Wasser, Bodenschätzen, unversiegeltem Boden, unberührter Natur und anderes mehr zur Folge. Es ist daher dringend geboten, Gebiete, in denen solche Ressourcen geschützt oder besondere Nutzungen möglichst gesichert werden sollen, vor allem dann in Raumordnungsprogramme aufzunehmen, wenn diese Gebiete noch keinem anderen rechtlichen Schutz unterliegen.

In Betracht kommen Gebiete, die von den natürlichen Gegebenheiten her und auf Grund der räumlich-strukturellen Voraussetzungen für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

Die Aufzählung der Gebiete in B 9.01 ist abschließend, d.h., in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dürfen keine weiteren Vorsorgegebiete anderen sachlichen Inhalts bestimmt werden.

Um die jeweilig festgelegte Funktion der einzelnen Gebiete zu erhalten, gilt für andere Planungen und Maßnahmen ein besonderes Abstimmungsgebot. Es soll eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden werden. Ein Ausschluß jeglicher Beeinträchtigung, wie dies bei Vorranggebieten und Vorrangstandorten (siehe B 8) der Fall ist, wird nicht gefordert.

Vorsorgegebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. Für solche Gebiete, die von landesweitem Interesse sind, enthält Teil II LROP generalisierte Abgrenzungen in Beikarten. Diese Gebietsabgrenzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und grundsätzlich um Gebiete von regionaler Bedeutung zu ergänzen. Hierzu trifft Teil II LROP entsprechende Regelungen. Die Bindungswirkung, bezogen auf die konkrete Abgrenzung, tritt im Einzelfall erst durch die räumlich-konkrete Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein.

Die allgemeine strukturelle und wirtschaftliche Entwicklung eines Raumes soll durch „Vorsorgegebiete“ nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Deshalb sollen die betreffenden Vorsorgegebiete nicht zu großräumig abgegrenzt werden.

ANLAGE

Zusammenstellung der
im Beteiligungsverfahren
zum Entwurf des
Landes-Raumordnungs-
programms – Teil I –
vorgebrachten Anregun-
gen und Bedenken,
denen nicht gefolgt wer-
den konnte.

Zu A 1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“

- 1) Mehrere Verfahrensbeteiligte fordern, die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau, nicht auf „zentralörtliche Lagen“ zu beschränken und diesen Zusatz zu streichen.

Es ist nicht Absicht der Landesregierung, den Wohnungsbau auf die zentralen Standorte zu beschränken. Ihn im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung aber vorrangig auf die zentralen Einrichtungen auszurichten, entspricht der Zielsetzung der Landesregierung. In diesem Sinne ist der Grundsatz ergänzt worden.

- 2) Die Landkreise Soltau-Fallingb. und Celle sowie die Stadt Verden (Aller) halten das LROP für nicht geeignet, geschlechtsspezifische Gesellschaftsprobleme aufzugreifen. Der Zweckverband Großraum Braunschweig vermißt eine Erläuterung der „geschlechtsspezifischen Wirkungen“ auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Dieser Grundsatz ist ein Appell an die öffentlichen Planungsträger, diesen in der räumlichen Planung bisher vernachlässigten Aspekt zu berücksichtigen. Soweit das LROP selbst diesen Grundsatz aufgreift, sind die entsprechenden Ziele erläutert.

Zu A 2.0 „Umweltschutz allgemein“

Zahlreiche Gebietskörperschaften und Verbände kritisieren die ihrer Meinung nach ungleichgewichtige Vorrangstellung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten. Insbesondere seitens der Kommunen wird befürchtet, daß diese Zielsetzung zu einer Beeinträchtigung der Planungshoheit bzw. der gemeindlichen Entwicklung führen sowie eine sachgerechte Abwägung erschweren könnte.

Das LROP behandelt wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichrangige Ziele.

Der Abwägungsgrundsatz bedeutet demnach nicht, daß bei der Abwägung einander widersprechender Belange dem Umweltschutz von vornherein Priorität einzuräumen ist. Es wird lediglich eine Grenze gesetzt, die einzuhalten ist, um substantielle Gefährdungen des Umweltschutzzieles und der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Ökonomisch sinnvolle und notwendige Entwicklungen sollen nicht verhindert, sondern vielmehr dafür umweltverträgliche Lösungen gesucht werden.

Zu A 2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“

- 1) Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und andere Verfahrensbeteiligte schlagen vor, die Grundsätze aus A 2.0 und A 2.1 zusammenzufassen und zu straffen, und wünschen redaktionelle Änderungen.

Den meisten Anregungen hierzu konnte nicht gefolgt werden, da beide Kapitel grundsätzlich so bestehenbleiben sollen. A 2.0 „Umweltschutz allgemein“ ist als fachübergreifendes Kapitel den Kapiteln A 2.1 bis A 2.6 vorangestellt, die jeweils Einzelaspekte des Umweltschutzes behandeln.

Zu A 3.0 „Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur“

- 1) Zahlreiche Gebietskörperschaften und Verbände kritisieren die ihrer Meinung nach ungleichgewichtige Vorrangstellung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten. Insbesondere seitens der Kommunen wird befürchtet, daß diese Zielsetzung zu einer Beeinträchtigung der Planungshoheit bzw. der gemeindlichen Entwicklung führen sowie eine sachgerechte Abwägung erschweren könnte.

Das LROP behandelt wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichrangige Ziele.

Der Abwägungsgrundsatz bedeutet demnach nicht, daß bei der Abwägung einander widersprechender Belange dem Umweltschutz von vornherein Priorität einzuräumen ist. Es wird lediglich eine Grenze gesetzt, die einzuhalten ist, um substantielle Gefährdungen des Umweltschutzzieles und der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Ökonomisch sinnvolle und notwendige Entwicklungen sollen nicht verhindert, sondern vielmehr dafür umweltverträgliche Lösungen gesucht werden.

- 2) Mehrere Verfahrensbeteiligte fordern eine Verbesserung des Angebotes an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen auch für Männer und bezweifeln die Kompetenz der Raumordnung, frauenspezifische Ziele aufzugreifen.

Die Raumordnung hat den allgemeinen Auftrag, die Lebensbedingungen im Lande zu verbessern und gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Dieser Auftrag schließt die bislang vernachlässigten frauenspezifischen Belange bzw. Benachteiligungen auch in der Arbeitswelt mit ein.

- 3) Die Landkreise Uelzen, Verden und Wesermarsch halten den Begriff des ökologisch ausgerichteten Um- und Ausbaus der Infrastruktur für ungeeignet und bezweifeln ihre Einflußmöglichkeiten in diesem Bereich. Einige Verfahrensbeteiligte, darunter der Landkreis Stade, betonen die Bedeutung der umwelt- und sozialrelevanten Gesichtspunkte und die einer ökologisch ausgerichteten Infrastruktur, die aber andere Bereiche nicht benachteiligen darf.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, mit dem ökologischen Umbau in vielen Bereichen zu beginnen und den pfleglichen Umgang mit der Umwelt nicht in Gegensatz zu einer leistungsfähigen Wirtschaft zu stellen.

Zu A 3.1 „Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr“

- 1) Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und viele Gemeinden fordern Aussagen zur verstärkten Förderung strukturschwacher Räume, auf die das Schwergewicht bei der Förderung der Wirtschaftsstruktur gelegt werden sollte.

Entsprechende Aussagen finden sich in den Abschnitten B 2 und C 1.2, womit den regionalen Besonderheiten der Teilräume des Landes im Rahmen der angestrebten Strukturpolitik auch bei teilräumlichen Strukturschwächen entsprochen werden soll.

- 2) Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, einer Vielzahl von Trägern der Regionalplanung und von Gemeinden wird eine gleichrangige Behandlung der Entwicklung neuer Fremdenverkehrsgebiete neben dem Erhalt und der Verbesserung bestehender Gebiete gefordert. Darüber hinaus wird die namentliche Aufnahme von für den Fremdenverkehr bedeutsamen Gebieten von einigen Verfahrensbeteiligten gefordert.

Der grundsätzliche Vorrang für die Erhaltung und Verbesserung der Struktur bestehender Fremdenverkehrsgebiete ist wesentlicher Bestandteil der angestrebten behutsamen und umweltverträglichen Entwicklung des Fremdenverkehrs im Lande. Die Entwicklung neuer Fremdenverkehrsgebiete in regionaler Verantwortung ist damit nicht ausgeschlossen.

Die Fremdenverkehrsgebiete des Landes sind überwiegend schwach strukturiert. In einer großen Zahl von Fremdenverkehrsorten steht die infrastrukturelle Ausstattung hinter dem Standard, der in den verdichteten Räumen anzutref-

fen ist, zurück. Es ist daher notwendig, zunächst die Konkurrenzfähigkeit der vorhandenen niedersächsischen Fremdenverkehrsgebiete und -gemeinden – auch gegenüber dem in- und ausländischen Angebot – zu erhalten und zu stärken.

Dieses generelle Anliegen der Landesregierung soll nicht durch die namentliche Nennung bestimmter Gebiete relativiert werden.

Zu A 3.2 „Landwirtschaft“

- 1) Viele Kommunen fordern eine Einschränkung der im Grundsatz verankerten Erhaltung und Sicherung der für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden, da es sonst zu erheblichen Erschwerungen bei der Bauleitplanung kommen kann.

Der formulierte Grundsatz berücksichtigt den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG postulierten Schutz der für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden, läßt aber für Ausnahmen im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Bauleitplanung hinreichend Spielraum.

Zu A 3.11 „Katastrophenschutz, Verteidigung“

- 1) Nach Auffassung der Bezirksregierung Lüneburg ist der Bereich „Katastrophenschutz“ aus sachlichen Gründen vom Themenbereich der Verteidigung zu trennen.

Die von der Bezirksregierung verlangte Trennung der o.a. Themenbereiche ist angesichts der gesetzlichen und tatsächlichen Verklammerung der Sachbereiche Katastrophenschutz, Zivilschutz und Zivile Verteidigung nicht möglich.

- 2) Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) verlangt eine Ergänzung des Grundsatzes der Reduzierung militärischer Aktivitäten in besonders von militärischer Nutzung belasteten Landesteilen um das weitergehende Ziel, militärische Aktivitäten in andere Landesteile zu verlagern.

Die Formulierung im LROP-Entwurf reicht aus, denn sie eröffnet jede Möglichkeit, auf die Reduzierung militärischer Aktivitäten in den betroffenen Regionen hinzuwirken.

Zu B 1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“

Der Landkreis Emsland vermißt unter Bezugnahme auf Ziffer 02 Zielaussagen zur Ems-Dollart-Region und zur Neue Hanse Interregio.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein dynamischer Prozeß mit ständiger Zielanpassung, der in unterschiedlichen Organisationsformen mit allen Nachbarländern stattfindet, die dann ebenfalls berücksichtigt werden müßten. Sie ist hier jedoch bewußt – unter Hervorhebung der neuen Bundesländer – nur allgemein angesprochen worden, weil grenzüberschreitend bedeutsame und langfristig wirkende konkrete Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in die Fachabschnitte des LROP integriert worden sind.

Zu B 2 „Entwicklung der Regionen“

- 1) Der Niedersächsische Landkreistag hält die „Regionalisierungsabsichten des Landes“ für problematisch. Er befürwortet eine fallweise grenzübergreifende Zusammenarbeit, bezogen auf einzelfachliche Aufgabenbereiche in den jeweils erforderlichen räumlichen Zuordnungen.

Wenn die Kernzielsetzung der regionalen Kooperation eine Mobilisierung und Bündelung der regionalen Kräfte und eine Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie eine Stärkung der regional-eigenständigen Entwicklung

ist, erfordert dies eine koordinierte und konzeptionelle Zusammenarbeit, die die wesentlichen entwicklungsbestimmenden Aufgabenbereiche einbezieht. Diese Koordinierung, wie auch die gemeinsame Darstellung und Interessenvertretung einer Region nach außen, wird nur in einem relativ verstetigten räumlichen Zuschnitt und in einer aufgabenübergreifenden Zusammenarbeit erfolgreich sein.

Die Ziele des LROP belassen jeden Spielraum für mehrseitig ausgerichtete Zusammenarbeit in Abhängigkeit der besonderen Themen- und Aufgabenstellungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die grundsätzliche Kritik des Niedersächsischen Landkreistages wird im übrigen in dieser Konsequenz von den einzelnen Landkreisen nicht vorgebracht.

- 2) Der Landkreis Soltau-Fallingb. fordert, die Zielaussagen zur Entwicklung der Regionen in Teil B zu streichen, weil dies die Freiwilligkeit der Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen einschränke. Eine Darstellung in C 1.2 sei ausreichend.

Die Darlegung der allgemeinen Ziele einer auf regionale Zusammenarbeit orientierten Strukturpolitik muß wegen ihrer Bedeutung für die Landesentwicklung in dem durch Gesetz zu beschließenden Teil des LROP erfolgen.

Zu B 3 „Ländliche Räume“ und B 4 „Ordnungsräume“

Entsprechend der Anregung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, „die Entwicklungsziele für den ländlichen Raum möglichst entsprechend den Entwicklungszielen für die Ordnungsräume zu formulieren“, fordern dies auch einige Kommunen.

Die Erfüllung dieser Forderung würde den tatsächlichen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten im Lande nicht gerecht. Die Ordnungsräume sind nach wie vor einem stärkeren Entwicklungsdruck, zum Beispiel durch anhaltende Dekonzentrationsprozesse, ausgesetzt als die Ländlichen Räume. Das LROP trägt dem durch differenzierte Ziele und ein für Ordnungsräume entsprechend umfangreicheres Instrumentarium für die Regionalen Raumordnungsprogramme Rechnung. Außerdem ist es Ziel des LROP, gleichwertige und nicht etwa gleiche Lebensverhältnisse in allen Landesteilen herzustellen. Im übrigen wurden die Abschnitte grundlegend überarbeitet.

Zu B 5 „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“

- 1) Die Samtgemeinden Liebenau, Stolzenau und Heemsen befürchten, daß durch die Forderung einer „bedarfsgerechten“ Planung der städtebaulichen Entwicklung ihre Planungshoheit eingeschränkt wird.

Ein so allgemeiner, aber im Hinblick auf das öffentliche Interesse, Planungsbedarf anhand objektiver Maßstäbe zu ermitteln, sinnvoller Grundsatz, der alle Möglichkeiten, dem Bedarf gerecht zu werden, offen läßt, bedeutet keine Einschränkung der Planungshoheit.

- 2) Die Landkreise Soltau-Fallingb., Celle, Lüchow-Dannenberg, die Städte Lüneburg, Verden (Aller), Garbsen, Soltau, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Liebenau, Heemsen, Apensen, Lühe, Horneburg, Wesendorf, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Niedersächsische Städtetag und die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern fordern die Streichung oder erhebliche Einschränkung des zweiten Satzes, wonach siedlungsnaher Freiraum für andere Funktionen nur in Anspruch genommen werden darf, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann. Teilweise wird befürchtet, daß damit Wohnentwicklung verhindert oder eingeschränkt werden könnte.

Dieses allgemeine Ziel bildet die Grundlage für das in Teil II, C 1.5 07, eingeführte Instrument der Regionalplanung „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen“. Damit wird ein deutlicher Unterschied gemacht zu den übrigen freien Landschaftsflächen, deren Inanspruchnahme für bauliche Zwecke ebenfalls möglichst gering zu halten ist. Das Ziel ist nicht, Siedlungsentwicklung zu verhindern, sondern im Sinne flächensparender und umweltschonender Siedlungsweise vor der Inanspruchnahme von Freiräumen Alternativen zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Nutzung von Baulücken und die Wiederwendung brachliegender Siedlungsflächen.

- 3) Die Landkreise Hildesheim und Holzminden vermissen Aussagen zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung im Hinblick auf regionalplanerische Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Wohnen.

Der ebenfalls zu Teil II, C 1.1, erhobenen Forderung wird nicht gefolgt, weil Bevölkerungsvorausschätzungen immer nur eine aus aktueller Sicht wahrscheinliche Entwicklung innerhalb einer gewissen Bandbreite beschreiben können. Wanderungen stellen dabei einen großen Unsicherheitsfaktor dar. Deshalb ist eine Aktualisierung und Fortschreibung in regelmäßigen Abständen notwendig. Die regelmäßig erscheinenden Raumordnungsberichte können diesem Erfordernis besser gerecht werden als das LROP. Sie werden künftig entsprechende Orientierungshilfen für die Regionalplanung enthalten. Dies gilt auch für die Bevölkerungsstruktur.

Zu B 6 „Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen“

- 1) Die Mittelzentren Aurich, Celle, Emden, Delmenhorst, Goslar, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Vechta, Lohne (Oldenburg) und Diepholz fordern die Zuweisung von oberzentralen Teilfunktionen oder auch die Festlegung als Oberzentrum.

Für die Städte Vechta, Lohne (Oldenburg), Diepholz wie auch für Lingen (Ems), Nordhorn und Meppen sowie Emmen (Niederlande) werden funktionsteilige Verbundlösungen angeregt.

Bei auf längere Sicht erkennbar knappen Ressourcen muß bei der Zuweisung neuer Funktionen und Aufgaben, die im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren sind, ein strenger Maßstab angelegt werden.

Die vorgeschlagenen Standorte weisen durchweg nicht den Einzugsbereich auf, der für die Auslastung gebündelter oberzentraler Einrichtungen notwendig wäre. Eine standörtliche Aufteilung von Teilfunktionen, wie sie für Vechta, Lohne/Diepholz oder für Lingen/Nordhorn angeregt wird, kann nicht in Betracht kommen, weil damit der gerade angestrebte Bündelungseffekt verlorenginge.

Für ergänzende oberzentrale Teilfunktionen in Ordnungsräumen kommen nur besonders einwohnerstarke Mittelzentren mit hoher Eigenzentralität (wie Wolfsburg und Salzgitter) in Betracht.

Ein Entlastungs- oder Ergänzungserfordernis für die Oberzentren Hannover oder Bremen, das die Festlegung von Mittelzentren oberzentraler Teilfunktionen rechtfertigen würde, ist derzeit nicht erkennbar.

- 2) Von einigen Gemeinden wie auch vom Landkreis Helmstedt wird angeregt, als zusätzliche zentralörtliche Stufe „Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen“ einzuführen.

Einer solchen Differenzierung ist mangels handhabbarer Kriterien und angesichts der Vielzahl der in Betracht zu ziehenden Grundzentren kaum praktikabel Rechnung zu tragen.

Zu B 7 „Naturräume“

Mehrere Verfahrensbeteiligte kritisieren, mit der „Übernahme“ naturschutzfachlicher Ziele des Landschaftsprogramms werde dieses „festgeschrieben“. Der Landkreis Celle hält Naturräume für nicht systemkonform. Andere Beteiligte fordern, weitere Naturräume in das LROP aufzunehmen.

Es ist ein Grundprinzip der Raumordnung, Fachziele in das LROP und die Regionalen Raumordnungsprogramme einzuführen. Sie werden jedoch nicht einfach übernommen, sondern bei der Programmaufstellung im Wege der Abwägung mit konkurrierenden Zielen oder Nutzungsansprüchen integriert. Dieses gilt für alle Fachbereiche. Fachziele erlangen auf diese Weise die Qualität von Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

In den allgemeinen Planungsabsichten war ein stärkerer Teilraumbezug raumordnerischer Ziele angekündigt worden. Die Naturräume des LROP bilden teilweise ein gröberes Raster als die naturräumlichen Regionen des Landschaftsprogramms, die jedoch aggregierbar sind. Unter dieser Bedingung ist die Aufnahme weiterer Naturräume in das LROP nicht möglich, zumal die vorgeschlagenen Räume (Wesertal südlich Nienburg, Elbtalau usw.) für den Landesmaßstab zu klein sind.

Zu B 8 „Vorranggebiete und Vorrangstandorte“

- 1) Die Bedenken zahlreicher Verfahrensbeteiligter richten sich gegen die neuen Instrumente der Regionalplanung „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ und „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“, weil Eingriffe in die kommunale Planungshoheit befürchtet werden.

Die Festlegung dieser Vorranggebiete ist in das Ermessen der Träger der Regionalplanung gestellt; es besteht kein Anwendungszwang. Ferner gilt für diese Instrumente – wie für das ganze Instrumentarium der Raumordnung –, daß ihre Anwendung nur wegen eines überörtlichen oder regionalen Regelungsbedarfes erfolgen darf.

- 2) Der Zweckverband Großraum Braunschweig sieht auf Grund von Vorrangfestlegungen im LROP eine zu große Zahl von Restriktionen für das Verbandsgebiet. Er schlägt vor, von verbindlichen Festlegungen im LROP Abstand zu nehmen und statt dessen nur Hinweise zu geben.

Dies würde dem Zweck zuwiderlaufen, aus Landessicht erforderliche Aufgaben durchführen zu können, und wird den steigenden Ansprüchen, die von einzelnen Fachplanungen an den Raum gestellt werden, nicht gerecht.

- 3) Die Landwirtschaftskammern halten es für erforderlich, Vorranggebiete auch für die Landwirtschaft auszuweisen.

Landwirtschaft beansprucht in der Regel große zusammenhängende Flächen. Flächen solcher Größe zu Vorranggebieten zu bestimmen, würde auf Grund der Vereinbarkeitsforderung gemäß B 8 02 zu einer unververtretbaren Entscheidungsbeschränkung für andere Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Bauleitplanung, führen. Außerdem spricht gegen die Berücksichtigung dieser For-

derung, daß die Standortgebundenheit der Landwirtschaft unter anderem auf Grund neuer Produktionstechniken geringer ist als bei den Nutzungen, für die Vorranggebiete oder Vorrangstandorte festgelegt werden.

- 4) Die Stadt Braunschweig fordert die Aufnahme von „Vorranggebieten für Abwasserverregnung“ (alternativ entsprechende Vorsorgegebiete).

Die Liste der Vorranggebiete umfaßt die wesentlichen Nutzungen, die sowohl für die Landesentwicklung als auch für die Entwicklung der regionalen Planungsräume allgemein von Bedeutung sind. Bei dem vorgeschlagenen „Vorranggebiet für Abwasserverregnung“ würde es sich um eine dem allgemeinen Charakter der Vorranggebiete nicht entsprechende Kategorie handeln (dies würde auch für Vorsorgegebiete gelten). Die besonderen Verhältnisse im Raum Gifhorn können mit dem Planzeichen 8.22 „Abwasserwertungsfläche“ der Anlage zur VerfVO-RRÖP regionalplanerisch ausreichend geregelt werden.

- 5) Einige Fachplanungsträger fordern die Aufnahme weiterer, ihren fachlichen Interessen entsprechende Vorranggebiete (z.B. für Hochwasser- und Küstenschutz, für Überschwemmungsgebiete).

Die Flächen- oder Standortgebundenheit, wie sie für Nutzungen gilt, für die Vorranggebiete oder -standorte festgelegt werden, ist in diesen Fällen nicht gegeben. Außerdem bietet die Anlage zur VerfVO-RRÖP die Anwendung der Planzeichen 6.3 „Deich“ und 6.6 „Hochwasserabfluß“ an.

- 6) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann mit Rücksicht auf Verteidigungsbelange absolute Vorränge und nachträgliche Überlagerung mit Vorrängen auf militärischen Anlagen nicht akzeptieren.

Die Verteidigung wird in der Wahrnehmung ihrer Belange durch Vorrangfestlegungen nicht eingeschränkt, muß aber auf solche Vorhaben beschränkt bleiben, die aus sicherheitspolitischen Überlegungen unabweisbar notwendig und an einen bestimmten Standort gebunden sind.

- 7) Die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb. und Celle, die Gemeinden Oerbke und Bissendorf, der Niedersächsische Städtetag, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und der Fremdenverkehrsverband Nordsee fordern die Streichung des zweiten Halbsatzes unter 02, wonach die Vereinbarkeitsforderung für Vorranggebiete und Vorrangstandorte „auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung“ gilt.

Mit der Regelung soll erreicht werden, daß im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung oder bei der Planung und Durchführung raumbedeutsamer Maßnahmen die Nutzungsmöglichkeit eines raumordnerisch festgelegten Vorranggebietes oder -standortes nicht eingeschränkt oder verhindert wird, zum Beispiel durch Unterschreiten erforderlicher Abstände bei Heranwachsen von Siedlungsgebieten.

- 8) Der Landkreis Wesermarsch beklagt die unterschiedliche Planungsdichte der verschiedenen Nutzungsansprüche.

Die fachplanerischen Grundlagen für das LROP weisen zwangsläufig unterschiedliche Erkundungs- und Planungsstände auf. Sektoral, zum Beispiel bei der Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, sind unterschiedliche Erfassungsstände sowohl inhaltlich als auch räumlich zu konstatieren. Vor diese Situation ist räumliche Planung immer gestellt. Sie würde zum Stillstand kommen, wenn sie nicht den Erkenntnisstand eines bestimmten Stichtages zugrunde legen und darauf aufbauend räumliche Konzeptionen entwickeln würde.

Zu B 9 „Vorsorgegebiete“

Es werden weitere Vorsorgegebiete gefordert, zum Beispiel „Vorsorgegebiete für Küstenschutz“ vom Wasserverbandstag e. V., „Vorsorgegebiete für Freiraumschutz“ und „Vorsorgegebiete für lokalen Klimaschutz“ vom LBU und „Vorsorgegebiete für Abwasserregnung“ (alternativ zu entsprechenden Vorranggebieten) von der Stadt Braunschweig.

Die Liste der Vorsorgegebiete umfasst solche Nutzungen, die die Raumstruktur landesweit erheblich beeinflussen. Eine Ergänzung um die vorgeschlagenen Gebiete würde dem Rahmencharakter der Raumordnung widersprechen.

LLD 12/19/00

S.7L

Entwurf

**Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen
– Teil II –**

Inhaltsübersicht

C	Ziele der Raumordnung	
	Beschreibende Darstellung	
C 1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	75
C 1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	75
C 1.2	Entwicklung der Regionen	75
C 1.3	Ländliche Räume	76
C 1.4	Ordnungsräume	77
C 1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	78
C 1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	81
C 1.7	Naturräume	81
C 1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	87
C 1.9	Vorsorgegebiete	88
C 2	Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	88
C 2.0	Umweltschutz allgemein	88
C 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	89
C 2.2	Bodenschutz	90
C 2.3	Gewässerschutz	91
C 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	92
C 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima	94
C 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	94
C 3	Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen	95
C 3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	95
C 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	95
C 3.2	Landwirtschaft	97
C 3.3	Forstwirtschaft	98
C 3.4	Rohstoffgewinnung	99
C 3.5	Energie	102
C 3.6	Verkehr und Kommunikation	103
C 3.6.0	Verkehr allgemein	103
C 3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr	104
C 3.6.2	Schieneverkehr	106
C 3.6.3	Straßenverkehr	107
C 3.6.4	Schifffahrt	108
C 3.6.5	Luftfahrt	109
C 3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr	110

C 3.6.7	Information und Kommunikation	110
C 3.7	Bildung, Kultur und Soziales	111
C 3.8	Erholung, Freizeit, Sport	112
C 3.9	Wasserwirtschaft	114
C 3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein	114
C 3.9.1	Wasserversorgung	114
C 3.9.2	Abwasserbehandlung	115
C 3.9.3	Küsten- und Hochwasserschutz	115
C 3.10	Abfallwirtschaft	116
C 3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein	116
C 3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall	117
C 3.10.2	Altlasten	117
C 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	117
C 3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	117
C 3.11.2	Militärische Verteidigung	118

Zeichnerische Darstellung (verbindliche Festlegungen)

Beikarten

- C Ziele der Raumordnung
Beschreibende Darstellung
- C 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes
- C 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes
- 01 Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogrammes ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.10 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.
- 02 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.
- 03 Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,
- die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,
 - den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,
 - die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.
- C 1.2 Entwicklung der Regionen
- 01 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepasste und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.
- 02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.
- 03 Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.
- 04 Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirt-

schaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.

- 05 Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozio-ökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.
- 06 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

C 1.3 Ländliche Räume

- 01 In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 02 Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:
 - Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
 - Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
 - Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
 - Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
 - Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.
 - Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
 - Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
 - Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

- 03 In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.
- 04 Die Ländlichen Räume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

C 1.4 Ordnungsräume

- 01 In Ordnungsräumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die
- die Leistungsfähigkeit der Ober- und Mittelzentren als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren erhalten und verbessern,
 - für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen – auch über die Ordnungsräume hinaus – sowie für die Sicherung und Schaffung zukunftsbeständiger Arbeitsplätze wesentliche Bedeutung haben,
 - der Sicherung und Schaffung ausreichenden Wohnraumes dienen, insbesondere zur Deckung dringenden Wohnraumbedarfs im Sozialen Mietwohnungsbau,
 - die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung, durch Beseitigung nachteiliger Verdichtungsfolgen im baulichen und Verkehrsreich sowie durch Förderung der städtebaulichen Entwicklung nachhaltig verbessern,
 - der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils dienen,
 - dem Ausbau des ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr dienen,
 - der Wiedernutzung von gut erschlossenen Altgewerbe- und Altindustrieflächen an gewachsenen Standorten dienen und so zum sparsamen Umgang mit Siedlungsflächen und Erhalt der Freiflächen in verdichteten Siedlungsbereichen beitragen,
 - der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung von gewerblichen Bauflächen und der Schaffung von geeigneten Standortvoraussetzungen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Oberzentren dienen,
 - die Möglichkeiten zur Naherholung sichern und verbessern,
 - zur Minderung der Stadt-Umland-Probleme beitragen.

Hierbei sind – insbesondere bei Maßnahmen der Wirtschaft und des Verkehrs – die in einzelnen Ordnungsräumen entstandenen mehrpoligen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

- 02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Siedlungsstruktur anzustreben, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personennahverkehrsnetz sicherstellt. Zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind ausreichende Freiräume zu erhalten; in ihnen sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen ver-

fügar sind. Die Funktionsfähigkeit der Freiräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

03 Die Ordnungsräume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

C 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, daß ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen, sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.

02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.

03 In Ordnungsräumen ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei – soweit möglich – auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV auszurichten.

04 Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.

05 Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.

06 Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustriengebiete vorrangig in Anspruch genommen werden.

07 Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:

– Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.

– Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, daß sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.

– „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“, soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen.

LLD12/LF9/40

S. 80

- „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen“.
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ innerhalb von Ordnungsräumen, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen.

C 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

01 Mittelzentren sind:

Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn, Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow, Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, Rastede, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, Seevetal, Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe) Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf, Zeven.

02 Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen sind:

Salzgitter und Wolfsburg.

03 Die Standorte der Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte zu entsprechen. Durch solche Projekte dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

C 1.7 Naturräume

01 In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, daß darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.

02 In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume

- Wattenmeer mit Inseln und Marschen
- Lüneburger Heide und Wendland

- Osnabrücker Hügelland
- Weser- und Leinebergland
- Harz.

03 Für die Naturräume gelten folgende Ziele:

03.1 Naturraum „Watten und Marschen“

Der Erhaltung des Wattenmeeres als einzigen Naturraum Niedersachsens, in dem noch großflächig annähernd natürliche Ökosysteme vorhanden sind, kommt aus landesweiter Sicht eine besondere Bedeutung zu; vorrangig schützenswert sind daher

- das Watt mit seinen Rinnensystemen
- die Salzwiesen
- die Inseln mit Stränden und Dünen, insbesondere den feuchten Dünentälern
- das Flußwatt mit Röhrichtzonen, Sandbänken, Inseln und Weichholzauen.

Norwendige Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich des Deichunterhalts sollen entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung finden.

Bei Deichbaumaßnahmen an der Küste und an den Inseln sollen grundsätzlich keine naturschutzrechtlich geschützten Außendeichsflächen in Anspruch genommen werden.

Teile dieser Ökosysteme sind als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach der Ramsar Konvention benannt. Es sind dieses die Gebiete

- Wattenmeer, Elbe-Weser-Dreieck
- Jadebusen und westliche Weserniederung
- Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart
- Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf.

Darüber hinaus sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt

- die Ems-Außendeichsflächen und Sände von Terborg bis Emden
- der rechte Nebenarm der Weser bei Brake.

Diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

03.2 Naturraum „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“

Da dieser Naturraum einen weit unterdurchschnittlichen Anteil an schutzwürdigen Flächen aufweist, sind neben dem Schutz wertvoller Bereiche Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme, wie insbesondere der einst weit verbreiteten Moorbereiche, notwendig.

Vorrangig schützenswert sind

- die naturnahen Wälder und Hochmoore
- die landschaftstypischen Wallhecken
- die Altwässer und nährstoffarmen Moorseen
- die Feuchtgrünlandbereiche, nährstoffarme Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hammeriche“.

Teile der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt

- Ostfriesische Meere
- Fehntjer Tief
- Ems-Außendeichsflächen bei Papenburg.

Diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

03.3 Naturraum „Stader Geest“

Im Bereich der Stader Geest sind vorrangig schützenswert

- die moorigen Niederungen mit Hoch- und Niedermooren, wobei einigen Hochmooren landesweite Bedeutung zukommt
- nährstoffarme Seen
- die Feuchtgrünlandbereiche
- Geestkante bei Cuxhaven einschließlich maritim geprägter Wälder und Heiden
- die naturnahen Laubwälder
- naturnahe Fließgewässer
- Sandheiden und Trockenrasen.

Teile der Stader Geest sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt.

- Hammeniederung mit „Breites Wasser“
- Untere Hammeniederung
- Wümmeniederung von Fischerhude bis Lilienthal.

Diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

03.4 Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“

Dieser Raum enthält noch gut ausgeprägte naturbetonte Ökosysteme. Folgende Bereiche sind vorrangig schützenswert

- die Dümmer- und Diepholzer Moorniederung
- die naturnahen Hochmoore einschließlich Moorheidestadien sowie Heiden anmooriger Standorte
- nährstoffarme Stillgewässer natürlicher Entstehung (insbesondere Schlatts)
- Fluß- und Bachtäler mit naturnahen Fließgewässern, Altwässern, Quellsümpfen
- Bruch- und Auewälder
- Magerweiden und Sandtrockenrasen auf Flußdünen
- alle naturnahen Laubwälder, insbesondere Fichtenmischwälder armer Sandböden.

Der Dümmer und die Diepholzer Moorniederung sind als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung benannt. Besondere Maßnahmen sind für diese Gebiete erforderlich. Insbesondere in der Dümmer- und Diepholzer Moorniederung bedarf es einer drastischen Reduzierung der durch intensive Landwirtschaft und durch entwässerungsbedingte Mineralisierung von Hochmoorbereichen verursachten Nährstoffeinträge.

03.5 Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland“

Im westlichen Bereich dieses Naturraumes der Lüneburger Heide haben besondere Priorität

- die Erhaltung der Sandheiden und -magerrasen
- der Schutz der naturnahen Heidebäche und -flüsse
- der Schutz der naturnahen Hochmoore und Moorheiden, insbesondere der quelligen Heidemoore
- der Schutz der Quellsümpfe, der nährstoffarmen Weiher und Teiche
- der Schutz der naturnahen Laubwälder
- die Umwandlung von Teilen der ausgedehnten Kiefernforsten in naturnahe Wälder.

Der stärker kontinental geprägte Teil des Naturraumes (Wendland) ist zum Teil von herausragender Bedeutung für den Naturschutz. Hier liegen noch schutzwürdige Bereiche in erheblichem Umfang vor.

Vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig sind hier

- der in dieser Ausprägung für Niedersachsen einmalige Ökosystemtyp der Elbniederung mit ihren Resten von Weich- und Hartholzaewäldern, Altwässern, Kolken, Tümpeln, Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen
- die naturnahen Wälder; Eichenmischwälder armer trockener und feuchter Sande sind für diesen Ökosystemtyp besonders zu fördern
- kleine Hochmoore
- die Feuchtwiesen der Landgraben-Dümme-Niederung.

Die Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung benannt; dieses Gebiet darf in seiner Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Dazu dürfen insbesondere keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die ökologischen Funktionen der Elbe und der Elbe-Niederung beeinträchtigen und wertvolle Landschaftsteile und Biototypen gefährden können.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz soll das Niedersächsische Elbetal als Bestandteil des Elbetals zwischen Quitzöbel und Sassendorf auf der Grundlage eines länderübergreifenden Naturschutzkonzeptes gesichert und entwickelt werden (Schaffung eines Großschutzgebietes). Dazu ist der Anteil sich selbst überlassener und sehr naturnaher Flächen erheblich zu erhöhen, daneben sind in großräumigen Teilbereichen kulturbetonte Biototypen (z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland) als Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft zu sichern und durch extensive Bewirtschaftung bzw. gezielte Pflege zu erhalten.

03.6 Naturraum „Weser-Aller-Flachland“

Im westlichen Teil des Weser-Aller-Flachlandes sind vorrangig schützenswert

- die Erlen- und Birkenbruchwälder
- die Flüsse einschließlich ihrer Altwässer
- die naturnahen Hochmoore einschließlich der regenerierenden Torfstichgebiete.

Im stärker kontinental geprägten, östlichen Teil dieses Naturraumes sind vorrangige Ziele der Schutz und die Entwicklung

- der Erlen- und Birkenbruchwälder sowie der Feuchtwiesen, insbesondere im Bereich des Drömlings
- der naturnahen großflächigen Wälder, u. a. der Eichen-Hainbuchenwälder mittlerer Standorte.

Das Steinhuder Meer ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und die Allerniederung von Ahlden bis Rethen sowie das Riddagshausen-Weddeler Teichgebiet sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt; diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

03.7 Naturraum „Börden“

Da dieser Naturraum wegen seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Besiedlungsdichte einen weit unterdurchschnittlichen Anteil an schutzwürdigen Flächen aufweist, sind neben einem Schutz der wertvollen Bereiche Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme notwendig; dies gilt im westlichen Teil des Naturraumes insbesondere für Auewälder im Bereich der Flußniederungen.

Vorrangig schützenswert sind im westlichen Teil des Naturraumes die großflächigen naturnahen Wälder und im östlichen, stärker kontinental geprägten Teil

- die Halbtrockenrasen
- die Eichenmischwälder
- die kalkreichen Quellen und Quellsümpfe sowie die naturnahen Salzsümpfe.

Im Hinblick auf die besondere Leistungsfähigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung kommt der Erhaltung und Sicherung dieses natürlichen Standortvorteils eine herausgehobene Bedeutung zu.

03.8 Naturraum „Osnabrücker Hügelland“

Das Osnabrücker Hügelland hat den landesweit niedrigsten Anteil an schutzwürdigen Flächen; daher sind neben einem wirksamen Schutz der wertvollen Bereiche hier besondere Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme notwendig.

In diesem Naturraum verdienen die Buchenwälder auf Kalkgestein als nordwestlichste Vorkommen dieser Ökosystemtypen in Niedersachsen vorrangigen Schutz. Weiteres vorrangiges Ziel ist hier der Schutz der

- Erlen- und Eschenwälder der Auen
- naturnahen Bachläufe
- kalkreichen und kalkarmen Quellfluren
- nährstoffarmen, kalkreichen Rieder und Sümpfe.

03.9 Naturraum „Weser- und Leinebergland“

Im Weser- und Leinebergland sind die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen Wälder vorrangiges Ziel. Weiterhin sind hier vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig

- Quellen und nährstoffarme Rieder und Sümpfe

- Bäche und kleine Flüsse, insbesondere im Harzvorland mit ihren Schotterauen und auch Schwermetallrasen
- Felsfluren, vor allem auf Kalk und Gips, und Kalk-Halbtrockenrasen.

Als naturräumliche Besonderheit von übernationaler Bedeutung sind die Gipskarstgebiete des südlichen und südwestlichen Harzvorlandes mit Erdfällen, Höhlen, Felsen und anderen besonderen geomorphologischen Formen sowie den dazugehörigen Wäldern, Felsrasen, Still- und Fließgewässern vorrangig schützenswert. Für den oberirdischen Gipsabbau sollen deshalb über die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete hinaus keine neuen Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden.

Der Seeburger See ist als Feuchtgebiet nationaler Bedeutung benannt; seine Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

03.10 Naturraum „Harz“

Alle harztypischen Ökosysteme sind wegen ihrer Einzigartigkeit aus landesweiter Sicht vorrangig schützenswert.

Dieses sind insbesondere

- die montan geprägten naturnahen Wälder
- die Bäche einschließlich ihrer Auewälder
- die Grünlandbereiche mit Quellsümpfen sowie montanen Wiesen und Borstgras-Magerrasen
- die nährstoffarmen Teiche
- die Schwermetallrasen der alten Bergbaugebiete
- die Felsfluren
- die Hochmoore.

Zu einem dauerhaften Schutz der zum Teil bereits stark immissionsgeschädigten Buchen- und Fichtenwälder bedarf es einer drastischen Reduzierung der Luftverschmutzung.

Wegen der herausragenden Bedeutung der harztypischen Ökosysteme für den Naturschutz soll ein repräsentativer Landschaftsausschnitt des Harzes als Nationalpark ausgewiesen werden. Vorrangiges Ziel eines Nationalparks ist die ungestörte Entwicklung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Alle anderen Ansprüche an den Landschaftsraum müssen mit dieser Zielsetzung vereinbar sein.¹⁾

¹⁾ **Anmerkung für die Landtagsberatung:**

Die Formulierung geht davon aus, daß die Nationalparkverordnung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Landes-Raumordnungsprogramms erlassen ist und die Vorrangfestlegung in diesem Bereich entsprechend in der Zeichnerischen Darstellung angepaßt wird.

C 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 Die Vorranggebiete für

- Rohstoffgewinnung
- Natur und Landschaft
- Trinkwassergewinnung
- hafenorientierte industrielle Anlagen

sind in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete nach Abschnitt B 8.01 zu ergänzen.

02 Die Vorrangstandorte für

- Großkraftwerke
- Verkehrsflughäfen
- Seehäfen
- Sonderdeponien

sind in diesem Programm bestimmt und in der Zeichnerischen Darstellung durch Symbol festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe dieses Programms räumlich näher festzulegen.

03 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldéponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldéponien sind nach Maßgabe des Abschnittes C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Abschnitt B 8.01 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

05 Überlagern sich in der Zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In den Fördergebieten nach dem Grünlandschutzkonzept, das ein Angebot an die Landwirtschaft ist, soll das Ziel der Grünlanderhaltung auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landwirten erreicht werden. In diesen Gebieten ist daher zur Sicherung und zielorientierten Weiterentwicklung der Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen eine Festlegung als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft vorzusehen.

06 Für das im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft gilt für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Vorrangfestlegung die Zonierung der Verordnung über den „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

C 1.9 Vorsorgegebiete

01 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.

02 Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen.

Die Inhalte der Beikarten 1 bis 6 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 6 bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.

03 Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

C 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

C 2.0 Umweltschutz allgemein

01 Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.

02 Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.

03 Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.

- 04 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

C 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und – soweit erforderlich – durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.
- 02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle – insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte – naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.
- 03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.
- 04 Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen – insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen – im Außenbereich sind
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten
 - naturbetonte Bereiche auszusparen
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- 05 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, daß ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.
- 06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.
- 07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, daß darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugebiete und Truppenübungsplätze.
- Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.

- 08 Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.
- 09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.
- 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.
- 11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

C 2.2 Bodenschutz

- 01 Der Boden ist als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - Teil des Naturhaushalts,
 - prägendes Element von Natur und Landschaftzu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- 02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.
- 03 In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.
- 04 Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
- 05 Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.
- 06 Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- 07 Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.
- 08 Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.
- 09 Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unum-

gänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.

C 2.3 Gewässerschutz

- 01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.
- 02 Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.
- 03 Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, daß ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, daß eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (gering belastet).
- 04 Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.

Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.
- 05 Die niedersächsischen Flachseen bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Eintrag von Nährstoffen. Dazu sind in ihrem Einzugsgebiet die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Abwasseranlagen drastisch zu reduzieren.

Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernäßt werden.
- 06 Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern. Belastetes Baggergut ist schadlos abzulagern.

Das Wattenmeer ist in seiner ökologischen Funktion und seiner Ausdehnung zu erhalten.
- 07 Die Versalzung von Werra und Weser sowie die Belastung der Elbe mit sauerstoffzehrenden Substanzen, Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen sind unverzüglich zu verringern und so bald wie möglich zu beheben; vordringlich sind Belastungsspitzen abzubauen.
- 08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.

- 09 Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.
- 10 Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

C 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

- 01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.
- 02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind
 - vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel – insbesondere in Ordnungsräumen – einzusetzen
 - schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden
 - Wohngebiete größeren Umfangs verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.
- 03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.
- 04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.
- 05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelästigung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden – soweit erforderlich – aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 06 Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.
- 07 Verkehrswege und andere lärmzeugende Anlagen sind so zu planen, daß davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärmmindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.
- 08 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt wer-

den. An stark lärmbelasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.

- 09 Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärmzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen

- an stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb
- um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

- 10 Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind die Schutzzonen 1 und 2 in die Regionalen Raumordnungsprogramme nachrichtlich zu übernehmen und als Fluglärmzone 1 und Fluglärmzone 2 darzustellen.

In Flächennutzungsplänen dürfen innerhalb der Fluglärmzone 2 neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen nur dargestellt werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung gewachsener Siedlungsbereiche in betroffenen Gemeinden nur in dieser Fluglärmzone möglich ist. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzubeziehen, daß in dieser Zone von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

- 11 Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover wird im Maßstab 1 : 50 000 ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt (Anlage). Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgelegt werden. Das gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nur Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.
- 12 Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.
- 13 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, daß die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

C 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

- 01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch
- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
 - Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,
 - Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,
 - technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln
- zu vermindern.
- 02 Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
- rationelle Energienutzung und -umwandlung,
 - Energieeinsparung,
 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerken
- zu vermindern.
- Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben
- 03 Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten – z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle – sind zu vermindern.
- 04 Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO₂) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.
- 05 In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.
- 06 Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren.

C 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

- 01 Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.
- 02 Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.
- 03 Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, daß sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpaßt und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, daß historische Bausub-

- stanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.
- 04 Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfaßt, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- C 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
- C 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft- und der Infrastruktur
- 01 Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, daß sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten.
- 02 Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, daß
- Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,
 - Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,
 - sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, daß Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden,
 - sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,
 - bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- 03 Die Infrastruktur ist – vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung – strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, daß sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.
- C 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr
- 01 In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, daß die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.
- Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete

te Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.

- 02 Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist – insbesondere in den ländlichen Räumen – hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.

Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.

- 03 Regions- und standortspezifische Vorteile, wie

- Lage am seeschifftiefen Fahrwasser
- Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme
- Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf
- Nähe zu Forschungseinrichtungen

sind gezielt zu nutzen und zu sichern.

- 04 Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.

- 05 Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der unter B 6.07 benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.

Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.

- 06 Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen werden gesichert in

- Cuxhaven
- Emden
- Stade
- Wilhelmshaven
- Loxstedt bei Bremerhaven (Teile der Luneplate).

Die in der Zeichnerischen Darstellung bestimmten Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.

Innerhalb dieser Gebiete sind die erforderlichen Flächen für die Ansiedlung hafenorientierter Industrie in ausreichendem Umfang bereitzustellen; dabei sind die städtebaulichen und fachplanerischen, insbesondere die Erfor-

dernisse des Naturschutzes und des Immissionsschutzes, zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für industrielle Anlagen gemäß B 8.01 werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

- 07 Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.

In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines „sanften Tourismus“ so umweltverträglich umzustrukturieren, daß er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.

- 08 Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Abschnitt C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

- 09 Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.

- 10 Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

C 3.2 Landwirtschaft

- 01 Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.

- 02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.

- 03 In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.

Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.

- 04 Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.
- 05 Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.
- 06 Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.

C 3.3 Forstwirtschaft

- 01 Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
- 02 Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- 03 Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.

- 04 Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.
- 05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, daß in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.
- 06 Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
- 07 In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.
- 08 In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.

Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.

Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

C 3.4 Rohstoffgewinnung

- 01 Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind entsprechend ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebens- und wirtschaftliche Produktionsgrundlage nachwachsender Generationen zu erforschen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind zu sichern.
- 02 Auf eine umweltverträgliche und effiziente Ausnutzung der Rohstoffvorkommen sowie auf eine Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen durch Substitution, Recycling und qualitätsgerechte Verwendung ist hinzuwirken.

Der Torfabbau ist grundsätzlich auf Flächen zu beschränken, die für den Naturschutz auch langfristig keinen besonderen Wert haben. In ökologisch besonders sensiblen Bereichen ist auf eine vorzeitige Beendigung des Abbaus hinzuwirken.
- 03 Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau in Frage kommen, sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können, soweit erforderlich und auf Grund der Gegebenheiten vor Ort auch umsetzbar, nähere Festlegungen hinsichtlich einer zeitlich gestaf-

felten Inanspruchnahme der Lagerstätten getroffen werden. Die zeitliche Staffelung soll insbesondere die Belange des Naturschutzes berücksichtigen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 20 ha), die aus landesweiter Sicht herausragende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung haben und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen sind, sind in der Anlage bestimmt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich so zu konkretisieren und zu ergänzen, daß entgegenstehende Nutzungen zumindest zeitlich entflochten werden können und die Möglichkeit des Abbaus langfristig gesichert bleibt. Nachfolgenutzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen.

- 04 Grundlage für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist die Beikarte 4. Die Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der eine längerfristige regionale Bedarfsdeckung sichert und mit den Belangen des Natur-, Boden- und Wasserschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Die für die Festlegung als Vorsorgegebiete in Betracht kommenden Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel (Landkreis Cuxhaven), die Ölschiefer-Lagerstätten im Bereich Schandelah-Flechtorf und Hondelage-Wendhausen sowie die Braunkohle-Lagerstätte Ahausen sind auf lange Sicht von Nutzungen freizuhalten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erheblich erschweren oder verhindern könnten.

- 05 Bereiche für übertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe können in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte gesichert werden.
- 06 Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind.
- 07 Auf einen planvollen, sparsamen und räumlich konzentrierten Abbau mit nachfolgender Wiedereingliederung der Abbaubereiche in die Landschaft mit dem Ziel der Renaturierung naturnaher Ökosysteme ist hinzuwirken, sofern nicht eine anderweitige Folgenutzung vordringlich ist.

Anlage zu Ziffer C 3.4.03

Kleinflächige Rohstofflagerstätten, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festzulegen sind

Lage/Landkreis	Gemeinde/Ort	TK 25	Rohstoff
Göttingen	Dransfeld/Hoher Hagen	4524	Basalt
Göttingen	Friedland	4525	Ton
Göttingen	Friedland/Reckershausen	4625	Ton
Göttingen	Gieboldehausen	4327	Ton
Helmstedt	Grasleben	3631	Quarzsand
Osterode am Harz	Herzberg am Harz/Scharzfeld	4429	Dolomit
Hameln-Pyrmont	Salzhemmendorf/Thüste	3923	Kalkstein
Hameln-Pyrmont	Salzhemmendorf/Wallensen	3923	Quarzsand
Hannover	Neustadt am Rübenberge/ Schneeren	3421	Sand
Hannover	Langenhagen/Engelbostel	3523	Tonstein
Hildesheim	Duingen	3923	Quarzsand
Hildesheim	Duingen/Marienhagen	3924	Kalkstein
Holzminden	Boffzen/Lauenförde	4322	Kies
Holzminden	Bevern/Negenborn	3423	Kies-Sand
Holzminden	Bodenwerder/Linse	4023	Sandstein
Holzminden	Holzminden	4123	Sandstein
Harburg	Seevetal/Hittfeld	2625	Sand
Lüchow-Dannenberg	Hitzacker	2832	Sand
Osterholz	Hambergen	2618	Ton
Soltau-Fallingbostal	Munster/Dethlingen	3026	Kieselgur
Soltau-Fallingbostal	Walsrode	3123	Sand
Stade	Stade	2422	Sand
Grafschaft Bentheim	Uelsen	3507	Ton
Grafschaft Bentheim	Bentheim	3608	Sandstein
Oldenburg (Oldenburg)	Hude (Oldenburg)	2916	Ton
Göttingen	Göttingen-Rosdorf	4425	Tonstein
Hannover	Hainzholzkopf	3823	Kalkstein
Helmstedt	Velpke	3531	Kalkstein
Hildesheim	Marienhagen	3924	Kalkstein
Holzminden	Vahlbruch	4022	Kalkstein
Osterode am Harz	Nüxei	4429	Dolomitstein

C 3.5 Energie

- 01 Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, daß die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- 02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
- 03 Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen.

Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

- 04 Folgende Standorte bestehender Großkraftwerke sind als Vorrangstandorte für nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen für Umstrukturierungs- und/oder Ersatzmaßnahmen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Bleckede/Altgarge	Mehrum
Buschhaus/Offleben	Meppen
Emden	Stade
Grohnde	Unterweser
Landesbergen	Wilhelmshaven
Lingen	

Davon kommen für den Ausbau in Betracht vorrangig die Vorrangstandorte

Emden	Unterweser
Wilhelmshaven	Stade.

Sollte trotz Ausschöpfung der Energieeinsparpotentiale und der Potentiale erneuerbarer Energien die Errichtung eines Kraftwerks an einem neuen Standort erforderlich werden, ist außerdem im Interesse der Vorsorge für künftige Entwicklungen und unter Einbeziehung räumlicher Alternativen folgender in der Zeichnerischen Darstellung festgelegter Vorrangstandort für den Neubau zu sichern:

Emden/Rysum.

Diese Vorrangstandorte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen ist von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha auszugehen, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.

- 05 In den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht:

Landkreis Aurich	250 MW
Landkreis Cuxhaven	300 MW
Landkreis Friesland	100 MW
Landkreis Leer	200 MW
Landkreis Osterholz	50 MW
Landkreis Stade	150 MW
Landkreis Wesermarsch	150 MW
Landkreis Wittmund	100 MW
Stadt Emden	30 MW
Stadt Wilhelmshaven	30 MW

Die Städte Emden und Wilhelmshaven sowie im Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven sollten Teilbereiche der Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen für die Errichtung von Windenergieparks nutzen.

In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen darüber hinaus weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.

06 Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, daß

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen wird,
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.

07 Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.

08 Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.

09 Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

C 3.6 Verkehr und Kommunikation

C 3.6.0 Verkehr allgemein

01 Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, daß der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.

Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.

- 02 Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen. Der Güterverkehr soll in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Geeignete Verknüpfungspunkte zwischen Nah- und Fernverkehr sowie zwischen den Verkehrssystemen sind vorzuhalten.
- 03 Güterverkehrszentren sind – neben dem vorhandenen im Raum Bremen – in den Räumen Hannover, Osnabrück, Hamburg-Umland und Göttingen zu schaffen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind ergänzend regionale Güterverkehrszentren festzulegen.
- 04 Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.
- 05 Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in ländlichen Räumen mit Strukturchwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.
- 06 Das in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist – unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse – in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

C 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten.

In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluß zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbänden ist – auch grenzüberschreitend – hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

- 02 In den Ordnungsräumen sind Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen, insbesondere sind
- konkurrierende Parallelverkehre zum ÖPNV zu vermeiden
 - ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenraum zu fördern.

An den Haltestellen des Schienennahverkehrs sind ausreichend Flächenvorsorge für park + ride- und bike + ride-Anlagen zu betreiben und entsprechende Angebote zu schaffen oder zu verbessern.

Die Verlagerung von Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

- 03 In den Ordnungsräumen Hannover, Braunschweig, um Hamburg und um Bremen ist vorrangig der schienengebundene ÖPNV zu sichern und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter auszubauen. Vorhandene Ver-

kehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbünde sind zu stärken und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen.

- Im Ordnungsraum Hannover ist das Stadtbahnnetz weiter auszubauen. Das Nahverkehrssystem in der Region ist in Ergänzung des geplanten Ausbaus der Strecke Wunstorf–Hannover/Hbf.–Lehrte auf den Strecken
 - Haste/Springe–Weetzen–Hannover/Hbf.
 - Hildesheim/Alfeld–Laatzen/Messegelände–Hannover/Hbf.
 - Bennemühlen/Flughafen Hannover–Langenhagen–Langenhagen–Hannover/Hbf.–Messegelände/Laatzen

auszubauen.

- Im Ordnungsraum Braunschweig ist das Stadtbahnnetz auszubauen und zusammen mit dem Nahschnellverkehr zu einem regionalen ÖPNV-System zu entwickeln. Neben der Einbindung der Region Braunschweig in den hochwertigen Fernverkehr der Deutschen Bundesbahn ist eine durchgreifende Verbesserung des Nahschnellverkehrs zwischen den Zentren der Region sowohl in der Ost-West- als auch in der Nord-Süd-Relation auf den vorhandenen und künftig ausgebauten Schienenstrecken anzustreben.

- Im Ordnungsraum um Hamburg ist in der Relation Hamburg–Stade–Cuxhaven die vorhandene City-Bahn weiter zu verbessern. Der Bedienungsstandard auf S-Bahn-Niveau ist über Neugraben hinaus bis Stade zu verlängern. Mehrere park + ride- und bike + ride-Anlagen müssen zwischen der Landesgrenze und Stade aus- bzw. neugebaut werden.

Für die Strecken

- Hamburg–Tostedt
- Hamburg–Lüneburg
- Hamburg–Soltau

ist im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und der Deutschen Bundesbahn die Einführung eines City-Bahn-Konzeptes nach dem Modell Hamburg–Stade anzustreben.

- Im Ordnungsraum um Bremen ist unter Einbeziehung der vorhandenen City-Bahnlinie Verden–Bremen/Hbf.–Bremen/Vegesack ein Netz von City-Bahnlinien zu entwickeln. Die Verbindungen

- Bremen–Delmenhorst–Oldenburg
- Bremen–Bremerhaven
- Bremen–Rotenburg (Wümme)

sind entsprechend auszubauen. Geeignete Straßenbahnlinien sind als Stadtbahnen möglichst auf eigenem Gleiskörper oder auf vorhandenen Trassen in den niedersächsischen Teil des Ordnungsraumes zu verlängern.

- 04 Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.
- 05 In den ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein

auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtetes Bussystem ist vorzuhalten. Entsprechendes gilt für die in Ziffer 03 nicht aufgeführten Ordnungsräume. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.

- 06 Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

C 3.6.2 Schienenverkehr

- 01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, daß er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.

Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

- 02 Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

- 03 Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten. In der Region Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.

- 04 Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr ist weiter zu erhöhen.

Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

- 05 Die übergeordneten Strecken

- Hamburg–Bremen–Osnabrück
- Hamburg–Hannover–Göttingen
- Osnabrück–Hannover–Braunschweig

sind in das europäische Eisenbahnnetz einzubeziehen.

- 06 Folgende Eisenbahnstrecken – neben den „Schienenprojekten der Deutschen Einheit“ – sind neu- bzw. auszubauen und – soweit noch nicht geschehen – zu elektrifizieren:

- Hildesheim–Braunschweig–Weddeler Schleife–Wolfsburg
- Bremen–Soltau–Uelzen–Stendal–Berlin

- Hannover–Flughafen Hannover–Hamburg/Bremen
- Lehrte–Hamburg
- Wunstorf–Minden
- Uelzen–Dömitz–Ludwigslust
- Lüneburg–Lübeck
- Bad Harzburg–Stapelburg–Wernigerode–Halberstadt
- Holzminden–Scherfede (-Ruhrgebiet)
- Friedländer Kurve
- Löhne–Hameln–Elze–Hildesheim
- Altenbeken–Northeim–Nordhausen
- Wilhelmshaven–Oldenburg–Osnabrück.

Zur besseren Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist eine Verbindung der Bahnlinien Norddeich–Rheine und Leer–Oldenburg über eine Schleife anzustreben.

Als Lückenschlüsse sind wieder herzustellen:

- Dannenberg–Salzwedel
- Wittingen–Oebisfelde
- Jerxheim–Dedeleben bzw. Gunsleben
- Duderstadt–Teistungen.

Der Oberbau ist auf folgenden Strecken zu verbessern:

- Bremerhaven–Bremervörde–Buxtehude
- Osterholz–Scharmbeck–Worpswede
- Osnabrück–Bielefeld.

07 Im weiteren Netz ist die Elektrifizierung vordringlich. Dieses gilt insbesondere für die folgenden Strecken:

- Cuxhaven–Bremerhaven
- Cuxhaven–Stade
- Braunschweig–Salzgitter/Lebenstedt–Salzgitter/Ringelheim–Seesen–Holzminden–Altenbeken
- Braunschweig–Bad Harzburg
- Hildesheim–Goslar–Halberstadt
- Seesen–Goslar
- Ihrhove–Landesgrenze (–Groningen)

C 3.6.3 Straßenverkehr

01 Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,
- in den ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

Die Lückenschlüsse im Zuge der Autobahnen A 31, A 33, A 39 (Braunschweig – A 2) sind fertigzustellen. Die vorhandenen Durchgangsbahnen A 1, A 2 und A 7 sind in Teilabschnitten sechs-streifig auszubauen.

02 Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben. Von den Straßenprojekten sind auszubauen:

- B 6 Abschnitt Bad Harzburg – Landesgrenze NI/ST
- B 243 Abschnitt westlich Herzberg – Landesgrenze NI/TH
- B 247 Abschnitt westlich Duderstadt – Landesgrenze NI/TH.

03 Als weitere Maßnahme ist die Flußquerung der Weser bei Dedesdorf als Tunnel im Rahmen einer Regionallösung als besonders bedeutsam zu verwirklichen.

04 In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken.

Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen
- Rückbaumaßnahmen von Straßen
- Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden
- Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmindernde Flächen-gestaltung.

05 Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

C 3.6.4 Schifffahrt

01 Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselfersorgungshäfen ist zu sichern. Die Seehäfen sind zu modernen Mehrzweckhäfen zu entwickeln. Die Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schifffahrt zu verlagern.

02 Als Vorrangstandorte werden folgende Seehäfen bestimmt:

- Emden
- Wilhelmshaven
- Brake
- Cuxhaven
- Stade/Bützfleth
- Nordenham
- Leer
- Papenburg
- Oldenburg.

Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen; weitere Hafenstandorte können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen berücksichtigt werden.

- 03 Zur Ansiedlung von hafensorientierter Industrie und hafensorientiertem Gewerbe sind die erforderlichen Flächen bereitzustellen. Vorrangig ist der Bau des Vorhafens Rysumer Nacken im Rahmen der Umstrukturierung des Emdener Hafens sowie der Bau eines Mehrzweckhafens in Cuxhaven.

- 04 Die Seezufahrten der in Ziffer 02 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – ggf. den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen. Die Ems ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhafens Rysumer Nacken auszubauen.

Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen, dies gilt insbesondere für den Schienenanschluß.

- 05 Der Mittellandkanal ist für den Einsatz des 2000-t-Schiffes vordringlich auszubauen. Der Ausbau der Häfen und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – der Stichkanäle ist hieran anzupassen.

Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen ist für das 1350-t-Schiff auszubauen.

Alle übrigen in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschiffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.

- 06 Mit dem Ausbau der Seezufahrten und Binnenwasserstraßen unvermeidbar verbundene Eingriffe in für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind grundsätzlich nur zulässig, soweit ein Ausgleich möglich ist. Bei Vorrang der Belange der Schifffahrt sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

C 3.6.5 Luftfahrt

- 01 Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienung ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen. Dazu ist

- der Anschluß des Landes an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Hannover und Hamburg sowie zusätzlich an den internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Bremen und Münster/Osnabrück sicherzustellen,
- der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,
- die Flugsicherheit zu verbessern und
- die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu reduzieren.

- 02 Der Verkehrsflughafen Hannover hat landesweite und darüber hinausreichende Bedeutung. Seine Entwicklungschancen sind zu nutzen. Sein Ausbaustandard und der bestehende Anschluß an den internationalen und interkontinentalen Luftverkehr sind zu sichern. Die Funktionsfähigkeit des

Verkehrsflughafens Hannover darf nicht durch das Heranwachsen von Wohnbebauung behindert werden (C 2.4.10).

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Flughafens wie auch zur Erweiterung seines Einzugsbereichs sind der Anschluß an das Schienennetz der Deutschen Bundesbahn, der S-Bahn-Anschluß zum Hauptbahnhof Hannover mit Weiterführung zum Messegelände sowie eine Arbeitsteilung mit den Verkehrsflughäfen außerhalb Niedersachsens vorzusehen.

Der Verkehrsflughafen Hannover wird als Vorrangstandort festgelegt.

- 03 Die Verkehrsflughäfen Braunschweig und Emden haben überregionale Bedeutung. Sie sind zur Verbesserung der Standortgunst dieser Landesteile zu sichern und in den entsprechenden Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte festzulegen.

Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.

- 04 Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, daß die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

C 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.

- 02 Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.

- 03 Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.

- 04 Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.

- 05 Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

C 3.6.7 Information und Kommunikation

- 01 Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.

- 02 Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.

Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, daß Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind – auch bei verschiedenen Systemen – anzustreben.

- 03 Es ist sicherzustellen, daß neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.
- 04 Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

C 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

- 01 In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist es notwendig, im Bildungswesen einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Nordwesten des Landes zu setzen.
- 02 Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, daß sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.
- 03 Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.
- 04 Innerhalb des Landes ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten in Hamburg und Bremen eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die Hochschulen in ihrer regionalen Wirkung, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, und als besonderen regionalen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.
- 05 In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind – vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot –, insbesondere in Ober- und Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.
- 06 Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, daß ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
- 07 In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.
- 08 Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.

- 09 Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.
- 10 Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, daß in allen Teilräumen die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.
- 11 Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.

C 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

- 01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnah Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.
- 02 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwegenetze zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.
- 03 Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, daß sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.
- 04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen.

Dies gilt auch für die genannten Vorranggebiete. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, daß die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird.

- 05 Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

- 06 In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ oder „Fremdenverkehr“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.
- 07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, daß die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.
- 08 Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, daß Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.

09 Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

C 3.9 Wasserwirtschaft

C 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

- 01 Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, daß das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.
- 02 Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.
- 03 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.
- 04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so daß ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

C 3.9.1 Wasserversorgung

- 01 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.
- 02 Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, daß der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, daß für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.
- 03 Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfang zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.
- 04 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist so zu begrenzen, daß sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist.
- 05 Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.

- 06 Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.
- 07 Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.
- 08 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

C 3.9.2 Abwasserbehandlung

- 01 Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.
- Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, daß die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.
- 02 Kommunaler Klärschlamm ist möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, ist er – nach Vorbehandlung – unschädlich für die Umwelt abzulagern.
- 03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.
- 04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.
- 05 Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

C 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten zu schützen. Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Bei Deichbaumaßnahmen sollen grundsätzlich keine naturschutzrechtlich geschützten Außendeichflächen beansprucht werden.

- 02 Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flußgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte. Dabei sind in den Flußgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken anzustreben.
- 03 Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.
- 04 Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflußverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

C 3.10 Abfallwirtschaft

C 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

- 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.
- 02 Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallschwerpunkten orientieren.
- 03 In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen – Deponien – sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.
- 04 Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.
- 05 Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.
- 06 Abfälle dürfen nicht in das Wattenmeer und in die Nordsee eingebracht werden. In den Häfen sind Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu schaffen.
- 07 Der auf den Ostfriesischen Inseln anfallende Abfall ist so zu entsorgen, daß die Funktion des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und die be-

sonderen Erholungsaufgaben der Inseln nicht beeinträchtigt werden; der Transport des Restabfalls zum Festland ist sicherzustellen.

C 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall

01 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen; diese Standorte müssen die notwendigen natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen erfüllen.

02 Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Gebiete mit natürlichen Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.

Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.

Solange eine regionalplanerische Festlegung geeigneter Vorrangstandorte oder -gebiete nicht möglich ist, erfolgt die Auswahl geeigneter Deponiestandorte nach den in der Erläuterung genannten Verfahrensschritten.

03 Der Standort Hoheneggelsen wird als Vorrangstandort für Sonderdeponie festgelegt.

Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten.

C 3.10.2 Altlasten

01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und vertretbar – zu sanieren.

02 Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

C 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

C 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.

02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.

03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, daß das

Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.

Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, daß Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.

- 04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

C 3.11.2 Militärische Verteidigung

- 01 Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.
- 02 Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozeß und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.
- 03 Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.
- 04 Im Gebiet des Soltau-Lüneburg-Abkommens und des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn-Range soll der militärische Betrieb möglichst schnell eingestellt werden.

Erläuterungen

Zu C 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“:

Die Ziele der Raumordnung basierten bis Ende der 70er Jahre auf Rahmenbedingungen einer stetig zunehmenden Bevölkerung, einer expandierenden Wirtschaft und damit verbundenen wachsenden Flächenansprüchen. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Niedersachsen haben sich seit Beginn der 80er Jahre geändert. Dies betrifft insbesondere

- die Bevölkerungsentwicklung und die Altersstruktur,
 - die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - den wirtschaftlichen Strukturwandel
- und
- die technologische Entwicklung.

Mit der Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) werden die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einen umwelt- und sozialverträglichen wirtschaftlichen Strukturwandel unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen geschaffen.

Für das Zielsystem des LROP und die daraus abzuleitenden Maßnahmen bedeutet dies, die Verbesserung der gesamträumlichen Integration in erster Linie durch Konsolidierung, Qualitätsverbesserung und Berücksichtigung ökologischer Wirkungszusammenhänge zu erreichen. Da der strukturelle Wandel in Wirtschaft und Technik nicht nur sektorale sondern auch regionale Auswirkungen hat, müssen auch die regionalen Stärken und Potentiale zur strukturellen Weiterentwicklung und Modernisierung genutzt werden. Es bedarf differenzierter regionaler Entwicklungsvorstellungen, die im Zusammenwirken der wirtschaftspolitisch und für die räumliche Entwicklung verantwortlichen Kräfte erarbeitet und umgesetzt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes werden von den mittelfristig zu erwartenden gravierenden Altersstrukturverschiebungen und der langfristig vorausgeschätzten Bevölkerungsabnahme erwartet. U. a. haben diese Entwicklungen Einfluß auf die erforderliche Infrastrukturausstattung des Landes. Die Folgen werden zwar erst nach dem Jahre 2000 deutlich spürbar werden, doch müssen Politik und Verwaltung sich bereits heute darauf einstellen, weil Planung und Verwirklichung von Lösungen lange Zeit in Anspruch nehmen.

Das LROP enthält keine Bevölkerungsvorausschätzung, weil diese immer nur eine aus aktueller Sicht wahrscheinliche Entwicklung innerhalb einer gewissen Bandbreite beschreiben kann, wobei die Wanderungen ein großer Unsicherheitsfaktor sind. Es ist deshalb wichtig, sie in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Die periodisch erscheinenden Raumordnungsberichte der Landesregierung gemäß § 10 NROG werden deshalb auch künftig Orientierungshilfen zur Einschätzung der Bevölkerungsentwicklung enthalten und auf Vorausschätzungen und Modellberechnungen eingehen. Dies gilt auch für regional differenzierende Vorausschätzungen. Den Trägern der Regionalplanung bleibt es jedoch überlassen, eigene Erkenntnisse und Analyseergebnisse in Zukunftsvorsorge umzusetzen.

Ein besonderes raumordnerisches Problem ergibt sich aus der Situation am Wohnungs- und Baulandmarkt. Der Wohnraumversorgung ist daher insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes frühzeitig und langfristig Rechnung zu tragen. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die „städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen“ nach Artikel 2 § 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes.

Unter Ziffer 03 wird der Vorrang der qualitativen Verbesserung der Infrastruktur herausgestellt. Das bedeutet nicht, daß insbesondere in Räumen mit Strukturschwächen die Schaffung notwendiger zusätzlicher Infrastruktur ausgeschlossen ist. Aber auch dort soll der zusätzliche Bedarf an den vorhandenen Möglichkeiten qualitativer Verbesserung gemessen werden.

Zu C 1.2 „Entwicklung der Regionen“:

Bei der Reform der Regionalpolitik geht die Landesregierung von der grundsätzlichen Selbstverantwortung der Regionen für ihre Entwicklungsprozesse aus. Komplexe und differenzierte Probleme in den Teilräumen des Landes können nicht durch eine zentrale staatliche Politik – aber auch nicht von einzelnen Kommunen – gelöst werden. Dezentralisierung, Kooperation und Koordination sind dabei die zentralen Grundsätze.

Eine in die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen gestellte Förderung des Regionalisierungsprozesses ist ein ressortpolitik-übergreifendes vorrangiges Anliegen, um optimale Voraussetzungen für die Landesentwicklung und wertgleiche Lebensbedingungen in den Teilräumen des Landes zu schaffen. Die neue Form der kooperativen Strukturpolitik wird damit auch ein wesentlicher Beitrag in einer neu orientierten Landesentwicklungspolitik, in deren Mittelpunkt die Harmonisierung von Wirtschaft und Umwelt und die soziale Ausgewogenheit stehen. Gerade auf der regionalen Ebene bestehen die größten Möglichkeiten, ökonomische mit ökologischen, sozialen und kulturellen Vorhaben in ganzheitlicher Sicht miteinander zu verknüpfen.

Die neuen Formen und Instrumente der Zusammenarbeit sind auf folgende übergreifende Kernziele ausgerichtet:

- durch Mobilisierung und Bündelung der regionalen Kräfte die besonderen Potentiale der Regionen soweit wie möglich zu nutzen;
- im Ausgleich von Ökologie und Ökonomie eine hohe regionale Umwelt- und Lebensqualität zu sichern und weiter zu entwickeln;
- regionale Entwicklungskonzepte in der Form von Orientierungs- und Handlungskonzepten zu erarbeiten, die die Grundlage für einen regional-effizienten Ressourceneinsatz und auch eine Orientierungshilfe für die staatliche Entwicklungs- und Förderpolitik bilden können;
- durch eine eigenständige Regionalpolitik und regionale Selbstverantwortung die kommunale Selbstverwaltung zu sichern und weiter zu entwickeln;
- regionalen Konsens mit demokratischer Legitimation unter Einbindung der gesellschaftlichen Kräfte herzustellen und damit ein Bewußtsein von regionaler Identität und Solidarität zu fördern.

Die Bildung und Ausgestaltung der Regionen soll sich als ein offener Prozeß vollziehen, der sich aus der kommunal-regionalen Ebene heraus entwickelt und auf dem Prinzip der freiwilligen Zusammenarbeit aufbaut.

Es soll keine neue Verwaltungsebene eingeführt werden, vielmehr geht es um eine neue, weiterentwickelte Form der Zusammenarbeit der vorhandenen kommunalen Gebietskörperschaften und Institutionen im Rahmen eines Kooperationsverbundes.

Besondere Bedeutung kommt der Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte zu, wie der Kammern und Verbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Umweltverbände, Hochschulen, kultureller und sozialer Institutionen. Zum einen gilt es, ihr Engagement zur Ziel- und Ideenfindung und bei der Maßnahmenumsetzung zu sichern, zum anderen kann nur ein breiter gesellschaftspolitischer Konsens die erforderliche Akzeptanz von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen sicherstellen.

Eine effiziente Regionalpolitik ist auf das Zusammenwirken verschiedener Fachpolitiken, wie Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Bildung, Städtebau, Soziales und Kultur angelegt. Für

eine erfolgreiche kooperative Strukturpolitik für und mit den Regionen wird eine stärkere fachliche und räumliche Verknüpfung gerade dieser Politikfelder von besonderer Bedeutung sein. Der Bezugsrahmen der Regionen wird einen wichtigen Beitrag leisten, kleinräumige und sektorale Sichtweisen zu überwinden und die wichtigen Aufgabenbereiche der Raumordnungspolitik und der Wirtschafts- und Umweltpolitik enger zusammenzuführen.

Im Prozeß der Regionenbildung gilt grundsätzlich das Prinzip der Freiwilligkeit. Die Regionen und ihre einzelnen Mitglieder sollen auch frei über die notwendige Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus entscheiden. Die regionale Zusammenarbeit ist kreisgrenzen-übergreifend angelegt. Sie wird dann problemgerecht und erfolgreich sein, wenn sie sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientiert. In mehreren Landkreisen bestehen raumstrukturelle Verflechtungen wie auch gemeinsame Interessenlagen in einzelnen Aufgabenfeldern mit mehreren Regionen. Im Interesse der Teilräume und des Ausgleichszieles strebt die Landesregierung ein landesweites Gefüge regionaler Zusammenarbeit an, um die Ausgrenzung insbesondere strukturschwächerer und peripherer Teilräume zu vermeiden. Dies ist auch im Hinblick auf eine gezieltere Strukturpolitik erforderlich, die den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen soll, und um für unterschiedliche Ansätze der regionalen Strukturpolitik und verschiedene Aufgabenbereiche einen einheitlichen Rahmen zu erhalten.

Eine Reihe von regionalen Initiativen sind auf eine ländergrenzen-übergreifende interkommunale Zusammenarbeit ausgerichtet. Sie tragen damit der Tatsache Rechnung, daß an das Land Niedersachsen einschließlich der Stadtstaaten Hamburg und Bremen neun der 16 deutschen Bundesländer und zusätzlich die Niederlande mit einer langen Staatsgrenze angrenzen. Der Prozeß der grenzübergreifenden regionalen Kooperation ist daher sowohl als Beitrag zur europäischen und innerdeutschen Integration als auch unter dem Gesichtspunkt einer positiven Regional- und Landesentwicklung zu fördern.

Aus den landes- und kommunalpolitischen Initiativen für eine intensiviertere ländergrenzen-übergreifende Zusammenarbeit mit den Stadtstaaten Hamburg und Bremen heraus sind relativ großräumige niedersächsische Kooperationsräume entstanden. Mit den in Angriff genommenen großräumigen Konzepten können und sollen nicht alle regional wichtigen Planungs- und Handlungsfelder abgedeckt werden. Eigenständige Interessenlagen und Kooperationsaufgaben in Teilräumen müssen mit abnehmender Verflechtungsintensität vom Kern der Großregionen entsprechend berücksichtigt werden. Gerade eine auch kommunal bestimmte regionale Selbstverantwortung läßt eine zweite Ebene der freiwilligen Zusammenarbeit innerhalb der Großregionen sinnvoll erscheinen. Dafür bieten sich als Teilräume die Verflechtungsbereiche der Oberzentren an.

Für eine selbstverantwortliche Gestaltung der regionalen Entwicklung sind aus der Region heraus erarbeitete Konzepte in der Form eines Orientierungs- und Handlungsrahmens ein geeignetes Instrument. Sie eröffnen der Region eine mittelfristige Perspektive, um die regional- und strukturpolitisch besonders bedeutsamen Handlungsfelder und Entwicklungsschwerpunkte herauszustellen und Wege aufzuzeigen, Maßnahmen und Projekte mit regionseigenen Kräften zu realisieren.

Auf einer solchen Grundlage kann die Region nicht nur ihre eigenen Ressourcen effizienter einsetzen, sondern auch ihre (förderpolitischen) Interessen wirkungsvoller gegenüber dem Land, dem Bund und der EG zur Geltung bringen. Nicht zuletzt bereiten Entwicklungskonzepte die Ansatzpunkte für eine aktive und partnerschaftliche Regionalpolitik des Landes auf. Sie haben daher auch eine Orientierungs- und Beratungsfunktion für die Landesregierung, um die Regionen in ihren vorrangigen Handlungsfeldern und Entwicklungsschwerpunkten zu unterstützen.

Eine regionalisierte Strukturpolitik auf der Grundlage regionaler Kooperation soll wesentlich dem Ziel des Abbaus regionaler Strukturschwächen dienen. Die verbesserten

Chancen liegen u.a. darin, daß mit der Bündelung regionaler Erkenntnisse und Erfahrungen differenziert herausgearbeitet werden kann, worin – neben den Stärken – die besonderen Schwächen (Arbeitslosigkeit, wirtschafts- und infrastrukturelle Faktoren, Wohnraumknappheit, ökologische Probleme) der Teilräume bestehen und wie ursachengerecht und frühzeitig (z.B. hinsichtlich der Folgen eines gravierenden Truppenabbaus) koordinierte Handlungskonzepte und Förderpolitiken entwickelt werden können. Dabei wird deutlich werden, daß von allgemeinen wie auch spezifischen Strukturproblemen sowohl ländliche Teilräume (überwiegend hinsichtlich ökonomischer Probleme) wie auch Ordnungsräume (mit eher sozialen und ökologischen Problemstellungen) betroffen sein können.

Die zielgerichtete räumliche und sachliche Bündelung entwicklungs- und strukturpolitischer Planungen und Maßnahmen und der Interessenausgleich sind eine wesentliche Koordinierungsaufgabe der Landes- und Regionalplanung. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Umweltqualität und zugleich wettbewerbsfähiger Standortbedingungen ist eine Stärkung der Raumordnung, insbesondere der Regionalplanung, in problemadäquaten Planungsräumen erforderlich.

Damit Regionalplanung in Räumen stattfinden kann, die der veränderten räumlichen Dimension der Entwicklungs- und Strukturpolitik angepaßt sind, wird mit der Novelle zum NROG die Möglichkeit zu einer freiwilligen Übernahme der Regionalplanung im Kooperationsverbund mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte geschaffen.

Zu C 1.3 „Ländliche Räume“:

Der weitaus überwiegende Teil Niedersachsens ist ländlich geprägt. Die Ländlichen Räume umfassen entsprechend der Neuabgrenzung im LROP 69 v.H. der Landesfläche und 43 v.H. der Gesamtbevölkerung Niedersachsens. Dies macht deutlich, daß die Ländlichen Räume für Niedersachsen als Flächenland eine besondere Bedeutung haben.

Die Ländlichen Räume umfassen alle Teile des Landes mit Ausnahme der Ordnungsräume. Diese Festlegung entspricht der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 12. 11. 1979, über den ländlichen Raum (Nds. MBl. 1980 S. 864, 866).

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. vom 25. 7. 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883) soll die Struktur des Gesamttraumes mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und Ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Das ROG stellt für Ländliche Räume folgende Grundsätze auf (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):

- Für Ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten sowie auf die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken.
- Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben.
- Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Feriengebiete sollen gesichert und verbessert werden.
- Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen.

In den Ländlichen Räumen ist die für die Ordnungsräume charakteristische Konkurrenz der Nutzungen nicht in allen Bereichen so stark ausgeprägt. Sie bieten ihren Bewohnern eine – im Vergleich zu den Ordnungsräumen – erheblich weniger belastete Umwelt, die

Überschaubarkeit des Lebensraumes mit den Vorteilen einer stärkeren gesellschaftlichen Integration, einen hohen Freizeitwert und die Möglichkeit der Eigentumsbildung zu niedrigeren Kosten.

Als Siedlungsraum und Wohnstandort am attraktivsten sind die ländlich geprägten Räume im Umland großer Städte, wo sich Standortvorteile wie ein guter Bestand an wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen, vielfältige und gut erreichbare Erwerbsmöglichkeiten und relativ günstige Umweltbedingungen bündeln. Diese Räume haben zwischenzeitlich zum Teil eine so dynamische Entwicklung erfahren, daß sie aufgrund der entwicklungsbedingten Nutzungskonflikte und Raumordnungsbedarfe der Kategorie der Ordnungsräume zuzurechnen sind. Im Verflechtungsbereich der Oberzentren Hannover, Göttingen, Braunschweig, Hamburg und Oldenburg sind daher einige Gemeinden zusätzlich in die Ordnungsräume aufgenommen worden. In den Ordnungsräumen wird der Trend zur Dekonzentration, eine Bewegung von hochverdichteten zu weniger verdichteten, ländlich geprägten Räumen mit günstigen Standortvoraussetzungen weiter anhalten. Bei den übrigen ländlichen Regionen führt dagegen die größere Entfernung von den wirtschaftlichen Zentren zu einer geringeren Entwicklungsdynamik und zu Entwicklungsproblemen, die sich aus der geringeren Bevölkerungsdichte, einem weniger differenzierten und qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot u. a. ergeben. Der generelle Schluß, daß Ordnungsräume wachsen und sich die ländlichen Räume entleeren, kann daraus nicht gezogen werden. In den meisten ländlichen Räumen Niedersachsens entsprechen die Bevölkerungsentwicklung und die Wirtschaftsentwicklung dem Landesdurchschnitt.

Es ist davon auszugehen, daß diese Tendenz anhält, wenn auch die Verschiebungen in der Altersstruktur zwangsläufig in Ordnungsräumen und in den ländlichen Regionen zu einer Überalterung im Bevölkerungsbestand führen. Dies kann bewirken, daß sich längerfristig ein Arbeitskräftedefizit aufbaut, das Zuwanderungen von außen anzieht.

Für die künftige Entwicklung der ländlichen Räume sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume großräumig nicht gefährden, erzwingt jedoch die Erschließung neuer bzw. Verbesserung bestehender Wirtschaftspotentiale.
- Außerlandwirtschaftliche Erwerbs- oder innerbetriebliche Einkommensalternativen (z. B. Formen der Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof) haben bei zwei Drittel aller landwirtschaftlichen Betriebe ausschlaggebende Bedeutung für die Einkommenssicherung. Nebenerwerbslandwirtschaft trägt in bestimmten Regionen zur Stabilisierung des ländlichen Raumes in besonderer Weise bei. Landwirtschaftliche Flächennutzung muß also nicht zwingend Haupterwerb sein.
- Die Erwerbsmöglichkeiten haben sich in vielen ländlich geprägten Teilräumen günstig entwickelt. Dennoch ist die Arbeitslosenquote in einzelnen ländlichen Teilräumen des Landes relativ hoch. Es muß daher Ziel sein, das Erreichte zu sichern und Arbeitslosigkeit weiter abzubauen.
- Durch die Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten von Frauen, auch in der Landwirtschaft, kann ein Beitrag zur Stabilisierung dörflicher Gemeinwesen und landwirtschaftlich geprägter Siedlungsstrukturen und Kulturlandschaften in ländlichen Räumen geleistet werden. Dazu können u. a. folgende Maßnahmen beitragen:
 - Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung für in der Landwirtschaft tätige Frauen
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Frauen und Mädchen in landwirtschaftlich-technischen und handwerklichen Berufen,
 - Erhalt und Weiterentwicklung von bäuerlich strukturierten Betrieben,

- Förderung von kooperativen Projekten in der landwirtschaftlichen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen der eigenständigen Regionalentwicklung.
- Es kann noch nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Maße landwirtschaftliche Nutzflächen brachfallen. Dies hängt von der Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Sinkende Agrarpreise werden tendenziell eher zum Flächenwachstum der landwirtschaftlichen Betriebe führen.
- Der Strukturwandel wird sich dennoch weniger in der Freisetzung landwirtschaftlicher Flächen als im Leerstehen und im Funktionsverlust landwirtschaftlicher Bausubstanz und einer der dörflichen Struktur nicht angepaßten Bauweise bemerkbar machen. Hohe Priorität müssen daher weiterhin die Dorferneuerung und städtebauliche Sanierung sowie Projekte zur Stärkung und Entwicklung dörflicher Gemeinwesen und dörflicher Kultur in den Ländlichen Räumen haben.
- Zur Lösung der Nutzungskonflikte um den ländlichen Grund und Boden, wie sie insbesondere durch die infrastrukturelle Erschließung, die Ausweisung von Naturschutz-, Wasserschutz-, Siedlungs- und Gewerbegebieten, zunehmend aber vor allem durch Landinanspruchnahme für die übergeordneten Verkehrswege in die neuen Länder entstehen, bieten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz optimale Voraussetzungen.
- Die Einführung des Europäischen Binnenmarktes macht es erforderlich, daß die mit der Landwirtschaft kooperierenden Wirtschaftsbereiche durch verbessertes Management, intensive Anpassungshilfen und kooperative Marketingkonzepte mit der Landwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können.
- Durch Abstimmung umwelt- und agrarpolitischer Aktivitäten und flächendeckende Landschaftsplanung im Rahmen einer Gesamtpolitik kann umweltverträgliche und landschaftspflegende Landbewirtschaftung einschließlich Waldneuanlage dazu beitragen, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und Landwirtinnen und Landwirten neue Einkommensquellen zu eröffnen. Bei Schaffung eines Verbundsystems naturnaher Flächen sollte nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der naturraumtypischen Ausstattung ein Flächenumfang zwischen 10 und 20 v.H. angestrebt werden.

Zu C 1.4 „Ordnungsräume“:

Grundlage für die Abgrenzung und Zielsetzungen der Ordnungsräume ist die EntschlieÙung der MKRO vom 31. 10. 1977 zur Gestaltung der Ordnungsräume (Verdichtungsräume und ihre Randgebiete), (Nds. MBl. 1980 S. 864). Zum Charakter der Ordnungsräume, zur Entwicklung der Siedlungsstruktur und zu den Freiräumen wird in der EntschlieÙung u.a. ausgeführt:

„Diese Räume werden hier als Ordnungsräume bezeichnet, weil in ihnen in besonderem Maße ordnende Maßnahmen und damit eine stärkere planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung als in anderen Räumen geboten sind. Die Einbeziehung der Randgebiete in die raumordnerische Bewertung und Planung ist notwendig, weil der VerdichtungsprozeÙ, insbesondere im Baugeschehen, fortschreitet und die Verflechtungen mit dem Kernraum zunehmen. Diese Randgebiete haben durch ihre Lage in unmittelbarer Nähe des Verdichtungsraumes gegenüber dem ländlichen Raum Standortvorteile und werden auch bei abnehmender Gesamtbevölkerung künftig vielfach einer starken Siedlungstätigkeit – auch aus dem Kernraum der Verdichtung – ausgesetzt sein.“

„Einer ringförmigen Ausbreitung der Siedlungsflächen um den Verdichtungskern soll entgegengewirkt werden. Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiräume erhalten bleiben.

In den Ordnungsräumen ist das Schwergewicht der künftigen Entwicklung auf die qualitative Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen zu legen. Die Siedlungsentwicklung soll sich deshalb vorrangig an Siedlungsachsen ausrichten, die durch eine dichte Folge von Siedlungen im Verlauf leistungsfähiger Verkehrseinrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs gekennzeichnet sind. Die Siedlungsachsen sollen radial vom Verdichtungskern zu den Randgebieten des Ordnungsraumes ausstrahlen. Zugleich soll durch Siedlungsachsen eine möglichst hohe Auslastung der Kapazitäten im öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden.“

„Freiräume umfassen in erster Linie die Räume zwischen den Siedlungsachsen, reichen aber auch als gliedernde Grün- und Freiflächen in diese hinein. Die Räume zwischen den Achsen enthalten neben Freiflächen vorhandene Siedlungen, darunter auch zentrale Orte unterer Stufe.

Zum Ausgleich der Belastungen von Natur und Umwelt werden ausreichende Freiräume benötigt. Es ist anzustreben, den ökologischen Ausgleich für umweltschädigende Einflüsse möglichst nahe am Ort des Entstehens und weitgehend innerhalb der Ordnungsräume selbst herzustellen; dies erfordert u.a. einen sorgsamsten Umgang mit den noch vorhandenen Ressourcen und die Erhaltung ausreichend großer Grün- und Erholungsräume in der Nähe und innerhalb der Verdichtungsräume.“

Die Ziele dieses Programms orientierten sich im wesentlichen an den Aussagen der Entschließung. Weitere Grundlage sind die Grundsätze 1, 2 und 5 in § 2 Abs. 1 ROG.

Die Verdichtungsräume und ihr Umland gehören aufgrund ihrer vielfältigen Wirtschaftsstruktur, ihres breitgefächerten Angebotes an öffentlichen und privaten Versorgungsleistungen und ihrer guten überregionalen Verkehrsanbindung zu den wesentlichen Trägern der wirtschaftlichen Entwicklung in Niedersachsen. Das erreichte Leistungsniveau gilt es zu erhalten und zu verbessern. In Teilräumen zeigen sich jedoch auch nachteilige Verdichtungsfolgen und unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen. Um diese zu mindern oder zu beseitigen, sind vielfältige, raumwirksame Maßnahmen erforderlich, auf die dieses Programm im einzelnen nicht eingehen kann. Es sind vielmehr die Ziele benannt, die zur Bewältigung der raumstrukturellen Probleme in den Ordnungsräumen vorrangig anzustreben sind.

Ordnungsräume bilden die im LROP festgelegten Oberzentren bzw. die Verdichtungsräume (gemäß MKRO) und deren Umland. Ihre Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung (s. auch Anlage zu Ziffern C 1.3 04 und C 1.4 03) erfolgt auf der Basis von Gemeinden (i. S. der Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung). Im einzelnen liegen ihr folgende Kriterien zugrunde:

- Stärke der Verflechtungsbeziehungen des Umlandes zum Oberzentrum (Pendlerdaten der Volkszählung (VZ) 1987),
- Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte und Verdichtungstendenzen (VZ-Ergebnisse 1987 im Vergleich zur VZ 1970); flächen- und einwohnerbezogene Wanderungssalden 1981 bis 1990,
- siedlungsstrukturelle Entwicklungstendenzen und Entwicklungsziele der Gemeinden und der Träger der Regionalplanung (z. B. im Hinblick auf eine achsenorientierte günstige Anbindung zum Oberzentrum, insbesondere durch schienengebundenen ÖPNV),

- besondere raumstrukturelle Bedingungen (z. B. Naherholungsfunktion, Bodenabbau), die Nutzungskonflikte verstärken und ordnende Planungen und Maßnahmen erforderlich machen.

Nach Überprüfung der Abgrenzungen auf der Grundlage der genannten Kriterien sind die Ordnungsräume gegenüber dem LROP 1982 um folgende Gemeinden/Samtgemeinden ergänzt worden:

Raum Braunschweig: Brome, Meinersen, Grasleben, Heeseberg

Raum Göttingen: Dransfeld, Friedland, Nörten-Hardenberg

Raum Hannover/Hildesheim: Bad Salzdetfurth, Celle, Wathlingen

Raum Hamburg/Lüneburg: Harsefeld, Ilmenau, Ostheide

Raum Oldenburg: Bad Zwischenahn, Edeweicht, Elsfleth, Rastede, Wiefelstede.

Zu C 1.5 „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“:

Der Lebens- und Erlebniswert in den Städten und Gemeinden wird wesentlich durch gute Wohnbedingungen, intaktes Wohnumfeld, Kultur- und Freizeitangebote und attraktive Innenstädte geprägt. Auch für Standortentscheidungen der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes sind diese Faktoren oftmals ausschlaggebend. Eine ökologisch orientierte Innenentwicklung kann dazu beitragen, soziale Stabilität, Umweltqualität und kulturelle Vielfalt in den Städten und Gemeinden unseres Landes herzustellen und zu sichern.

Neben dem Bau neuer Wohnungen kommt der Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes hohe Priorität zu.

Die Stadterneuerungspolitik muß zur ökologischen Regeneration der Städte und Gemeinden beitragen. Dabei sind drei Maßnahmebereiche wesentlich:

- Verbesserung des Wohnumfeldes,
- Modernisierung von Wohnungen und
- Standortsicherung von Betrieben in Gemengelagen.

Hauptanliegen jeder ökologischen Stadtgestaltung muß die Sicherung der noch vorhandenen nicht besiedelten Flächen als Grünräume sein, soweit sie für das ökologische Gefüge in der Gemeinde und das Bild der sie umgebenden Landschaft von Bedeutung sind.

Der in Ziffer 02 verwendete Begriff „Innenentwicklung“ weist darauf hin, daß der Entwicklung im vorhandenen baulichen Zusammenhang Vorrang vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Das bedeutet nach der Definition im Baulandbericht des BMBau „einerseits Stadterneuerung und Wohnungsmodernisierung, andererseits die Aktivierung der Umnutzung von Bauland, die Schließung von Baulücken und die Arrondierung vorhandener Siedlungen“ (1983). Mit der zunehmenden Aufmerksamkeit, die der Boden als drittes Umweltmedium neben Wasser und Luft seit Beginn der 80er Jahre fand, wurde auch in der umweltpolitischen Debatte die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke als ein wesentlicher Belastungsfaktor hervorgehoben. In der Diskussion um Bodenschutzkonzepte wurden als Lösungsansätze vor allem genannt: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch verminderten Flächenverbrauch, geringere Versiegelung und weniger aufwendige Bauformen. Weitere Vorteile der Innenentwicklung sind: Der Aufwand für die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung vermindert sich, wenn an vorhandene Anlagen angeschlossen werden kann; dies verringert den Flächenbedarf und spart zugleich Kosten. Bei Konzentration der Siedlungsentwicklung entsteht zudem weniger Verkehrsaufwand mit entsprechend geringeren Schadstoffemissionen. Es müssen weniger neue Straßen gebaut werden, die Versiegelungs- und Zerschneidungseffekte bleiben geringer. Der ÖPNV läßt sich wirtschaftlicher organisieren. Zugleich werden die Pendlerwege und -zeiten verkürzt. Insgesamt lassen sich Zersiedlungstendenzen im städtischen Verdichtungsraum eindämmen.

Der ÖPNV ist integraler Bestandteil der regionalen Siedlungsentwicklung. Die Verknüpfung des ÖPNV mit der Siedlungsstruktur geschieht über die Haltepunkte. Es ist geboten, in den verdichteten Siedlungsgebieten der Ordnungsräume die Siedlungsentwicklung auf die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV – soweit vorhanden oder geplant – zu orientieren. Dabei kommt es darauf an, die wichtigsten Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung, d. h. in erster Linie die Zentralen Orte, durch Verknüpfung flächenerschließender Omnibusnetze des ÖPNV mit dem schienengebundenen ÖPNV zu verbinden. Dies geschieht am sinnvollsten über dessen Haltepunkte.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen, die der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, sind die Gemeinden entsprechend der Ergänzung des ROG aufgrund des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes verpflichtet, einen Nachweis über die Deckung des zusätzlich entstehenden Wohnbedarfs zu führen. Dies entspricht dem Ziel des Landes, bei gemeindlichen Planungen die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.

Die gewerbliche Entwicklung im Rahmen des Städtebaus der 60er und 70er Jahre orientierte sich überwiegend am Leitbild der Funktionstrennung mit der Folge häufiger Betriebsverlagerungen in den ökologisch wertvollen Außenbereich. Dies führte zu Flächenmeherverbrauch, Energiemeherverbrauch und Zunahme von Verkehr. Aus heutiger Sicht schließen sich Gewerbeentwicklung durch Gewerbeflächenrecycling bzw. Gewerbestandortsicherung und ökologische Stadterneuerung nicht aus. Die damit verbundenen Vorteile sind

- Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in innerstädtischen Gebieten,
- Schaffung bzw. Sicherung wohnungsnaher Versorgungsmöglichkeiten,
- Verringerung von Verkehrsmengen bzw. Veränderung der Verkehrsmittelnutzung,
- Revitalisierung von Stadtteilen, insbesondere in Verbindung mit Anstoßwirkungen für weitere Maßnahmen in angrenzenden Gebieten,
- Reduzierung des Landschaftsverbrauchs in Außenbereichen,
- Verringerung betrieblicher Emissionen wegen höherer Anforderungen im Bereich des Immissionsschutzes.

Ein Hinweis auf enorme Handlungspotentiale ergibt sich aus bundesweiten Erhebungen und Schätzungen: ca. 10 000 ha gewerbliche Bauflächen sind ungenutzt und ca. 15 bis 30 v.H. der produzierenden Betriebe befinden sich in Misch- und Gemengelagen.

Unter Ziffer 07 werden die Festlegungsmöglichkeiten zur Siedlungsentwicklung und zum siedlungsbezogenen Freiraumschutz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geregelt. Dazu ist im einzelnen zu bemerken:

- Seit 1978 besteht im raumordnerischen Instrumentarium ein Mißverhältnis zwischen Festlegungsmöglichkeiten zur Freiraumnutzung und -sicherung und solchen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur. Es bestand lediglich die Möglichkeit, gemeindebezogen räumliche Funktionen und besondere Entwicklungsaufgaben festzulegen. Dies hat sich als Mangel erwiesen, weil damit keine Möglichkeit bestand, die für die regionale Entwicklung wesentlichen raumstrukturellen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander festzulegen und sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Bislang fehlte ein raumordnerisches Instrument zur Umsetzung des Zieles „Sicherung einer schwerpunktmäßigen Wohn- und Arbeitsplatzentwicklung“ im Sinne einer gesunden räumlichen und funktionalen Durchmischung.

Die derzeitige Situation angespannter Wohnungsmärkte, knapper Baulandreserven bzw. schwer mobilisierbaren Baulands und hoher Baulandpreise macht den Bedarf an langfristiger, regional abgestimmter und umweltverträglicher Vorsorgeplanung der schwerpunktmäßigen Siedlungsentwicklung deutlich.

Im Interesse einer vorsorgenden regional, d. h. übergemeindlich abgestimmten Siedlungsentwicklung soll in Ordnungsräumen und in Mittelzentren des Ländlichen Raumes das neue Instrument „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ zur Anwendung kommen, ohne daß damit unzulässig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird.

Grundlage dafür sollen regionale Bedarfsermittlungen und Konzepte der Wohnbaulandentwicklung sein.

- Die große Bedeutung, die der Umweltschutz heute in der räumlichen Planung hat, erfordert u. a. auch die Berücksichtigung klimaökologischer Belange auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung. Besonders in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen ist die Festlegung, Sicherung und Entwicklung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume erforderlich, die zugleich siedlungsgliedernde und landschaftsgestaltende Funktionen erfüllen.
- Zahlreiche Gemeinden Niedersachsens erfüllen wichtige Aufgaben im Bereich der Erholung, indem sie Anlagen und Einrichtungen für die kurzfristige Erholung, die langfristige Erholung oder für den Kurbetrieb sichern oder entwickeln. Wenn Standorte innerhalb von Gemeinden die genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten sie durch die Regionalen Raumordnungsprogramme die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen. Die zu treffende Auswahl der für die Sicherung und Entwicklung von Erholungseinrichtungen geeigneten Standorte richtet sich nach verschiedenen Kriterien. Liegt ein Standort in oder in engem räumlichen Bezug zu einem Vorranggebiet oder Vorsorgegebiet für die Erholung, so ist im allgemeinen die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft gegeben; dies allein rechtfertigt allerdings noch nicht die Zuweisung der besonderen Entwicklungsaufgabe. Es kommt im wesentlichen auf die infrastrukturelle Ausstattung an.
- Mit der Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ besteht die Möglichkeit, raumordnerische Schwerpunkte der Fremdenverkehrsentwicklung aus regionaler Sicht zu bestimmen.

Auch der Bereich des Fremdenverkehrs wird zunehmend an seiner Umwelt- und Sozialverträglichkeit gemessen. Der Schutz von Natur und Landschaft steht im Vordergrund. Lenkende Einflußnahme ist deshalb nicht nur aus förderpolitischen Gründen angezeigt.

- Die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ soll in den Regionalen Raumordnungsprogrammen solchen Standorten (Gemeindeteilen) in den Ordnungsräumen zugewiesen werden, deren ländliche Ortsstruktur durch Umstrukturierungsprozesse noch nicht zerstört ist, oder, wo dieses der Fall ist, durch Konsolidierung der Ortsentwicklung und behutsame Arrondierung die Wiederherstellung dörflicher Funktionsvielfalt (u. a. durch Anpassung leerfallender landwirtschaftlicher Gebäudesubstanz) möglich ist. Der existierenden Landwirtschaft soll die Möglichkeit zur Weiterentwicklung gegeben oder auch Vorrang eingeräumt werden. Möglicherweise stattfindende Umstrukturierungsprozesse sollen nicht in die Fläche gehen, d. h., eine umfangliche Ausweisung von Wohngebieten soll für diese Orte nicht in Betracht kommen. Hierbei wird es sich in der Regel um solche Orte handeln, die noch nicht einen Einwohnerstand erreicht haben, der dörfliche Verhältnisse überschreitet.

Zu C 1.6 „Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen“:

Das System der Zentralen Orte hat sich, seit es 1968 mit einer Entschließung der MKRO in die Raumordnung des Bundes und der Länder eingeführt wurde – bei Anpassung der damit verbundenen Zielaussagen an die sich ändernden Rahmenbedingungen – auch in

Niedersachsen als bedeutendes und sachgerechtes Instrument der Daseinsvorsorge bewährt. Auch mit der Neuaufstellung des LROP wurden die an verschiedenen Stellen des Programms verankerten, auf das zentralörtliche System ausgerichteten Ziele den veränderten Versorgungsbedingungen und -ansprüchen angepaßt.

In den meisten Zentralen Orten ist heute ein guter Versorgungsgrad erreicht. Durch die Konzentration öffentlicher Mittel und Maßnahmen sind sie in den Stand versetzt worden, ihre Infrastruktur erheblich auszubauen und zu unterhalten. Besonders in den strukturschwachen Landesteilen bilden die Zentralen Orte Auffangpole, die durch Arbeitsplatzangebote und Versorgungssicherheit den drohenden Wegzug von Bevölkerung und Einrichtungen aufhalten oder begrenzen konnten.

Der Ausbau der Zentralen Orte ist heute nicht mehr geprägt von Veränderungen und gleichzeitigem Wachstum der Bevölkerung und Wirtschaft. Größere Bedeutung haben heute die auf das zentralörtliche System Bezug nehmenden Standortentscheidungen des Handels, der Kreditinstitute, überregionaler Wirtschaftsunternehmen, des Gesundheitswesens etc. Die Stabilität des zentralörtlichen Systems ist wesentliche Voraussetzung für die Signalwirkung auf den privatwirtschaftlichen Bereich.

Abweichend vom LROP 1982 werden den Gemeinden Standorte (Zentrale Orte) zugewiesen, an denen die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen.

Die Frage nach einer Festlegung weiterer mittelzentraler Standorte hat sich bei der Neuaufstellung des Programms aufgrund konkreter Anträge gestellt, die sorgfältig geprüft worden sind. Ebenso wie für die oberzentrale Ebene war Ausgangspunkt bei Würdigung der einzelnen Aufstufungswünsche, daß die Systematik und Vergleichbarkeit der landesweit funktionsfähigen, räumlich sinnvollen Gliederung des zentralörtlichen Systems Vorrang behalten muß. Es wurde außerdem an der die Zentralen Einrichtungen sichernden Größe der Einzugsbereiche festgehalten, damit nicht durch Unterauslastung deren Bestand und damit letztlich die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird.

Der Gemeinde Seevetal wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Ausschlaggebend ist das Bevölkerungspotential des eigenständigen Verflechtungs- und Versorgungsbereichs, für den mittelzentrale Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs bereitgestellt werden müssen. Mit dieser Zuweisung verbindet sich für die Gemeinde Seevetal in besonderem Maße die Aufgabe, durch die Zusammenfassung zentraler Einrichtungen und durch siedlungsstrukturelle Konzentration einen funktionsfähigen zentralörtlichen Standort zu entwickeln.

Weitere Aufstufungen von Grundzentren zu Mittelzentren sieht das Programm nicht vor. Hauptkriterium ist, daß Mittelzentren für die Verflechtungsbereiche mehrerer Grundzentren über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktionen und Zentralitätsbedeutung haben sollen. Ferner sind die Abstände zu anderen Mittelzentren maßgebend. Die Überprüfung der Mittelbereiche ergab keinen Anlaß zu Änderungen.

Besondere Probleme haben sich in den letzten Jahren bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in solchen Gemeinden ergeben, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Bedeutung als Standort für derartige Einrichtungen völlig ungeeignet sind, aber über Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 für Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete verfügen. Die mit der BauNVO 1977 eingeführten Restriktionen für die Ansiedlung von großflächigen Betrieben des Einzelhandels gelten für diese alten Bebauungspläne nicht.

Das Raumordnungsziel C 1.3 03 aus dem LROP 1982 wurde sinngemäß unter Berücksichtigung der Entschließung des Landtages vom 20. 3. 1986 (LT Drs. 10/5706) übernommen; um weiteren städtebaulichen oder raumordnerischen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, muß im Einzelfall entschieden werden, ob es unter Anwendung des § 17

NROG oder des § 1 Abs. 3 BauGB ggf. mit Hilfe der Kommunalaufsicht auch gegen den Willen der Gemeinden durchgesetzt werden muß.

Das Innenministerium hat im Runderlaß vom 23. 3. 1986 zur raumordnerischen Beurteilung von Einzelhandels-Großprojekten (Nds. MBl. S. 291) die bereits vorhandenen raumordnerischen Instrumente mit dem Ziel präzisiert, weitere Beeinträchtigungen der Versorgung der Bevölkerung durch die Entstehung großflächiger Einzelhandelsbetriebe an räumlich ungeeigneten Standorten verhindern zu helfen.

Zu C 1.7 „Naturräume“:

Für die räumliche Planung bilden die Naturräume (naturräumliche Regionen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms) unter Beachtung umweltbedeutsamer Wirkungszusammenhänge eine tragfähige Bezugsgrundlage zur Beurteilung und Bewertung verschiedenster Sachverhalte, vor allem für den nichtbesiedelten Bereich. Die Naturräume sind unter anderem durch spezifische Bodenausprägungen, ein entsprechendes Relief, ein spezifisches Regionalklima und darauf bezogene Bodennutzungsstrukturen charakterisiert. Zugleich sind Naturräume mit ihren jeweiligen Eignungen, Leistungen, Belastbarkeiten und Verfügungsmöglichkeiten für bestimmte Nutzungen unterschiedlich prädestiniert, aber auch unterschiedlich empfindlich gegenüber Umwelteingriffen und unterschiedlich belastbar im zeitlichen Ablauf durch differenzierende Regenerationsphasen.

In stark anthropogen überformten Bereichen, beispielsweise in den Siedlungsbereichen, hat die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Naturraum dagegen nur noch eine sehr eingeschränkte Bedeutung.

Die Naturräume Niedersachsens sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.

Für die Beschreibung wird auf das Niedersächsische Landschaftsprogramm verwiesen. Dort ist auch eine weitergehende fachliche Differenzierung der schutz- und entwicklungsbedürftigen Ökosystemtypen aufgelistet und nach ihrem Vorkommen den einzelnen Naturräumen zugeordnet. Eine Kurzübersicht hierzu (Übersicht A) ist beigefügt.

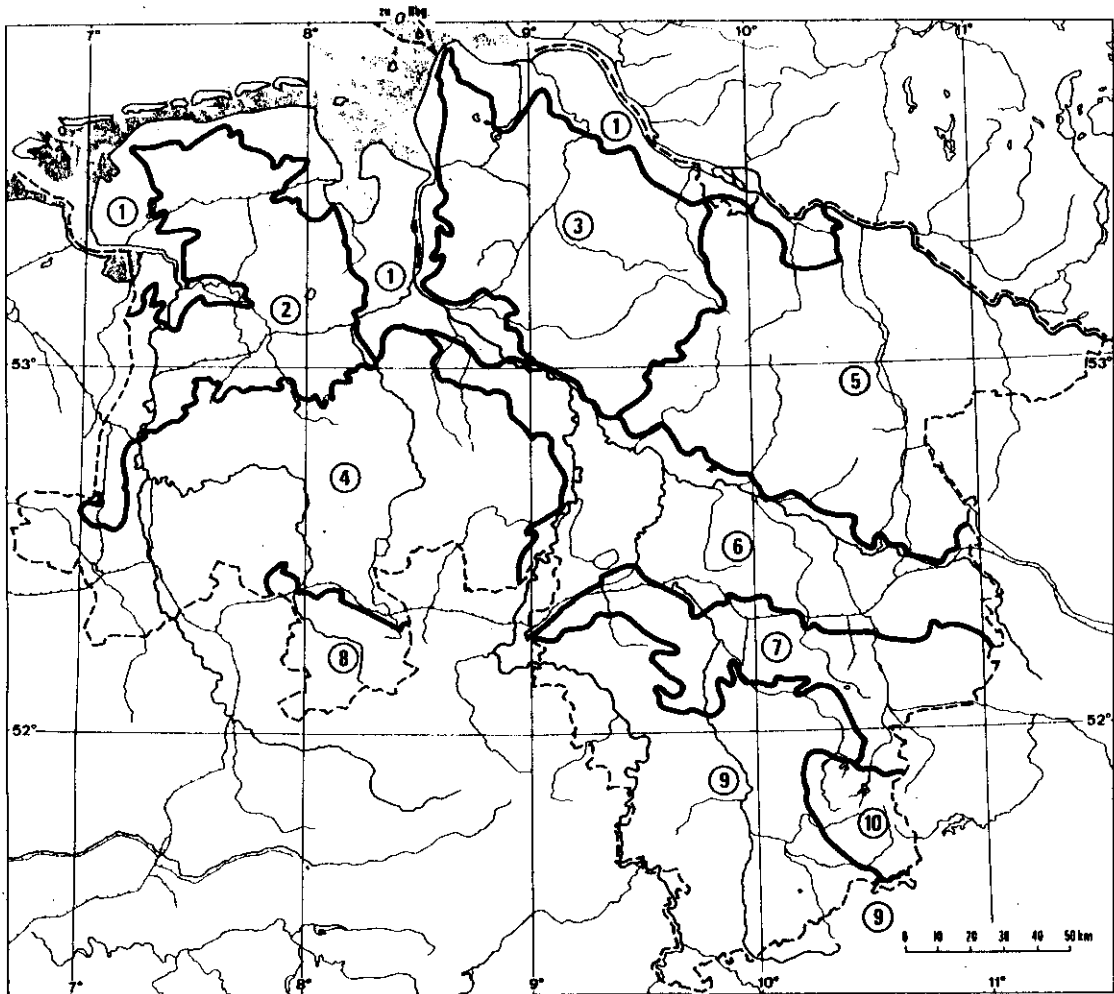
Landesweit bedeutsame Biotope, insbesondere die unter C 1.7 genannten „vorrangig schützenswerten“ Biotope bzw. Landschaftsteile, sind bei der räumlich konkreten Festlegung der raumordnerischen Zielsetzungen im LROP, insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Vorranggebiete, bereits in ihrem Schutzanspruch abgewogen und entsprechend berücksichtigt worden. Die unter Bezug auf das Niedersächsische Landschaftsprogramm für die einzelnen Naturräume festgelegten allgemeinen, d. h. noch nicht räumlich konkreten Zielsetzungen sind daher ebenfalls unter vollständiger Heranziehung des Landschaftsprogramms bei der Konkretisierung und Ergänzung der Vorranggebiete sowie der Festlegung der Vorsorgegebiete bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu beachten. Sie sind ebenso bei weiteren Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der raumordnerischen Beurteilung im Rahmen von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren, zu berücksichtigen. Aus der Bezeichnung „vorrangig schützenswert“ ist jedoch keine allgemeine Bindungswirkung im Sinne von B 8 01 abzuleiten.

Obwohl der Schwerpunkt der Zielaussagen in diesem Abschnitt dem Schutz bzw. der Entwicklung der unterschiedlichen Ökosysteme gewidmet ist, soll die Einführung der Naturräume einen Bezugsrahmen für Zielaussagen zum gesamten Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen bilden. Ein derartiger Teilraumbezug soll dazu beitragen, die vorherrschende sektorale, stoff- und medienbezogene Betrachtungsweise zugunsten einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise zu überwinden.

Landes-Raumordnungsprogramm Teil II
Erläuterung

(Entwurf)

Naturräume (C 1.7 03)



Naturräume

- | | |
|---|--------------|
| 1 „Watten und Marschen“ | 1a, 1b |
| 2 „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ | 2 |
| 3 „Stader Geest“ | 3 |
| 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ | 4 |
| 5 „Lüneburger Heide und Wendland“ | 5a, 5b |
| 6 „Weser-Aller-Flachland“ | 6a, 6b |
| 7 „Börden“ | 7a, 7b |
| 8 „Osabrücker Hügelland“ | 8.1 |
| 9 „Weser- und Leinebergland“ | 8.2 a, 8.2 b |
| 10 „Harz“ | 9 |

entsprechend den natur-
räumlichen Regionen des
Nds. Landschaftsprogramms

Quelle: Goethe, Heckenroth & Schumann (1978) in: Heckenroth 1985

Zusammenfassende Übersicht der Ökosystemtypen nach Prioritätsstufen

Übersicht A

Anmerkung: Relativ grobgefaßte Gliederung, orientiert an den Erfassungseinheiten des ersten Durchgangs der Kartierung. Prioritäten nach dem Kenntnisstand von 1985, so daß Verschiebungen im Zuge der weiteren Fortschreibung möglich sind.

Prioritätsstufen: A = vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig
 B = besonders schutz- und entwicklungsbedürftig
 C = schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig

Ökosystemtypen, geordnet nach Erfassungseinheiten	Naturräumliche Regionen												
	1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8.1	8.2	9
WÄLDER													
Mesophiler Wald													
- Buchenwälder mittlerer Standorte (Perigras-Buchenwälder i. w. S.)	—	C	B	B	A	A	C	B	B	B	B	A	A
- Eichenmischwälder mittlerer Standorte (Eichen-Hainbuchenwälder)	C	A	A	A	B	B	B	A	A	A	B	A	—
Bodensaurer Wald													
- Eichenmischwälder trockener Sande (trockener Birken-Eichenwald)	C	A	A	A	A	A	A	—	—	—	—	—	—
- Eichenmischwälder feuchter Sande (feuchter Birken-Eichenwald)	C	A	A	A	A	A	A	C	C	—	—	—	—
- sonstige bodensaure Eichenmischwälder	C	A	A	A	B	B	B	C	C	C	B	A	C
- bodensaure Buchenwälder (z. B. Hainsimsen-Buchenwald)	C	B	B	A	A	B	B	B	C	C	B	A	A
Wald auf Kalk													
- frischer Kalkbuchenwald	—	—	—	—	—	—	—	—	C	B	A	A	C
- frischer Eichenmischwald auf Kalk	—	—	—	—	—	—	—	—	C	B	C	A	—
- trockener Kalkbuchenwald (Seggen-Buchenwald)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	A	C
Wärmeliebender Wald													
- trockener Eichenmischwald auf Kalk (Eichen-Elsbeerenwald u. ä.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	A	—
Schlucht- und Schuttwald													
- Ahorn-Eichenwälder felsiger Schatthänge und Schluchten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A	A
- Ahorn-Lindenwälder trockener Felschutthänge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—
Auwald													
- Weiden-Auwälder (Weichholzaue)	A	A	C	A	—	A	A	—	A	B	—	B	—
- Eichenmischwälder der großen Flußauen (Hartholzaue)	B	B	—	A	—	A	A	—	A	—	—	B	—
- Erlen-Eschenwälder der Auen	B	B	B	A	A	A	B	B	B	B	A	A	A
Bruchwald													
- Erlen-Bruchwälder	B	B	A	A	A	A	A	A	C	C	B	A	—
- Birken-Bruchwälder	B	B	A	A	A	A	A	A	—	—	B	A	—
Nadelwald													
- Berg-Fichtenwälder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A
Feldgehölz, Hecke													
- Feuchtgebüsche	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	—
- Heckengebiete, sonstiges gehölzreiches Kulturland	C	A	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	—
GEWÄSSER													
Quellgebiet													
- kalkreiche Quellen	—	—	A	A	—	—	—	—	C	A	A	A	—
- kalkarme Quellen	—	—	A	A	A	—	C	C	—	—	A	A	A
Bachlauf, Graben													
- Bäche	B	B	A	A	A	C	B	C	B	B	A	A	A
- Gräben	C	C	C	C	C	C	C	C	—	—	—	—	—
Flußlauf													
- Ströme, große Flüsse (ohne Tideeinfluß)	—	C	—	B	—	B	A	—	B	—	—	B	—
- kleine Flüsse	A	C	A	B	A	B	B	B	C	B	C	A	A
Altwasser													
- Altarme der Flüsse	B	A	B	A	C	A	A	C	B	—	—	C	—
Natürliches Stillgewässer (groß/klein)													
- nährstoffarme Seen und Weiher	B	A	A	A	A	C	B	C	—	B	B	B	—
- nährstoffreiche Seen und Weiher	B	B	B	B	C	A	B	C	C	B	C	B	—
Staugewässer													
- nährstoffarme Teiche und Stauseen	—	—	B	B	A	—	B	—	—	—	—	B	A
- nährstoffreiche Teiche und Stauseen	—	—	B	B	B	C	B	B	C	C	C	B	C

Quelle: Niedersächsisches Landschaftsprogramm, 1989

Ökosystemtypen, geordnet nach Erfassungseinheiten	Naturräumliche Regionen												
	1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8.1	8.2	9
KÜSTENBIOTOPE													
Salzwiese und Quellerwatt													
- Salzwiesen	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
- Quellerwatt	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vegetationsloses Küstenwatt													
- Sand-, Schlick- und Mischwatt (tiefere Bereiche)	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sandbank, Strand													
- Strände und Sandbänke der Inseln und des Wattenmeeres	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flußwatt													
- Süßwasser-Tidebereich der Flußunterläufe	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstendüne													
- Vor-, Weiß-, Grau- und Braundünen	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nasses Dünenal													
- Sümpfe der Küsten-Dünengebiete	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
HOCH- UND ÜBERGANGSMOOR													
Hoch- und Übergangsmoor													
- naturnahe Hochmoore des Flachlandes	A	A	A	A	A	A	A	—	—	—	C	—	—
- naturnahe Hochmoore des Berglandes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	A
Regenerierendes Torfstichgebiet													
- Torfstichgebiete mit Regeneration von Hochmoorvegetation	B	B	B	B	B	B	A	—	—	—	C	—	—
Moorheide													
- naturnahe Moorheiden, Heiden anmooriger Standorte	A	B	A	A	A	—	B	—	—	—	—	—	—
- Moorheidestadien wenig entwässerter Hochmoore	B	B	B	A	B	—	B	—	—	—	—	—	—
Hochmoor-Degenerationsstadium													
- Pfeifengrasreiche Stadien entwässerter Hochmoore	C	C	C	C	C	—	C	—	—	—	—	—	—
FEUCHTGRÜNLAND UND SÜMPFE													
Niedermoor, Sumpf													
- nährstoffarme, kalkreiche Rieder u. Sümpfe	—	—	A	A	—	—	—	—	B	A	A	A	—
- nährstoffarme, kalkarme Rieder u. Sümpfe	A	A	A	A	A	B	B	B	—	—	B	A	A
- nährstoffreiche Rieder u. Sümpfe	B	B	A	A	B	B	B	B	C	C	C	B	B
Feuchtgrünland													
- nährstoffarme Feuchtwiesen (kalkarm oder -reich)	A	A	A	B	B	A	B	A	B	B	B	B	—
- nährstoffreiches Feuchtgrünland	A	B	B	B	B	A	B	B	B	C	B	B	A
Montane Wiesen													
- Berg-Wiesen (frisch bis mäßig feucht)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	A
Salzvegetation des Binnenlandes													
- naturnahe Salzsümpfe des Binnenlandes	—	—	C	—	B	—	—	—	—	A	—	C	—
TROCKEN- UND MAGERBIOTOPE													
Bodensaurer Magerrasen													
- Sandtrockenrasen	C	B	B	A	A	A	B	C	—	C	C	—	—
- sonstige Magerrasen kalkarmer Standorte	—	B	B	A	A	C	C	C	—	—	C	B	A
Calluna-Heide													
- Zwergstrauchheiden trockener bis mäßig feuchter Standorte	—	B	A	B	A	—	B	C	—	—	C	C	C
Felsvegetation- und Bergschuttfur													
- Kalk- und Silikatfelsfluren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A	A
Halbtrockenrasen													
- kontinental geprägte Kalk- und Silikatmagerrasen (Steppenrasen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	—
- sonstige Kalkmagerrasen	—	—	—	—	—	—	—	—	C	B	C	A	—
Trockengebüsch													
- Schlehen- und Wacholdergebüsche	—	—	—	C	C	—	—	—	—	C	C	C	—
Schwermetallvegetation													
- Magerrasen schwermetallreicher Standorte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	C	A	A
SONSTIGE BIOTOPE													
- Grünland mittlerer Standorte	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	—
- dörfliche Ruderalfluren	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
- städtische Ruderalfluren	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
- nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker	—	C	C	C	C	C	C	—	—	—	—	—	—
- wildkrautreiche Kalkäcker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	C	C	—
- sonstige wildkrautreiche Äcker	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	—

Gebiete der komplexen Erfassungseinheit »Niederung«, »Nasse Abbaufächen« und »Trockene Abbaufäche« sind je nach vorkommenden Ökosystemtypen (z. B. Bäche, Feuchtgrünland, Sandtrockenrasen) einzuordnen. Sekundärbiotope in Abbaufächen haben i. d. R. eine geringere Priorität als entsprechende Primärstandorte.

Quelle: Niedersächsisches Landschaftsprogramm, 1989

Zu C 1.8 „Vorranggebiete und Vorrangstandorte“:

Für bestimmte Raumansprüche bedarf es einer durchgreifenden Form des Schutzes für landesweit oder regional besonders herausragende Anforderungen an den Raum. Diese Aufgabe erfüllt das LROP durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten.

Die Vorranggebiete und Vorrangstandorte sind ein Instrument der Bestands- und Funktionssicherung vorhandener Strukturen und Nutzungen wie auch ein Instrument der Vorsorgeplanung zur Sicherung der Entwicklungsbedingungen für künftig besonders wichtige Raumstrukturen und Nutzungen.

Die Vorrangfestlegung ist daher eine über die reine Flächenreservierung hinausgehende Planung der Offenhaltung von Nutzungsmöglichkeiten und der Sicherung der Bedingungen für die Realisierung solcher Nutzungsansprüche.

Ein Gebiet oder einen Standort für einen vorrangigen Nutzungsanspruch zu sichern, bedeutet:

- dieses Gebiet bzw. den Standort von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und dort künftig nur solche Nutzungen zuzulassen, die mit dem vorrangig bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind,
- soweit in diesem Gebiet oder an diesem Standort gegenwärtig nicht verträgliche Nutzungen bestehen, sind diese so zu entwickeln, daß sie den vorrangig bestimmten Nutzungszweck künftig nicht mehr beeinträchtigen oder, falls dies nicht möglich ist, dann aufzugeben sind, wenn bestehende Nutzungsrechte ausgeschöpft sind bzw. zeitlich auslaufen. Letzteres trifft vor allem für die Bereiche zu, die zum Vorranggebiet für Natur- und Landschaft bestimmt sind, obwohl in diesen noch Bodenabbaumaßnahmen betrieben werden bzw. Abbaurechte bestehen, die derzeit einer Realisierung der Vorrangfestlegung noch entgegenstehen.

Die Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten hat vor allem für die Bauleitplanung weitreichende Konsequenzen und ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn sie für die raumstrukturelle Entwicklung des Landes oder – wenn sie erstmalig in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorgenommen wird – für die regionalen Planungsräume zwingend erforderlich ist.

Bei den Vorranggebieten des LROP hat eine Abwägung mit entgegenstehenden Nutzungsansprüchen bereits stattgefunden. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig; sie können jedoch nicht im Wege der Abwägung mit regionalen Belangen überwunden werden.

Der Katalog der Vorranggebiete und Vorrangstandorte im Teil B ist abschließend; d. h., in den Regionalen Raumordnungsprogrammen besteht keine Möglichkeit mehr, Vorranggebiete und Vorrangstandorte anderen sachlichen Inhalts festzulegen. Innerhalb der dort aufgeführten Kategorien der Vorranggebiete und -standorte können im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde weitere Unterscheidungen vorgenommen werden. So können im einzelnen zu Vorranggebieten

- für Erholung beispielsweise solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- für Rohstoffgewinnung beispielsweise solche für oberflächennahe bzw. tiefliegende Rohstoffe

oder zu Vorrangstandorten

- für Verkehrsanlagen beispielsweise Flughäfen, Landeplätze, Güterverkehrszentren, Güterverteilzentren, Binnenhäfen
- für Ver- und Entsorgungsanlagen beispielsweise Kraftwerke, Wasserwerke, Abfallbehandlungsanlagen

etc. gehören.

Die durch die Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten tatsächlich entstehenden Bindungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, vor allem für die Bauleitplanung, sind sehr unterschiedlich. So werden im allgemeinen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung – insbesondere aufgrund technischer Vorkehrungen – durchaus auch andere Nutzungen möglich sein. Dagegen werden in Vorranggebieten für Natur und Landschaft in der Regel andere, z. B. nicht naturbezogene Nutzungen, nur in seltenen Fällen durchführbar sein, wenn sie mit der Vorrangfestlegung vereinbar sind. Die Vereinbarkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme mit dem jeweiligen Vorrang muß in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden.

Die Kriterien für die Festlegung der Vorranggebiete und Vorrangstandorte im LROP sind in den nachfolgenden fachbezogenen Abschnitten aufgeführt. Dort finden sich auch Erläuterungen zu einzelnen Gebiets- und Standortfestlegungen, Hinweise auf die fachlichen Grundlagen, auf die bei der näheren Festlegung und Ergänzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zurückgegriffen werden muß. Ferner sind vermeintliche (s. unten) und vertretbare Überlagerungsfälle erläutert, um die räumlich-konkrete Umsetzung der Vorrangziele dieses Programms zu erleichtern.

In der Zeichnerischen Darstellung des LROP II sind die landesweit bedeutsamen „Vorranggebiete“ und „Vorrangstandorte“ dem Maßstab 1 : 500 000 entsprechend generalisiert festgelegt.

Gebiete, die wegen ihrer geringen Größe in der Zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt sind, gleichwohl aber für die Entwicklung des Landes vorrangige Bedeutung haben, sind gemäß C 1.9 01 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

Damit die Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung die an sie geknüpften planungsrechtlichen Konsequenzen (LROP I, B 8 02) in vollem Umfang gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entfalten können, ist es erforderlich, die im LROP generalisiert festgelegten „Vorranggebiete“ und „Vorrangstandorte“ im Maßstab 1 : 50 000 näher, d.h. hinreichend konkret, festzulegen.

Diese nähere Festlegung erfolgt grundsätzlich in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (LROP II C 1.8 01).

Eine wesentliche Aufgabe bei der näheren Festlegung ist die Entflechtung sich in der Zeichnerischen Darstellung des LROP II aus Gründen des Maßstabes noch überlagernder Gebiets- und Standortdarstellungen (LROP II C 1.8 05). Das bei der Erarbeitung des LROP zugrunde gelegte Quellenmaterial hat gezeigt, daß die Überlagerungen weitgehend bei Anwendung des größeren Maßstabes aufgehoben werden können.

Der Auftrag zur Entflechtung beruht auf der Zielsetzung, daß in diesen Gebieten bzw. an diesen Standorten andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit dem vorrangig festgelegten Nutzungszweck vereinbar sein müssen. Dies läßt eine Überlagerung von Vorrängen grundsätzlich nicht zu. Davon ausgenommen sind die Überlagerungen von „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung“ mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, da solche Überlagerungen im allgemeinen möglich sein können. Dies darf jedoch nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers führen.

Überlagerungen von Vorranggebieten und Vorrangstandorten mit Vorsorgegebieten (C 1.8 05) in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

sind immer dann möglich, wenn sich die Schutz- und Nutzfunktionen nicht gegenseitig ausschließen. Für die Fördergebiete des Grünlandschutzkonzeptes wird die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft mit Vorsorgegebieten für Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorgeschrieben, weil die Erhaltung der Landwirtschaft, d.h. die Grünlandbewirtschaftung und ihre zielorientierte Weiterentwicklung, in diesen Gebieten notwendige Voraussetzung für das mit der Vorrangfestlegung für Natur und Landschaft angestrebte Ziel der Grünlanderhaltung ist. Überlagerungen von Vorranggebieten und Vorrangstandorten mit entgegenstehenden Vorsorgefestlegungen sind dagegen nur möglich, wenn im Einzelfall die vorrangige Nutzung mit absoluter Gewißheit innerhalb absehbarer Zeit eingestellt wird und ein besonderes Interesse daran besteht, eine mit Vorsorgeanspruch versehene Nachfolgenutzung raumordnerisch zu sichern. Dies könnte z. B. notwendig sein, um Interessen des Naturschutzes in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung gegenüber Dritten zu sichern. Da solche zeitlichen Abfolgen aus der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme allein nicht deutlich werden, sind zusätzliche Aussagen dazu in der beschreibenden Darstellung zu treffen.

Bei den Vorranggebieten sei besonders auf diejenigen für hafenorientierte industrielle Anlagen hingewiesen. Sie haben herausragende Landesbedeutung und waren deswegen auch schon im LROP 1982 festgelegt. Die Nutzungsbeschränkung auf großindustrielle Anlagen, die auf die Lage am seeschifftiefen Fahrwasser angewiesen sind, wurde wegen zu geringen Bedarfs jedoch nicht beibehalten. Die für Niedersachsen einmaligen Standortbedingungen rechtfertigen allerdings eine Nutzungsbeschränkung auf hafenbezogene Industrie- und Gewerbeentwicklung.

Vorrangstandorte von herausragender Landesbedeutung sind ebenfalls in C 1.802 bestimmt und in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die nähere Festlegung ist jedoch nicht mehr dem LROP vorbehalten. Sie erfolgt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe des LROP, d. h. anhand von Kriterien, die in den nachfolgenden fachbezogenen Abschnitten (C 3) festgelegt sind.

Zu C 1.9 „Vorsorgegebiete“:

Im Vergleich zur Bindungswirkung der „Vorranggebiete“ und „Vorrangstandorte“ hat die Festlegung der „Vorsorgegebiete“ eine abgeschwächte Bindungswirkung und betont den Vorsorgeaspekt mehr als den Sicherungsaspekt.

Im Gegensatz zum LROP 1982 sind die mit den „Gebieten mit besonderer Bedeutung“ gleichzusetzenden Vorsorgegebiete nicht in der Zeichnerischen Darstellung dieses Programms festgelegt. Die Festlegung erfolgt jetzt ausschließlich in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Der Grund dafür ist, daß eine sachgerechte Abwägung auf der Ebene des LROP – alleine schon aus Maßstabsgründen – unverhältnismäßig aufwendig wäre. Sie ist erst im Maßstab 1 : 50 000 hinreichend konkret leistbar, wie die Aufstellung des LROP 1982 selbst, das Verfahren der näheren Festlegung der Vorrangstandorte für großindustrielle Anlagen am seeschifftiefen Fahrwasser und die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme gezeigt haben. Diese Erfahrung lag 1982 noch nicht vor. Es mußte daher ein anderer Weg gefunden werden, die Interessen des Landes auf der Ebene dieser Gebietskategorie zu wahren.

Abwägungsgrundlage für die unter 01 genannten Kategorien sind die Beikarten 1 bis 6, die Bestandteil des Teils II (Rechtsverordnung) sind. Darin kommt jeweils die fachliche Zielvorstellung des Landes zu Lage, Inhalt und Umfang der Gebiete zum Ausdruck, die für die Festlegung von Vorsorgegebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Betracht kommt. Die fachlichen Kriterien, die bei der Abwägung zugrunde zu legen sind, enthalten die nachfolgenden fachbezogenen Abschnitte C 2 und C 3. Dort finden sich auch Erläuterungen zu den fachlichen Grundlagen, die bestimmend für den Inhalt

der Beikarten sind und daher auch bei der näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zugrunde gelegt werden müssen. Teilweise enthalten die Beikarten entsprechende Hinweise.

Die Bindungswirkung der Beikarten für die Regionalen Raumordnungsprogramme ist in C 1.9 02, Abs. 2 festgelegt. Sie besteht nicht in einer Übernahmepflicht sämtlicher Beikarteninhalte, sondern in der Pflicht der vollständigen Einbringung der Beikarteninhalte in die Abwägung untereinander sowie mit regionalen Vorrang- und Vorsorgeansprüchen. Wie groß hierbei der Abwägungsspielraum ist, hängt vom jeweiligen Konkretisierungsgrad der Vorsorgezielaussage ab. Je nachdem, ob die Beikarte eine eher geringe inhaltliche Dichte aufweist, die Raum für eine Mehrzahl von Abwägungsalternativen läßt, oder durch eine hohe Aussageschärfe gekennzeichnet ist, die der Regionalplanung enge Grenzen setzt, entfaltet der Beikarteninhalt eine schwächere oder stärkere Beachtungswirkung. Bei der Abwägung kann im Einzelfall die Vorsorgeaussage des LROP durch entgegenstehende regionale und regionalbedeutsame örtliche Ziel überwunden werde; dieses darf jedoch nicht dazu führen, daß die dem LROP zugrundeliegende Konzeption im Rahmen der Abwägung insgesamt verloren geht.

Es ist also nicht in das Ermessen des Trägers der Regionalplanung gestellt, aus regionalpolitischen Erwägungen ohne vorherige Gesamtabwägung von vornherein teilweise oder ganz auf die Berücksichtigung bestimmter Nutzungs- oder Schutzkategorien zu verzichten. Mit „räumlich-konkreter Umsetzung“ ist gemeint, daß die nähere Festlegung im Ergebnis die in der jeweiligen Beikarte abgebildete Zielvorstellung widerspiegeln sollte, wenn dies aufgrund der Abwägung der Beikarteninhalte untereinander und mit regionalen Nutzungsansprüchen zu erreichen ist. Wesentliche Abweichungen sind in der Erläuterung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu begründen. Einschränkungen der in den Beikarten enthaltenen Aussagen können durch Aktualisierung der fachlichen Grundlagen zustande kommen, die in die Abwägung mit einzubeziehen ist. Dies führt zu mehr Flexibilität der Landes- und Regionalplanung, die bisher häufig vermißt wurde. Dagegen führt eine Aktualisierung im Sinne einer wesentlichen Ausweitung der für die Landesebene bedeutsamen fachlichen Grundlagen nicht automatisch auch zu einer Ausweitung der Beikarteninhalte. Hierzu bedarf es einer Fortschreibung des LROP.

Neben den aus Landessicht bedeutsamen Gebieten sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch diejenigen Vorsorgegebiete festzulegen, die für die regionalen Planungsräume einen entsprechenden Stellenwert haben. Dabei ist auf dieselben fachlichen Grundlagen zurückzugreifen, die der Erstellung der Beikarten zugrunde gelegt wurden, weil es sonst zu inhaltlicher Unausgewogenheit käme.

Die Aufzählung der Kategorien der Vorsorgegebiete im LROP ist abschließend; d. h., in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dürfen keine Vorsorgegebiete anderen sachlichen Inhalts bestimmt werden.

Um die jeweilig festgelegte besondere Bedeutung der einzelnen Gebiete zu erhalten, müssen andere Planungen und Maßnahmen darauf so abgestimmt werden, daß eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden wird.

An die Vorsorgegebiete ist also nicht eine strikte Vereinbarkeitsforderung geknüpft; deshalb hat ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluß entgegenstehender Nutzungen zur Folge, wie dies bei Vorranggebieten der Fall ist. Die mit Vorsorgebedeutung versehene Nutzungsart erhält aber einen hohen Stellenwert bei der Abwägung über konkurrierende Raumansprüche in dem betreffenden Gebiet.

Bei der Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme ist grundsätzlich auf eine Entflechtung von Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete hinzuwirken. Dies dient der Klarheit und erhöht die Sicherheit, daß in diesen Gebieten deren jeweilige Eignung bzw. besondere Bedeutung durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Zu C 2.0 „Umweltschutz allgemein“:

Umweltschutz darf sich nicht in der Abwehr drohender Gefahren und der Beseitigung bestehender Umweltbeeinträchtigungen erschöpfen. Er verlangt eine langfristig angelegte Planung der Raumnutzung, um von vornherein Umweltschäden auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Umweltvorsorge). Trotz stagnierender Bevölkerungsentwicklung und abgeschwächten wirtschaftlichen Wachstums steigen die Ansprüche an den Raum weiterhin. Aufgabe einer umweltgerechten Raumnutzung ist es daher, Konflikte zwischen den Ressourcenbeanspruchungen und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen frühzeitig zu lösen und zum Ausgleich zu bringen.

Nutzungskonflikte sind dann als nicht lösbar einzustufen, wenn die Nutzungsansprüche unter Berücksichtigung von sachlichen und räumlichen Alternativen nicht realisierbar sind. Eine Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn ein erhebliches bzw. konkretes Risiko besteht, daß die entgegenstehende Nutzung die Gesundheit der Bevölkerung oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann.

Die Raumordnung legt in ihren Programmen Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für natürliche Ressourcen und Funktionen fest, denen eine besondere Qualität und ökologische Wirksamkeit zukommen, um sie vor schädigenden oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen.

In der gemeindlichen Bauleitplanung ist durch räumliche Gliederung der für Siedlung, Industrie und Gewerbe, Verkehr und sonstige Infrastruktureinrichtungen notwendigen Flächen sicherzustellen, daß gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß Wohnbebauung nicht an emittierende Anlagen (Industriebetriebe, Massentierhaltungen, Flughäfen u.ä.) heranwachsen kann.

Bei umweltrelevanten Einzelvorhaben wird im Rahmen von Raumordnungsverfahren deren Umweltverträglichkeit geprüft. Dabei sind alle Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Es sind Aussagen darüber zu treffen, wie mögliche schädliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Auch künftig werden im Einzelfall Planungen und Maßnahmen unvermeidbar sein, die mit Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden sind und die am Ort des Eingriffs nicht ausgeglichen werden können. Für die dann notwendig werdenden Ersatzmaßnahmen können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) künftig vorsorgend Bereiche benannt werden, die hierfür besonders geeignet sind (z. B. durch Vernetzung von Biotopen).

Zu C 2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Niedersachsen ist mit ca. 47 500 km² das zweitgrößte Land der Bundesrepublik Deutschland. Es weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der allerdings nur noch wenige, weitgehend unbeeinflusste naturbetonte Landschaftsteile erhalten geblieben sind. Der Mensch hat seine natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen eine Kulturlandschaft entstehen lassen.

Naturschutz und Landschaftspflege gehen deshalb auch nicht von der unberührten Natur aus, sondern von der Kulturlandschaft, die von Resten mehr oder minder unveränderter Natur durchsetzt ist. Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Leitbilder des Naturschutzes aus der Sicht des Landes sind im Niedersächsischen Landschaftsprogramm aufgezeigt, sie werden in den Landschaftsrahmenplänen der unteren Naturschutzbehörden näher dargelegt. Dabei handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung der Belange aus fachlicher Sicht; die einzelnen Ziele werden erst wirksam, nachdem sie in jedem konkreten Fall mit anderen betroffenen Belangen abgestimmt worden sind. Für die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschieht dies durch Integration in das LROP bzw. in die Regionalen Raumordnungsprogramme.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Zielen der Raumordnung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege beschränken sich auf grundsätzliche Hinweise sowie Definitionen zu den raumordnerischen Festlegungen. Umfassendere Erläuterungen enthalten das Niedersächsische Landschaftsprogramm und die Naturschutzprogramme.

In der Zeichnerischen Darstellung sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft abgegrenzt. Dies sind grundsätzlich alle Gebiete, die bereits einem weitgehenden naturschutzrechtlichen Schutz unterliegen; hinzu kommen weitere aus der Sicht des Landes bedeutsame Gebiete, die mit den Mitteln der Raumordnung – auch außerhalb der spezifischen Instrumente des Naturschutzes – einen wirksamen Schutz vor anderen Nutzungsansprüchen erhalten sollen.

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind in den RROP – nach erfolgter Abwägung – um die Gebiete zu ergänzen, die maßstabsbedingt im LROP nicht dargestellt sind.

1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind unterschiedlichen naturschutzfachlichen Ursprungs.

Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Vorrangfestlegung Natur und Landschaft gemäß B 8 02 Abs. 1 gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen für die nachfolgend aufgeführten Gebietskategorien:

1.1 Vorranggebiete aufgrund besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Vorranggebiete sind der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, ausgewiesene Naturschutzgebiete und Naturdenkmale flächenhafter Ausprägung.

Sie sind in die Zeichnerische Darstellung integriert, soweit dies maßstäblich möglich ist (Stand 31. 12. 1990). Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide ist dabei in seiner bisherigen Abgrenzung dargestellt, die nach Abschluß des laufenden Änderungsverfahrens zu aktualisieren ist. Angaben zu Anzahl, Fläche und Prozentanteil der Naturschutzgebiete in den Regierungsbezirken und dem Land Niedersachsen sind in Tabelle 1, Angaben zum Prozentanteil der Naturschutzgebietsflächen an den Flächen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind in Diagramm 1 wiedergegeben.

In den RROP sind die Vorranggebiete entsprechend dem jeweiligen Stand der Schutzgebietsausweisung zu aktualisieren und um die einstweilig sichergestellten Gebiete sowie solche, die aufgrund des Maßstabes im LROP nicht dargestellt sind, zu ergänzen. Dies gilt z. B. für den geplanten Nationalpark im Harz.

Landschaftsteile oder Bestandteile, die einem direkten gesetzlichen Schutz unterliegen (besonders geschützte Biotop gemäß § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und Wallhecken gemäß § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes), sind nur dann als Vorranggebiet dargestellt, wenn sie in dem Nationalpark, den Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen flächenhafter Ausprägung oder den im folgenden behandelten Vorranggebieten liegen, da über ihre Verbreitung derzeit noch keine landesweiten Informationen vorliegen. Ihre systematische und

vollständige Erfassung ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, z. B. im Rahmen der Erstellung der Landschaftsrahmenpläne.

In den RROP sind besonders geschützte Biotope und ggf. besonders gut ausgeprägte Wallheckengebiete entsprechend dem jeweiligen Erfassungsstand – nach erfolgter Abwägung – als Vorranggebiete darzustellen. Dort sind auch ggf. zusätzlich in das Niedersächsische Naturschutzgesetz eingeführte Schutzkategorien zu berücksichtigen.

1.2 Vorranggebiete aufgrund internationaler Abkommen

Vorranggebiete sind auch großflächige Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen erforderlich ist. Dies sind Feuchtgebiete internationaler Bedeutung und Important Bird Areas. Diese Gebiete decken sich in der Regel mit landesweit wertvollen Bereichen, zum Teil auch mit bereits ausgewiesenen Schutzgebieten sowie untereinander.

Im Rahmen der Ratifikation der Ramsar Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland wurden ab 1975 der International Union for Conservation of Nature Feuchtgebiete internationaler Bedeutung für Wasser- und Watvögel gemeldet, von denen folgende acht Gebiete in Niedersachsen liegen:

1. Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck
2. Wattenmeer: Jadebusen und westliche Wesermündung
3. Wattenmeer: Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart
4. Niederelbe zwischen Stade und Otterndorf
5. Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg
6. Dümmer
7. Diepholzer Moorniederung
8. Steinhuder Meer.

Die Auswahl der Important Bird Areas in der Europäischen Gemeinschaft erfolgt aufgrund der EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. 4. 1979, erweitert durch eine Richtlinie vom 25. 7. 1985 (EG-Vogelschutzrichtlinie). Darin ist rahmenrechtlich bestimmt, daß für zahlreiche Vogelarten besondere Maßnahmen zum Schutz ihrer Lebensräume zu treffen sind. Hierfür sind vorbereitend u. a. die Gebiete zu bestimmen, die als Lebensräume dieser Arten wichtig sind. Die Fachbehörde für Naturschutz arbeitet zusammen mit der deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz diese Liste der Important Bird Areas aus.

Alle Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind auch gleichzeitig Important Bird Areas. Es ist anzustreben, daß alle Important Bird Areas und damit auch alle Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, soweit sie nicht bereits selbst als Bestandteil des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gesichert sind, als Naturschutzgebiete mit für den Schutz der Vögel ausreichenden Bestimmungen geschützt werden.

In der Zeichnerischen Darstellung enthalten sind als Vorranggebiete die Important Bird Areas einschließlich der als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemeldeten Gebiete. Eine Überprüfung und ggf. Neuabgrenzung dieser Gebiete unter Verwendung neuer Daten über den Bestand an Brutvögeln und Gastvögeln sowie eine Ergänzung um Lebensräume der Arten, die 1985 neu in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wurden, ist in Vorbereitung.

In den RROP sind die Important Bird Areas und Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in der jeweils aktuellen Fassung – nach erfolgter Abwägung – als Vorranggebiete darzustellen.

1.3 Vorranggebiete aufgrund der Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche

Vorranggebiete sind auch landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche. Sie sind dargestellt, soweit dies maßstäblich möglich ist. Diese Bereiche erfüllen zum Zeitpunkt der Kartierung die Kriterien für die Ausweisung als Naturschutzgebiet oder bei Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmal.

Die für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen bilden die aus landesweiter Sicht wertvollen Kernbereiche für ein Schutzgebietssystem. Sie müssen in der Regel im konkreten Verfahren zur Unterschutzstellung um notwendige Pufferzonen und eventuelle Entwicklungsflächen ergänzt werden.

Bei den für den Naturschutz wertvollen Bereichen handelt es sich um solche Gebiete, die aufgrund fehlender oder vergleichsweise extensiver Nutzung durch den Menschen als Lebensräume eines Großteils der heimischen Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften verblieben sind (Landschaftsprogramm 1989). Sie werden im Rahmen eines entsprechenden Erfassungsprogramms von der Fachbehörde für Naturschutz abgegrenzt.

Neben den Vorkommen schutzwürdiger Ökosysteme und Arten werden auch geowissenschaftlich bedeutsame Bereiche erfaßt.

Der erste Durchgang der Kartierung der aus Landessicht wertvollen Bereiche erfolgte 1977 bis 1982. Die angelegten Kriterien wurden von ca. 5 vom Hundert der Landesfläche (ohne Wattenmeer) erfüllt. Die zusammengefaßten Ergebnisse der Kartierung sind im „Naturschutzatlas Niedersachsen“ veröffentlicht worden. Die Einzelergebnisse liegen in Form von Karten im Maßstab 1 : 50 000 und Erläuterungsbogen für jedes kartierte Gebiet vor. Sie können bei der Fachbehörde für Naturschutz bezogen werden.

Diese Erfassung der landesweit für den Naturschutz wertvollen Flächen wird zur Zeit von Süden nach Norden fortschreitend fortgeschrieben (zweiter Durchgang der landesweiten Biotopkartierung).

Die landesweit wertvollen Bereiche sind insbesondere für schutzbedürftige Arten- und Lebensgemeinschaften, darüber hinaus auch für den gesamten Naturhaushalt und das Landschaftsbild, d. h. sämtliche Schutzgüter, von Bedeutung. Eine systematische und vollständige Erfassung der aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien wertvollen Ausprägungen des Landschaftsbildes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) sowie des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft, liegt für Niedersachsen noch nicht vor. Eine entsprechende Darstellung dieser Bereiche ist – soweit die Datenlage und methodische Schwierigkeiten dies ermöglichen – in den Landschaftsrahmenplänen vorgesehen.

In den RROP sind die für den Naturschutz wertvollen Bereiche in der jeweils aktuellen Fassung – nach erfolgter Abwägung – als Vorranggebiete darzustellen.

1.4 Vorranggebiete aufgrund des Moorschutzprogramms

Die Landesregierung hat 1981 Teil I und 1986 Teil II des Niedersächsischen Moorschutzprogramms beschlossen. Das Programm legt Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore fest. Die niedersächsischen Berghochmoore sowie Niedermoore sind nicht erfaßt.

Vorranggebiete sind die Moore, die als Naturschutzgebiete oder ggf. Naturdenkmale geeignet sind. Hierzu gehören Kleinsthochmoore im natürlichen Zustand, naturbetonte Hochmoor- und Moorrandbereiche sowie Hochmoorbereiche, die abgetorft sind oder noch abgetorft werden und für die eine Renaturierung vorgesehen ist. Die natürlichen Kleinsthochmoore und naturbetonten Hochmoor- und Moorrandbereiche sind in der Regel auch für den Naturschutz landesweit wertvolle Bereiche und zum Teil bereits als Naturschutzgebiete oder ggf. Naturdenkmale ausgewiesen. Moore, die die Voraussetzungen als Vorranggebiet erfüllen, sind im LROP dargestellt, soweit dies maßstäblich möglich ist.

In den RROP sind – nach erfolgter Abwägung – weiterhin die Moore des Moorschutzprogramms als Vorranggebiete zu berücksichtigen, die aufgrund des Maßstabes im LROP nicht enthalten sind, die in den Landschaftsrahmenplänen zusätzlich erfaßt worden sind und die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.

Wo für Moore Vorrang für Natur und Landschaft festgelegt ist, bestehen in manchen Fällen noch nicht ausgeschöpfte Genehmigungen zum Torfabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz. Diese Rechte werden von der Vorrangfestlegung nicht berührt. Der Vorrang bezieht sich in diesen Fällen nur auf die Gestaltung und Nutzung der Abbaustätte nach Beendigung des Abbaus. Soweit diese in der Abbaugenehmigung so festgelegt sind, daß sie mit dem Vorrang nicht übereinstimmen, soll die untere Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall prüfen und mit den anderen betroffenen Belangen abwägen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Änderung der Genehmigung erfordern und ggf. soll sie die Änderung anstreben.

Das Niedersächsische Umweltministerium wird Mitte Juli 1993 eine fachlich abgestimmte und realisierbare Konzeption für ein integriertes Moorschutzgebietssystem im Bereich der Hochmoorlandschaften von Papenburg bis Oldenburg mit dem Ziel vorlegen, die dafür im LROP erforderliche Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft noch in die laufende Neuaufstellung des LROP einzubeziehen.

1.5 Vorranggebiete aufgrund des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufbauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt dieses Konzeptes. Die Gewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems sind deshalb derzeit nur teilweise als landesweit für den Naturschutz wertvolle Gebiete erfaßt. Abhängig von den verschiedenen Naturräumen (vgl. naturräumliche Regionen im Landschaftsprogramm 1989, S. 10) und den Haupteinzugsgebieten der großen Flußsysteme unterscheidet das niedersächsische Fließgewässerschutzsystem Gewässer mit verschiedenen Funktionen. Elbe, Weser, Aller, Oker, Leine, Hunte, Ems, Hase und Vechte erschließen als Verbindungsgewässer mehrere naturräumliche Regionen und stellen die Durchgängigkeit des Flußsystems vom Meer bis zu den Quellläufen sowie die Verbindung aller nachgeordneten Fließgewässer her. Ihre Wasserqualität und Biotopstrukturen müssen Mindestanforderungen genügen, damit keine unüberwindbaren Hindernisse für wandernde oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten bestehen.

Vorrangig zu schützen und zu entwickeln sind die Hauptgewässer des Fließgewässerschutzsystems, die den Fließgewässertyp einer naturräumlichen Region im Ein-

zugsbereich eines Verbindungsgewässers repräsentieren sollen. Sie sind einschließlich ihrer Nebengewässer so zu schützen und zu renaturieren, daß sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt. Damit erfüllen sie die Kriterien für Vorranggebiete. Im LROP sind die Hauptgewässer als Vorranggebiete in Form von Bändern gleicher Breite dargestellt. Die konkretere Darstellung der Flußauen erfolgt erst in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

In den RROP sind darüber hinaus die Nebengewässer der Hauptgewässer des Fließgewässerschutzsystems – nach erfolgter Abwägung – als Vorranggebiete darzustellen.

1.6 Vorranggebiete aufgrund des Grünlandschutzkonzeptes

Zur Verbesserung des Grünlandschutzes wird in Niedersachsen ein Grünlandschutzkonzept erarbeitet.

Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, war im norddeutschen Tiefland für Jahrhunderte landschaftsbestimmend. Aufgrund standörtlicher Gegebenheiten war die Grünlandnutzung insbesondere in der Marsch, in der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und in der Ems-Hunte-Geest bis zum Dümmer dominierend. In den anderen Naturräumen des Flachlandes existierten weite Grünlandflächen in den Flußniederungen von Elbe, Weser, Aller, Hamme, Wümme, Leine u. a.

Die Grünlandnutzung hat in den vergangenen 30 Jahren zwar nur um 15 vom Hundert abgenommen, jedoch hat sich die Bewirtschaftungsart stark verändert. Daher haben in den letzten Jahrzehnten gerade die Dauerwiesen und die Hutungen stark abgenommen. In der Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz wurden im ersten Durchgang ca. 70 000 ha für den Naturschutz wertvolles Feuchtgrünland festgestellt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Ökosystemtyp	ha
Feuchtgrünland	21 000
Marschgrünland	18 000
Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Tierarten	12 000
Talniederung, geschätzter Grünlandanteil 70 v. H.	17 000
Niedermoor, Sumpf	2 000
insgesamt	70 000

Diese Fläche von ca. 70.000 ha reicht jedoch langfristig nicht aus, um die Ziele des Naturschutzes im Feuchtgrünlandbereich auf der Grundlage des Landschaftsprogramms 1989 zu verwirklichen.

Deswegen ist es Ziel der Landesregierung, in den entsprechenden Landesteilen Grünlanderhaltung mit Hilfe entsprechender raumordnerischer Ziele im LROP und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie mit Fachprogrammen des Umweltministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zu gewährleisten. Grundvoraussetzung für die Verwirklichung dieses Zieles ist die Aufrechterhaltung und zielorientierte Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsform soll dadurch unterstützt werden, daß den Landwirten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen die Möglichkeit der Teilnahme an Grünlandschutzprogrammen eröffnet wird, mit denen die aktive Mitwirkung an der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Grünland durch Gewährung von Zuwendungen gefördert werden soll.

Das aus den fachlichen Vorgaben des Landschaftsprogramms vom MU und Landwirtschaftsministerium gemeinsam entwickelte Grünlandschutzkonzept Niedersachsen umfaßt ein Grundprogramm für die Grünlanderhaltung in Schwerpunkträumen (Grünlandschutzprogramm-Grundleistungen (ML)) sowie ein ergänzendes Aufbauprogramm, das verschiedene Fördermaßnahmen in besonders wertvollen Grünlandbereichen, insbesondere in den großräumigen Fördergebieten für Feuchtgrünlandentwicklung, beinhaltet (Feuchtgrünlandschutzprogramm-Aufbauleistungen (MU)). Die Flächen liegen eng miteinander verflochten. Die Förderung wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt¹⁾. Sie bemißt sich nach den Einkommensnachteilen, die den Betrieben aus freiwillig übernommenen Nutzungseinschränkungen entstehen.

Die in der Zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten

- Grünlandflächen, die aus landesweiter Sicht für den Naturschutz derzeit wertvoll sind (aktualisierte Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung (vgl. Nr. 1.3) und
- großräumige Fördergebiete für Feuchtgrünlandentwicklung (s. Anlage).

Im LROP sind die Vorranggebiete aufgrund des Grünlandschutzkonzeptes festgelegt, soweit dies maßstäblich möglich ist. Die aus Maßstabsgründen nicht im LROP enthaltenen Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen. Insbesondere die meist kleinräumigen Flächen, die in der Biotopkartierung erfaßt wurden, sind zu ergänzen. Im niedersächsischen Bergland sind die Flächen aufgrund ihrer meist kleinräumigen Ausdehnung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der großräumigen Fördergebiete für Grünlandentwicklung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist die überlagernde Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorsorgegebieten für Landwirtschaft gemäß C 1.8.05 (s. auch dazugehörige Erläuterung) zu beachten. Damit wird verdeutlicht, daß das Ziel der Grünlanderhaltung und damit zugleich der Sicherung dieser für Niedersachsen prägenden Kulturlandschaften eine Sicherung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung voraussetzt.

2. Vorsorgegebiete

In der Beikarte 1 sind als Abwägungsgrundlagen die aus Landessicht wertvollen Landschaftsteile benannt, die für eine Festlegung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP in Betracht kommen. Dieses sind Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile flächenhafter Ausprägung und Gebiete, die die Voraussetzungen für eine entsprechende Unterschutzstellung, z. B. aufgrund naturschutzfachlicher Programme oder Konzepte, erfüllen, sowie Wallheckengebiete.

2.1 Vorsorgegebiete aufgrund besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft kommen Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile flächenhafter Ausprägung sowie Wallheckengebiete, soweit letztere nicht aufgrund besonders guter Ausprägung als Vorranggebiet einzustufen sind, in Betracht. In der Bei-

¹⁾ Anmerkungen für die Landtagsberatung:

Die Formulierung geht davon aus, daß das Grünlandschutzprogramm (Grund- und Aufbauförderung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des LROP zur Verfügung steht. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Formulierung entsprechend anzupassen.

karte 1 sind Landschaftsschutzgebiete dargestellt, soweit dies maßstäblich möglich ist (Stand 31. 12. 1990). Eine vollständige Darstellung der geschützten Landschaftsbestandteile und Wallheckengebiete ist im Maßstab des LROP nicht möglich.

In den RROP sind auch die Bereiche zu ergänzen, die aufgrund des LROP-Maßstabes hier nicht berücksichtigt sind.

Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde, z. B. im Landschaftsrahmenplan, die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete oder geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsgrundlagen für die Festlegung von Vorsorgegebieten dar.

In denjenigen Vorsorgegebieten, die durch einen Vorrang für Rohstoffgewinnung überlagert sind, ist für die Ziele des Naturschutzes im Rahmen einer späteren Abbaugenehmigung Sorge zu tragen.

2.2 Vorsorgegebiete aufgrund des Moorschutzprogramms

Für die Festlegung von Vorsorgegebieten kommen auch alle im Moorschutzprogramm behandelten Moore, die nicht die Voraussetzungen für Vorranggebiete erfüllen, in Betracht. Dies sind die degenerierten oder stark veränderten sowie die kultivierten Hochmoorbereiche, soweit sie nicht als landesweit wertvolle Gebiete einzustufen sind. In denjenigen Vorsorgegebieten, die durch einen Vorrang für Rohstoffgewinnung überlagert sind, ist für die Ziele des Naturschutzes im Rahmen einer späteren Abbaugenehmigung Sorge zu tragen. Eine vollständige Übersicht über die entsprechenden Moore des Moorschutzprogramms II und über die entsprechenden Moore des Moorschutzprogramms I ist überlagernd in der Beikarte 1 dargestellt.

In den RROP sind zusätzlich auch die kleinflächigeren, im LROP aufgrund des Maßstabes nicht darstellbaren Moore – nach erfolgter Abwägung – für eine Festlegung als Vorsorgegebiete zu berücksichtigen.

2.3 Vorsorgegebiete aufgrund des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem ist im Rahmen der Erläuterung der Vorranggebiete behandelt (s. o.) Die in der Beikarte 1 dargestellten Verbindungsgewässer des Fließgewässerschutzsystems (Elbe, Weser, Aller, Oker, Leine, Hunte, Ems, Hase und Vechte) sind im Rahmen der Abwägung auf regionaler Ebene als potentielle Vorsorgegebiete einzustufen.

2.4 Vorsorgegebiete aufgrund des Fischotterprogramms

Das Fischotterprogramm hat zum Ziel, den verbliebenen Bestand des eng an Gewässer gebundenen, vom Aussterben bedrohten Otters zu erhalten und zu vergrößern. Dies soll vor allem durch Erhaltung und Verbesserung der Lebensvoraussetzungen geschehen. Mit der Förderung des Fischotters wird auch die gesamte natürliche Lebensgemeinschaft in und an Gewässern gestärkt.

Die in der Beikarte 1 dargestellten Hauptlebensräume des Fischotters kommen – soweit sie nicht als Vorranggebiete (Naturschutzgebiete, landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche sowie Hauptgewässer des Fließgewässerschutzsystems) gesichert sind – für eine Festlegung als Vorsorgegebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Betracht. Es sind Lebensräume, die die Lebensansprüche dieser Tierart erfüllen und in denen die verbliebene Otterpopulation lebt. Die Hauptlebensräume sind Vorranggebiete, soweit sie sich mit landesweit für den

Naturschutz wertvollen Bereichen sowie Hauptgewässern des Fließgewässerschutzsystems und Naturschutzgebieten decken.

2.5 Vorsorgegebiete aufgrund des Weißstorchprogramms

Das Weißstorchprogramm hat zum Ziel, in den Lebensräumen des Weißstorches, dessen Brutbestand in Niedersachsen stark zurückgegangen ist, das Feuchtgrünland zu erhalten und zu verbessern.

Das Vorhandensein extensiv genutzter Feuchtwiesen mit temporären Flachwassern und Flutmulden in Überschwemmungsgebieten ist Voraussetzung für die Sicherung des Restbestandes an Weißstörchen. Dieser soll sich so weit erholen, daß eine überlebensfähige Population entsteht, die auch verlassene Räume wiederbesiedeln kann.

Das Weißstorchprogramm beschränkt sich zunächst auf die Allerniederung zwischen der Grenze zu Sachsen-Anhalt und der Einmündung der Aller in die Weser, da in diesem Gebiet aufgrund seiner Lage und Ausprägung die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung günstig sind.

Als Grundlage für die regionalplanerische Sicherung von Vorsorgegebieten sind die Schwerpunkträume des Weißstorchprogramms dargestellt, in denen Maßnahmen zur Umsetzung des Programms (vor allem Flächenankauf und diverse Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) Priorität haben (Beikarte 1).

2.6 Vorsorgegebiete aufgrund des Grünlandschutzkonzeptes

Die Schwerpunkträume für die Grünlanderhaltung (s. Erläuterung Nr. 1.6) wurden aufgrund der vorhandenen Kenntnisse der Fachbehörde für Naturschutz aus landesweiter Sicht abgegrenzt. Sie beinhalten die Ergebnisse der Biotopkartierung Niedersachsen, ergänzt um Erkenntnisse des Pflanzen- und Tierartenschutzes.

Das Vorhandensein von Grünlandflächen bzw. die vorliegenden standörtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Flächen als Grünland sind Grundlage für die Zielsetzung, in diesen Räumen die dauerhafte Grünlandnutzung abzusichern. Entscheidend ist die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms des ML in einen entsprechenden Stand versetzt bzw. abgestützt werden sollen.

In der Beikarte 1 sind die Räume dargestellt, die nicht Vorranggebiete aufgrund des Grünlandschutzkonzeptes sind und für die regionalplanerische Sicherung als Vorsorgegebiete in Betracht kommen.

3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, menschliche Einflüsse zu verringern bzw. aufzuheben. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Sicherung natürlicher Abläufe.

Für einen Teil der Gebiete oder Objekte, die einen halbnatürlichen Charakter haben, sind bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung des jeweils angestrebten Zustandes notwendig.

Zu unterscheiden sind:

– Maßnahmen der Erstinstandsetzung

Hierbei handelt es sich in der Regel um einmalige Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes abzubauen und das Gebiet in einen dem Schutzzweck

entsprechenden Zustand zu versetzen, im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“. Zum Beispiel sind in den Schutzflächen häufige Entwässerungen zu unterbinden, Abwassereinleitungen abzustellen, Wegeverbindungen aufzuheben, bei Schutzobjekten Nachpflanzungen vorzunehmen, Müllablagerungen abzuräumen.

Erstinstandsetzungen können sich auch über längere Zeiträume hinziehen, wenn z. B. ein Gebiet entwickelt werden soll. So bestehen bei Fließgewässerschutzgebieten in der Regel viele Störeinflüsse, wie z. B. Wehre, Sohlabstürze, Kastenprofile, Straßendurchlässe, die häufig nur sukzessiv abgebaut oder entschärft werden können.

– Maßnahmen zur Dauerpflege

Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Erhaltung eines halbnatürlichen und in besonderen Fällen auch naturfernen Zustands erforderlich sind. In der Regel ist dieser Zustand durch eine (frühere) Nutzung entstanden, wie z. B. Grünland, Heide, Wallhecken. Daher sollten sich die Pflegemaßnahmen möglichst auch an alte Bewirtschaftungsmethoden anlehnen.

Für folgende halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Ökosysteme, die inzwischen landschaftstypisch sind, sind in Niedersachsen Dauerpflegemaßnahmen erforderlich:

- Feuchtgrünland (einschließlich Marschgrünland und Talauen)
- montane Wiesen
- Halbtrockenrasen
- Sandheide und bodensaure Magerrasen
- Moorheide
- Nieder-, Mittel- und Hudewälder
- weitere Ökosysteme mit geringer Flächenausdehnung, z. B. periodisch trockenfallende Teiche
- Maßnahmen der Kontrolle der Schutzgebiete und -objekte.

Die Schutzgebiete oder -objekte müssen überwacht werden, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen, Beeinträchtigungen festzustellen und abzustellen und in besonderen Fällen, um Besucherinnen und Besucher aufzuklären.

Darüber hinaus ist eine Betreuung erforderlich, um die Entwicklung der Gebiete und Objekte dokumentarisch festzuhalten. In den Beziehungsgefügen zwischen Pflanzen und Tieren, zwischen Lebensraum und Lebensgemeinschaft, in der gemeinsamen Entwicklung von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sind noch viele Fragen zu klären. Hier ist noch ein großer Bedarf an angewandter Forschung, nicht zuletzt, um Abgrenzung, Schutzvorschriften sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu überprüfen.

Anlage zur Erläuterung zu C 2.1 Nr. 1.6

Großräumige Fördergebiete nach dem Grünlandschutzkonzept

Regierungsbezirk Hannover

Nr.	Gebiet	Größe (ha)
1.	Kladdinger Wiesen	450
2.	Lange Lohe	930
3.	Beckemoor/Heeder Moor	430
4.	Siedener Bruch/Allerbruch/Sulinger Bruch	2 900
5.	Wiebuschwiesen	620
6.	Huntebruchwiesen/Eickhöpener Wiesen	450
7.	Rehdener Geestmoor/Hemsloher Bruch	750
8.	Neustädter Moor	1 110
9.	Bleckriede/Renzeler Moor	1 170
10.	Ochsenmoor	1 240
11.	Hüder/Hageweder Fladder	480
12.	Brockumer Fladder	840
13.	Förlinger Moor	290
14.	Hespehlohmoor	820
15.	Meerbruchwiesen	1 390
16.	Leine von Schloß Ricklingen bis Neustadt	650
		<u>14 520</u>

Regierungsbezirk Braunschweig

Nr.	Gebiet	Größe (ha)
1.	Allerniederung bei Ettenbüttel	450
2.	Allerniederung nördl. Gifhorn	270
3.	Kranichsmoor	120
4.	Mühlenriede	230
5.	Allerniederung bei Osloß	240
6.	Allerniederung bei Warmenau	320
7.	Brackstedter Mühle	50
8.	Wipperaller	190
9.	Kötherwiesen	70
10.	Drömling	2 220
11.	Kaiserwinkel	390
		<u>4 550</u>

Regierungsbezirk Weser-Ems

Nr.	Gebiet	Größe (ha)
1.	Meerhusener Moor	810
2.	Friedeburger Marsch	4 860
3.	Zeteler Marsch	2 000
4.	Sander Groden	600
5.	Stollhammerwisch	2 410
6.	Stadlander Marsch	1 920
7.	Strohauser Plate und Vorland	930
8.	Großes Meer	3 680
9.	Flumm-Fehntjer Tief-Niederung	4 810
10.	Rheiderland	4 430
11.	Wymeer	1 090

Nr.	Gebiet	Größe (ha)
12.	Westoverledingen	560
13.	Jümminger Hamrich	3 460
14.	Aper Tief und Barßeler Tief	1 560
15.	Moorriem	1 890
16.	Elsflether Sand	95
17.	Hunteniederung	1 420
18.	Schlüter Tief	800
19.	Waiflether Arm	75
20.	Lechterseite	750
21.	Brockseite	2 400
22.	Brualer Vennen	170
23.	Leher Wiesen	300
24.	Dersumer Wiesen	320
25.	Jammertal	930
26.	Melmmoor	1 050
27.	Kuhdammoor	370
28.	Lindener Wiesen	180
29.	Mittelradde	1 640
30.	Auener Graben	230
31.	Südradde Oberlauf	770
32.	Südradde Unterlauf	940
33.	Dadau-Wiesen	40
34.	Osterfeiner Moor	1 060
35.	Westliche Dümmeriederung	1 300
36.	Daschfeld	310
		<u>50 160</u>

Regierungsbezirk Lüneburg

Nr.	Gebiet	Größe (ha)
1.	Belumer Außendeich	820
2.	Nordkehdingen	4 820
3.	Osteniederung bei Geversdorf	650
4.	Allwördener Außend./Brammer Sand	560
5.	Krautsand	1 890
6.	Asseler Sand	1 100
7.	Ahlen – Falkenberger Moor	2 640
8.	Westerender Wiesen	2 590
9.	Norderender Wiesen	3 450
10.	Südliches Grauwallgebiet	2 000
11.	Oste zwischen Hechthausen und Bremervörde	3 100
12.	Oste-Bever-Niederung südlich Bremervörde	910
13.	Bullenbruch	620
14.	Hohes Moor	360
15.	Neuland	890
16.	Norder-Osterstader Marsch	3 020
17.	Harrier Sand	750
18.	Hammelwarder/Rader Sand	1 270
19.	Beek-Niederung	660
20.	Breddorfer Wiesen	490
21.	Hammewiesen	4 210
22.	St. Jürgensland	3 150
23.	Niedermarschachter Werder	190

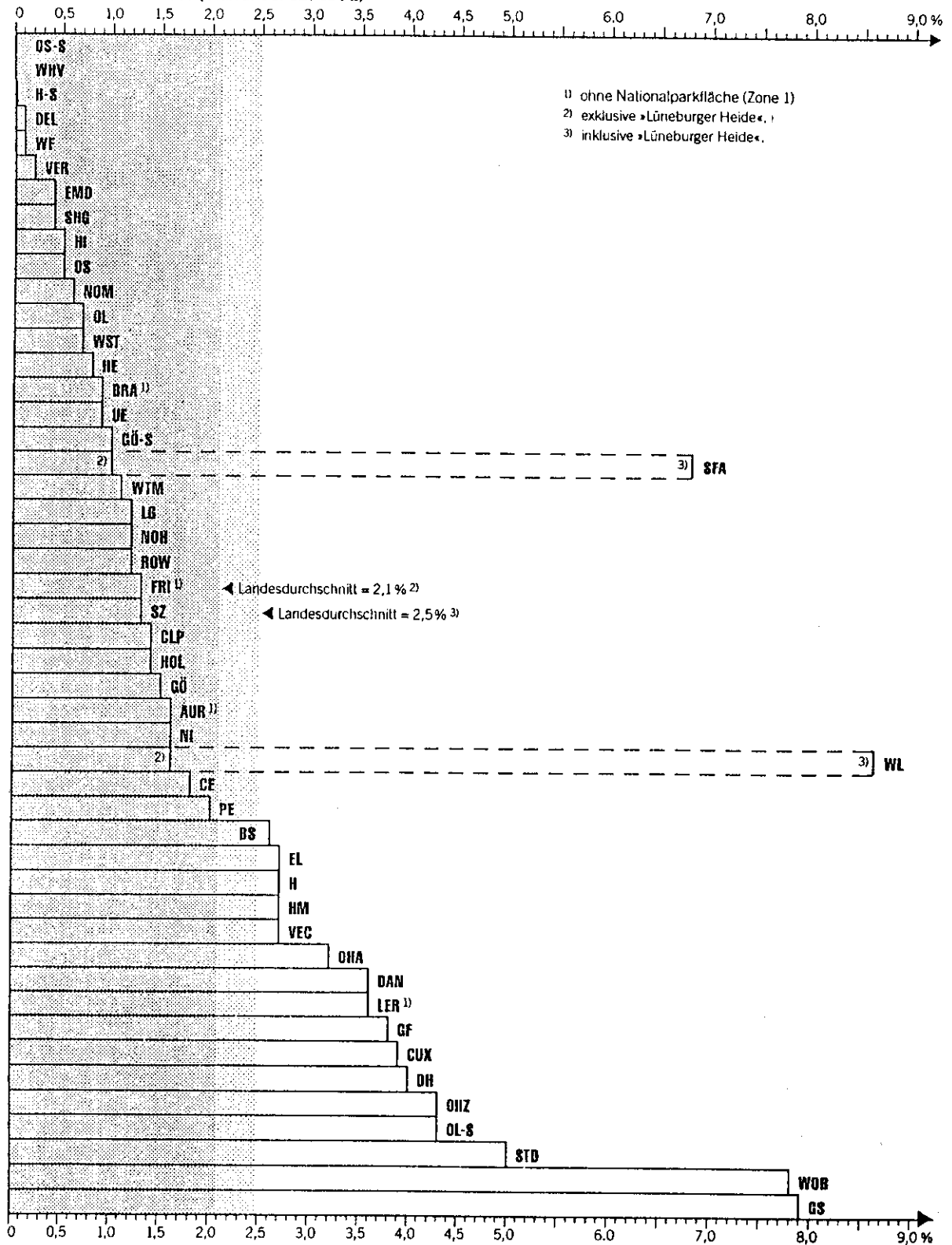
Nr.	Gebiet	Größe (ha)
24.	Elbmarsch bei Hohnstorf	70
25.	Elbmarsch bei Barförde	490
26.	Marschwerter und Bruchwetter	1 360
27.	Elbmarsch von Barförde bis Radegast	510
28.	Elbmarsch von Radegast bis Alt Garge	830
29.	Elbmarsch bei Neu Darchau	430
30.	Elbmarsch bei Tiefsau	140
31.	Jeetzelniederung zwischen Hitzacker und Dannenberg	650
32.	Elbniederung bei Penkefitz	950
33.	Elbniederung zwischen Damnatz und Langendorf	560
34.	Quickborner Entwässerungsgraben	300
35.	Elbniederung bei Gorleben	340
36.	Laascher See	440
37.	Elbholz/Papenhorn	620
38.	Elbniederung bei Schnackenburg	550
39.	Seegeniederung bei Nienwalde	110
40.	Fischerhuder Wümmewiesen	3 650
41.	Bollener Marsch	270
42.	Bierdener – Achimer Marsch	600
43.	Allerniederung bei Langwedel	1 130
44.	Nördlicher Mühlengraben	150
45.	Clenzer Bach	310
46.	Dummeniederung	730
47.	Puggener Moor	340
48.	Teutonia und Luckaner Holz	210
49.	Bluthinger Holz	60
50.	Lüchower Landgraben	1 990
51.	Weserniederung bei Steckbergen	170
52.	Allerniederung von Verden bis Westen	1 390
53.	Lehrdeniederung	70
54.	Allerniederung von Westen bis Rethem	1 500
55.	Allerniederung von Rethem bis Ahlden	2 510
56.	Allerniederung von Ahlden bis Buchholz	1 820
57.	Leineniederung bei Schwarmstedt	740
58.	Allerniederung von Buchholz bis Winsen	1 330
59.	Obere Drebber	230
60.	Allerniederung bei Hambühren	330
61.	Bruchbach	80
62.	Schweinebruch	230
63.	Gockenholzer Kanal	80
64.	Osterbruch	300
65.	Allerniederung von Celle bis Wienhausen	570
66.	Allerdreckwiesen	760
67.	Allerniederung von Wienhausen bis Nienhof	540
		<u>70 690</u>

Tabelle 1

Anzahl, Fläche und Prozentanteil der Naturschutzgebiete
(Stand 31.12.1992) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen)

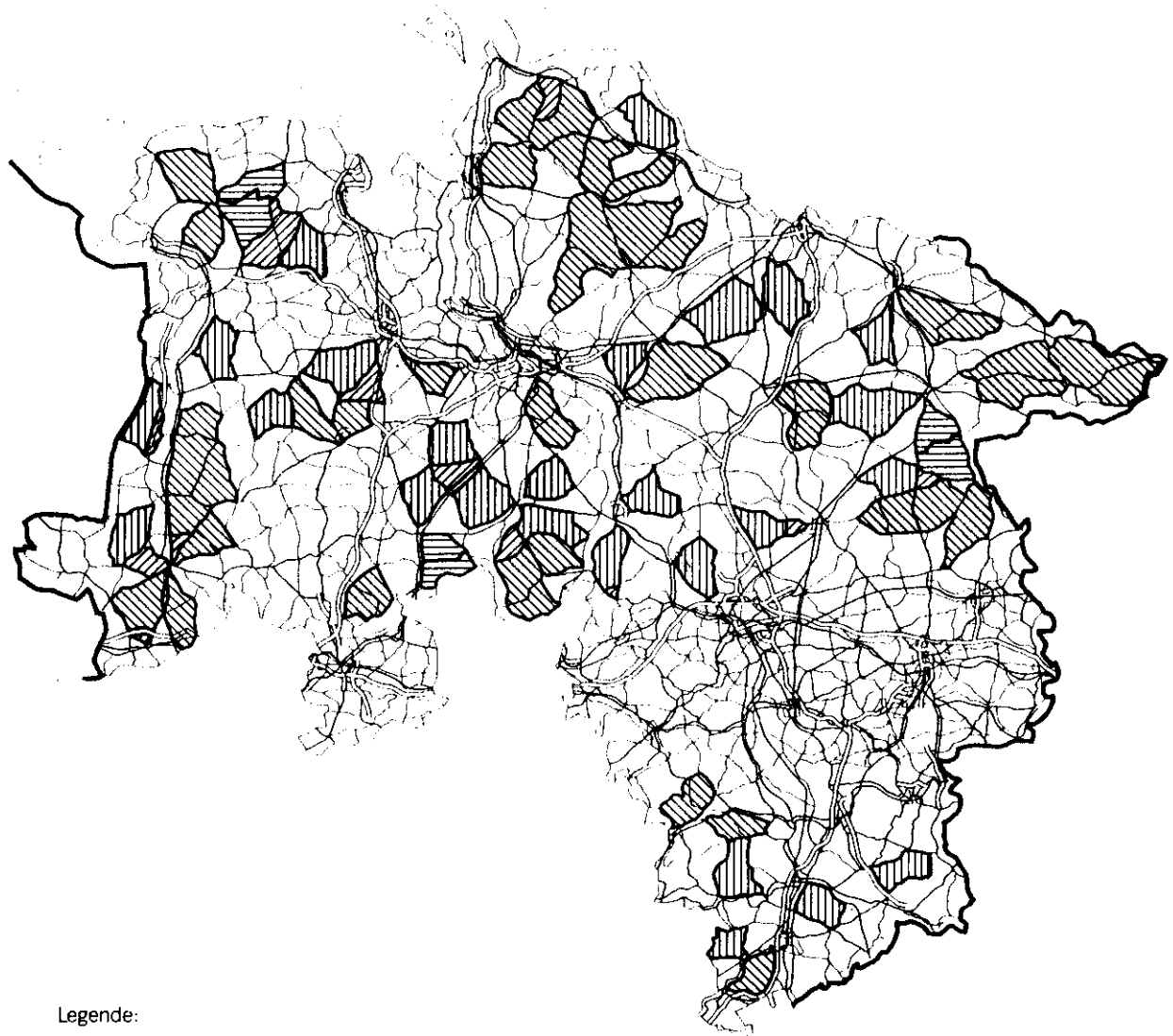
Verwaltungseinheit (= Bezugsfläche)	Anzahl	Fläche in ha	Prozent der Bezugsfläche
Regierungsbezirk Braunschweig	97	22 734,2	2,8
Regierungsbezirk Hannover	147	19 698,1	2,2
Regierungsbezirk Lüneburg	187	52 789,3	3,4
Regierungsbezirk Weser-Ems	186	24 008,1	1,6
Land Niedersachsen	617	119 229,7	2,5

Diagramm 1: Prozentanteil der Naturschutzgebiets-Flächen an den Flächen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand: 31. 12. 1992)



Erläuterungskarte zu C 2.1 04

Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² in Niedersachsen



Legende:



Raum 1977 – 1987 unverändert erhalten



Zerteilung in 2 Räume



Raum entfällt durch Zerschneidung



Teilflächenverlust



Bundesfernstraßennetz und Eisenbahn-Hauptstreckennetz

0 10 20 30 40 50 km

Quelle: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 1/91

Auszug aus der Karte von D. LASSEN und B. NETZ (LASSEN 1990), Stand 1987. Kartographisch überarbeitet vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz; Verkehrsnetz freundlicherweise von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie zur Verfügung gestellt.

Zu C 2.2 „Bodenschutz“:

Der Boden ist zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht die Lebengrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen und zählt damit zu den kostbarsten Gütern der Menschheit. Der Boden hat im Naturhaushalt eine Vielzahl von Funktionen; er ist Grundlage für das Wachstum von Pflanzen, Lebensraum für zahlreiche Organismen, Teil des Naturhaushalts wie auch der Naturlandschaft.

Der Boden dient zugleich dem Menschen als

- Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen,
- Standort für Wohnen, Industrie und Gewerbe, Erholen und Infrastruktureinrichtungen,
- Standort für Deponien,
- Grundwasserspeicher,
- als Lagerstätte für Bodenschätze und Energiequellen,
- Erholungsraum,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Aus diesen unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Bodens resultieren zum Teil erhebliche Belastungen und Veränderungen, die sich auch auf andere Teilbereiche unserer Umwelt auswirken. Stoffeinträge aus den verschiedensten Quellen, Änderungen der Bodenbewirtschaftung in Landwirtschaft und Gartenbau sowie hoher, noch immer wachsender Bedarf an Siedlungs- und Infrastrukturflächen zeigen, daß ohne notwendige Korrekturen der bestehenden Belastungen und insbesondere Vermeidung bzw. deutliche Verminderung weiterer Belastungen der Boden in seinen Funktionen und Potentialen erheblich geschädigt wird.

Die stofflichen Belastungen des Bodens resultieren aus dem direkten Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Stoffen oder deren indirektem Eintrag über Luft und Niederschläge. Beeinträchtigungen und Belastungen des Bodens durch stoffliche Einträge sind zu vermeiden oder zumindest erheblich zu vermindern. Die Entstehung und Ausbreitung von Schadstoffen soll durch die Verwendung und Verarbeitung möglichst umweltschonender Produkte und den Einsatz emissions- und reststoffarmer Produktionstechniken bereits an der Quelle verhindert werden.

In der Landwirtschaft müssen Düngemittelgaben zum Ausgleich von Nährstoffdefiziten nach Art und Menge, Zeitpunkt und Standort dem Bedarf der jeweiligen Kulturpflanzen entsprechen. Überdüngung ist zu vermeiden.

Das Ausbringen von Gülle und Jauche hat sachgerecht zu erfolgen und ist auf die Vegetationsperiode der Kulturpflanzen zu beschränken.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist weitestgehend zu beschränken.

Der Einsatz von Bioziden in der Forstwirtschaft ist soweit wie möglich einzuschränken.

Böden, die durch Kontamination mit Schadstoffen geschädigt sind, sind möglichst zu sanieren. Wo eine Sanierung nicht oder kurzfristig nicht möglich ist, sind Nutzungen, die zu weiteren Belastungen führen, und Einträge von problematischen Stoffen zu vermeiden.

Die Filter- und Pufferfähigkeit der Böden und die Erhaltung des Bodenlebens kann auf Dauer nur durch erhebliche Verminderung und ausreichende Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen und anderer Einflußfaktoren gewährleistet werden. Bis zu einer ausreichenden Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen sind zur Erhaltung der Bodenfunktionen geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z. B. die Waldkalkung.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr sowie Freizeit und Erholung entziehen durch ihre zunehmende Flächeninanspruchnahme Boden für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und tragen durch die Überbauung und Versiegelung zum Bodenverbrauch bei. Zusätzlich gehen von diesen Nutzungen vielfach Schadstoffemissionen aus, die entweder konzentriert oder über diffuse Stoffverteilung und weiträumige Luftverfrachtung großflächig in den Boden eingetragen werden und zu irreversiblen Bodenschäden führen können. Es muß daher das Ziel sein, diese Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Bodenkontamination auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Wo möglich sollen vorhandene Bodenversiegelungen zurückgebaut werden.

Bodenverdichtung und Bodenerosion zählen zu den mechanischen Einwirkungen, die den Boden nachhaltig beeinträchtigen; sie sind die Folge unsachgemäßer Bodenbearbeitung und mangelnder Bodenpflege.

Bodenverdichtungen entstehen durch hohen Belastungsdruck bei der Bearbeitung des Bodens mit schweren Maschinen und Geräten. Folge der Strukturschäden des Oberbodens sind die Verringerung der Wasserspeicherung und Wasserleitfähigkeit, die Behinderung des Gasaustausches zwischen Boden und Atmosphäre und die Beeinträchtigung der Bodenorganismen. Das Verdichten des Bodens ist daher zu vermeiden.

Der Vorgang der Bodenerosion führt zu Verlust humus- und nährstoffhaltiger Feinerde und durch die Verringerung der Gesamtbodenmächtigkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Nährstoffversorgung, der Wasserspeicherung und der Filterleistung des Bodens.

Bodenerosion durch Wasser und Wind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch standortgerechte Bewirtschaftungsformen, erosionshemmende Flurgestaltung, Schutzpflanzungen und angepaßte Wegführung zu vermeiden.

Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, wie z. B. durch Eingriffe in das natürliche Abflußgeschehen von Fließgewässern, durch übermäßige Grundwasserentnahme, durch das Entwässern von Feuchtgebieten sowie großräumige Veränderungen des natürlichen Reliefs, sind zu vermeiden.

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden; sie sollen weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Die Forstwirtschaft soll durch die pflegliche und bodenschonende Bewirtschaftung des Waldes die Regenerationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Waldböden erhalten und langfristig sichern. Bestehende und noch anzulegende Wälder bieten einen wirksamen Schutz des Bodens und der Bodendynamik. Der Verlust an Waldfläche ist daher zu vermeiden; bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen – mindestens in funktionsgleichem Wert und im engeren räumlichen Bereich – vorzunehmen.

Zu C 2.3 „Gewässerschutz“:

Unbeeinträchtigte ober- und unterirdische Gewässer sind wesentlich für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und als Naturgüter u. a. wichtig für die langfristige Trinkwasserversorgung. Darüber hinaus sind sie wichtige Standortfaktoren für den jeweiligen Raum.

In der hochentwickelten Industriegesellschaft mit ihren vielfältigen Ansprüchen und Einwirkungen (Industrie, Landwirtschaft, individueller Gebrauch, Freizeitverhalten, Infrastruktur) haben sich die Bedingungen für die Nutzung sowohl des Grundwassers als auch der oberirdischen Gewässer verändert. Gegenwärtig besteht die Gefahr, daß Wasser in absehbarer Zukunft nicht in ausreichender Qualität oder nur nach aufwendigen Aufberei-

tungsverfahren zur Verfügung steht und daß die prägende Gestaltung der Flüsse, Bäche und Seen für die Landschaft und ihre Bedeutung für die Artenvielfalt verloren geht.

Der Wasserhaushalt muß daher als Teil eines Naturhaushalts gesichert werden, der in der Lage ist, sein Gleichgewicht zu erhalten und den Menschen sowie den Tier- und Pflanzenarten eine dauerhafte Lebensgrundlage auch für die Zukunft zu geben. Dazu müssen vorrangig

- die Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit Stoffen, die die Beschaffenheit des Wassers verändern oder beeinträchtigen, vermieden oder zunächst vermindert werden,
- die Funktionen der Fließgewässer und der Seen als Lebensräume einer natürlichen Umgebung sowie ökologisch bedeutsame Feuchtgebiete erhalten werden.

Gewässergüte

Ein Gewässer wird entscheidend durch natürliche äußere Einflüsse geprägt. So gibt es natürlicherweise nährstoffreiche und nährstoffarme, schwermetallreiche und schwermetallarme oder kalkreiche und kalkarme Gewässer. Diese natürlichen Unterschiede werden bei den Oberflächengewässern durch die Güteklassen I bis IV des Saprobiensystems nicht ausreichend dargestellt und führen vielfach zu Fehlbeurteilungen. Es ist deshalb notwendig, bei der Darstellung der Ziele des Gewässerschutzes hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Gewässergüte ist durch repräsentative, international vergleichbare Messungen anhand geeigneter chemischer, physikalischer, biologischer Kenngrößen und anhand von Sonnen-, Leit- und Wirkparametern mit einem ausreichend dichten Meßstellennetz regelmäßig zu überwachen.

Schadstoffeintrag

Bestehende Belastungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, sind nachträglich kaum zu sanieren oder erfordern zur Sanierung einen großen finanziellen Aufwand. Deshalb ist es Ziel niedersächsischer Gewässerschutzpolitik, durch geeignete Maßnahmen der Vorsorge neue Verunreinigungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, von vornherein zu vermeiden. Eingeschlossen ist dabei auch das Gewässerbett der Oberflächengewässer, die Böschungen und der Nahbereich der umgebenden Landschaft. Sie schließt ferner ein die Wechselwirkungen zwischen Wasser, Sediment, Tier und Pflanze. Der unbewirtschaftete standortgerecht bewachsene Gewässerrandstreifen ist wichtiger Bestandteil des Gewässerlebensraumes.

Niedersächsische Flachseen

Die niedersächsischen Flachseen sind von Natur nährstoffreich und sind die Vorstufe zur Entwicklung eines Niedermoores. Durch menschliche Tätigkeit im Einzugsgebiet ist der Nährstoffeintrag jedoch um ein Vielfaches angestiegen. Die Gewässergüte hat sich sehr schnell erheblich verschlechtert, insbesondere durch ganzjährige Massenentwicklung von Algen, Verschwinden der Unterwasservegetation, hohe Schwankungen im Sauerstoff- und pH-Gehalt, extremen Schlammanfall und Rückgang der Artenvielfalt, verbunden mit Massenwachstum weniger Arten der Unterwasserfauna. Aus diesem Grunde ist die Nährstoffzufuhr möglichst auf das natürliche Maß zurückzuführen. Dies gilt hinsichtlich der Nitratbelastung insbesondere für die diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft.

In kultivierten oder entwässerten Hochmooren wird der in organische Masse eingebundene Nährstoff Phosphor mineralisiert und ausgewaschen. Der Phosphataustrag beträgt das rd. 500fache einer ordnungsgemäß genutzten Landwirtschaftsfläche. Aus natürlichen Hochmooren wird praktisch kein Phosphat freigesetzt.

Weser und Elbe

Die hohe Versalzung der Weser sowie die außergewöhnlich starke Belastung der Elbe mit schädlichen Substanzen führen dazu, daß das Wasser beider Flüsse für viele Nutzungen nicht mehr verwendet werden kann. Die Lebensgrundlagen sind schwer gestört, teilweise sind Vergiftungserscheinungen in der Fauna sichtbar. Zur Sanierung bedarf es landesgrenzüberschreitender Absprachen.

Nordsee und Wattenmeer

Die seit einigen Jahren regelmäßig durchgeführte Überwachung der Nordsee und des Wattenmeeres zeigt, daß die Konzentrationen von Schadstoffen und Nährstoffen bedrohlich gestiegen sind. Schwerwiegende ökologische Veränderungen, z. B. Algenmassenwachstum, Sauerstoffdefizite, Rückgang bestimmter Populationen u. a., sind bereits eingetreten. Die Einträge gelangen zum überwiegenden Teil auf direktem Wege, über die Flüsse und über die Luft in die Nordsee. Dies gilt hinsichtlich der Nitratbelastung insbesondere für die diffusen Belastungen der Landwirtschaft, aber auch für die Einleitung von Abwasser.

Die Nordseeanrainerstaaten haben daher in drei Internationalen Nordseeschutzkonferenzen erhebliche Reduzierungsmaßnahmen beschlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben nicht ohne Rückwirkungen auf raumordnerische Belange, wie Bodennutzung, Industrieansiedlung, Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitgestaltung u. a.

Das Wattenmeer ist der Übergangsbereich vom Festland zur freien See. Es ist das Gebiet, das temporär vom Meerwasser überflutet wird oder trockenliegt. Es ist die Kinderstube für viele Fisch- und Vogelarten und stellt den ökologisch wichtigsten Bereich der Nordsee dar. Im Wattenmeer treffen die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche mit dieser hochwertigen ökologischen Funktion besonders kraß aufeinander. Hier ist deshalb ein besonders hoher Regelungsbedarf nötig.

Im Bereich der Flußmündungen und des Wattenmeeres lagert sich besonders stark Sediment aus den Flüssen ab. Die Erhaltung der Schiffbarkeit der Häfen erfordert zum großen Teil regelmäßige Baggerungen. Das hierbei anfallende Baggergut ist künftig an Land zu behandeln oder schädlos abzubaggern oder im aquatischen Bereich – soweit dies umweltverträglich möglich ist – umzulagern.

Grundwasser

Das Grundwasser bedarf eines umfassenden flächendeckenden Schutzes auch außerhalb derjenigen Gebiete, die für eine Trinkwassergewinnung genutzt werden.

Nach den vorliegenden Meßergebnissen, z.B. an den etwa 40 000 Hausbrunnen und vielen Grundwassergütemeßstellen, ist das dem Grundwasser zusickernde Niederschlagswasser unter intensiv genutzten Ackerflächen erheblich mit Nitrat, im wesentlichen aus der landwirtschaftlichen Düngung, belastet. Dieses Problem stellt sich besonders in den viehstarken Regionen im Nordwesten des Landes. Durch geeignete Fruchtfolgen und eine sorgfältig auf den Pflanzenbedarf abgestellte Düngung unter Einschluß der Gülle läßt sich der Nitratreintrag in das Grundwasser vielfach auf ein wasserwirtschaftlich vertretbares Maß reduzieren. Falsche Ausbringungstechnik und das Nichteinarbeiten von Gülle sowie nicht abgedeckte Güllebehälter verursachen Stickstoffemissionen als Ammoniak in die Luft, die eine zusätzliche Versauerung der Niederschläge und eine zusätzliche Nitratbelastung der Böden sowie des Grund- und Oberflächenwassers verursachen können.

Die Erfassung und Bewertung von Altablagerungen hat gezeigt, daß viele frühere Müllkippen in Sand- oder Kiesgruben angelegt wurden und jetzt das Grundwasser im Abstrom dieser Gruben mit Inhaltsstoffen der eingelagerten Abfälle belasten, da derartige Müllkippen früher kaum gedichtet wurden. Auch auf Industrie- und Gewerbeanlagen ist früher nicht immer sachgerecht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen worden; Grund-

wasserschadensfälle werden zunehmend festgestellt. In den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ist eine umgehende Sanierung derartiger Altlasten in der Regel besonders dringlich.

Zu C 2.4 „Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz“:

Die industrielle und gewerbliche Produktion mit der zunehmenden Technisierung weiterer Lebensbereiche, der gestiegene Energieverbrauch sowie die fortschreitende Motorisierung sind die wesentlichen Ursachen für die Anreicherung der Atmosphäre mit luftverunreinigenden Stoffen. Luftschadstoffe können die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen oder gefährden, z. B. über die Atemluft oder Einträge in Boden und Wasser, die über die Nahrungskette den Menschen erreichen. Schadstoffe, die über die Luft oder den Niederschlag transportiert werden, tragen auch wesentlich zu den Schäden an der Vegetation sowie an Sach- und Kulturgütern bei.

In erster Linie ist durch entsprechende anlagentechnische Umstellungen eine Reduzierung der Emissionen an der Quelle zu bewirken (s. Verordnung über Großfeuerungsanlagen, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für Industrieanlagen, Abgasgrenzwerte für Kraftfahrzeuge u. ä.)

Luftverunreinigungen durch Straßenverkehr und Flugverkehr sind – über technische Maßnahmen am Fahrzeug bzw. Fluggerät hinaus – durch den Ausbau des ÖPNV insbesondere in den Ordnungsräumen – und durch Verlagerung von Fluggastaufkommen im Kurzstreckenverkehr auf die Schiene abzubauen.

Der Ersatz luftbelastender Energieträger durch schadstoffarme oder schadstofffreie Energieträger wie auch der verstärkte Einsatz von Fernwärme können einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der Luftbelastung leisten.

Nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dies kann jedoch bei einem eng umgrenzten Kreis von Anlagen, z. B. beim Entstehen von Gerüchen, unverhältnismäßig sein. Bei Fehlen einer geeigneten räumlichen Gliederung kann dies zu bedeutsamen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit führen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung einer sauberen Luft ist die genaue Kenntnis über den Grad und die Art der Luftverunreinigungen. Umfangreiche und kontinuierliche Messungen stellen die Grundlage für staatliche Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen dar. Die vorhandenen Einrichtungen zur systematischen Überwachung der Luftqualität in Niedersachsen wurden dazu in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut (Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN)). Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Planung bzw. Genehmigung von Einzelanlagen berücksichtigt werden.

Von allen Umweltbelastungsfaktoren wird der Lärm als besonders störend empfunden. Er kann bei Langzeiteinwirkungen gesundheitsschädigend sein. Lärm kann je nach Intensität und Dauer seiner Einwirkung von der einfachen Beeinträchtigung bis zur gesundheitlichen Schädigung führen.

Eine gesunde und menschenfreundliche Umwelt, insbesondere in Wohn- und Erholungsgebieten, erfordert einen ausreichenden Schutz vor Lärm. Durch verschiedene Maßnahmen und deren Kombination untereinander läßt sich ein weitreichender Schutz der Bevölkerung vor Lärm erreichen. Es sind dies administrative Maßnahmen – z. B. Festlegung von Grenzwerten und von Lärmschutzbereichen –, technische Maßnahmen an der Quelle, Entwicklung und Produktion lärmarmer technischer Geräte – oder auf dem Ausbreitungsweg des Lärms – z. B. durch Errichtung von Lärmschutzwällen oder -wänden – sowie planerische Maßnahmen in der Raumordnung und im Städtebau.

Nach § 47a BImSchG in Verbindung mit Anlage 1 Zust.VO GewAR sind die Gemeinden verpflichtet, Lärminderungspläne aufzustellen. Diese sollen verbindlich die planerischen, gestalterischen und baulichen Maßnahmen festlegen, um hohe Lärmbelastungen zu mindern oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Für die Aufstellung von Lärminderungsplänen erstellt das MU auf Antrag der Gemeinden Schallimmissionspläne und Immissionsempfindlichkeitspläne.

Am wirkungsvollsten und in der Gesamtbilanz letztlich auch kostengünstigsten ist die Lärmbekämpfung an der Quelle. Sie sollte dort, wo es technisch möglich ist, Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben.

Reichen aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind durch bauleitplanerische Maßnahmen ausreichende Abstände zwischen lärmempfindlichen und lärmemittierenden Bereichen sicherzustellen.

Für den Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt die folgende Priorität der Maßnahmen:

1. Vermeidung lärmzeugender Aktivitäten
2. Lärminderung durch Maßnahmen der Verursacher an der Lärmquelle
3. vorsorgende Planung ausreichender Abstände zwischen lärmzeugenden und lärmempfindlichen Nutzungen durch räumliche Planung
4. Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an Gebäuden.

Eine entscheidende Lärmquelle stellt der Verkehr dar. Zur Lärminderung sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Lärminderungsmaßnahmen am Fahrzeug
- Stärkere Verlagerung des Verkehrs vom Pkw auf den ÖPNV bzw. im Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasserstraße
- Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Ortslagen
- Verkehrsberuhigung der Ortskerne und Wohngebiete
- Verkehrslenkende und -regelnde Maßnahmen (Verkehrsleitungen, Geschwindigkeitsbegrenzung, Sperrungen u. ä.).

Der Beitrag der Raumordnung zum aktiven Lärmschutz im Sinne der Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände geplanter Nutzungen zu lärmzeugenden Verkehrswegen und Anlagen. Dazu dient die Ausweisung von Lärmbereichen bzw. von Siedlungsbeschränkungsbereichen gemäß Ziffer 09. Ziel ihrer Abgrenzung muß es sein, bestehende Belastungen auf Dauer zu minimieren und durch spätere Planungen und Maßnahmen möglicherweise neu hinzukommende Belastungen vorsorgend zu vermeiden. Dabei sind die bestehenden und zu erwartenden Lärmbelastungen, die Siedlungsstruktur, die Topographie, die regionalen Flächen- und Nutzungsfestlegungen und die Möglichkeiten der örtlichen Bauleitplanung einzubeziehen.

In der Umgebung von Verkehrsflughäfen und militärischen Flughäfen sowie anderen stark lärmemittierenden militärischen Anlagen wirkt der Lärm besonders störend. Deshalb ist durch Bauleitplanung sicherzustellen, daß die Abstände zwischen diesen Anlagen und Wohnbebauung und sonstigen lärmempfindlichen Einrichtungen nicht geringer werden. Insbesondere ein Heranwachsen der Wohnbebauung an Flugplätze muß verhindert werden. Eine vorrangige Regelung durch die Raumordnung im Fall von Flughäfen ist geboten, weil regelmäßig eine größere Zahl von Gemeinden und nicht nur einzelne Baumaßnahmen von den Lärmauswirkungen betroffen sind. Außerdem brauchen die Gemeinden eine ausreichende Planungssicherheit für ihre Siedlungsentwicklung.

Diese neuen raumordnerischen Instrumente sind notwendig, weil die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm im wesentlichen unter Entschädigungsge-

sichtspunkten konzipiert sind, wobei der vorbeugende Einfluß auf die Bauleitplanung als Mittel des Lärmschutzes keine Beachtung findet. Sie sind keine räumlichen Steuerungsinstrumente für die Maßnahmen des aktiven Umweltschutzes, sondern dienen lediglich der Begrenzung der Zahl der wesentlichen Betroffenen. Für den Verkehrsflughafen Hannover ist der Siedlungsbeschränkungsbereich bereits im LROP abschließend festgelegt. Die Festlegung auf Landesebene entspricht der Bedeutung dieses Flughafens für das Land Niedersachsen insgesamt. Sie dient der vorsorgenden Vermeidung zusätzlicher Lärmbelastungen für die im Umfeld dieses Flughafens lebende Bevölkerung. Die Grenzen dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches wurden auf der Grundlage von Lärmberechnungen unter Verwendung der Berechnungsmethode nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm unter Ansatz des Halbierungsparameters $Q = 3$ bestimmt. Dieser Parameter bildet die tatsächlichen Wirkungen des Lärms auf die Betroffenen am besten ab. Nach gleichem Maßstab sollen die Festlegungen zum Lärmschutz durch die Regionalplanung für andere Flughäfen sowie – soweit erforderlich – im industriell-gewerblichen und im sonstigen verkehrlichen Bereich (Straße, Schiene) erfolgen.

Zusätzlich zur natürlichen Strahlenexposition ist der Mensch in zunehmenden Maße einer künstlichen Strahlenexposition – bedingt durch die Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe in der Medizin, in Forschung und Technik, durch den Fallout von Kernwaffenversuchen und durch kerntechnische Anlagen – ausgesetzt. Um das mit künstlicher und natürlicher Strahlenexposition verbundene gesundheitliche Risiko zu minimieren, ist jede Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten; insbesondere gesetzlich normierte Dosisgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

In unmittelbarer Nähe einzelner leistungsstarker Sendeanlagen kann nach dem gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse eine gesundheitlich bedenkliche Belastung von Menschen durch nichtionisierende Strahlen nicht ausgeschlossen werden. Hierauf sollte bei der Standortplanung Bedacht genommen werden.

Zu C 2.5 „Schutz der Erdatmosphäre, Klima“:

Die Veränderungen der Erdatmosphäre, der zusätzliche Treibhauseffekt und die daraus resultierenden Klimaänderungen und Folgewirkungen sowie damit zusammenhängend die Rolle der klimarelevanten Emissionen aus dem Energiebereich, der Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre sowie die Vernichtung der tropischen Wälder stellen eine weltweite Gefährdung für die Menschheit und die ganze Biosphäre der Erde dar.

Wirksame Gegenmaßnahmen erfordern ein internationales Vorgehen und damit weltweit völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen zum Klimaschutz; nationale Maßnahmen allein sind nicht ausreichend, aber ein wichtiger Beitrag zu notwendigen internationalen Maßnahmen.

Aus den Bereichen Energie und Verkehr kommen die größten klimarelevanten Emissionen; hier liegen auch die größten Verminderungs- und Einsparpotentiale. Alle Möglichkeiten einer effizienteren und rationelleren Energienutzung – Erhöhung des Wirkungsgrades von Kraft- bzw. Heizkraftwerken, Ausweitung der Kraft-Wärme-Kopplung – sind zu nutzen.

Eine spürbare Verminderung von Emissionen ist durch technische Maßnahmen bei der Energieerzeugung zu erreichen. Mit der am 1. 7. 1983 in Kraft getretenen Verordnung über Großfeuerungsanlagen ist zum Abbau der Luftverunreinigungen, z. B. aus Kohle- und Ölkraftwerken, ein entscheidender Schritt eingeleitet worden. Dadurch haben sich in Niedersachsen die Emissionen aus Groß-Feuerungsanlagen von 1983 bis 1990 bei Staub um ca. 60 v. H., bei Schwefeldioxid um ca. 75 v. H. und bei Stickoxiden um ca. 70 v. H. vermindert.

Erdgas ist im Vergleich zu Kohle und Erdöl der weitaus umweltfreundlichere Energieträger. Der Anteil des Erdgases am Energieeinsatz zu Lasten von Kohle und Erdöl sollte daher vergrößert werden.

Einen zunehmenden Anteil am Endenergieverbrauch und damit an einer verstärkten Substitution traditioneller Energieträger kann die Nutzung neuer Energiequellen erlangen. Das technisch mögliche Substitutionspotential, das diese Energiequellen darstellen können, ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Umgebungswärme, Sonnenenergie, Wind- und Wasserkraft sowie andere regenerative Energiequellen, wie z. B. Holz, Stroh und Biogas, sind in der Lage, künftig einen nicht unwesentlichen Anteil am Energiemarkt abzudecken.

Der Verkehr trägt ganz erheblich zur Schadstoffbelastung der Luft bei. Das gilt insbesondere für die Belastung mit Kohlenmonoxid, Stickoxiden und organischen Verbindungen.

An der Schadstoffbelastung durch den Verkehr hat der Straßenverkehr den größten Anteil. Daher muß es vorrangiges Ziel sein, möglichst große Verkehrsmengen von der Straße auf weniger umweltbelastende Verkehrsträger – insbesondere auf die Schiene – zu verlagern; dies gilt nicht nur für den Straßengüterverkehr, sondern auch für den Personenverkehr – insbesondere im Nahverkehr. Die langfristige Sicherung und der weitere bedarfsgerechte Ausbau des ÖPNV zählen daher zu den wichtigsten verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes.

Erhebliche Energieeinsparpotentiale liegen auch in den Möglichkeiten, Verkehr zu vermeiden; dazu kann auch eine entsprechende städtebauliche Planung beitragen.

Die Möglichkeiten, durch technische Maßnahmen an den Verkehrsmitteln Energie einzusparen, sind sicherlich noch nicht ausgeschöpft.

Auch landwirtschaftliche Aktivitäten führen zu klimarelevanten Emissionen. Düngemittel – insbesondere aus der Tierhaltung – und Pflanzenschutzmittel setzen Gase frei, die zu einer Belastung der Erdatmosphäre und des Klimas beitragen. Durch einen ökologie- und klimaverträglichen Mitteleinsatz sind Belastungen möglichst zu vermeiden, zumindest zu verringern.

Wald bindet CO₂; er trägt somit zur Verbesserung des Klimas bei. Er ist auch aus diesem Grunde in seinem Umfang zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vergrößern und nachhaltig zu nutzen.

Zur Erhaltung eines gesunden Kleinklimas in dichter besiedelten Gebieten trägt die Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches bei. Darauf ist bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, insbesondere in den Ordnungsräumen, zu achten.

Die sich in Deponien bildenden Methangase sind im Interesse einer Reduzierung klimarelevanter Emissionen weitestgehend zu fassen und, soweit wie irgend möglich, für die Energiegewinnung zu nutzen.

Zu C 2.6 „Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter“:

Kulturlandschaften sind Überformungen historischer Raumnutzungen verschiedener Zeitepochen. Soweit noch historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen erkennbar und historische Landschaftsbestandteile und kulturelle Sachgüter vorhanden sind, haben sie hohen Informationswert für die landeskundliche Forschung.

Kulturelle Identität mit Räumen bemißt sich in starkem Maße an den dort vorhandenen kulturellen Sachgütern, insbesondere den Bau- und Kunstdenkmälern. Deshalb haben seit langem der gesetzlich verankerte Denkmalschutz und die Denkmalpflege einen hohen Stellenwert bei der Erforschung, Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmälern.

Kulturelle Sachgüter und kulturlandschaftliche Bezüge haben über den zeitgeschichtlichen Wert und den Kunstwert hinaus daher einen hohen Identifikationswert für die Bürgerin oder den Bürger. Für viele Bürgerinnen und Bürger sind sie bewahrende Elemente in einer von Verusterfahrungen und schnellen Veränderungen geprägten Wahrnehmung der Umwelt. Nicht zuletzt deshalb nimmt das Interesse breiter Bevölkerungskreise an Heimatforschung und Heimatpflege, an Stadt- und Dorfgestaltung, an der Pflege von Brauchtümern und Einzelobjekten zu und erstreckt sich auf immer mehr Bereiche der Alltagswelt und Gegenwartskultur.

Diese Entwicklung bietet gute Voraussetzungen, um vor Ort historisch und gesellschaftlich Wertvolles in seinem geschichtlichen und räumlich-gesellschaftlichen Kontext so aufzuarbeiten und zu pflegen, daß es zur kulturellen Stabilität von Regionen beiträgt und eine vom regionalen Kulturbewußtsein und Gegenwartsbezug getragene ausgeglichene Weiterentwicklung in den Städten und Gemeinden fördert.

Es ist daher dringend geboten, erhaltenswerte Teile der Kulturlandschaft, vor allem die, die noch keinem anderen oder ausreichenden rechtlichen Schutz unterliegen, mit den Möglichkeiten der Raumordnung und Landesplanung zu sichern. In Regionalen Raumordnungsprogrammen können sie flächig als Bodendenkmale, als großflächige archäologische Kulturdenkmale oder als vor beeinträchtigenden Nutzungen zu schützende Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen und durch verbale Zielaussagen in ihren Beständen geschützt werden.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft ist die Siedlungsentwicklung, insbesondere in den ländlichen Räumen und Dörfern.

Dörfliche Siedlungen unterliegen im Zuge des Funktionswandels in der Landwirtschaft und der Aufgabe vieler kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und fehlender Ersatzarbeitsplätze vor Ort einem starken Veränderungsdruck und soweit sie im Einflußbereich von Ordnungsräumen und größeren Zentren liegen, einem anhaltenden Überformungsdruck durch Suburbanisierungsprozesse.

Es besteht nicht nur die Gefahr, daß historisch wertvolle Strukturen und Zeitzeugnisse verloren gehen, sondern auch die Gefahr, daß Ortsbilder vereinheitlicht werden und Dörfer ihr unverwechselbares Profil und ihre kulturelle Identität – wie z. B. die Rundlingsdörfer im Wendland – einbüßen.

Deshalb ist es besonders vordringlich, in den ländlichen Bereichen der Ordnungsräume den Veränderungsdruck durch behutsame Entwicklungsplanung zu mindern und sozial- und umweltverträglich so zu gestalten, daß durch umfassende erhaltende Erneuerung der dörflichen Funktionen wertvolle Kulturbestandteile erhalten und die Lebensbedingungen, insbesondere die Arbeitsbedingungen der Dorfbewohner, verbessert werden. Die in diesem Programm als regionalplanerisches Instrument für Ordnungsräume eingeführte besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ (s. C 1.5.07) kann dabei hilfreich sein. Lösungen für die Ausgestaltung dieser besonderen Entwicklungsaufgabe müssen vor Ort zusammen mit den Bewohnern gefunden werden. Sie sollen einen verträglichen Ausgleich zwischen der notwendigen Bewahrung des Kulturerbes und der notwendigen funktionalen Erneuerung der Siedlungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung, darstellen.

Zu C 3.0 „Umwelt und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur“:

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Verbesserung der Umweltbedingungen sind Grundsätze, an denen alles wirtschaftliche Handeln im Raum zu orientieren und zu messen ist.

Die Unterbringung störender Nutzungen im Raum wird unter dieser Zielsetzung immer schwieriger. Sie erfordert eine sorgfältige Standortsuche, -prüfung und ggf. -sicherung nach Eignungs- und Belastungsfaktoren und eine sorgfältige Abwägung unter raumordnerischen und ökologischen Entwicklungsgrundsätzen für die räumliche Gesamtentwicklung.

Nutzungskonflikte sind dann als nicht lösbar einzustufen, wenn die Nutzungsansprüche unter Berücksichtigung von sachlichen und räumlichen Alternativen nicht realisierbar sind. Eine Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn ein erhebliches bzw. konkretes Risiko besteht, daß die entgegenstehende Nutzung die Gesundheit der Bevölkerung oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann.

Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung der Wirtschaft und Infrastruktur in den einzelnen Regionen müssen die vorhandenen Belastungen und die umwelt- und sozialverträglich nutzbaren Entwicklungspotentiale im Raum sein. Im Vordergrund stehen dabei die Luft- und Klimabelastung, die immissionserzeugenden Nutzungen und emissionsbedingten externen Belastungen. Sie erreichen in einzelnen Standortregionen, insbesondere in den Zentren siedlungsstruktureller Agglomerationen, durch Kumulation mit anderen Belastungserscheinungen einen erheblichen Stör- und Gefährdungsgrad für die menschliche Gesundheit und die Natur.

Durch flächenbezogene planerische Vorkehrungen und durch umweltpolitische Maßnahmen zur Regulierung der Art- und Intensität von Nutzungen kann die wirtschaftliche Entwicklung in allen Regionen sozial- und umweltverträglich gestaltet werden, ohne die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu schwächen. Wenn vorhandene oder zu befürchtende Umweltbelastungen frühzeitig – d.h. noch vor Erreichen gesetzter Grenzwerte oder spürbarer Beeinträchtigungen – erkannt werden, können planerische Vorkehrungen, die mit wirtschafts- und umweltpolitischen Möglichkeiten verstärkt werden, frühzeitig Umstrukturierungsprozesse in der Wirtschaft und in den Nutzungsstrukturen einleiten und sukzessive Belastungen abbauen. Gravierende Strukturumbrüche können dadurch vermieden werden.

Zielansatz muß sein, Rohstoffe und Energie einzusparen, Emissionen zu verringern, Reststoffe und Abfälle zu vermindern oder möglichst wiederzuverwerten. Voraussetzung dafür ist eine stärkere entwicklungsorientierte, konfliktminimierende und vorsorgende regionale Raumordnung und kommunale Entwicklungsplanung und eine stärker auf Vorsorge und Verursacherbezug setzende regionalisierte Umweltpolitik und eine den ökologischen Umbau fördernde regionale Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik.

Zu C 3.1 „Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr“:

Die niedersächsische Wirtschaft steht in einem anhaltenden Prozeß zum Teil tiefgreifender Strukturveränderungen mit raumstrukturellen und sozioökonomischen Auswirkungen in allen Landesteilen. So zeichnen sich erneut Probleme in den Stahlregionen, Risiken an den Produktionsstandorten des Straßenfahrzeugbaus und den Wertstandorten ab.

In den großen Wirtschaftszentren und in den östlichen/südöstlichen Arbeitsmarktregionen gestaltet sich der Abbau der Arbeitslosigkeit anhaltend schwierig. Der Zuzug von Personen im erwerbsfähigen Alter in diese Räume erhöht zusätzlich den Problemdruck auf dem Arbeitsmarkt.

Die Ursachen für den allgemeinen Strukturwandel sind sowohl technisch-ökonomischer wie marktwirtschaftlicher Natur. Neue Techniken in Produktionsbereichen, neue Techniken der Kommunikation und Information, aber auch marktwirtschaftliche Entwicklungsprozesse – hier lassen die Einführung des Europäischen Binnenmarktes und die zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen mit den östlichen Staaten Europas wesentliche Ge-

staltungskräfte erwarten –, stoßen Veränderungsschübe an, die erst bei gewisser Konzentration in räumlichen Strukturveränderungen erkennbar werden.

Ursachen für die regional unterschiedlichen Wirkungen des allgemeinen wirtschaftlichen Wandels liegen in der regionalen Branchen-, Unternehmens- und Produktionsstruktur, ihrer Entwicklungsfähigkeit und in den Konkurrenz- und Verdrängungseffekten auf allen Teilmärkten der Wirtschaft, auch auf den Bodenmarkt.

Die Unterstützung des Strukturwandels erfordert daher eine eindeutig regionale, problem- und potentialorientierte Ausrichtung. Dabei ist ein Ansatz die verstärkte Förderung der Weiterentwicklung der vorhandenen Arbeitsstätten. Sowohl im Dienstleistungs- wie im produktiven Bereich kommt den Betrieben besondere Bedeutung zu, die ein ortsnahes Angebot an unterschiedlich qualifizierten Arbeitsplätzen und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

Auf die Schaffung von qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen ist besonderes Gewicht zu legen.

Ein zweiter Ansatz zielt auf den Abbau regionaler Entwicklungshemmnisse und auf den Ausbau und die Nutzung spezifischer regionaler Entwicklungsvorteile. Grundlagen für diesen Ansatz sollten regionale Stärken-Schwächen-Analysen und regionale Entwicklungskonzepte sein, auf die eine Bündelung organisatorischer und investiver Kräfte in der Region und eine gezielte Förderung und Vermarktung regionaler Entwicklungspotentiale aufbauen können.

Aus raumordnerischer Sicht ergibt sich der Auftrag an die Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung, auf ein Flächen- und Infrastrukturangebot hinzuwirken, das den unterschiedlichen Standortanforderungen der Betriebe und den vorhandenen Standortgegebenheiten in ihrer umweltbezogenen und siedlungsstrukturellen Einbindung gerecht wird.

Ansiedlungs-, Erweiterungs-, Verlagerungsvorhaben und Produktionsumstellungen oder neu hinzu kommende Produktionsprozesse bringen zwangsläufig neue bzw. veränderte Emissionsbelastungen. In Gebieten, in denen diese zusätzlichen Emissionen die Immissionslast erhöhen, sind ausgleichende, immissionsverringende Maßnahmen zu treffen, die auf mittlere Sicht die Gesamtbelastung mindestens auf das Ausgangsmaß zurückführen. Dabei ist nicht nur die gewerbliche Wirtschaft, sondern die Gesamtheit der Emittenten zu berücksichtigen.

Nutzungs- und standortbezogene Konkurrenz- und Verdrängungseffekte in der wirtschaftlichen Entwicklung führen dazu, daß zuerst zentral liegende Flächen und solche mit hoher verkehrlicher Standortgunst in den Verdichtungsräumen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Standortagglomeration und Flächenverknappung erhöhen die Intensität des Verdrängungsprozesses und erfordern eine planerische Standortangebotssteuerung und Entlastungsplanung durch gezielte Dekonzentration und nachfragegerechte Flächenangebotsplanung in den benachbarten Schwerpunkten der Wohn- und Arbeitsstättenentwicklung.

Aufgrund der besonderen regionalen und überregionalen Standorteignung der Küstenstandorte und küstennahen Standorte für hafen- und seeschiffahrtsbezogene Anlagen und Einrichtungen der Wirtschaft, ergibt sich die raumordnerische Pflicht, landesweit bedeutende großräumige Flächen dafür vorrangig zu sichern. Gleichzeitig werden umfangreiche Investitionen in den Häfen Cuxhaven, Emden, Wilhelmshaven und Nordenham vorgenommen, um Flächen zu erweitern und Anlagen zu modernisieren. Ziel ist, im Küstenraum eine zukunftsorientierte Industrieansiedlung zu fördern und in erster Linie die vorgehaltenen, brach liegenden Industrieflächen einer Nutzung zuzuführen.

Im LROP sind die in Cuxhaven, Emden, Wilhelmshaven und Stade gekennzeichneten Flächen als Vorrangstandorte für hafenorientierte industrielle Anlagen gesichert. Dieser

Sicherungsanspruch des Landes ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umzusetzen. Die Luneplate wird als Vorrangstandort aus ökologischen Gründen in der bisherigen Größe aufgegeben; die Vorrangnutzung wird auf eine Restfläche von 100 ha beschränkt. Im Umland von Bremerhaven sollen keine weiteren Flächen der Luneplate industriell genutzt werden. Als Grundlage für die weitere Entwicklung Bremens und Niedersachsens soll ein abgestimmtes zukunftsorientiertes Planungskonzept für diesen Gesamttraum entwickelt werden.

Gemäß C 3.1 06 können Vorranggebiete für industrielle Anlagen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. Infrage kommen geeignete Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung, z. B. in den Seehäfen Brake, Leer, Papenburg und Oldenburg, in Binnenhäfen je nach Lage des Einzelfalles, in Industriestandorten wie Salzgitter, Peine, Wolfsburg, etc.

Der Fremdenverkehr zählt ebenfalls zu den Wirtschaftssektoren, die sehr stark standortabhängig sind. Wirtschaftlich gesehen ist der Fremdenverkehr eine Wachstumsbranche mit erheblichen raumwirksamen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Fremdenverkehr hat deshalb als Komponente regionaler Entwicklungsstrategien gerade für ländliche Räume mit Strukturschwächen erhebliche Bedeutung.

Die spezifische Standortbindung des Fremdenverkehrs an besondere Natur-, Kultur- und Landschaftspotentiale und seine Entwicklungsabhängigkeit von bedarfsgerechten Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten im Fremdenverkehrsgewerbe, im Erholungs-, Kultur- und Sportbereich sowie sonstigen Vergnügungsbereichen machen den Fremdenverkehr sowohl nachfrage- wie angebotsseitig zu einem besonderen raumordnerischen Aufgabenbereich.

Die regionale Entwicklung des Fremdenverkehrs bedarf einer sorgfältigen Koordination und Abstimmung mit bestehenden Raumstrukturen und -nutzungen unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Ein wichtiges Entwicklungsziel ist, die Fremdenverkehrswirtschaft in die gesamte regionale Wirtschaftsstruktur so einzupassen, daß sie sich regionalwirtschaftlich ergiebig und mittelständisch strukturiert entwickelt und mit den ökologischen Erfordernissen, den kulturlandschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen in Einklang steht.

Wegen ihres zum Teil großen Flächenbedarfs und wegen ihrer häufig über den Bereich einer Gemeinde hinausgehenden räumlichen, strukturellen und ökologischen Auswirkungen erfordern fremdenverkehrsbezogene Planungen und Maßnahmen eine sorgfältige Standortprüfung und -auswahl und eine standortverträgliche Entwicklung.

Mit dem Instrument, für besonders geeignete Standorte in Gemeinden die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ als vorrangig zu erfüllende Funktion in Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen, haben Kommunen und Träger der Regionalplanung die Möglichkeit, raumordnerische Schwerpunkte der Fremdenverkehrsentwicklung zu bestimmen.

Um die Entwicklungsmöglichkeiten im Fremdenverkehr gezielt aufzugreifen und regionsbezogen auszugestalten, sind geeignete Formen der Zusammenarbeit aller Fremdenverkehrsträger und regionalen Planungsträger zu schaffen und zu sichern.

Auch der Bereich Tourismus wird mehr und mehr an seiner Umwelt- und Sozialverträglichkeit gemessen. Bei der Konkretisierung der tourismuspolitischen Leitvorstellungen des Landes hat die Landesregierung mit dem „Tourismusförderprogramm 1992 bis 1996 für das Land Niedersachsen“ den Schwerpunkt der Tourismus-Förderung auf vorhandene Strukturen des Fremdenverkehrs gelegt.

Zu C 3.2 „Landwirtschaft“:

In Niedersachsen werden rd. 60 v. H. der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die landwirtschaftlichen Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Betriebs- und Produktionsbedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der niedersächsischen Landwirtschaft vielfältig: Auf den sehr fruchtbaren Böden im Osten des Landes haben sich die Betriebe weitgehend auf Ackerbau spezialisiert. In den Grünlandregionen der norddeutschen Tiefebene wird vor allem Grünlandwirtschaft betrieben, mit entsprechendem Besatz an Rindern und Milchkühen. In Süddoldenburg haben sich die Betriebe meist auf die Veredelungswirtschaft spezialisiert. Zwischen diesen Extremen gibt es mehrere Zwischenstufen und Übergangsbereiche.

Rd. 70 v. H. der Produktionswerte der niedersächsischen Landwirtschaft werden mit tierischen Erzeugnissen erzielt. Niedersachsen ist ein bedeutendes Agrarüberschußland und in hohem Maße auf den Absatz außerhalb der Landesgrenzen angewiesen.

Die Ausgangslage der niedersächsischen Landwirtschaft ist im EG-weiten Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der Agrarmarktregulierung und den Maßnahmen zur Überschufßbegrenzung zu sehen. Vor diesem Hintergrund wird sich die niedersächsische Landwirtschaft auf die Erfordernisse einer stärker marktbezogenen Mengenregulierung und Produktpassung einstellen müssen.

Die Landwirtschaft ist integraler Bestandteil regionaler Entwicklungskonzepte. So prägt die Entwicklung der Landwirtschaft in entscheidendem Maße die Entwicklungschancen des gesamten ländlichen Raumes. Günstige Perspektiven für die Landwirtschaft und für die Entwicklung der Ländlichen Räume hängen davon ab, ob die Umstellung auf eine marktorientierte, hochwertige Agrarproduktion und leistungsfähige Vermarktung gelingt. Dabei ist auch entscheidend, ob die ergänzenden Leistungen, die die Landwirtschaft erbringen kann, wie z. B. landespflegerische Leistungen, marktfähig gemacht werden und mit anderen landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten, wie dem Fremdenverkehr oder Direktvermarktung, kombiniert werden können.

Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es, die flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft besonders zu schützen, für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden in ausreichendem Umfang zu sichern und auf eine ökologisch verträgliche Nutzung hinzuwirken.

In allen Landesteilen ist daher auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Bodennutzung und Viehhaltung hinzuwirken. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist so zu gestalten, daß die Anbau- und Produktionsintensitäten vermindert werden und extensive Bewirtschaftungsformen eingeführt werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Bodens, zu einer gesunden Nahrungsmittelproduktion und zum Erhalt wertvoller Kulturlandschaften beizutragen. Die Stabilisierung der Landwirtschaft ist daher für die Entwicklung in allen Teilräumen des Landes von Bedeutung.

Für die Verankerung von Zielvorstellungen für die Landwirtschaft im LROP hat sich die Situation seit 1982 insoweit geändert als das ROG vom 25. Juli 1991 zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft Grundsätze enthält, die von den Ländern mit der Aufstellung ihrer Raumordnungsprogramme und -pläne umzusetzen sind. Nach § 2 Abs. 1 ROG „sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und ... dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten“. Das ROG fordert weiter: „Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft. Für die

land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“

Die Ziele des LROP orientieren sich an dieser Forderung des ROG. Das LROP enthält in C 3.2 verbale Ziele zur flächengebundenen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft – als Ausformung des Bodenschutzzieles auch in C 2.2.08 – und räumlich-konkrete Zielvorstellungen in der Beikarte 2, die in die Gesamtabwägung auf regionaler Ebene einzubringen sind. Gegenüber den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft im LROP '82, die wegen fehlenden Raumbezuges keine Einzelfallabwägungen zuließen, erfüllt der Inhalt der Beikarte 2 die für eine regionalplanerische Umsetzung einzuhaltenden Bedingungen:

- räumlich-konkrete Übertragbarkeit in die Örtlichkeit,
- Vergleichbarkeit und Abwägbarkeit mit anderen flächenbeanspruchenden Nutzungen,
- keine Nivellierung durch Einbeziehung statistischer Werte sowie agrarstruktureller und betrieblicher Kriterien,
- genügend Raum zur Ausgestaltung auf regionaler Ebene.

In der Beikarte 2 sind Gebiete mit hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichem Ertragspotential (ohne Berücksichtigung von Agrar- und Betriebsstrukturdaten) dargestellt. Es handelt sich dabei um die Kennzeichnung der Bodenqualität unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzungsart. Eine Aussage über die tatsächliche oder geplante Art der landwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht verbunden. Die dargestellten Flächen sind bei der Abwägung von Nutzungsansprüchen besonders zu beachten. Sie wurden wie folgt ermittelt:

Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft im LROP ist – dem Auftrag des ROG folgend – die natürliche landwirtschaftliche Nutzungseignung der Standorte (= Klima, Boden, Relief). Als Maß für die Nutzungseignung wurde das „standortgebundene landwirtschaftliche Ertragspotential der Böden bei ortsüblicher Bewirtschaftung (ohne Beregnung)“ zugrunde gelegt. Die Nutzungseignung läßt sich am besten im Zusammenwirken des Bodens mit dem Pflanzenwachstum veranschaulichen.

Um zu landesweit vergleichbaren Aussagen zu kommen, muß sowohl eine hinreichende Datenbasis mit Informationen über die Standorteigenschaften, als auch eine Auswertungsmethode zur entsprechenden Auswertung der Datenbasis bereitstehen.

Als Datenbasis steht im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS des NLFb die Bodenkundliche Standortkarte 1 : 200 000 von Niedersachsen (BSK 200) in digitaler Form zur Verfügung. Diese lieferte für das LROP die erforderlichen Informationen zu den bodenkundlichen Standorteinheiten über Klima, Bodeneigenschaften, Reliefverhältnisse und Flächenvariabilität innerhalb der Standorteinheiten.

Die für die Auswertung der bodenkundlichen Standortkarte zum Thema „standortgebundenes Ertragspotential“ benötigte Auswertungsmethode wurde vom NLFb in enger Abstimmung mit dem ML und den Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems entwickelt. Sie basiert auf einem Forschungsansatz von HARRACH (Universität Gießen, 1978). Die Methode wurde entwickelt durch Auswertung von Ertragserhebungen in Niedersachsen. Bewertungskriterien der Auswertungsmethode sind im wesentlichen der Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt, die Durchwurzelbarkeit und der Nährstoffhaushalt. Eine nähere Beschreibung der Methode findet sich in der „Dokumentation zur Methodenbank des NIBIS“ (U. MUELLER, 1992).

Mit der so bereitgestellten Auswertungsmethode wurden sämtliche Leit- und Begleitbodentypen der BSK 200 bewertet. Sie bildete die Grundlage für die Erstellung einer

Auswertungskarte des „Standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“, das – dem Grundprinzip des NIBIS folgend – in jedem beliebigen Maßstab ausgedruckt werden kann.

Für das LROP ist vom NLFb auf der Grundlage der beschriebenen Informationen eine spezielle Karte angefertigt worden, die eine Unterteilung der Böden nach dem Ertragspotential in die drei Klassen gering, mittel und hoch vornimmt. Die Klassifizierung wurde wegen der sehr unterschiedlichen Bodenverhältnisse in Niedersachsen nach den Bodengroßlandschaften der Marsch, der Geest, der Lößbörden und des Berglandes räumlich differenziert vorgenommen. Auf diese Weise war es möglich, in der Beikarte 2 „Landwirtschaft“ Gebiete mit hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichem Ertragspotential als diejenigen zu qualifizieren, die aus Sicht des Landes Vorsorgequalität für die landwirtschaftliche Nutzung erreichen.

Wie alle Beikarten enthält auch die Beikarte 2 keine verbindlichen Festlegungen im Sinne einer Übernahmepflicht. Die darin zum Ausdruck gebrachte Vorstellung des Landes über besonders hochwertige landwirtschaftliche Bodenqualitäten fließen bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme als Material in die Gesamtabwägung mit anderen, d. h. auch regionalen und ggf. lokalen Nutzungsansprüchen, ein. Im Rahmen der Abwägung auf regionaler Ebene sind daher auch Nutzungsansprüche zu berücksichtigen, die nicht in den Beikarten des LROP zum Ausdruck kommen. Die Abwägung erfolgt auf der Grundlage des im NLFb auch im Maßstab 1 : 50 000 verfügbaren Kartenmaterials. Die im Zuge der näheren Festlegung notwendige Entzerrung führt zwangsläufig dazu, daß in der Beikarte 2 aus Maßstabsgründen enthaltene vermeintliche Widersprüche zur Realität (z. B. Überdeckung ganzer Gemeinden, von Naturschutzgebieten und Bandinfrastrukturen) sich auflösen.

Abweichungen von der Beikarte 2 sind in begründeten Fällen zulässig, etwa bei Vorliegen von Nutzungsansprüchen, die sich im Abwägungsprozeß aus regionaler Sicht als höherwertig erwiesen haben und/oder mit dem Nutzungsanspruch Landwirtschaft nicht vereinbar sind (überlagernde Darstellung nicht möglich).

Neben der näheren Festlegung der Vorgaben des Landes haben die Träger der Regionalplanung die Aufgabe, die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorsorgegebiete zu ergänzen. Grundlage dafür ist wiederum die Kartierung des NLFb, d. h. das der Beikarte 2 des LROP zugrundegelegte Ausgangsmaterial. Damit steht den Trägern der Regionalplanung die vom LROP nicht erfaßte Landesfläche zur Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden zur Verfügung. Die geowissenschaftlichen Grundlagen lassen auch auf regionaler Ebene eine begründbare Rangbildung in der Darstellung der Bodengüte zu.

Zu C 3.3 „Forstwirtschaft“:

Der Wald stellt eine Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren dar, die in einem dynamischen Gleichgewicht zueinander stehen. Er trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und ist eines der naturnächsten Ökosysteme. Zugleich dient er der Erholung und der Holzherzeugung.

Neben ungenutzten Naturwäldern für Ökosystemlehre und -forschung gibt es Waldnaturschutzgebiete sowie sonstige Sonderbiotope zum Schutz von Lebensgemeinschaften, Pflanzen und Tieren.

Das Ziel 01 geht von der Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aus. Ökologische Waldentwicklung bedeutet nicht, die Rohstofffunktion des Waldes zu vernachlässigen.

Deutschland hat einen breitgefächerten Bedarf an Holz und Holzprodukten. Er wird sich weiter vergrößern. Durch die Erzeugung und Nutzung von Holz in den heimischen Wäldern kann ein wesentlicher Teil des Bedarfs gedeckt werden.

Der Holzbedarf wird weltweit noch steigen, da im 21. Jahrhundert mehr Menschen auf der Erde leben als heute und viele endliche, insbesondere fossile, Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Holzerzeugung und Nutzung sind umweltfreundlich, da Wälder in der Regel naturnahe Ökosysteme darstellen und entsprechend bewirtschaftet werden. Die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz gestaltet sich im Vergleich mit anderen Rohstoffen günstig. Die Holzabfälle sind biologisch abbaubar. Holzvorratreiche Wälder binden viel CO₂, sind also für das Weltklima unentbehrlich. Holz kann als nachwachsender Rohstoff eine wichtige Rolle als Energieträger übernehmen, zumal es dabei CO₂-neutral eingesetzt werden kann.

Holznutzung und -erzeugung können ohne Einsatz von Düngern und Bioziden weiter gesteigert werden. Holznutzung und -erzeugung können dabei gleichgehalten, also nachhaltig gesichert werden. Das ist für Rohstoffe fast einmalig.

Neben dieser umweltpolitisch und volkswirtschaftlich in zunehmendem Maße wichtiger werdenden Funktion des Waldes, die als Nutzfunktion bezeichnet wird, erfüllt der Wald als einer der naturnächsten Teile der Landschaft in unserer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft wesentliche andere Aufgaben. Er trägt zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt bei. In ihm finden die erholungssuchenden Menschen Ruhe, frische Luft, Bewegung und Naturerlebnisse.

Je stärker die Entwicklung einer urbanen technischen Zivilisation zu Lasten der natürlichen Lebensgrundlagen fortschreitet, um so deutlicher wird, daß der Verbrauch an Natur, ihre Zerstückelung zu letztlich immer kleineren Reservaten und die Nivellierung ihrer Qualität auf einem niedrigen ökologischen Niveau kein Prozeß ist, den man auf Dauer fortsetzen kann, ohne sie insgesamt zu gefährden. Der Wert des Waldes für Umweltpflege und Erholung hat mithin entscheidend zugenommen und wird sich mit steigender Umweltbelastung weiter erhöhen.

Daraus folgt aber nicht, daß die Rohstofffunktion des Waldes in der gleichen Progression zurücktreten kann. Vielmehr gewinnt auch sie bei steigender Verknappung aller nicht reproduzierbaren Rohstoffvorräte an Bedeutung. Der Einklang aller drei Funktionsbereiche ist am ehesten mit einem ökologisch fundierten Waldbau zu erreichen.

Zur Neuanlage, Bewirtschaftung und Gestaltung des Waldes (Absatz 05) ist folgendes anzumerken:

Das Landeswaldgesetz fördert vom Waldbesitzer eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Der Waldbesitzer hat dabei zugleich der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere der Erhaltung seiner günstigen Wirkungen für das Klima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und die allgemeine Erholung Rechnung zu tragen. Der Landesforstverwaltung können darüber hinaus weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden. Diese finden ihren Niederschlag in dem Waldbau auf ökologischer Grundlage. Wesentliche Grundsätze einer entsprechend konzipierten Forstwirtschaft sind im Programm der Landesregierung „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten“ konkretisiert. Sie zielen auf Bodenschutz, standortgerechte Baumartenwahl, Laub- und Mischwaldvermehrung, wo dies standörtlich möglich ist, Förderung natürlicher Waldverjüngung, ökosystemgerechte Bewirtschaftungsweisen beim Einsatz technischer Hilfsmittel, biotechnischer Waldschutz, Erhaltung seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Gewährleistung besonderer Waldfunktionen als wichtigste Kriterien. Programmaussagen mit raumbedeutsamer Wirkung sind in die Ziele des LROP integriert worden.

Die Waldneubildung ist nicht auf bestimmte Teilräume beschränkt. Dies würde die Aufforstung im waldarmen Bundesland Niedersachsen (22 v. H. Bewaldung) unangemessen

eingrenzen. Deshalb stellt Absatz 08 auf eine generelle Erhöhung des Waldanteils ab. Der in der Beikarte 3 gewählte Schnitt bei einem Waldanteil unter bzw. über 15 v. H. macht besonders deutlich, in welchen Landesteilen die Waldneubildung vordringlich ist. Als Grundlage für die Darstellung von Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dienen die Forstlichen Rahmenpläne.

Die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundstücke unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Auch wenn Versagungsgründe im Landeswaldgesetz (§ 17) aufgeführt sind, ist eine sehr restriktive Genehmigungspraxis zu beobachten. Die Landesregierung will dem auch mit Hilfe des LROP entgegenwirken.

Um die Artenvielfalt von Bäumen und Gehölzen zu erhalten und zu erhöhen, wird in Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse eine Vermehrung des Mischwaldanteils mit standortgemäßen Baumarten angestrebt. Diese haben sich in den jeweiligen Wuchsgebieten den vorherrschenden Klima- und Bodenverhältnissen angepaßt und bieten damit die Sicherheit, daß entsprechend aufgebaute Wälder in ihrem Bestand relativ stabil sind. Daneben sollen sich natürliche Lebensräume auch für andere heimische Pflanzen- und Tierarten bilden. Der Waldbau muß wegen der langen Wachstumsdauer langfristig geplant werden. Die kontinuierliche Verringerung von Kahlfleichen ist eines der Entwicklungsziele der Forstwirtschaft.

Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Bebauungen oder störende Nutzungen sollen einen Mindestabstand von 100 m vom Wald aufweisen.

Zu C 3.4 „Rohstoffgewinnung“:

1. Vorrangssicherung und Vorsorge für die Rohstoffgewinnung

Die niedersächsische Wirtschaft ist auf die Bereitstellung großer Rohstoffmengen angewiesen. Dies gilt für sämtliche Bereiche der rohstoffverarbeitenden Industrie, vor allem für die Bauwirtschaft, die einen hohen Produktionszuwachs aufweist und einen wichtigen Impulsgeber für die Binnenkonjunktur darstellt. Daneben nimmt auch die Bereitstellung von Rohstoffen für Maßnahmen des Umweltschutzes einen wachsenden Raum ein, z. B. von Materialien für die Herstellung von Klär-, Rauchgasreinigungs- oder Schallschutzanlagen, als Neutralisationsmittel für saure Abgase, Abwässer oder zur Behandlung von Klärschlamm.

Niedersachsen übernimmt bei mineralischen Rohstoffen zudem wichtige Versorgungsfunktionen für Hamburg, Bremen und Bremerhaven. Hinzu kommen zur Zeit noch beträchtliche Lieferungen in die östlichen Bundesländer.

Diese Entwicklung erfordert umweltorientierte und zugleich langfristig vorausplanende Maßnahmen der Rohstoffsicherung. Hohe Priorität kommt hierbei dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu, indem der Bedarf an Primär-Rohstoffen durch Substitution, Recycling und Spartechnologien – soweit möglich – verringert wird. Auf diesem Gebiet sind in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden. Sekundär-Rohstoffe, die in Produktionsverfahren verschiedener Industriezweige anfallen, werden inzwischen auch in Niedersachsen in größerem Umfang verbraucht. Ein markantes Beispiel mit langer Tradition der Nutzung sind die Hochofenschlacken, die nicht nur im Straßenbau, sondern auch zur Herstellung von Hochofenzement bzw. Eisenportlandzement eingesetzt werden. Daneben spielt heute die Verwendung von Bauschutt, Altasphalt, Glasscherben, Kraftwerksflugaschen, Gipsen aus der Rauchgasent-

schwefelung sowie von Kompost- und Rindenmaterialien im Gartenbau eine wachsende Rolle.

Die mit dem Einsatz von Sekundär-Rohstoffen verbundenen Einsparungen bei der Verwendung natürlicher Rohstoffe sind jedoch begrenzt. Dies wird am Beispiel des Bauschuttrecyclings in Niedersachsen deutlich, mit dessen Aufkommen sich auch mittelfristig nur ca. 10 v. H. des Bedarfs an Sand und Kies werden substituieren lassen. Dabei handelt es sich zudem um qualitativ meist weniger anspruchsvolle Anwendungsbereiche. Von Ausnahmen abgesehen, wird sich durch den Einsatz von Sekundär-Rohstoffen und Spartechnologien der Flächenbedarf der Rohstoffwirtschaft nicht wesentlich verringern lassen. Es werden daher auch künftig in großem Umfange mineralische Rohstoffe aus hiesigen Lagerstätten im Tagebau gewonnen werden müssen.

Obwohl die Nutzung der Oberfläche für die Rohstoffgewinnung nur vorübergehend ist, verursacht dieser Flächenbedarf in den Ballungsgebieten große raumordnerische Probleme. So müßten z. B. im Einzugsbereich von Hannover ständig etwa 10 km² Abbaufäche verfügbar sein. Da Lagerstätten mineralischer Rohstoffe jedoch von Natur aus ungleichmäßig verteilt sind, konzentrieren sich die Abbaufächen auf einem relativ kleinen Raum, was Flächennutzungskonflikte unausweichlich macht. Um insgesamt ausgewogene Lösungen zu gewährleisten, müssen daher neben den lokalen Belangen auch die übergeordneten Versorgungsaspekte berücksichtigt werden.

Dabei spielt das Verhältnis Rohstoffbedarf zu tatsächlichem, also wirtschaftlich verfügbarem, Rohstoffangebot eine zentrale Rolle. Das Verhältnis Rohstoffbedarf zu Rohstoffangebot läßt sich aus den Entfernungen ableiten, über die der Rohstoff oder die direkt daraus hergestellten Produkte transportiert werden. Lagerstätten, deren Rohstoffe über einen Radius von mehr als 50 km transportiert werden oder die von zentraler Bedeutung für die Versorgung eines Ballungsraumes sind, sind von überregionaler oder landesweiter Bedeutung. Diese Bewertung berücksichtigt auch alle, sich aus Verknappungen des Lagerstättenangebotes ergebenden Wertsteigerungen anderer Lagerstätten.

Größere Schwierigkeiten bereitet – sowohl landesweit wie für einzelne Regionen – die Abschätzung des zukünftigen Rohstoffverbrauchs. Da verlässliche wirtschaftspolitische Prognosedaten nicht zur Verfügung stehen, ist bei der Abschätzung vom derzeitigen Rohstoffbedarf ausgegangen worden.

Zeitnähere, besser abgesicherte Informationen hierzu enthalten die vom NLFb in zweijährigem Turnus herausgegebenen „Rohstoffsicherungsberichte Niedersachsen“. Sie enthalten u. a. die neuesten Produktions- und Verbrauchszahlen sowie ergänzende Hinweise auf Substitutions- und Recyclingmöglichkeiten.

Bei den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung handelt es sich in der Regel um Gebiete, die in der Rohstoffkarte des NLFb als Lagerstätten 1. Ordnung ausgewiesen sind. Sie besitzen eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung. Die in der Beikarte 4 als Grundlage für die Festlegung von Vorsorgegebieten dargestellten Lagerstätten (größer als 20 ha) entsprechen in der Regel denjenigen 2. Ordnung (von lokaler bis regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung)

In der Anlage zu C 3.4.03 sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung einige kleinflächige Rohstofflagerstätten (kleiner als 20 ha) benannt, die von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, aus Gründen der Darstellbarkeit aber nicht in die zeichnerische Darstellung des LROP aufgenommen werden konnten.

Im Gegensatz zu anderen Lagerstätten kleiner als 20 ha sind die in der Anlage genannten Lagerstätten im Rahmen der Regionalplanung keiner Abwägung hinsichtlich ihrer Vorrangqualität zugänglich. Sie sind in den RROP als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung räumlich festzulegen.

Aus Gründen der Darstellbarkeit mußten für die Vorranggebiete im Maßstab 1:500 000 teilweise mehrere Lagerstätten zusammengefaßt werden. Die Überlagerung zweier vorrangiger Nutzungsansprüche bedeutet im Falle von Flächen mit Schutzfunktion für die Rohstoffgewinnung daher nicht immer einen tatsächlichen Nutzungskonflikt. Hier ist in der Regel eine Überprüfung anhand der Rohstoffsicherungs-Basiskarten des NLFb im Maßstab 1:25 000 notwendig.

Unter C 3.4.03 ist die Möglichkeit eröffnet, die zeitliche Abfolge eines planvollen, räumlich konzentrierten Abbaus (C 3.4.07) im Interesse einer zügigen Rekultivierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu regeln. Dies kann auf der Grundlage von Bodenabbauleitplänen erfolgen. Näheres dazu wird in der VerVO-RRROP bestimmt.

2. Die Versorgung Niedersachsens und der angrenzenden Stadtstaaten mit einheimischen mineralischen Rohstoffen

2.1 Kiese und Sande für die Herstellung von Beton, Mörtel, Kalksandsteinen und zur Verwendung im Tiefbau

Kieslagerstätten liegen überwiegend an den Flußläufen von Weser, Leine, Oker, Oder, Sieber und Rhume. Sandlagerstätten sind weiter verbreitet; sie weisen allerdings regional sehr unterschiedliche Qualitäten auf.

Weit mehr als 140 Betriebe erzeugen in Niedersachsen Kiese und Sande, hinzu kommen 32 Kalksandsteinwerke und eine unbekannte Zahl von Mörtelwerken, die Sande für den Eigenbedarf gewinnen. Diese Betriebe beschäftigen insgesamt etwa 4000 Mitarbeiter. Schwerpunkte der Produktion sind die Wirtschaftsräume Hannover-Hildesheim-Celle, Braunschweig-Wolfsburg-Salzgitter, Unterweser und westliches Niedersachsen.

Der Kies- und Sandverbrauch in Niedersachsen liegt zum Teil bei rd. 6,8 t pro Person und Jahr. Er kann nicht allein aus niedersächsischen Lagerstätten gedeckt werden.

Kiese können in vielen Anwendungsbereichen durch Natursteinsplitt ersetzt werden, sofern diese verbrauchernah und preisgünstig zur Verfügung stehen. Dies ist nur im südlichen Niedersachsen und an der Küste (Importe aus Skandinavien und Großbritannien) der Fall.

Die Substitution durch mineralische Abfallstoffe hat vor allem in solchen Verwendungsbereichen Chancen, wo an die Qualität der Kiese und Sande mindere Anforderung gestellt werden. Das Pro-Kopf-Aufkommen an geeigneten Abfallstoffen ist mit ca. 0,3 bis 0,5 t/a aber so gering, daß selbst von einer vollständigen Verwertung dieser Stoffe keine nennenswerten Markteinflüsse ausgehen dürften. Die Recycling-Quote übersteigt zumindest für Bauschutt und Altasphalt in Niedersachsen regional schon 90 v.H.

In den Wirtschaftsräumen Hannover-Hildesheim-Celle und Braunschweig-Wolfsburg-Salzgitter sind nur noch Kiesvorräte in begrenztem Umfang vorhanden. Es ist absehbar, daß die Versorgung dieser Räume mit Kies in den 90er Jahren durch teilweise weiter entfernt liegende Lagerstätten übernommen werden muß, was zu erhöhtem Aufkommen des Schwerverkehrs führt.

2.2 Rohstoffe zur Erzeugung von Industriesanden

In Niedersachsen werden nur Quarzsande zu Industriesanden verarbeitet. Die Sande besitzen einen Quarzgehalt von mehr als 99 M.-% und sehr geringe Eisengehalte.

Mindestens neun Betriebe mit insgesamt ca. 150 Mitarbeitern erzeugen in Niedersachsen Industriesande. Die Produktion wird auf zur Zeit 1,0 bis 1,1 Mio. t/a geschätzt. Mindestens zwei Betriebe stellen auch Quarzmehle her. Die erzeugten Quarzsande werden zum weit überwiegenden Teil im Lande selbst verbraucht; allein die niedersächsischen Glashütten benötigen jährlich 400 000 bis 500 000 t. Der Verbrauch an Gießereisanden ist in den letzten Jahren zurückgegangen, teilweise bedingt durch geringere Auslastungen der Gießereien, vor allem aber wegen geänderter Gießverfahren und wegen verstärkten Recyclings von Gießereisanden. Ein bedeutender Abnehmer von Quarzsanden ist die chemische Industrie, die Quarzsande bevorzugt für die Herstellung von Scheuermitteln einsetzt.

Niedersachsen bezieht Industriesande aus Nordrhein-Westfalen, Belgien sowie über die Häfen Hamburg und Bremen; es liefert selbst Quarzsande in benachbarte Bundesländer und in das europäische Ausland.

In der Glasindustrie werden bei der Hohlglas-Herstellung Quarzsande zunehmend durch Scherben substituiert. Die Recyclingquote beträgt zur Zeit im westlichen Bundesgebiet etwa 44 v. H. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß 100 000 t Scherben größenordnungsmäßig 70 000 bis 75 000 t Quarzsand ersetzen können.

2.3 Rohstoffe der Ziegelindustrie

Hauptrohstoffe der Ziegelindustrie sind Tone und Tonsteine, daneben werden von vielen Werken in unterschiedlichen Mengen (durchschnittlich ca. 10 v. H.) Sande zum Abmagern der Ziegelmasse benötigt. An die Qualität und Gleichmäßigkeit der Tone und Tonsteine werden von modernen Ziegeleien hohe Anforderungen gestellt, speziell für die Herstellung von Vormauerziegeln, Klinkern und Dachziegeln.

Zur Zeit produzieren ca. 50 Betriebe Ziegel und Ziegelwaren. Produktionsschwerpunkte liegen in den Landkreisen Osnabrück, Friesland, Ammerland, Hildesheim, Oldenburg (Oldenburg), Nienburg (Weser) und Göttingen. Niedersachsen hat im Bundesgebiet an der Produktion hochwertiger Ziegelwaren einen überproportional hohen Anteil.

Dieser Anteil konnte trotz rückgängiger Gesamtproduktion gehalten, teilweise sogar merklich ausgebaut werden. Der Tonverbrauch für Ziegelwaren liegt in Niedersachsen zur Zeit bei rund 0,5 t pro Kopf und Jahr. In dieser Zahl sind auch die Mengen enthalten, die als Deponietone verwendet werden.

Tone, Tonsteine und Lehme sind bei der Ziegelherstellung nicht substituierbar. Ziegel lassen sich als Mauerwerksbaustoffe nicht wiederverwenden. Ziegelwaren können durch andere Wandbaustoffe (Kalksandsteine, Gasbetonblöcke, Bimsbetonsteine u. a.) und andere Dachdeckungen (z. B. Betondachsteine oder Naturwerksteine) substituiert werden.

Wegen des im Regelfall geringen Flächenbedarfs der einzelnen Werke für die Tongewinnung sind Konflikte mit anderen Flächennutzungen selten, ausgenommen die Lagerstätten der hochwertigen „Bockhorner Lehme“.

2.4 Natursteine für den Straßen-, Wege- und Wasserbau

Hierfür eignen sich bevorzugt harte und frostbeständige Gesteine wie Basalt, Diabas, Gabbro, ausgewählte Kalk- und Dolomitsteine sowie quarzitisches Sandsteine und Quarzite.

Etwa 40 Betriebe produzieren Natursteine für den Straßen-, Wege- und Wasserbau, davon stellen 20 güteüberwachte Mineralstoffe für den qualifizierten

Straßenbau her. Nur vier Betriebe erzeugen Edelsplitte, die für den Bau der Deckschichten aller Straßen zugelassen sind.

Dominierend ist der Abbau von Kalk- und Dolomitsteinen in 28 Steinbrüchen, von denen aber nur 15 qualifiziertes Straßenbaumaterial herstellen. Vier Betriebe beliefern den Straßenbau lediglich mit Füllern für bituminöses Mischgut. Unter den für den qualifizierten Straßenbau zugelassenen Produkten dominieren Schotter, Splitte und Brechsande sowie Edelsplitte und Edelbrechsande und Mineralgemische mit zusammen ca. 95 v. H. der Gesamterzeugung. Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch liegt in Niedersachsen zur Zeit bei ca. 1,5 t. Die sämtlichst in den südlichen Landesteilen gelegenen Steinbrüche müssen die Versorgung aller Landesteile zu etwa 80 v. H. sicherstellen.

Natursteine können im Straßenbau teilweise durch Kies und Sand, teilweise durch qualifizierte Hochofen- und Stahlwerksschlacken ersetzt werden.

Altasphalt und Betondecken von Straßen werden bereits in großem Umfange wieder verwertet. Bei einzelnen Bauprojekten erreicht die Recyclingquote nahezu 100 v. H. Sowohl Altasphalt als auch gebrochener Beton haben aber gegenüber dem ursprünglichen Verwendungszweck verminderte Gebrauchseigenschaften.

2.5 Rohstoffe der Zementindustrie

Die Zementindustrie verarbeitet Kalksteine zu Portlandzementklinker, dem Grundstoff aller Zemente. Für die Herstellung von Portlandzementklinker geeignete Gesteine sind im südlichen Niedersachsen weit verbreitet. Sie finden sich bevorzugt in Schichten der Oberkreide (Raum Hannover, Teutoburger Wald, Sackberge) und des Unteren Muschelkalks (Raum Göttingen/Northeim). Das natürliche Rohstoffangebot ist generell zwar ausreichend, doch können sich Probleme ergeben, wenn lokal Störkomponenten im Rohmaterial angereichert sind. Wird Portlandzementklinker mit Gips- und Anhydritstein gemeinsam vermahlen, erhält man Portlandzement. Hochofenzemente werden durch gleichzeitiges Zumahlen von Hüttensand (Reststoff der Roheisenerzeugung) erzeugt. Der Hüttensandbedarf der niedersächsischen Zementwerke liegt bei jährlich 60 000 bis 70 000 t. Sie erfüllen damit und durch die Verarbeitung geeigneter industrieller Reststoffe wichtige Funktionen bei der Verminderung des Abfallvolumens.

Die niedersächsische Zementerzeugung zeigt seit 1985 leicht ansteigende Tendenz. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Zementen liegt in Niedersachsen zur Zeit bei etwa 0,4 t pro Jahr.

Der Hauptverwendungsbereich der Zemente liegt in der Betonherstellung. Von der Versorgung mit Zement ist die gesamte niedersächsische Bauwirtschaft mit etwa 140 000 Beschäftigten direkt abhängig. Weitere Abhängigkeiten bestehen im Transportgewerbe und in der Gipsindustrie (Zulieferer).

Zemente sind als Bindemittel im Beton nicht substituierbar. Auch Beton ist in seinen typischen Anwendungen durch andere Baustoffe kaum ersetzbar. Mit dem Abbinden des Zements im Beton verliert der Zement seine charakteristischen Eigenschaften, ein Recycling ist demnach nicht möglich.

2.6 Rohstoffe der Kalk- und Dolomitindustrie

Baukalke und Düngemergel lassen sich in Niedersachsen aus Kalksteinen des Devon (Winterberg bei Bad Grund), des Unteren Muschelkalks, des Oberen Juras und der Oberen Kreide herstellen.

Gesteine der drei letztgenannten Formationen sind im südöstlichen Niedersachsen und teilweise im Osnabrücker Bergland verbreitet. Höchstwertige Rohsteine und

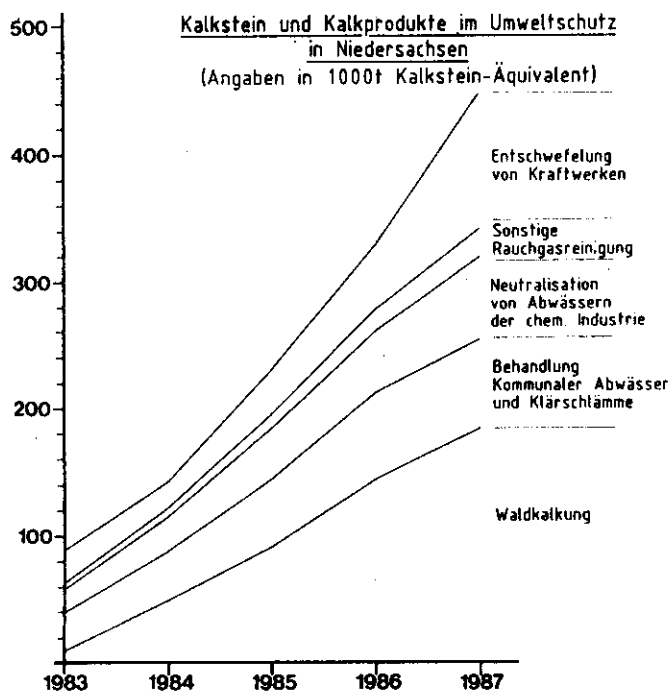
Brannkalk für alle Verwendungen lassen sich nur aus den Kalksteinen des Winterberges produzieren. Reine Kalksteine für die Zuckerindustrie werden bei Marienhagen (Landkreis Hildesheim) abgebaut.

Dolomitsteine werden am südwestlichen Harzrand und in Salzhemmendorf (Landkreis Hameln-Pyrmont) abgebaut.

Auf die Belieferung mit Kalkstein und Brannkalk sind nahezu alle Zweige der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie angewiesen. Eine stetig wachsende Bedeutung kommt dem Ersatz von Kalkstein im Bereich des Umweltschutzes zu (z. B. Waldkalkung, Entschwefelung von Kraftwerken, sonstige Rauchgasreinigung, Neutralisation von Abwässern der chemischen Industrie, Behandlung kommunaler Abwässer der chemischen Industrie, Behandlung kommunaler Abwässer und Klärschlämme). Insgesamt ist der Kalksteinverbrauch für diese Anwendungsbereiche seit 1983 um ca. 400 v. H. gestiegen.

In der Baustoffindustrie läßt sich Brannkalk nur in geringem Umfange durch Zement ersetzen. In der Landwirtschaft werden hochkalkhaltige Reststoffe, z. B. Hüttenkalke und Konverterkalke aus der Stahlindustrie, eingesetzt.

Der Kalksteinverbrauch für alle hier genannten Zwecke liegt in Niedersachsen zur Zeit bei etwa 0,5 t pro Person und Jahr.



Entwicklung des Verbrauchs von Kalkstein und Kalkprodukten im Umweltschutz in Niedersachsen (nach Berechnungen des DIW Berlin).

In fast allen Anwendungsbereichen sind Kalk- bzw. Dolomitsteine weder substituierbar, noch lassen sie sich wiederverwenden.

2.7 Rohstoffe der Gipsindustrie

Gipssteine entstehen in Oberflächennähe aus Anhydritsteinen durch Wasseraufnahme. Sie treten in Niedersachsen in bestimmten Schichtabschnitten des Zechstein, des Oberen Buntsandsteins, des Mittleren Muschelkalks und des Oberen Juras auf.

Gipssteine werden durch Brennen zu Spezialgipsen und zu Baugipsen bzw. Baugipsprodukten verarbeitet, daneben sind sie in der Zementindustrie als Abbindeverzögerer zur Regelung der Erstarrungszeiten des Betons unentbehrlich. Hier werden heute aber bevorzugt Gips-Anhydritstein-Gemische eingesetzt.

Die niedersächsische Gipsindustrie umfaßt 16 Unternehmen. Vier Firmen erzeugen Spezialgipse aus Gipssteinen. Mindestens weitere drei Firmen stellen aus gelieferten Vorstoffen anderer Gipswerke Spezialgipsprodukte, vor allem für die Medizintechnik, her. Diese Firmen haben ihren Sitz im Landkreis Osterode am Harz. Sie erzeugen etwa 85 bis 90 v. H. aller Spezialgipse in der Bundesrepublik Deutschland und haben weltweit eine führende Stellung. Acht Firmen produzieren in Niedersachsen Baugipse oder Gipswandbaustoffe. Fünf Firmen liefern Gips- und Anhydritsteine.

Die Gipswerke im Raum Stadtoldendorf-Bodenwerder sind bereits heute von Gipsstein-Lieferungen aus dem Landkreis Osterode am Harz abhängig, da die Gipsstein-Lagerstätten bei Stadtoldendorf großenteils erschöpft sind. Die Produktion an Gips- und Anhydritstein in Niedersachsen liegt derzeit bei etwa 1,2 Mio. t/a. Dies entspricht etwa 25 bis 30 v. H. der bundesdeutschen Produktion. Die Zementindustrie wird auf die Lieferung von Anhydritsteinen auch in Zukunft angewiesen sein.

Der Bedarf an Gipssteinen ist deutlich gestiegen, denn Gipsbaustoffe werden beim Ausbau und bei der Altbausanierung in überdurchschnittlich hohen Anteilen verbraucht.

Etwa 25 v. H. der in Niedersachsen hergestellten Spezialgipse werden exportiert. Nachweisbar sind Lieferungen in über 60 Länder. Der größte Teil wird jedoch von der deutschen feinkeramischen Industrie verbraucht. An sonstigen Einsatzgebieten von Spezialgipsen sind bekannt: Gummiindustrie, Gießereindustrie, Medizintechnik, Dachziegelherstellung, optische Industrie.

Gipsputze sind grundsätzlich durch Putze auf Kalk- und Zementbasis ersetzbar, wenn man bestehende bauphysikalische Unterschiede vernachlässigt. Gleiches gilt für Gipswandbauplatten, die durch andere Wandbaustoffe substituierbar sind. Gipskartonplatten und Gipsfaserplatten hingegen lassen sich im Ausbaubereich schwerer ersetzen, weil sie verarbeitungstechnisch viele Vorteile haben.

Große Bedeutung hat die Substitution der Naturgipse durch synthetische Gipse, vor allem aus der Rauchgasentschwefelung (REA). Aus der Entschwefelung von Kohlekraftwerken stehen seit 1990 jährlich maximal 2,0 bis 2,5 Mio. t REA-Gipse im Bundesgebiet zur Verfügung, davon etwa 65 v. H. in Nordrhein-Westfalen, vor allem im Ruhrgebiet. Die niedersächsische Gipsindustrie verfügt dagegen mit bis zu 80 000 t jährlich aus niedersächsischen Kraftwerken und zusätzlichen „Importen“ aus Berlin und anderen Bundesländern über kein ausreichendes Angebot an REA-Gipsen. Sie könnte wesentlich größere Mengen verarbeiten. Seit Jahren schon verarbeitet ein Gipswerk bei Lüneburg synthetische Gipse aus der Phosphorsäure-Herstellung.

Für die Spezialgips-Herstellung spielen synthetische Gipse bisher nur eine völlig untergeordnete Rolle. Der Verbrauchsanteil dürfte derzeit bei maximal 10 v. H.

liegen und scheint nur wenig steigerungsfähig zu sein, weil die synthetischen Gipse infolge ihrer abweichenden Kristallgröße und Kristallausbildung völlig andere Eigenschaften besitzen, die die Herstellung von Modell- und Formgipsen für die keramische Industrie bislang ausschließen.

2.8 Rohstoffe der Naturwerksteinindustrie

Die Gewinnung beschränkt sich heute auf nur wenige Gesteinsarten. Bevorzugt abgebaut werden heute verwitterungsresistente, in großen Blöcken gewinnbare bzw. gut spaltbare Gesteine.

Mit diesem einheimischen Angebot aus 19 Steinbrüchen, von denen einige nur gelegentlich in Betrieb sind, kann der Bedarf nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Vor allem die Betriebe, die nur Weiterverarbeitung betreiben, beziehen Blockware oder Halbfabrikate aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland (ca. 200 000 t). Das DIW, Berlin, schätzt die abgebaute Rohsteinmenge auf größenordnungsmäßig 80 000 bis 100 000 t/a, davon dürften rd. 90 v. H. bis 95 v. H. Sandsteine sein. Aus dieser Abbaumenge können maximal 30 000 bis 35 000 t Verkaufsprodukte erzeugt werden.

Über den Verbrauch an Naturwerksteinen in Niedersachsen, selbst aus einheimischen Lagerstätten, liegen keine Informationen vor. Das Recycling von Naturwerksteinen beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiederverwendung von Pflaster- und Bordsteinen.

2.9 Kieselgur

Kieselgur-Lagerstätten finden sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in Niedersachsen in einem relativ kleinen Gebiet in der Lüneburger Heide. Die Kieselgur-Vorräte Niedersachsens übersteigen 2,5 Mio. t. Kieselgur gewinnt und verarbeitet nur eine Firma. Die einheimische Gur wird teilweise zusammen mit importierten Guren vermarktet.

Kieselgur ist der wichtigste Rohstoff zur Herstellung von Filterhilfsmitteln und Filtern in der Getränkeindustrie. Daneben dient Kieselgur zum Filtrieren von Fetten, Ölen, Pharmazeutika, Wasser, Altölen etc. In der chemischen Industrie dient sie auch als Trägersubstanz für Biozide und Pharmazeutika sowie als Trennmittel körniger Güter („Puderstoff“) und als Füllstoff bzw. Hilfsstoff in der Farben- und Lackherstellung.

Kieselgur ist in einer Reihe von Anwendungen durch andere Filter- und Hilfsstoffe substituierbar. Seit einigen Jahren wird versucht, verbrauchte Filterguren, vor allem aus der Bierherstellung, wieder aufzuarbeiten.

2.10 Schwermineralsande

Schwermineralsande enthalten eine Reihe von Nutzkomponenten, unter denen vor allem die Minerale Ilmenit, Leukoxen, Rutil und Zirkon zu nennen sind. Die drei erstgenannten Minerale enthalten als nutzbares Element Titan.

Im niedersächsischen Küstengebiet wurden in Tiefen von 35 m bis über 70 m unter Gelände Schwermineralanreicherungen in jungtertiären Sanden gefunden, die an einen etwa 10 m mächtigen Horizont gebunden sind. Detailliert untersucht sind zwei Teilgebiete im Raum Cuxhaven. Die Sande enthalten dort etwa 10 M.-% Schwerminerale, von denen etwas mehr als die Hälfte auf die oben genannten Wertminerale entfällt. Eine Gewinnung von Schwermineralsanden findet nicht statt.

2.11 Braunkohlen

Braunkohle kommt in Niedersachsen nur in Schichten des Tertiärs vor. Von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind zur Zeit nur die Lagerstätten des Helmstedter Reviers. Die Hangende Flözgruppe enthält noch etwa 20 Mio. t Kohlenvorräte. Die Gesamtvorräte der Liegenden Flözgruppe betragen nach heutigem Kenntnisstand knapp 360 Mio. t.

Im Helmstedter Revier sind zur Zeit zwei Tagebaue in der Hangenden Flözgruppe in Betrieb. Ein Tagebau in der Liegenden Flözgruppe hat 1987 mit der Produktion begonnen. Die Braunkohle im Helmstedter Revier wird ausschließlich zur Stromerzeugung verwendet. Braunkohle ist derzeit noch der preisgünstigste Brennstoff zur Stromerzeugung. Wegen der Emissionen ist jedoch notwendig, eine Reinigung der Rauchgase vorzunehmen. Im Kraftwerk Buschhaus erfolgt die Rauchgasreinigung zur Zeit in technisch modernster Form, so daß ein wirtschaftlicher Abbau der vorhandenen Kohlevorkommen bei Emmerstedt gewährleistet ist.

2.12 Ölschiefer

Ölschiefer sind Ton- und Mergelsteine mit ausschwellbaren Bitumina. Sie finden sich in Oberflächennähe nur im südöstlichen Niedersachsen. Von erheblicher Bedeutung sind die beiden Lagerstätten im Bereich Schandelah-Flechtorf und Hondelage-Wendhausen mit zusammen 2,0 bis 2,5 Mrd. t Vorräten. Ölschiefer werden in Niedersachsen zur Zeit nicht abgebaut. Sie können zur Stromerzeugung verbrannt oder zur Herstellung von Schieferölen verschwelt werden.

2.13 Rohstoffe der Torf- und Humuswirtschaft

Die Torfwirtschaft nutzt ausschließlich Hochmoortorfe. Sie kommen in Niedersachsen in abbauwürdigen Lagerstätten nur im norddeutschen Flachland, gehäuft vor allem westlich der Weser, vor. Hochmoortorfe mit mehr oder weniger gut erhaltener pflanzlicher Struktur werden als „Weißtorfe“, stärker zersetzte als „Schwarztorfe“ bezeichnet.

In Niedersachsen betreiben etwa 110 Firmen Torfabbau mit ca. 2500 Mitarbeitern.

Nach Erhebungen von 1989 sind auf den heute für den Torfabbau genehmigten Flächen noch ca. 60 Mio. m³ Weißtorf und etwa 138 Mio. m³ Schwarztorf gewinnbar.

Etwa zwei Drittel der niedersächsischen Torfproduktion für gärtnerische Zwecke sind Torfprodukte ohne, etwa ein Drittel Torfprodukte mit Zusätzen. Mit diesen Produkten werden Gartenbaubetriebe im gesamten Westeuropa versorgt, die sich auf Kultursubstrate für Gewächshauskulturen, auf spezielle Blumenerden, Bodenverbesserungsmittel und Einheitserden eingestellt haben. Nennenswert ist auch die Verwendung der Schwarztorfe für die Herstellung von Torfkoks und Aktivkohle. Aktivkohle und Torfkoks haben vielfältige, zum Teil nicht substituierbare Einsatzbereiche in der chemischen, pharmazeutischen, keramischen und elektrometallurgischen Industrie ebenso wie in der Trinkwasseraufbereitung und in der Abgasreinigung.

Bei der Erarbeitung des LROP-Entwurfs wurden 105 Hochmoore, für die Vorrangansprüche des Naturschutzes und der Rohstoffgewinnung vorlagen, auf der Grundlage des Moorschutzprogramms daraufhin überprüft, ob Torfgewinnung mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist. In 44 Fällen wurden Torflagerstätten ganz aufgegeben, weil die Torfindustrie unter den heutigen Geneh-

migungsvoraussetzungen keine Möglichkeit mehr für einen wirtschaftlichen Abbau sieht. Von den verbleibenden Torflagerstätten sind in der Zeichnerischen Darstellung alle im Moorschutzprogramm farblich dargestellten Lagerstättenteile als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Diejenigen farbigen Flächen, auf denen zur Zeit ein Abbau stattfindet, sind als Abwägungsmaterial für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung in der Beikarte 4 dargestellt. Dabei handelt es sich um alle im Moorschutzprogramm rosa gehaltenen Flächen (Fläche für den Naturschutz – derzeit in industrieller Abtorfung) sowie um diejenigen mittelrot oder dunkelrot dargestellten Flächen, die derzeit in Abbau stehen. Die im Moorschutzprogramm weiß gehaltenen Torflagerstätten (bzw. -teile) sind im LROP als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. In der Regel werden sie nicht von für den Naturschutz wertvollen Bereichen überlagert.

Humusprodukte werden aus kompostierten pflanzlichen oder Siedlungsabfällen hergestellt. Ihre Qualität hängt von der Zusammensetzung und Aufbereitung des anfallenden oder speziell gesammelten Ausgangsmaterials ab. Das gegenwärtig bekannteste Humusprodukt sind Rindenkomposte. Das Angebot an Kompostprodukten aus speziell gesammelten, vergleichmäßigten und gezielt aufbereiteten pflanzlichen oder sonstigen humushaltigen Abfällen ist mengenmäßig zunehmend. Es wird im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung des Niedersächsischen Abfallwirtschaftsprogramms noch weiter steigen. Entscheidende Bedeutung kommt vor der Kompostierung der sauberen Erfassung und sachgerechten Aufbereitung der pflanzlichen Abfälle zu.

Es wird geschätzt, daß mehr als zehn Torffirmen inzwischen Mischungen aus geeigneten hochwertigen Humusprodukten und Weißtorfen herstellen. Die Substitution von Torfprodukten in Teilbereichen gewinnt an Bedeutung, dabei steht speziell der Einsatz durch Humusprodukte im Vordergrund. Als nachteilig hierbei erweist sich, daß einzelne Torfersatzprodukte, wie z. B. Müll-Klärschlammkomposte, Verunreinigungen durch anorganische Salze und Schwermetalle enthalten.

Ein Recycling von Torf- und Humusprodukten ist nicht möglich.

Zu C 3.5 „Energie“:

Die Energieversorgung muß mit den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang gebracht werden. Dazu muß ein umwelt- und sozialverträglicher Konsens gefunden werden zwischen der gesetzlichen Verpflichtung zu einer sicheren und preiswürdigen Energieversorgung und dem weltweiten Erfordernis, die umweltzerstörenden Emissionen und gesellschaftlichen Risiken der Energieumwandlung und -anwendung möglichst schnell und wirksam abzubauen.

Hinzu kommt der ökonomische Zwang zur Ressourceneinsparung und Substitution von Energieträgern angesichts des weltweit steigenden Energiebedarfs bei gleichzeitiger Abnahme der Vorräte an kostengünstigen Energieträgern.

Die Energiepolitik des Landes trägt durch eine sparsame, rationelle, umweltschonende und kernenergiefreie Energieumwandlungs- und -verbrauchspolitik zur Bewältigung dieser globalen Herausforderungen bei. Zum einen richtet sich die Energiepolitik des Landes darauf, den Trend der Entkoppelung von Wirtschaftswachstum bzw. Wohlstand und Energieverbrauch durch Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energienutzung in der Wirtschaft und bei den Haushalten zu stärken und die Substitution besonders umweltbelastender fossiler Energieträger durch weniger belastende und regenerative Energieträger zu fördern. Zum anderen setzt die Landesregierung in Zukunft auf eine

kernenergiefreie und umweltverträgliche Energieproduktion und auf dezentrale, den regionalen und örtlichen Energienutzungs- und -einsparungspotentialen angepaßte Energieversorgungssysteme in kleinen Einheiten, insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung. Bei der Verwendung regenerativer Energiequellen kommen vor allem dem Ausbau der Wind- und Wasserkraftnutzung, der Deponie- und Biogasnutzung, der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und auch den Möglichkeiten der Solarenergie und geothermischen Energiegewinnung Bedeutung zu.

Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, aus der Kernenergienutzung auszuweichen. Dementsprechend sind die im LROP 1982 festgelegten Vorrangstandorte für die Wiederaufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen in Dragahn sowie die Endlagerung von radioaktivem Abfall in Gorleben und Asse nicht wieder aufgenommen worden.

Die raumordnerische Standortvorsorge hat diesen Zielen zur künftigen Energieversorgung des Landes Rechnung zu tragen: Die im LROP 1982 ausgewiesenen Standorte für Großkraftwerke (Kohle > 700 MW; Kernkraft > 1 300 MW) werden in ihrer Nutzungsbindung differenziert.

Für einen möglichen Neubau wird nur noch ein Standort gesichert. Die bereits bestehenden Kraftwerkstandorte, auch stillgelegte Anlagen, sollen aufgrund ihrer bestehenden Einpassung in das Versorgungsnetz und wegen der vorhandenen Nutzungsbindung für energiewirtschaftliche Zwecke als Vorrangstandorte für Umstrukturierungsmaßnahmen und/oder für Ersatzmaßnahmen der Kraftwerkskapazitäten gesichert werden. Für Ausbaumaßnahmen kommen vorrangig die vier unter 04 genannten Standorte in Betracht.

Die Vorrangstandorte für Großkraftwerke sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Auf Kapazitätserweiterung der vorhandenen Großkraftwerke soll verzichtet werden, wenn der steigende Energiebedarf durch Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung aufgefangen oder aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden kann.

Die raumordnerische Standortvorsorge muß sich künftig stärker auf die Sicherung spezifischer Standortpotentiale und deren Nutzung beziehen. Dies gilt insbesondere für Standorte, die für eine Windenergienutzung geeignet sind. Entsprechend dem landespolitischen Ziel, in Niedersachsen Windenergieanlagen zur Erzeugung von 1 000 MW elektrischer Leistung bis zum Jahre 2000 zu installieren, sollen in den hierfür besonders geeigneten Landkreisen und kreisfreien Städten im Küstenraum Vorrangstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen gesichert werden, die in ihrer Größenordnung im Hinblick auf eine langfristige raumordnerische Flächenvorsorge deutlich darüber hinausgehen sollten. Das Gutachten des Deutschen Windenergie-Instituts vom Januar 1993 belegt, daß in den zehn untersuchten küstennahen Landkreisen und kreisfreien Städten Flächenpotentiale – nach Abzug der für die Anlage von Windparks nicht in Frage kommenden Flächen – für eine theoretisch installierbare Leistung von über 12 000 MW (bei Einsatz von 50-kW-Windenergieanlagen) bzw. von fast 15 000 MW (bei Einsatz von 1-MW-Windenergieanlagen) vorhanden sind. Selbst wenn davon ausgegangen werden muß, daß nur durchschnittlich 15 v. H. dieser Flächen tatsächlich genutzt werden können, entspricht dies einer installierten Leistung von 1 800 bzw. 2 250 MW.

Der für die in C 3.5 „Energie“ aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte festgelegte Windenergie-Leistungsbereich stellt einen Mindestwert dar, für den die notwendigen Flächen regionalplanerisch zu sichern sind. In den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie zum Teil auch gute Bedingungen (Jahresmittel der Windgeschwindigkeit mind. 5 m/sec. in 10 m Höhe), die eine Flächenvorsorge für die Nutzung der Windenergie rechtfertigen.

Bei der Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung sind die Empfehlungen zur Standortsicherung und raumordnerischen Beurteilung von Windenergieanlagen (Bek. des MI vom 3. 7. 1991, Nds. MBl. S. 924) sowie die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Auf den von der räumlichen Abgrenzung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ausgesparten Flächen auf den Ostfriesischen Inseln ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Die Vorrangstandorte für Windenergieanlagen sollen hinsichtlich der Leistungsausbeute möglichst optimal genutzt werden.

Soweit Teilbereiche der Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen dafür in Anspruch genommen werden sollen, kommen hierfür in Betracht:

- in Cuxhaven der Bereich Altenbruch,
- in Emden der Wybelsumer Polder,
- in Wilhelmshaven die Bereiche Sandberger Weg, Sengwarden – Land, Sengwarden – Land/Memershausen und Sengwarden – Land/Bohenburg.

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung schließt die Errichtung derartiger Anlagen an anderer Stelle nicht aus.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können darüber hinaus – möglichst auf der Grundlage regionaler und örtlicher Energieversorgungskonzepte – weitere Vorranggebiete für regional bedeutsame Anlagen der Energieerzeugung festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die auf bestimmte Standortpotentiale angewiesen sind (Biogasanlagen, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, Wasserkraftwerke).

Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Optimierung der Energieversorgungsstruktur ist deren Einbeziehung in die regionale Siedlungsstruktur- und die örtliche Siedlungsentwicklungsplanung. Im Zusammenhang mit Maßnahmen im Siedlungsbestand und bei Neubau- und Umstellungsmaßnahmen ist daher darauf hinzuwirken, daß die regionalen Energiepotentiale ausgenutzt, die Umstellungspotentiale von fossilen auf umweltverträglichere leitungsgebundene und regenerative Energieträger, insbesondere Fernwärme und Erdgas, und die Rationalisierungs- und Einsparmöglichkeiten bei der Energiegewinnung und -verwertung ausgeschöpft werden.

Die energiesparenden Gestaltungschancen im Neubausektor, die Möglichkeiten der Abwärmennutzung und Kraft-Wärme-Kopplung, die Optimierung der Stromversorgung und Wärmenutzung sind Ansatzpunkte, die durch Bilanzierung der Energieverbrauchsstrukturen und darauf aufbauender, den örtlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen angepaßter regionaler und örtlicher Energiekonzepte ermittelt und projektiert werden sollten und u.a. auch über die Regionalplanung umsetzungsfähig gemacht werden können.

Zu C 3.6.0 „Verkehr allgemein“:

Die fortschreitende internationale Arbeitsteilung und die Intensivierung des Warenaustausches im Europäischen Markt haben in den letzten Jahren zu einer unerwartet starken Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Die starke Verkehrsentwicklung wird sich auch in Zukunft fortsetzen, zumal mit weiterem Wirtschaftswachstum, einer weiteren Ausweitung des Europäischen Marktes und einer fortschreitenden politischen Öffnung nach Osten zu rechnen ist.

Wie es jedoch gelungen ist, das Wirtschaftswachstum von der Entwicklung des Energieverbrauchs abzukoppeln, muß es auch zukünftig gelingen, Wirtschaftswachstum bei stagnierendem oder sogar rückläufigem Verkehrsaufkommen zu verwirklichen.

Technisch hochwertige Verkehrssysteme sind dafür derzeit noch die Voraussetzung. Sie sind andererseits wichtige Standortfaktoren und Voraussetzung für gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte und die Wahrnehmung öffentlicher Dienstleistungen sowie von Kultur- und Freizeitangeboten. Sie bestimmen auch die Wahl des Wohnortes und von Ausbildungs- und Arbeitsplatzangeboten.

Der vorhandene und weiterhin steigende Straßenverkehr belastet die Umwelt besonders stark. Hinsichtlich der CO₂-Emissionen setzt sich die Landesregierung dafür ein, daß im Bundesverkehrswegeplan die Minderungsziele noch weiter verstärkt werden. Die Überlastungserscheinungen auf den Autobahnen und in den Innenstädten beeinträchtigen in zunehmendem Maße auch das Wirtschaftsgeschehen.

Es ist abzusehen, daß auch in den kommenden Jahren das Verkehrsaufkommen noch kräftig steigen wird. Wesentliche Impulse werden hierbei zum einen vom Nachholbedarf der Wirtschaft und der Bevölkerung in den neuen Bundesländern und zum anderen von der Vollendung des EG-Binnenmarktes ausgehen. Die Intensivierung des Warenaustausches mit Ost- und Westeuropa, Wohlstand und zunehmende Freizeit sind die Hauptursachen der künftig zu erwartenden weiteren Verkehrszunahme.

Ziel der Landesregierung ist es, solchen Entwicklungen konsequent entgegenzuwirken. Sie läßt sich dabei von folgenden Vorstellungen leiten:

Verkehrsvermeidung

Eine umweltorientierte und zugleich marktkonforme Verkehrsplanung muß darauf gerichtet sein, daß die Verkehrsnachfrage im Gesamtsystem so rationell wie möglich bedient wird. Umwege und Leerfahrten müssen reduziert werden. Die Auslastung der einzelnen Fahrzeuge muß erhöht werden. Zwischen den Überlastungen bei dem einen Verkehrsträger und den freien Kapazitäten bei einem anderen muß ein Leistungsaustausch angestrebt werden. Der Einsatz moderner Informations- und Leittechnik kann einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

Da der Verkehr gegenwärtig weder seine vollen Wegekosten noch die zusätzlichen Kosten für Umweltbelastungen und Unfallschäden trägt, ist eine stärkere Anlastung der verursachten Kosten nicht nur aus Umweltgründen, sondern auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht geboten. Eine spürbare Kostenerhöhung würde einen Rationalisierungsdruck auslösen und damit zum Abbau unnötiger Verkehrsleistungen sowohl in der Wirtschaft als auch im privaten Bereich führen. Da der Straßenverkehr die Umwelt besonders stark belastet und die meisten Unfälle aufweist, muß die Kostenerhöhung in diesem Bereich ansetzen. Dafür sind im Wirtschaftsverkehr mit Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Verkehrsgewerbes EG-einheitliche Regelungen anzustreben. Durch eine Verlagerung von fixen Kosten der Autohaltung zu den variablen Kosten der Autonutzung sollte versucht werden, bei dem Nutzer eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.

Siedlungsentwicklung

Langfristig ist auch die Siedlungsentwicklung darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern. Das Ziel muß eine Gesellschaft der kürzeren Wege sein. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Freizeitgestaltung, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen müssen wieder kleinräumiger organisiert werden, um die Belastungen durch den Verkehr in ökologischer und sozialer Hinsicht wieder beherrschbar zu machen. Hierzu wären die planungsrechtlichen Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung ggf. zu korrigieren.

Leitendes Prinzip der Raum- und Siedlungsentwicklung muß in Zukunft sein, die Wege im Alltagsleben der Menschen so zu verkürzen, daß sie zu Fuß zurückgelegt werden können. Außerdem sind der Städtebau und die Verkehrsplanung auf eine verstärkte Nutzung des Fahrrades auszurichten. Darüber hinaus müssen Verkehrsbeschränkungen vor allem für die Bereiche der Ballungszentren und Innenstädte geschaffen werden.

In der Unternehmensplanung sollte wieder eine Konzentration der Produktionszusammenhänge angestrebt werden. Hierzu zählt auch eine gezielte Standortentscheidung durch

sorgfältige Wahl der Verkehrsanbindungen und die Förderung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Belegschaft.

Verkehrsberuhigung

Durch die Umwandlung von Stadtteilen mit überwiegender Aufenthalts- und Erschließungsfunktion in verkehrsberuhigte Bereiche soll ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Fußgänger-, Radfahrer- und Fahrzeugverkehr erreicht werden. Damit verbunden ist das Ziel, kurze Autofahrten durch Fußgänger- und Fahrradverkehr zu ersetzen. Das Wohnumfeld wird dadurch aufgewertet, und umweltverbessernde Wirkungen werden erzielt. Die Städte und Gemeinden können so lebenswerter und zum Wohnen wieder attraktiver gemacht werden.

In den Wohngebieten wird zur Verkehrsberuhigung eine flächendeckende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für erforderlich gehalten. Gleichzeitig sind ergänzend bauliche Maßnahmen notwendig, um eine anhaltende Wirkung der Verkehrsberuhigung zu gewährleisten. Schleichverkehre werden so unterbunden oder wieder auf das Grundnetz der Hauptverkehrsstraßen verwiesen.

Auch auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen kann eine gewisse Verkehrsberuhigung erreicht werden, wenn auf ihnen durch bauliche Maßnahmen wieder ein Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen aller Verkehrsteilnehmer hergestellt wird. Das bedeutet, daß überbreite oder überflüssige Fahrspuren des motorisierten Verkehrs zurückgebaut und dafür den Radfahrerinnen und den Radfahrern, den Fußgängerinnen und Fußgängern sowie dem ruhenden Verkehr bisher fehlende Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Verkehrsverlagerung

Die entscheidende Voraussetzung für die anzustrebende Verlagerung von erheblichen Verkehrsmengen von der Straße zum ÖPNV und zur Bahn ist die Schaffung der dafür erforderlichen Kapazitäten im ÖPNV und bei der Bahn. Dabei bietet der notwendige Ausbau der Ost-West-Verbindungen die Chance, das Schwergewicht auf attraktive Eisenbahnverbindungen zu legen, um einen möglichst hohen Eisenbahnanteil im künftigen Ost-West-Verkehr zu ermöglichen.

Die Möglichkeit für Verkehrsverlagerungen zwischen den Verkehrsträgern sind jedoch je nach Entfernungsbereich und Fahrtzweck bzw. Güterart sehr unterschiedlich. Im Nahverkehr bestehen Verlagerungsmöglichkeiten vom Pkw zur Bahn, zum ÖPNV und auch zum Radverkehr. Im Fernverkehr kann Pkw-Verkehr zur Bahn und für die Fahrtzwecke Freizeit und Urlaub auch zum Reisebus verlagert werden. Gleichzeitig bietet sich eine Verlagerung von Kurzstreckenflügen zur Bahn an. Im Überseeverkehr sind das Flugzeug und das Seeschiff konkurrenzlos.

Im Güterfernverkehr sind Verlagerungen vom Lkw zur Bahn hauptsächlich im Bereich des Stückgutes (sog. Kaufmannsgüter) möglich und erforderlich. Im Massengutbereich (Montangüter) dominiert traditionell die Bahn. Hier spielt der Lkw lediglich im Nahverkehr bei der Feinverteilung, z. B. von Baustoffen, eine Rolle. Zur Optimierung des Gesamtsystems müßte die Binnenschiffahrt zur Auslastung ihrer noch freien Kapazitäten Massenguttransporte von der Bahn übernehmen. Die Bahn könnte dann die bei ihr freigebliebenen Kapazitäten für zusätzliche Transporte von der Straße verwenden.

Zusammenwirken der Verkehrsträger

Um künftig eine umweltfreundliche und zugleich wirtschaftliche Verkehrsabwicklung zu erreichen, muß die Arbeitsteilung der Verkehrsträger verbessert werden. Dabei kommt es darauf an, der Bahn in allen Bereichen einen höheren Verkehrsanteil zu sichern.

Das gilt insbesondere für den Personen- und Güterfernverkehr zwischen den großen Verkehrsknoten, wo sie besonders leistungsstark und wettbewerbsfähig ist. Um die notwendigen Verkehrsverlagerungen von der Straße zur Bahn zu ermöglichen, muß in den kommenden Jahren generell die Kapazität der Knotenpunktstrecken der Eisenbahn entscheidend erweitert werden.

Eine benutzer- und umweltfreundliche Vernetzung der Verkehrsträger Schiene, Straße, Luft und Wasser wird immer dringlicher.

Um das Zusammenspiel der Verkehrsträger zu verbessern, muß der Übergang zwischen den Verkehrsträgern erleichtert und attraktiver gestaltet werden. Dazu gehören insbesondere der Bau von Anbindungsstrecken, der leistungsfähige Ausbau der Verknüpfungspunkte, die Abstimmung der Verkehrsangebote, ein reibungsloser Informationsfluß und das Angebot zusätzlicher Serviceleistungen in den Knoten. Zu berücksichtigen ist dabei, daß jeder Seehafen ein potentiell Güterverkehrszentrum ist und deswegen von vornherein in solche Überlegungen einzubeziehen ist (insbesondere Cuxhaven, Emden, Brake).

Die Planung für die einzelnen Verkehrsträger muß ergänzt werden durch übergreifende Betrachtungen mit dem Ziel, die Beziehungen und Wechselwirkungen der Verkehrsträger untereinander zu erfassen und eine Optimierung des Gesamtsystems zu erreichen. Wesentliche Eckdaten werden gesehen in

- einer spürbaren Verminderung des Straßenverkehrs durch Anlastung der Wegekosten und Verlagerung der fixen Kosten der Autohaltung zu den variablen Kosten der Auto-nutzung
- wesentlich stärkeren Verkehrsverlagerungen von der Straße zu umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln. Dafür sind erhöhte Investitionen, insbesondere bei der Bahn und im ÖPNV, erforderlich. Verstärkt auszubauen sind auch die Wasserstraßen und das Rad-wegenetz
- Förderung des kombinierten Ladungsverkehrs der Deutschen Bundesbahn und des Baus von Güterverkehrszentren und Regionalen Güterverkehrszentren
- Verlagerung von Kurzstrecken-Flugverkehr auf die Schiene
- Reduzierung der Ausbaustandards für Verkehrswege
- Abbau von Verkehrsstauungen durch Beseitigung von Engpässen, Einrichten von Stauwarnanlagen und integrierten Verkehrsleitsystemen, die auch eine Umlenkung auf öffentliche Verkehrsmittel ermöglichen.

Im Güterverkehr muß vor allem die Kapazität des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Deutschen Bundesbahn der steigenden Nachfrage angepaßt werden. In Verbindung mit der Erweiterung und dem Neubau von KLV-Anlagen sind Güterverkehrszentren zu entwickeln, die für den Übergang vom Straßengüterverkehr zur Bahn besonders attraktiv sind. Die Güterverkehrszentren, die Sammelpunkte des Straßengüterverkehrs darstellen, erfordern leistungsfähige Anschlüsse an das übergeordnete Straßennetz. Als besonders attraktive Zugangspunkte zum Schienennetz sollen die Güterverkehrszentren zur Straßenentlastung beitragen. Das Kernstück der Güterverkehrszentren bilden die Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr der Deutschen Bundesbahn (KLV-Anlagen). Dabei muß die KLV-Anlage nicht unbedingt in einem Gewerbegebiet liegen. Es reicht aus, wenn sie sich in der Nähe befindet und mit einem Verkehrsgewerbegebiet organisatorisch verbunden ist. Ebenso können räumlich getrennte Teilflächen bei voller Informationsvernetzung wie eine zusammenhängende Fläche bewirtschaftet werden.

Durch die Standortwahl für die Güterverkehrszentren und die verkehrliche Anbindung sollen Güterverkehrsströme neu geordnet und die Siedlungskerne entlastet werden.

Die niedersächsischen Güterverkehrszentren müssen sich einfügen in ein noch zu planendes bundes- und europaweites Netz von Güterverkehrszentren. Sie sind durch regionale

Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dabei ist die Planung von Güterverkehrszentren primär an den bestehenden und ggf. von der Deutschen Bundesbahn noch geplanten neuen KLV-Anlagen auszurichten.

Zu C 3.6.1 „Öffentlicher Personennahverkehr“:

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Versorgungseinrichtungen, Ausbildungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte kommt es darauf an, die ÖPNV-Linien an die DB-Bahnhöfe heranzuführen, die Fahrpläne aufeinander abzustimmen und an geeigneten Bahnhöfen park + ride- und bike + ride-Plätze anzulegen.

Für die Regionen des Landes sind regionale Gesamtverkehrspläne anzustreben, die nicht nur zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern, sondern auch mit den übrigen Entwicklungszielen der betreffenden Regionen abzustimmen sind (s. C 3.6.0 04). Ziel ist die Planung regionaler Verkehrsgemeinschaften für den ÖPNV. Dabei soll ein qualitativ ausreichendes Mindestangebot an öffentlicher Verkehrsbedienung unter Einbeziehung auch alternativer Bedienungsformen erreicht werden.

Die Attraktivität und die Erhöhung der Verkehrsanteile des ÖPNV können erreicht werden durch

- Abbau gebrochener Verkehre durch neue oder verlängerte Linien,
- Verbesserung der Erreichbarkeit durch Verdichtung des Netzes,
- Erhöhung der Fahrplandichte,
- Verkürzung der Fahrzeiten,
- Einsatz komfortablerer Fahrzeuge,
- Vorrang für ÖPNV vor Individualverkehr (grüne Welle, Busspuren),
- Schaffung flächendeckender Tarif- und Verkehrsgemeinschaften,
- in Verdichtungsräumen Verstärkung des ÖPNV-Angebotes bei gleichzeitiger Drosselung des Pkw-Verkehrs,
- Aufbau eines Pkw- und ÖPNV-Leitsystems mit
 - Einschränkung und Bewirtschaftung des Parkraumangebotes in den Innenstädten,
 - Umlenkung des Autoverkehrs auf den ÖPNV,
 - Vermeidung des Parkplatzsuchverkehrs,
 - Einrichtung von neuen park + ride- und bike + ride-Anlagen am Stadtrand und den äußeren Haltestellen des ÖPNV.

Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Region Braunschweig nach der deutschen Vereinigung ist dort der Schienennahverkehr als Rückgrat des ÖPNV verstärkt auszubauen. Außerdem gehört dazu neben park + ride- und bike + ride-Anlagen die entsprechende Neuorganisation der Busbedienung im Zubringerverkehr. Dieses sollte eine der ersten Aufgaben des Zweckverbandes Großraum Braunschweig sein.

Zu C 3.6.2 „Schienenverkehr“:

Die Stilllegung weiterer Strecken muß vermieden werden. Stilllegungsgefährdete Strecken im ehemaligen Zonenrandgebiet sind neu zu bewerten. Auch Güterverkehrsstrecken sind zu sichern. Die durch die ehemalige Zonengrenze unterbrochenen Schienenverbindungen müssen so schnell wie möglich wiederhergestellt werden.

Um die angestrebte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtung mit den neuen Ländern nachdrücklich zu fördern, müssen leistungsfähige Schienenverbindungen für höhere Geschwindigkeiten sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr ausgebaut werden. Angesichts der besonderen Dringlichkeit müssen diese Maßnahmen beschleunigt durchgeführt werden.

Im schnellen und umweltfreundlichen Transport großer Verkehrsmengen über große Entfernungen liegt die eigentliche Leistungsstärke der Bahn. Um die Voraussetzung für die angestrebte Verlagerung größerer Verkehrsmengen von der Straße zur Bahn zu schaffen, muß die Kapazität im Knotenpunktverkehr gezielt erweitert werden. Neben dem Ausbau zusätzlicher Gleise an die bestehenden Strecken müssen weitere Fernstrecken als zusätzliche Knotenpunktstrecken ausgebaut werden.

Derzeit droht jedoch der weitere Ausbau des Schienenverkehrs und insbesondere dessen Leistungssteigerung an der Akzeptanz der in der Nähe der Trassen wohnenden Bevölkerung zu scheitern. An allen Hauptstrecken der Bahn treten bereits heute in der Regel Dauerschallpegel von deutlich über 65 dB(A) nachts auf, die bei langdauernder Einwirkung zu Gesundheitsschäden führen können. Eine weitere Erhöhung der Geschwindigkeiten und Zugfolgen wird von der Bevölkerung ohne entsprechenden Schallschutz an der Strecke, den Wagen und Triebfahrzeugen nicht mehr hingenommen. Daher kann die weitere Leistungssteigerung des an sich umweltfreundlichen Verkehrsmittels nur mit einer Lärmsanierung an den Schienenwegen erreicht werden.

Das übergeordnete niedersächsische Eisenbahnnetz muß mit dem europäischen Eisenbahnnetz verknüpft werden. Dazu gehören in erster Linie die unter 05 genannten Strecken mit ihren jeweiligen Verbindungen in die angrenzenden Bundesländer und das benachbarte Ausland.

Eine spürbare Entlastung der Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover und die gleichzeitige Einbeziehung der Verbindung Bremen – Hannover in das übergeordnete niedersächsische Eisenbahnnetz ist nur durch eine grundlegende Neuordnung des Schienenverkehrs in Norddeutschland zu erreichen. Diese besteht in einer Ausbau-/Neubaustrecke Hamburg/Bremen – Flughafen Hannover – Hannover (sog. Y-Lösung). Sie bringt im Hochgeschwindigkeitsverkehr weitere Fahrzeitverkürzungen (Hamburg – Hannover 13 Minuten, Bremen – Hannover 9 Minuten), macht auf den vorhandenen Strecken Kapazitäten frei für die optimale Erfüllung regionaler Verkehrsbedürfnisse, insbesondere durch eine dichtere Zugfolge im IR- und sonstigen Regional- und Nahverkehr, und beschleunigt den Güterverkehr weiter.

Durch eine Führung über den Flughafen Hannover wird der weiträumige und interkontinentale Luftverkehr direkt mit dem Hochgeschwindigkeitsverkehr der Schiene verknüpft und Kurzstrecken-Flugverkehr durch die Schiene substituiert.

Die in der Zeichnerischen Darstellung für die Y-Lösung enthaltene Linie zeigt nicht den konkreten Trassenverlauf. Über die Trasse wird erst nach Abwägung verschiedener Varianten im Raumordnungsverfahren entschieden.

Um den Zugang zum Schienennetz zu erleichtern, sind die Schnittstellen zum Straßenverkehr, zum Luftverkehr und zur Binnenschifffahrt zu verbessern. Dafür sind insbesondere zusätzliche park + ride-Plätze zu schaffen, die Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr zu erweitern und Güterverkehrszentren (GVZ) einzurichten. Die großen Verkehrsflughäfen müssen an das Schienennetz der Deutschen Bundesbahn angeschlossen werden.

Im Güterverkehr muß vor allem die Kapazität des KLV der Deutschen Bundesbahn der steigenden Nachfrage angepaßt werden. In Verbindung mit der Erweiterung und dem Neubau von KLV-Anlagen sind Güterverkehrszentren zu entwickeln, die für den Über-

gang vom Straßengüterverkehr zur Bahn besonders attraktiv sind. Die Güterverkehrszentren, die Sammelpunkte des Straßengüterverkehrs darstellen, erfordern leistungsfähige Anschlüsse an das übergeordnete Straßennetz. Als besonders attraktive Zugangspunkte zum Schienennetz sollen die Güterverkehrszentren zur Straßenentlastung beitragen. Das Kernstück der Güterverkehrszentren bilden die Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr der Deutschen Bundesbahn (KLV-Anlagen). Dabei muß die KLV-Anlage nicht unbedingt in einem Gewerbegebiet liegen. Es reicht aus, wenn sie sich in der Nähe befindet und mit einem Verkehrsgewerbegebiet organisatorisch verbunden ist. Ebenso können räumlich getrennte Teilflächen bei voller Informationsvernetzung wie eine zusammenhängende Fläche bewirtschaftet werden.

Durch die Standortwahl für die Güterverkehrszentren und die verkehrliche Anbindung sollen Güterverkehrsströme neu geordnet und die Siedlungskerne entlastet werden.

Die niedersächsischen Güterverkehrszentren müssen sich einfügen in ein noch zu planendes bundes- und europaweites Netz von Güterverkehrszentren. Sie sind durch Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dabei ist die Planung von Güterverkehrszentren primär an den bestehenden und ggf. von der Deutschen Bundesbahn noch geplanten neuen KLV-Anlagen auszurichten.

Zu C 3.6.3 „Straßenverkehr“:

Der Ausbau der Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) erfolgt nach dem jeweiligen Bedarfsplan entsprechend dem Fernstraßenausbaugesetz des Bundes, zuletzt von 1985.

Die restlichen Autobahnstrecken sind baldmöglich fertigzustellen, damit die Erschließungs- und Anbindungswirkung und der Bündelungseffekt des Autobahnnetzes vollständig erreicht wird. Es handelt sich um Lückenschlüsse im Zuge schon überwiegend vorhandener Autobahnen. Diese werden erst mit der Fertigstellung funktionsfähig.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um

A 26 südöstlich Stade – Landesgrenze NI/HH (unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrsuntersuchung),

A 28 Abschnitt Bunde (A 31) – Bundesgrenze D/NL,

A 31 Abschnitt Meppen – Landesgrenze NI/NW,

A 33 Abschnitt Hilter – Landesgrenze NI/NW und
Abschnitt Osnabrück/Belm (B 51 n) – AS Osnabrück/Schinkel (B 51),

A 39 Abschnitt Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter – nordöstlich Cremlingen (B 1).

Der Bau einer Autobahn A 82 von Halle zur A 7 bei Friedland ist von der Bundesregierung als „Projekt Deutsche Einheit“ im Vorgriff auf den neuen Bundesverkehrswegeplan beschlossen worden. Aus niedersächsischer Sicht ist dafür eine Neutrassierung der B 80 anstelle einer Autobahn ausreichend. Zur Erschließung des südlichen Harzvorlandes sind von Niedersachsen entsprechende Anbindungsstrecken im Zuge der B 243 von Herzberg bis Nordhausen und im Zuge der B 247 von Duderstadt bis Worbis vorgeschlagen worden.

Die sechsstreifig auszubauenden Autobahnabschnitte sind in ihrer Bündelungswirkung und als Hauptstrecken des Straßenverkehrs zu stärken. Dabei ist auch ihre Funktion für den nationalen wie internationalen Durchgangsverkehr von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um folgende Autobahnabschnitte:

- A 1 Abschnitte – AD Buchholz – Bremer Kreuz
 - AD Ahlhorner Heide – AK Lotte/Osnabrück
- A 2 Abschnitte – östlich Talbrücke Arensburg – westlich AS Wunstorf/Luthe
 - AK Hannover/Ost – Landesgrenze NI/ST
- A 7 Abschnitte – AS Garlstorf – AS Soltau/Ost
 - AD Hannover/Nord – AD Hannover/Süd
 - AD Salzgitter – AS Friedland.

In einer Gesamtverkehrsstudie Untereelberaum soll die Planung der A 26 im Vergleich mit einer Optimierung des Schienenverkehrs und aktueller Umgehungsstraßenlösungen überprüft werden.

Um das wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenwachsen mit den neuen Ländern nachhaltig zu fördern, müssen die alten Straßenverbindungen nach heutigem Standard insbesondere mit Ortsumgehungen ausgebaut und einige leistungsfähige Strecken neu gebaut werden. Diese Maßnahmen sind dringlich und müssen daher zügig verwirklicht werden.

Zur innerörtlichen Entlastung, städtebaulichen Verbesserung und zum Abbau der Immissionen des Verkehrs sind künftig weitere Ortsumgehungen dringend erforderlich. Es kann jedoch nicht Ziel des LROP sein, die genaue Lage der Ortsumgehungen festzulegen. Es muß den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten bleiben, die Linienführungen im einzelnen festzuschreiben.

Ortsumgehungen sollen nur zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verminderung von innerörtlichen Umweltbeeinträchtigungen gebaut werden; verkehrsinduzierende Wirkungen müssen vermieden werden. Daher sollte auch die Verkehrsbelastung als Kriterium herangezogen werden. Die Notwendigkeit einer Ortsumgehung muß aus Gründen der Verkehrsbelastung zweifelsfrei nachgewiesen werden. Für Ortsdurchfahrten ländlicher Gemeinden mit bis zu 5 000 Kfz/24 h sind Ortsumgehungen in der Regel nicht notwendig und zweckmäßig. Bei regional bedeutsamen Ortsdurchfahrten sind sie in der Regel bis zu 8 000 Kfz/24 h nicht als zweckmäßig anzusehen.

Die Umsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Lärmschutzes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und insbesondere der naturschutzrechtlichen Vorschriften wie der Eingriffsregelung sowie der Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung.

Zu C 3.6.4 „Schifffahrt“:

Die Häfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Nordenham, Cuxhaven, Stade/Bützfleth, Oldenburg, Leer, Papenburg sowie die Inselversorgungshäfen haben für die Entwicklung des niedersächsischen Küstenraumes ganz besondere Bedeutung. Die traditionell stark auf Massengut ausgerichteten niedersächsischen Seehäfen haben allerdings im Zuge eines allgemeinen Rückgangs beim Massengutumschlag in den letzten Jahren Umschlagmengen verloren. Für die Entwicklung des Landes insgesamt haben die Häfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Nordenham, Cuxhaven und Stade/Bützfleth herausragende Bedeutung, weil dort nach wie vor weit über 90 v. H. des gesamten niedersächsischen Seegüterumschlages stattfindet.

Die raumordnerische Sicherung der Seehäfen sowie der sonstigen Häfen mit regionaler Bedeutung erfolgt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit werden die niedersächsischen Seehäfen – soweit wirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich machbar – zu modernen Mehrzweckhäfen umstrukturiert. Die dazu erforderlichen Hafeninvestitionen sollen die vorhandenen Arbeitsplätze sichern und die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe fördern.

- Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Seehafens Emden war im LROP 1982 der Bau des Dollarthhafens ausgewiesen. Nach Aufgabe dieses Projektes im Jahre 1989 sollen durch den Bau eines Vorhafens für tiefgehende Seeschiffe am Rysumer Nacken Voraussetzungen geschaffen werden, um den Hafen Emden in der Zukunft leistungsfähig zu erhalten.

Die Hafenanlagen sollen für Container-, Stückgut- und Roll on-/Roll off-Verkehre mit im Weltseeverkehr eingesetzten gängigen Schiffsgößen errichtet werden. Die Emszufahrt zum Rysumer Nacken ist ausreichend zu vertiefen. Weiterhin soll zukünftig der Versorgungs- und Ausflugsverkehr zur Insel Borkum am Rysumer Nacken abgefertigt werden.

Der vorhandene Seehafen Emden soll beibehalten und den aufgrund seiner Lage vorgegebenen Randbedingungen entsprechend zu einem Mehrzweckhafen mit angegliedertem Güterverteilzentrum umstrukturiert werden.

Der Dortmund-Ems-Kanal verbindet den Seehafen Emden mit dem westdeutschen Kanalnetz (Ruhr-Emscher-Raum und Rheinregion), dem Mittellandkanal (Ost-West-Verbindung) und dem Küstenkanal (Ems-Weser-Verbindung). Er ist somit auch Bestandteil der Wasserstraßenanschlüsse zu den Oberzentren Oldenburg und Osnabrück an den Seehafen Emden. Diese Verbindungen sind langfristig zu sichern und zur Entlastung von Straße und Schiene und damit auch der Umwelt leistungsfähiger zu gestalten.

- Der Hafen Wilhelmshaven bietet mit den Umschlagbrücken an der Jade als einziger deutscher Hafen die Möglichkeit, große Massengutschiffe bis zu einer Tragfähigkeit von 350 000 tdw anzunehmen. Dieser Vorteil wurde bereits in den vergangenen Jahrzehnten genutzt. Wilhelmshaven ist zum größten deutschen Hafen für die Einfuhr von Rohöl ausgebaut worden. In der Zukunft sind die an der Jade vorhandenen Anlagen auch den steigenden Schiffsgößen im trockenen Massengutverkehr (Erz und Kohle) anzupassen.

Der hinter den Schleusen der vierten Einfahrt liegende Binnenhafen soll für die durch die Seeschleuse vorgegebenen Schiffsgößen den Erfordernissen der Hafenwirtschaft entsprechend ausgebaut werden.

- Die niedersächsischen Häfen an der Unterweser, an der Unteren Ems und der Hunte sind der Entwicklung im Weltseeverkehr anzupassen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich möglich ist. Dabei ist der Hafen Brake im Norden weiter zu entwickeln und der Hafen Nordenham bezüglich seiner Erreichbarkeit für Seeschiffe soweit auszubauen, daß die Vertiefung der Außenweser auf SKN-14,50 m im Falle einer Realisierung genutzt werden kann.
- Nach der Übernahme des Amerikahafens in Cuxhaven vom Land Hamburg durch das Land Niedersachsen soll hier ein moderner Mehrzweckhafen für Container-, Stückgut-, Massengut- und Roll on-/Roll off-Verkehr entstehen, um den traditionell auf Fischwirtschaft ausgerichteten monostrukturierten Hafen zu beleben.

Im Hinterland der niedersächsischen Seehäfen müssen auch einige Verkehrswege den steigenden Anforderungen der Häfen angepaßt werden. Dabei sind folgende Maßnahmen für die Anbindung der niedersächsischen Seehäfen von besonderer Bedeutung:

- Auf dem Sektor des Schienenverkehrs sind folgende Strecken zu elektrifizieren bzw. auszubauen:
 - Wilhelmshaven – Oldenburg – Osnabrück,
 - Bremerhaven – Cuxhaven,
 - Cuxhaven – Stade,
 - Emden – Leer – Oldenburg (Bau der Leeraner Schleife).

- Auf dem Sektor der Bundeswasserstraßen
 - Vertiefung des Fahrwassers der Außenems bis zum Rysumer Nacken und ggf. Ausbau der Unterems,
 - Ausbau des Mittellandkanals,
 - Anpassung der Fahrwassertiefe der Mittelweser an das auf 2,5 m abgeladene Europaschiff.
- Auf dem Sektor der Straßen
 - Fertigstellung der Autobahn Emden – Oldenburg (A 28),
 - Bau der Emslandautobahn (A 31),
 - Bau des Wesertunnels,
 - Bau der Autobahn Hamburg – Stade (A 26) (unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrsuntersuchung).

Durch die Vereinigung Deutschlands ist die Bedeutung der Binnenschifffahrt und damit in Niedersachsen die Netzfunktion und Verkehrsbedeutung des Mittellandkanals und des Elbe-Seitenkanals stark gewachsen. Durch diese beiden Binnenwasserstraßen wird das ausgedehnte, wenn auch noch nicht modernisierte ostdeutsche Wasserstraßennetz mit dem westdeutschen verbunden. Damit entfällt die Notwendigkeit zum Ausbau der Mittel-Elbe zwischen Lauenburg und Magdeburg. Niedersachsen beabsichtigt, dort länderübergreifend mit den vier benachbarten Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt ein Großschutzgebiet bzw. ein Schutzsystem einzurichten. Gleichzeitig wird von der Öffnung Osteuropas und der Schaffung des EG-Binnenmarktes eine deutliche Belebung der Binnenschifffahrt insgesamt und damit auch in Niedersachsen erwartet. Dadurch wird auch der Umschlag der niedersächsischen Häfen steigen.

Mit der Sicherung und Erweiterung der Kapazität der Binnenwasserstraßen soll die Voraussetzung geschaffen werden, einen möglichst großen Verkehrsanteil zu übernehmen. Dabei könnten die Binnenwasserstraßen z. B. Massenguttransporte von der Eisenbahn übernehmen, so daß die Eisenbahn Kapazitäten freibekommt, um größere Verkehrsmengen von der Straße abziehen zu können.

Die Uferzonen der Seefahrten waren schon immer ökologisch wertvolle Gebiete, die der Binnenwasserstraßen haben sich meist ebenfalls zu ökologisch wertvollen Gebieten und, insbesondere innerhalb besiedelter Bereiche (z. B. in Hannover), zu wertvollen Naherholungsgebieten entwickelt. Durch Ausbaumaßnahmen gehen diese Funktionen über Jahre hinaus oder unwiederbringlich verloren. Die stärksten Eingriffe an einer Binnenwasserstraße sind im Zuge des Ausbaus des Mittellandkanals zu erwarten. Deswegen ist generell eine an ökologischen Maßstäben orientierte Gestaltung des Ausbaus zu fordern, zumal Wasserstraßen dafür ideale Voraussetzungen bieten. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und auszugleichen.

Die Anpassung der Mittelweser zwischen Minden und Bremen an das 1.350-t-Schiff soll ebenfalls unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erfolgen.

Die Binnenhäfen am Mittellandkanal sind an den Standard der Kanalstrecke anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Häfen Hannover-Nordhafen, Hannover-Linden, Hannover-Brink, Hannover-Misburg, Hildesheim, Braunschweig, Osnabrück und Salzgitter.

Zu C 3.6.5 „Luftfahrt“:

Die Flugverbindungen mit den europäischen Ländern, ihren Hauptstädten und Märkten sind wegen der Exportorientierung der niedersächsischen Wirtschaft gezielt zu verbessern.

Der Wirtschaftsstandort Niedersachsen soll durch entsprechende Maßnahmen für den Verkehrsflughafen Hannover gestärkt und gefördert werden.

Mit der Verlängerung der Nordparallelbahn ist die Voraussetzung geschaffen, daß Interkontinentalflüge ohne unwirtschaftliche Zwischenlandungen durchgeführt werden können. Diese Flüge dienen der weiteren Entwicklung internationaler Verflechtungen und Funktionen und der Erleichterung ausländischer Investitionen für Niedersachsen und den Raum Hannover.

Im Hinblick auf das Ziel, innerdeutsche Flüge durch Schienenverkehr zu ersetzen, ist eine bundesweite Konzeption für die Anbindung der großen Verkehrsflughäfen an den modernen Schienenfernverkehr der Deutsche Bundesbahn zu entwickeln.

Neben der zunächst erforderlichen Anbindung des Flughafens an den Schienennahverkehr ist mit einer direkten Verknüpfung mit dem IC/ICE-Netz der Einzugsbereich des Flughafens auf der Schiene entscheidend zu erweitern. Dadurch kann ein attraktiveres Angebot interkontinentaler Direktflugverbindungen geschaffen werden.

Die positiven Auswirkungen der deutschen Einigung und die damit verbundenen verkehrsgeographischen Verbesserungen wirken sich auch in der Entwicklung des Luftverkehrs in Niedersachsen aus und führen besonders im privaten Geschäftsreiseverkehr in die neuen Bundesländer dazu, daß das Flugzeug als Verkehrsmittel bevorzugt wird. Eingebunden ist diese besondere Entwicklung in die seit Jahren anhaltende Steigerung sowohl des Passagieraufkommens als auch der Luftfracht. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung des Verkehrsflughafens Hannover.

Die positive ökonomische Entwicklung des Flughafens wurde begleitet durch weitere Umweltschutzmaßnahmen. So erfreulich einerseits die Zunahme des Verkehrs auf dem Flughafen Hannover ist, so sorgfältig müssen andererseits die Belastungen der Anwohner des Flughafenbereichs durch Lärm und Luftemissionen eingegrenzt werden. Dazu sind neue Regelungen für Nachtflugbeschränkungen erarbeitet und zum 1. 1. 1991 in Kraft gesetzt worden. Nahezu die Hälfte der Flugbewegungen im gewerblichen Verkehr erfolgt durch sog. Flüster-Jets, deren Anteil beispielsweise im Jahre 1988 noch bei 27 v. H. lag.

Die Flughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück sind wichtige Verkehrsinfrastruktureinrichtungen für ihr niedersächsisches Umland. Darüber hinaus ist die weitere Entwicklung der regionalen Flughäfen und Flugplätze von Bedeutung. Deshalb wird der weiteren Verbesserung in Braunschweig und Emden Rechnung getragen.

Zu C 3.6.6 „Fußgänger- und Fahrradverkehr“:

In den gewachsenen Wohngebieten und Versorgungsbereichen ist dem Fußgänger- und Radfahrverkehr verstärkt Beachtung zu schenken. Im Sinne einer Vermeidung von Verkehr mit Kfz oder ÖPNV sollen Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstätten etc., insbesondere auch Schulwege, so angelegt werden, daß diese verstärkt mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden können. Dabei sollen von Straßen abgesetzte unabhängige Wege den Vorrang haben vor straßenbegleitenden Wegen. In Einkaufsstrassen und -zentren ist den Fußgängerinnen und Fußgängern Vorrang vor allen anderen Verkehren einzuräumen. Auch in Naherholungsgebieten sollten Fuß- und Radwege das überwiegende Verkehrsnetz bilden.

Zu C 3.6.7 „Information und Kommunikation“:

Neben den infrastrukturellen Maßnahmen kann auch die Informations- und Leittechnik zur Leistungssteigerung der Verkehrswege beitragen und damit tendenziell den Ausbaubedarf der Verkehrswege mindern.

Das Telefonnetz bildet das Rückgrat unserer Kommunikationsinfrastruktur. Dieses flächendeckend verfügbare Netz wird mit erheblichem Aufwand auf die digitale Technik umgerüstet, um künftig als diensteintegrierendes universales Netz, das sog. ISDN, die gemeinsame Basis für vielfältigste Kommunikationsdienste zu bilden. Nachdem die ersten Vermittlungsstellen in den großen Städten des Landes bereits „ans Netz“ gegangen sind, wird der weitere Ausbau deutlich forciert. Bedeutsam ist dabei, daß die Dienstleistungen überall und zu gleichen Tarifen zur Verfügung stehen.

Eine ähnliche Entwicklung ist im Bereich der Breitbandverkabelung zu beobachten. Der Ausbau dieses Verteilnetzes für Hörfunk und Fernsehen ist in Niedersachsen weit vorgeschritten.

Sowohl bei der Telekommunikationsinfrastruktur als auch bei der für die Postdienste notwendigen Infrastruktur sollen ökologische und soziale Belange berücksichtigt werden.

Zu C 3.7 „Bildung, Kultur und Soziales“:

Einrichtungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialbereichs sind wesentliche Komponenten der räumlichen Infrastrukturausstattung. Ihre standörtliche Bündelung, verkehrliche Erreichbarkeit, ihre Angebotsvielfalt und bedarfsgerechte Leistungsstruktur sind sowohl wesentliche Voraussetzungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen als auch wesentliche Standortpotentiale für die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesteile.

Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens sind wesentlicher Bestandteil einer auf Qualifikation und Innovation aufbauenden Regionalentwicklung. Ein breites Angebot an schulischen und außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen ist Voraussetzung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualifikation der Beschäftigten- und Arbeitsplatzstruktur und damit auch der Einkommenstruktur und Wirtschaftskraft der Regionen.

Durch Kooperation von Hochschulen, Fachschulen, Berufsschulen sowie anerkannten und freien privaten Trägern der Erwachsenenbildung lassen sich unter Nutzung vorhandener Einrichtungen ortsnahe Angebote der beruflichen Weiterbildung schaffen, die den sich rasch wandelnden Bedingungen an Arbeitsplätze Rechnung tragen und den wirtschaftlichen Wandel durch Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützen.

Hochschulen haben eine besondere regionale Entwicklungsfunktion. Sie sind Arbeitsstätten mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen und Innovationspotentialen. Sie erbringen zunehmend Dienstleistungen, für die Region wie Technologietransfer und Weiterbildung, die die Innovationsfähigkeit in der Region und die Zusammenarbeit mit der wirtschaftsnahen Forschung, der Industrie, dem mittelständischen Gewerbe und dem Handwerk fördern. Dies trifft insbesondere für die Fachhochschulen zu.

Hochschulen bilden Absolventen heran, deren hochwertige Qualifikationen zur Förderung der Wirtschaftsstruktur der Region beitragen, wenn sie in der Region Arbeitsplätze finden bzw. die Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze beschleunigen.

Als Flächenland verfügt Niedersachsen über ein weitgehend ausdifferenziertes, regionalisiertes Hochschulsystem, insbesondere im Fachhochschulbereich. Derzeit konzentrieren sich Universitätsstandorte und Studierende im wesentlichen im Süden des Landes (Hannover – Hildesheim – Braunschweig – Clausthal-Zellerfeld – Göttingen). Im Nordwesten Niedersachsens zeigt die Studienangebotsstruktur, insbesondere im universitären Bereich, Defizite, die mit dem Hochschulentwicklungsprogramm abgebaut werden sollen: Das auf acht Jahre angelegte Hochschulentwicklungsprogramm sieht bis 1998 die Schaffung von 15 000 zusätzlichen flächenbezogenen Studienplätzen vor.

Im Universitätsbereich sind insbesondere natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer an den Universitäten Osnabrück und Oldenburg neu einzurichten bzw. zu ergänzen; im Fachhochschulbereich fehlen Angebote im Emsland und in der Weser-Ems-Region, so daß die Neugründung eines weiteren Fachhochschulstandortes ins Auge gefaßt werden sollte. Um einer Verschärfung von Defiziten in der Qualifikationsstruktur entgegenzuwirken, soll die zu beobachtende Abwanderung von Studienberechtigten aus der Region vermindert werden.

Die Weiterbildung gewinnt in Anbetracht des wirtschaftlichen, technischen und sozialen Wandels, der durch das Zusammenwachsen der Teilmärkte in Europa und wegen des Rückgangs an Auszubildenden und Fachkräften zusätzlich beschleunigt wird, immer mehr Bedeutung. Einen besonderen Stellenwert hat dabei die berufliche Weiterbildung. Sie ist ein wichtiger Faktor der Wettbewerbsfähigkeit für Betriebe und Beschäftigte und damit für die Wirtschaft der Regionen.

Die regionale Analyse der Handlungserfordernisse in allen regionalen Bildungsbereichen und die koordinierte Bündelung der betrieblichen und außerbetrieblichen Möglichkeiten der Weiterbildung sind wesentliche Ansatzpunkte für eine gezielte regionale Entwicklungspolitik. Dies betrifft insbesondere die Ausschöpfung der Möglichkeiten von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der neuen Technologien, zur Umschulung von Arbeitskräften und zur Wiedereingliederung von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere von Frauen, in den regionalen Arbeitsmarkt.

Kulturelle Einrichtungen und Angebote gelten als sog. „weiche Standortfaktoren“. Sie sind regionale Anziehungspunkte und beeinflussen die Standortentscheidungen von Unternehmen, Arbeitskräften und auszubildenden Jugendlichen.

Als wesentlicher Imagefaktor der Standortattraktivität einer Region sind sie zugleich Wirtschaftsfaktoren für bestimmte Bereiche des Fremdenverkehrs und Tourismus (Städtetourismus, Bildungstourismus, Tagungstourismus). Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege mit regionaler und überregionaler Bedeutung sollten daher in Mittel- und Oberzentren konzentriert werden und gut erreichbar sein.

Die Möglichkeit, Kunst und Kultur zu erleben, ist auch ein bedeutender Ansatzpunkt einer auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abzielenden Raumordnungspolitik des Landes. Kunst und Kultur zu erleben und aktiv zu gestalten, gewinnt nicht nur unter Bildungsaspekten und Aspekten der Freizeitgestaltung für breite Bevölkerungsschichten zunehmende Bedeutung, sondern auch im Zusammenhang mit dem Verlangen nach lokalen und regionalen Bindungen und Bezügen der Bewohner zu ihren Städten und ländlichen Bereichen.

Der Anspruch, ein möglichst vielfältiges, viele Bevölkerungsgruppen erreichendes Kulturangebote zu gewährleisten, verlangt sowohl die gezielte regionale Kooperation der verschiedenen Kulturträger und lokalen Kulturinitiativen als auch entsprechende Einrichtungen und sonstige infrastrukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen. Die Nutzung kultureller Einrichtungen ist möglichst so zu koordinieren, daß sie für viele unterschiedliche Aktivitäten und von vielen Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen werden können. Unter diesen Aspekten ist regional der Bedarf an Neu- und Ausbaumaßnahmen von Spielstätten für Theateraufführungen, insbesondere für freie Theatergruppen, sowie für Konzerte, an Auf- und Ausbaumaßnahmen von außerschulischen kulturellen Bildungseinrichtungen, insbesondere Musik- und Kunstschulen, an Neu- und Ausbaumaßnahmen von Kinotheatern mit Filmkunstprogrammen, insbesondere in ländlichen Regionen, sowie an Künstlerateliers und sozio-kulturellen Zentren zu prüfen.

Für die Entwicklung der Regionen wird es zunehmend wichtig, sich ein eigenes Profil – eine unverwechselbare regionale Identität – zu geben und sich von anderen Teilräumen durch Individualität der Natur und Landschaft, der Geschichte und Kultur abzuheben. Deshalb sollen in allen Regionen gut geführte Museen eingerichtet und unterhalten wer-

den, die die kulturgeschichtliche und landschaftshistorische Entwicklung der Region vermitteln und die Identifikation mit der Region fördern. Die kulturelle Vielfalt und Eigenständigkeit der regionalen Teilräume Niedersachsens prägt auch das Gesamtbild des Landes im europäischen Vergleich positiv.

Zu C 3.8 „Erholung, Freizeit, Sport“:

Mit zunehmender Freizeit, wachsendem Wohlstand und höherer Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen gewinnen die Erholung und außerhäusliche Freizeitgestaltung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung. Dies um so mehr, je größer die Unzufriedenheit mit der wohnungsbezogenen Freiraumausstattung und mit den erholungsbezogenen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im unmittelbaren Wohnumfeld sind.

Es ist daher Aufgabe der vorsorgenden Raumordnung, in allen Räumen, insbesondere in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch im weiteren Umland Erholungsräume zu sichern und funktional so zu entwickeln, daß sie in ihrem Erholungswert für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleiben.

Die zunehmende Überlagerung und z. T. gegenseitige Beeinträchtigung von erholungs-, sport-, und fremdenverkehrsbezogenen Nutzungen erfordern aber gleichzeitig eine gezielte räumliche Ordnung der damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an Freiflächen, Naturraumqualitäten und Standorten für Einrichtungen sowie eine vorsorgende, Nutzungskonflikte vermeidende und Beeinträchtigungen minimierende Regelung entgegenstehender Raum- und Nutzungsansprüche aus anderen Bereichen, wie z. B. dem Umwelt- und Naturschutz oder der Landwirtschaft.

Deshalb ist es notwendig, im regionalen Kontext frühzeitig örtliche, regionale und überregionale Nutzungsansprüche abzuwägen und untereinander nicht verträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen vorsorgend durch Nutzungsvorränge, durch räumliche Trennung und standörtliche Konzentration auf Bereiche besonderer Eignung und Nutzungsverträglichkeit zu regeln.

In der Beikarte 5 sind alle aus Landessicht bedeutsamen Erholungsräume dargestellt. Ausschlaggebend waren die landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potentielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung und die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.

Das LROP enthält für die Abgrenzung von „Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sowie von „Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ keine räumlich-konkreten Vorgaben. Es bleibt der Entscheidung der Träger der Regionalplanung überlassen, ob und welches Erholungsgebiet für die Festlegung dieser beiden Vorranggebietskategorien geeignet ist. Wenn ein Landschaftsrahmenplan vorliegt, werden sich im Einzelfall entsprechende Festlegungen daraus ableiten lassen. Eine Überlagerung dieser beiden Vorranggebiete mit solchen für Natur und Landschaft bzw. für Rohstoffgewinnung ist wegen der Nutzungskonkurrenz allerdings nicht möglich.

Darüber hinaus können Naherholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Sportanlagen, die gesichert und entwickelt werden sollen, in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

Grundlagen dafür bieten u. a. das Niedersächsische Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und Gemeinden sowie spezielle Programme und Pläne für die Entwicklung von Naturparks und Entwicklungskonzepte für Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebiete.

Der dauerhafte Erhalt des Erholungswertes der Natur und der Landschaft für die erholungssuchende Bevölkerung und für künftige Generationen erfordert neben der vorsor-

genden Flächensicherung auch die räumliche Vernetzung von siedlungsbezogenen Freiflächen, die für Erholungszwecke geeignet sind oder als solche entwickelt werden können, mit größeren Landschaftsräumen, die Erholungsfunktion haben. Solche sind z. B. Wälder und ihre Randbereiche, abwechslungsreiche landwirtschaftlich genutzte offene Landschaften, und, soweit mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und Teile von Naturparks.

Neben der raumordnerischen Sicherung von Flächen für Erholung gewinnt die nutzungsverträgliche Kombination und Ausgestaltung von naturbezogenen Erholungs- und anlagenbezogenen Sportarten und erlebnisorientierten Freizeitvergnügungen zunehmende Bedeutung.

Bei der Anlage, Erschließung und Nutzung von Flächen und Einrichtungen für Erholung, Sport und andere Freizeitvergnügungen haben den Zielen des Naturschutzes nicht widersprechende und sozialverträgliche Planungen und Maßnahmen, die die Umweltsituation und die Lebensqualität breiter Bevölkerungsgruppen in der Region erhöhen, Vorrang.

Zu C 3.9.0 „Wasserwirtschaft allgemein“:

Die Gewässer sind Bestandteil der Natur und Landschaft und als solche zu schützen. Sie sind nach Menge und Güte so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Einwirkungen auf Gewässer bedürfen – von den in den §§ 73 und 136 NWG geregelten erlaubnisfreien Benutzungsarten abgesehen – der behördlichen Zulassung. Bei Gewässerbennutzungen sind die Anforderungen nach Art und Umfang von den Behörden festzulegen und zu überwachen.

Zu C 3.9.1 „Wasserversorgung“:

Derzeit wird der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen zu etwa 85 v. H. aus dem Grundwasser und zu 15 v. H. aus den Harztalsperren gedeckt. Es besteht – auch aus hygienischen Gründen – kein Anlaß, von dieser bewährten Praxis abzugehen und z. B. Flußwasser für die Trinkwassergewinnung zu nutzen.

Für die Entnahme von Wasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung werden in der Regel Bewilligungen erteilt, die nach 30 Jahren auslaufen. Bei der Erneuerung derartiger Bewilligungen ist in den dazu erforderlichen Wasserrechtsverfahren zu prüfen, welche Entnahmemenge aus ökologischer Sicht zugelassen werden kann. Bei oberflächennahen Grundwasservorkommen kann durch Reduzierung der bisher zulässigen Entnahme die Neuerschließung von Grundwasser an anderer Stelle notwendig werden.

Die Wasserentnahme der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen in Niedersachsen stagniert seit etwa zehn Jahren. Eine Zunahme des Bedarfs der privaten Haushalte zeichnet sich nicht ab; die aus dem öffentlichen Netz an die Industrie gelieferten Trinkwassermengen gehen seit Jahren zurück. Es besteht deshalb insgesamt keine Notwendigkeit, in größerem Umfang neue Trinkwassergewinnungsanlagen in Niedersachsen zu errichten. Das schließt nicht aus, daß Ersatz für bestehende Gewinnungsanlagen geschaffen werden muß, wenn Rohwasserbrunnen wegen zu schlechter Grundwasserqualität aufgegeben oder aus ökologischen Gründen in ihrer Leistung reduziert werden müssen.

Die Notwendigkeit einer sparsamen Wasserverwendung ist von den öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern allgemein anerkannt. Defizite für eine sparsame Verwendung des Wassers bestehen vor allem bei vielen industriell

genutzten Grundwasserbrunnen und bei der landwirtschaftlichen Feldberegnung. Die von Industrie und Landwirtschaft geförderten Grundwassermengen können in Trockenjahren die für die privaten Haushalte abgegebene Trinkwassermenge überschreiten.

Derzeit werden rd. 98 v. H. der Einwohner in Niedersachsen aus öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser beliefert. Bestehende Ausnahmen sind extrem dünn besiedelte Gebiete mit Streulagen und Einzelgehöften, für die in der Regel auch künftig aus finanziellen (und hygienischen) Gründen die Einzelwasserversorgung oder kleine Wassergewinnungsanlagen der zentralen Wasserversorgung, wenn sie langfristig ein hygienisch einwandfreies Trinkwasser liefern können, erhalten bleiben werden. Das bestehende System der regionalen Bedarfsdeckung – 85 v. H. des Bedarfs der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen werden regional gewonnen –, das durch die bis nach Bremen reichenden Fernwasserversorgungsleitungen der Harzwasserwerke lediglich ergänzt wird, soll nicht durch weitere überregionale Einrichtungen verändert werden. Jedoch ist eine zusätzliche Wasserlieferung, z. B. aus dem Versorgungssystem der Harzwasserwerke, an ein örtliches Wasserversorgungsunternehmen in der Regel dem Neubau eines Wasserwerkes vorzuziehen, wenn die Harzwasserwerke ohne zusätzliche Entnahmerechte die Lieferung garantieren können. Ähnliches gilt für benachbarte regionale Wasserversorgungsunternehmen.

Derzeit sind nur für etwa 40 v. H. der rd. 850 Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es ist Ziel der Landesregierung, durch Wasserschutzgebietsverordnungen auch in den restlichen Einzugsgebieten öffentlicher Trinkwasserbrunnen den im Interesse der Trinkwasserqualität gebotenen zusätzlichen Schutz der Wasservorkommen zu erreichen. Dabei soll grundsätzlich das gesamte natürliche Einzugsgebiet als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Alle Wasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung oder als Heilquellen genutzt werden, sind Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus sind große zusammenhängende Grundwasservorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen, die sich vorzüglich für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen, teilweise bereits genutzt werden und als Ersatz für verlorengehende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden müssen.

Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind hinsichtlich Wasserqualität, der Wassermenge und des natürlichen Schutzpotentials für die Trinkwassergewinnung besonders geeignete Gebiete, für die jedoch derzeit noch keine konkreten Erschließungsabsichten bestehen. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen.

Die Vorrangfestlegungen zur Trinkwassergewinnung und die Darstellungen in der Beikarte 6 erfolgten auf der Grundlage fachlicher Abgrenzungen durch das NLFb, Unterabt. Hydrologie. Bei der Konkretisierung im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme ist auf das dort vorhandene Material ebenfalls zurückzugreifen.

Zu C 3.9.2 „Abwasserbehandlung“:

Die Abwässer bestimmter Herkunft, im wesentlichen mit Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen verunreinigt, sind mindestens entsprechend dem Stand der Technik zu reinigen. Für gefährliche Schadstoffe, die sich nicht oder nur unzureichend aus dem Abwasser entfernen lassen, sich über die Nahrungskette anreichern und toxisch wirken können, sind verstärkt Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa Produktionsumstellung oder Ersatz durch andere Stoffe, einzusetzen. Diese Anforderungen sind im Einzelfall auch an Teilströme zu stellen. Soweit Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind, sind gefährliche Inhaltsstoffe am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern, z. B. durch Intensivierung der Reinigung nach dem Stand der Technik.

Besonders wichtig für die Einhaltung der Anforderungen des Gewässerschutzes ist die Ausstattung der Kläranlagen mit Anlagen zur Nährstoffelimination (Stickstoff, Phosphat), um einer weiteren Überdüngung der Oberflächengewässer und der Nordsee entgegenzuwirken. In empfindlichen Gebieten kann darüber hinaus auch die Keim- und Schwebstoffreduzierung notwendig sein. Besonders empfindliche Gebiete können das Verbot einer Abwassereinleitung erfordern.

In Niedersachsen können Klärschlämme kommunaler Kläranlagen weitgehend landwirtschaftlich verwertet werden. Die Gehalte an Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen liegen bereits heute weit unter den zulässigen Werten und werden durch die vorgenannten Maßnahmen noch weiter reduziert.

Undichte Abwasserkanäle können zu einer erheblichen Verunreinigung des Grundwassers führen.

Sorgloser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat in der Vergangenheit zu Altlasten mit erheblichen Grundwasserbeeinträchtigungen geführt. Daher sind beim Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere bei der Ansiedlung sowie Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Erfordernisse der Gewässerreinigung besonders zu beachten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so ausgestattet, nachgerüstet und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Gewässern nicht zu besorgen ist. Entsprechende Vorkehrungen sind auch gegen Betriebsstörungen und Unfälle zu treffen.

Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen ist ein leistungsfähiges Abwassersammlungs- und Behandlungssystem vorauszusetzen und sicherzustellen, daß bereits vorhandene und neu hinzukommende Belastungen das ökologische Gleichgewicht des Gewässersystems nicht gefährden.

Regenwasser ist nach Möglichkeit getrennt von Abwässern zu sammeln und direkt vor Ort oder in Versickerungsanlagen unter Ausnutzung der natürlichen Selbstreinigungskraft des Bodens wieder dem Grundwasser zuzuführen, sofern das Grundwasser dadurch nicht belastet wird.

Zu C 3.9.3 „Küsten- und Hochwasserschutz“:

Das niedersächsische Küstengebiet ist durch 611 km Hauptdeiche vor Sturmfluten geschützt. Davon sind noch 137 km so zu erhöhen und zu verstärken, daß sie den Anforderungen gemäß den Erkenntnissen über die künftige Sturmflutentwicklung genügen. Neben Deckwerken, Strandmauern und Bühnen sind auf den Inseln von 35 km Hauptdeichen noch 12 km auszubauen. Oberhalb der Tidesperrwerke schützen noch 498 km Hochwasserdeiche das Küstengebiet. 121 km haben davon noch nicht die vorgeschriebenen Abmessungen. Ziel ist, die dringendsten Maßnahmen des Küstenschutzes bis 1997 fertigzustellen.

Durch Vordeichungen sind in den letzten Jahrhunderten viele durch Landgewinnungsmaßnahmen entstandene Salzwiesenbereiche beansprucht worden. Dieser für das Wattenmeer besonders bedeutende Lebensraum sollte daher grundsätzlich nicht weiter beeinträchtigt oder in Anspruch genommen werden. Die Beurteilung von Einzelfällen richtet sich nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Der Hochwasserschutz im Binnenland gilt vornehmlich dem Schutz von Siedlungsgebieten mit ihren Wohn- und Arbeitsbereichen sowie den Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen. Senken und früher abflußlose Bereiche sollten wieder von der Vorflut abgetrennt werden. Daneben sind auch weiterhin technische Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung, wie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, zu verwirklichen. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken vorzusehen.

Fließgewässer sind Bestandteil der natürlichen Umwelt und haben für Natur und Landschaft eine wichtige Funktion. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes sind daher so auszurichten, daß sie die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer und Feuchtgebiete möglichst wenig beeinträchtigen, sondern nach Möglichkeit stärken. Wo in der Vergangenheit die ökologischen Funktionen von Fließgewässern durch Hochwasserschutzmaßnahmen beeinträchtigt bzw. zerstört worden sind, sind Maßnahmen zu fördern, die der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik, der naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer, der Anlage von Uferstrandstreifen und der Wiederanlage und Sicherung von Feuchtgebieten dienen.

Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen ist möglichst auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen. Wo es möglich ist, sollte die Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen werden. Überschwemmungsgebiete sind daher von hochwertigen Nutzungen freizuhalten. Außerdem ist der Erosion durch Zurückdrängen der ackerbaulichen Nutzung zu begegnen.

Zu C 3.10.0 „Abfallwirtschaft allgemein“:

Das vorrangige Ziel, Abfälle zu vermeiden oder zu vermindern, ist weniger mit konkreten raumordnerischen Zielen und Festlegungen umzusetzen, als vielmehr durch rechtliche Regelungen und finanzielle Anreize, durch die einerseits abfallvermindernde – insbesondere sonderabfallvermindernde – produktionstechnische Verfahren angestoßen, andererseits Verhaltensweisen bei Unternehmern und Verbrauchern gefördert werden, in immer größerem Umfang verpackungsfreie oder verpackungsarme Produkte anzubieten bzw. zu kaufen.

Im Sonderabfallbereich werden in einem Sonderabfallvermeidungs- und -verminderungsplan branchenorientiert Potentiale aufgezeigt und die Erzeuger zu entsprechenden Produktionsumstellungen angehalten.

Im übrigen gelten folgende abfallwirtschaftliche Ziele in Niedersachsen:

Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind zu verwerten. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften bieten flächendeckende Systeme der Getrenntsammlung von Materialien an, die wieder in den Produkt- und Produktionskreislauf zurückgeführt werden können, z. B. für Glas, Holz, Metall, Kunststoff, Papier. Ziel ist die sortenreine Verwertung dieser Materialien, um minderwertige Recycling-Produkte möglichst vom Markt fernzuhalten. Organische Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu kompostieren oder der Getrenntsammlung der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen.

Im Sonderabfallbereich erfolgt eine Steuerung der Abfall- und Reststoffströme durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung und die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS). Bei der NGS wird außerdem eine Beratungsagentur für die Sonderabfallerzeuger eingerichtet.

Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind abzulagern oder in Spezialanlagen zu entsorgen.

Siedlungsabfälle sind – nach vorlaufender Schadstoffentfrachtung und Behandlung – obertägig zu deponieren. Die Deponierung hat auf dafür geeigneten geologischen Untergrundformationen zu erfolgen (in der Regel Tongestein). Sonderabfälle sind entsprechend der Technischen Anleitung Abfall artspezifisch zu entsorgen. Es sind daher Anlagen zur obertägigen und untertägigen Entlagerung erforderlich sowie zur thermischen Behandlung. Grundsätzlich gilt weiterhin, daß Sonderabfälle vor ihrer Ablagerung zu behandeln sind.

Um Wege und Kosten zu minimieren, sollen Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen räumlich – möglichst in der Nähe von Anfallschwerpunkten – zusammengefaßt werden. Soweit aus Kostengründen oder im Hinblick auf fehlende natürliche Standortvoraussetzungen Abfallentsorgungsanlagen in den administrativen Grenzen von entsorgungspflichtigen Körperschaften wirtschaftlich bzw. sicherheitstechnisch nicht möglich sind, sind regionale, über die Grenzen der jeweiligen Körperschaften hinausgehende Lösungen anzustreben.

Um Belastungen durch den Transportverkehr von und zu Entsorgungsanlagen so gering wie möglich zu halten, sollen Ortsdurchfahrten möglichst vermieden werden. Bei der Einbindung von geplanten Entsorgungsanlagen in das regionale Verkehrsnetz ist eine Minimierung der Transportwege und der Belastungen anzustreben. Ortsdurchfahrten sollen nicht für Transportverkehr von und zu Entsorgungsanlagen benutzt werden.

Deponien sind landschaftsgerecht mit einem Sichtschutz aus heimischen Sträuchern und Büschen in die Siedlungsstruktur oder die freie Landschaft einzubinden. Die Deponien sind abschnittsweise zu beschicken, so daß bereits verfüllte Teilbereiche unverzüglich wieder in die Landschaft eingegliedert werden können.

Die Schadstoffbelastung der Nordsee ist besorgniserregend. Die Bemühungen und Anstrengungen der Nordsee-Anrainerstaaten müssen daher darauf abzielen, anthropogene Schadstoffeinträge zu vermeiden oder zu minimieren. Abfälle dürfen daher nicht in die Nordsee eingebracht werden.

Auf den Ostfriesischen Inseln sind – im Hinblick auf die besonderen Erholungs- und natürlichen Funktionen von Inseln und Wattenmeer – keine Deponien anzulegen. Die anfallenden nicht verwertbaren Restabfälle sind auf Deponien auf dem Festland zu verbringen.

Erläuterung zu C 3.10.1 „Siedlungsabfall, Sonderabfall“

Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Sie müssen folgende natürliche und raumstrukturelle Voraussetzungen erfüllen:

- Untergrund aus gemischtkörnigen oder fein körnigen Böden (DIN 18196) mit vorgegebener geringer Durchlässigkeit oder Festgestein mit vergleichbarer niedriger Gebirgsdurchlässigkeit.
- Mindestmächtigkeit des Untergrundes: 5 m; Flächenausdehnung in der Regel größer als 30 ha.
- Abstand von geschlossener Wohnbebauung und Bebauung für Freizeit und Erholung in der Regel nicht unter 500 m.
- Ausreichender Abstand von Vorranggebieten für Natur und Landschaft.
- Ausreichender Abstand von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung.
- Lage außerhalb von gesetzlichen und natürlichen Überschwemmungsgebieten.

Soweit in Einzelfällen im Rahmen der Neuaufstellung bzw. Ergänzung von Regionalen Raumordnungsprogrammen eine räumlich konkrete Festlegung von Vorrangstandorten für Siedlungsabfalldeponien – z. B. wegen fehlender geologischer und/oder hydrogeologischer Detailuntersuchungen – noch nicht möglich ist, sind grundsätzlich geeignete Teilgebiete zwischenzeitlich als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte festzulegen.

Solange keine regionalplanerische Festlegung von geeigneten Gebieten möglich ist, erfolgt die Auswahl geeigneter Standorte für Deponien nach folgenden Verfahrensschritten:

- Definition des Planungsraumes;
- Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen aufgrund ihrer geologischen und/oder hydrogeologischen Struktur; diese Flächen werden als Positivflächen definiert;
- Verminderung der Positivflächen um solche Flächen, die für die Anlage von Deponien auf gar keinen Fall in Frage kommen (z. B. Bebauung, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete);
- Überlagerung der verbleibenden Positivflächen mit Flächen, die in eine Standortabwägung einzubeziehen sind (z. B. Landschaftsschutzgebiete);
- Standortbewertungsverfahren und Entscheidung.

Das LROP wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem förmlichen Verfahren ergänzt um fachliche Abwägungsgrundlagen für die regionalplanerische Festlegung der Vorrangstandorte bzw. Vorranggebiete für Siedlungsabfalldeponien. Zur Zeit sind die erforderlichen landesweiten Erkundungsarbeiten noch nicht abgeschlossen.

Wegen des extrem knappen Angebotes an geologisch zweifelsfrei geeigneten Standorten für Deponien müssen im Prozeß der Abwägung konkurrierende Vorrangansprüche ggf. erneut in Frage gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Vorrangstandorten für Deponien in die regionalen Raumordnungsprogramme.

Zur Behandlung und Endlagerung von Sonderabfällen in Niedersachsen wird die 'Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen zur zentralen obertägigen Deponie für Sonderabfälle ausgebaut. Auch die Einrichtung/Nutzung von Kavernen und aufgelassenen Bergwerken im Salzgestein ist vorgesehen. Die Kapazität für die Errichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Sonderabfällen wird zur Zeit ermittelt.

Weiterhin ist vorgesehen, für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten; diese Aufgabe ist der NGS übertragen worden.

Zu C 3.10.2 „Altlasten“:

Eine Sonderstellung im abfallwirtschaftlichen Bereich nehmen die Altlasten aus Altablagerungen und aus Altstandorten sowie die Rüstungsaltlasten ein. Die Kenntnisse über Gefährdungspotentiale und ihre Beseitigung sind noch lückenhaft. Schwerpunkte jetzigen Handelns konzentrieren sich auf die räumliche Lokalisierung solcher Gefährdungspotentiale und auf die unmittelbare, zum Teil passive Gefahrenabwehr. Für die Sanierung von Altlasten werden derzeit unterschiedliche Handlungstechniken angewandt, die größtenteils auf eine mengenmäßige Reduzierung oder Selektierung von Altlastenbestandteilen ausgerichtet sind. Die Altlasten werden jedoch letztendlich nach ihrer Aufnahme und Behandlung erneut deponiert werden müssen, was die Bedeutung der Schaffung ausreichender Anlagen zur obertägigen und untertägigen Endablagerung noch unterstreicht. Die regionalplanerische Aufgabe liegt – bei entsprechenden Größenordnungen – in der Nutzungsbestimmung zu sanierender oder sanierter Flächen und vorsorglichen Standorticherung für die Endlagerung.

Zu C 3.11.1 „Katastrophenschutz, zivile Verteidigung“:

Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung sowie zum Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall gehören zum Bestand der staatlichen Notfallvorsorge. Nach der verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung ist für den Katastrophenschutz originär die Zuständigkeit der Länder, für die verteidigungsspezifischen Belange (Zivilschutz, Versorgung) die des Bundes gegeben.

Für beide Aufgabenbereiche kommt es darauf an, daß Bund, Länder, Kommunen und Hilfsorganisationen in kooperativer Weise zusammenwirken, um die vorhandenen Hilfspotentiale optimal zu nutzen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (Katastrophenschutzbehörden) haben die Katastrophengefahren in ihrem Bereich zu analysieren und Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Sie haben ferner den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze in Bundesauftragsverwaltung vorzubereiten. Letztere betreffen die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen im Verteidigungsfall (Ernährungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Wassersicherstellung).

Jedes Ressort ist für die fachlichen Planungen und Maßnahmen in seinem Bereich verantwortlich. Dem MI obliegen die Federführung in Grundsatzfragen sowie die Koordination der Vorsorgemaßnahmen.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumliche Struktur des Landes so zu entwickeln, daß sie die Katastrophenabwehr und die Sicherheit der Bevölkerung unterstützt.

Die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse und gleicher Lebensqualität für die Bevölkerung erfordert grundsätzlich eine flächendeckende Notfallvorsorge. Bei regionalen oder standortspezifischen Gefährdungen – z. B. durch Überschwemmungen, Waldbrände, gefährliche Betriebe – sind spezifische Planungen und Maßnahmen, ggf. auch das Vorhalten besonderer Einsatzkräfte und -mittel, erforderlich.

Zu C 3.11.2 „Militärische Verteidigung“:

Aufgrund der wehrgeographischen Lage Niedersachsens vor der Wiedervereinigung beider deutschen Staaten und vor Auflösung des Warschauer Paktes war das Land im Verhältnis zu den anderen alten Bundesländern überproportional von der Stationierung militärischer Streitkräfte betroffen. Ca. ein Fünftel des Gesamtumfanges der Bundeswehr war hier neben rund 29 900 Soldaten der Alliierten stationiert. Die Bundeswehr nutzt in Niedersachsen eine Fläche von rd. 97 000 ha.

Die betroffenen Städte und Gemeinden, insbesondere in den strukturschwachen Räumen, haben sich im Laufe der Jahrzehnte sowohl wirtschaftlich als auch infrastrukturell auf die Streitkräfte eingestellt und zum Teil wesentlich auf sie ausgerichtet.

Die Planungen der Streitkräfte im Rahmen der Truppenreduzierungen sehen bei der Bundeswehr in Niedersachsen einen Abbau von rd. einem Drittel der hier stationierten Soldaten und ca. einem Viertel der Zivilbeschäftigten vor. Die Alliierten werden ihre Streitkräfte in Niedersachsen ebenfalls um über 40 v. H. abbauen. Für konversionsbedingte Nachteile sind deshalb ausreichend Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Neben einer Vielzahl von negativen Auswirkungen durch die Truppenreduzierungen ergeben sich hieraus auch positive Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere durch eine mögliche zivile Anschlußnutzung der im Rahmen der Reduzierungsplanungen freiwerdenden Liegenschaften der Streitkräfte bieten sich auch neue Flächennutzungen für die Kommunen sowie Nutzungen für die Belange des Natur- und Umweltschutzes an. Aufgrund der veränderten Sicherheitslage im Ost-West-Verhältnis, die eine Neuorientierung der bisherigen Verteidigungsstrategie der NATO erwarten läßt, sind weitere zivile Verwendungsmöglichkeiten bisher militärisch genutzter Anlagen und Liegenschaften denkbar.

Vielfach sind zivile Anschlußverwendungen wegen der Größe sowie der Ausstattung ehemals militärisch genutzter Flächen mit besonderen Problemlagen verbunden. Hier sind eingehende Prüfungen für eine sinnvolle Folgenutzung erforderlich. Vor anderweitigen Verwendungen sollten auch Untersuchungen auf evtl. vorhandene Schadstoffe im Boden und Wasser vorgenommen werden.

Militärische Flächen, die einen hohen Erholungs- oder Natur- und Landschaftswert haben und für Erholungszwecke oder Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes in Frage kommen, sollen im Zuge der Truppenreduzierung auf diese Zweckbestimmung hin überprüft und dieser soweit möglich angepaßt werden. Dies gilt insbesondere für Übungsplätze und für militärische Freiflächen in Ordnungsräumen mit erhöhtem Bedarf an Naherholungsflächen und siedlungsbezogenem Freiraum.

Die Konzentration der militärischen Flächeninanspruchnahmen und die Belastungen durch militärischen Übungsbetrieb sind seit 1990 erheblich zurückgegangen. Soweit Gefechtsteile mit Einsatz von Kettenfahrzeugen hierbei eingeplant werden, finden diese in der Regel auf den Truppen- bzw. Standortübungsplätzen statt. Diese Entwicklung hat schon jetzt zu einer Verbesserung der Lebens- und Naturraumqualitäten geführt.

Die von den britischen und kanadischen Streitkräften verursachten besonderen Belastungen im Naturraum Lüneburger Heide (Soltau-Lüneburg-Abkommen) werden stufenweise gänzlich abgebaut; am 31. 7. 1994 wird die formelle Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens erfolgen. Damit können weitere Bereiche einer ihrer Eignung entsprechenden Nutzung zugeführt werden, soweit die im Einzelfall erforderlichen Untersuchungen auf evtl. Bodenbelastungen abgeschlossen sind.

Die besondere Belastung einzelner Teilräume des Landes durch militärischen Fluglärm hat sich zum Teil entschärft. Zum einen wurde die Mindestflughöhe für Tiefflüge grundsätzlich auf über 300 m über Grund angehoben, zum anderen werden in den nächsten Jahren Militärflugplätze zum Teil aufgegeben oder in der Nutzung reduziert. Dies trifft die Flugplätze Oldenburg und Ahlhorn. Bestehen bleiben weiterhin die Flugplätze Hopsten, Jever und Wittmundhafen; für diese militärischen Flugplätze sind bei allen Planungen und Maßnahmen die geltenden Lärmschutzbereiche zu beachten und in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen (s. C 2.4.10).

Für den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Range, von dem erhebliche Lärmbelastungen ausgehen und der in diesem Raum eine geordnete Siedlungsentwicklung verhindert, soll eine möglichst baldige Schließung erwirkt werden.

Anlage

Zusammenstellung der im Be-
teiligungsverfahren zum Ent-
wurf des

Landes-Raumordnungsprogramms
– Teil II –

vorgebrachten Anregungen
und Bedenken, denen nicht
gefolgt werden konnte.

Zu C 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“

- 1) Der Niedersächsische Landkreistag und andere Verfahrensbeteiligte fordern entsprechend dem LROP 1982 einen besonderen Abschnitt für strukturschwache Räume.

Das LROP 1982 enthält nur wenige Rahmenaussagen und hat auf die Abgrenzung strukturschwacher Räume verzichtet, weil sie wegen der verschiedenartigen Kriterien, die Strukturschwäche kennzeichnen, und der immer möglichen kurzfristigen strukturellen Änderungen methodisch sehr schwierig ist.

Bei der Neuaufstellung des LROP ist bewußt auf einen besonderen Abschnitt für strukturschwache Räume verzichtet worden. Mit der von der Landesregierung beabsichtigten Reform der Regionalpolitik wird auch eine gezieltere Strukturpolitik angestrebt, die den regionalen Besonderheiten, u.a. auch teilräumlichen Strukturschwächen, besser gerecht werden kann. Entsprechende Aussagen finden sich in den Abschnitten B 2 und C 1.2.

- 2) Die Landkreise Celle, Hildesheim, Holzminden und Osterholz fordern Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung und -struktur, der Landkreis Peine darüber hinaus Wohnraumanalysen und -prognosen.

Der Forderung wird nicht gefolgt, weil Bevölkerungsvorausschätzungen immer nur eine aus aktueller Sicht wahrscheinliche Entwicklung innerhalb einer gewissen Bandbreite beschreiben können. Wanderungen stellen dabei einen großen Unsicherheitsfaktor dar. Deshalb ist eine Aktualisierung und Fortschreibung in regelmäßigen Abständen notwendig. Die regelmäßig erscheinenden Raumordnungsberichte können diesem Erfordernis besser gerecht werden als das LROP. Sie werden künftig entsprechende Orientierungshilfen für die Regionalplanung enthalten. Entsprechendes gilt für die Bevölkerungsstruktur und den Bereich des Wohnens.

Zu C 1.2 „Entwicklung der Regionen“

Einzelnen Landkreisen (wie Nienburg [Weser], Soltau-Fallingb.ostel) erscheint die Aussage, raumwirksame Mittel auf der Grundlage regionsspezifischer Ziele zu koordinieren, zu weitgehend. Auch der Niedersächsische Landkreistag äußert Bedenken, weil damit die betonte Freiwilligkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in Frage gestellt werde.

Die angestrebte Maßnahmen- und Mittelkoordinierung auf besondere regionale Erfordernisse ist ein allgemein anerkanntes Ziel einer effizienten regionalen Strukturpolitik (so etwa auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Es wird hier in den Zusammenhang mit der Erarbeitung regionaler Planungen, Maßnahmen und Projekte aus der regionalen Kooperation heraus gestellt, weil diese für den staatlichen Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz eine partnerschaftliche Orientierungshilfe bedeuten können. Dabei wird es sich durchweg um Maßnahmen und Projekte von überkommunaler Bedeutung und besonderer Strukturwirksamkeit handeln. D. h., es geht hier um einen Mitteleinsatz, der ohnehin nur unter diesen beiden Aspekten zu rechtfertigen ist.

Zu C 1.3 „Ländliche Räume“ und C 1.4 „Ordnungsräume“

Entsprechend der Anregung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, „die Entwicklungsziele für die Ländlichen Räume möglichst entsprechend den Entwicklungszielen für die Ordnungsräume zu formulieren“, fordern dies auch einige Kommunen, um das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes zu erreichen.

Die Erfüllung dieser Forderung würde den tatsächlichen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten im Lande nicht gerecht. Die Ordnungsräume sind nach wie vor einem stärkeren Entwicklungsdruck, z.B. durch anhaltende Dekonzentrationsprozesse, ausgesetzt als die Ländlichen Räume. Das LROP trägt dem durch differenzierte Ziele und ein für Ordnungsräume entsprechend umfangreicheres Instrumentarium für die Regionalen Raumordnungsprogramme Rechnung. Außerdem ist es Ziel des LROP, gleichwertige und nicht etwa gleiche Lebensverhältnisse in allen Landesteilen herzustellen. Im übrigen wurden die Abschnitte grundlegend überarbeitet.

Zu C 1.4 „Ordnungsräume“ (Anlage zu C 1.4 03; Zeichnerische Darstellung)

- 1) Eine Reihe von Gemeinden – teilweise mit Unterstützung der Landkreise als Träger der Regionalplanung – haben den Wunsch nach Aufnahme in den Ordnungsraum geäußert.

Nach sorgfältiger Einzelfallprüfung auf der Grundlage der Kriterien zur Abgrenzung von Ordnungsräumen (siehe Erläuterungen zu C 1.6) wurden 18 Gemeinden/Samtgemeinden neu den Ordnungsräumen Braunschweig, Göttingen, Hannover/Hildesheim, Hamburg/Lüneburg und Oldenburg zugeordnet. Die übrigen Gemeinden erfüllen nicht die vorgegebenen Kriterien.

- 2) Der Landkreis Ammerland hat sich u.a. unter Hinweis auf seine Zugehörigkeit zum EG-Ziel-5b-Gebiet (Förderung des Ländlichen Raumes) für die Beibehaltung der Kategorie Ländliche Räume für seine Umlandgemeinden des Oberzentrums Oldenburg ausgesprochen. Die Stadt Oldenburg fordert deren Ausweisung als Ordnungsraum.

Der Entwurf des LROP sieht die Ergänzung des nordwestlichen Ordnungsraumes für das Oberzentrum Oldenburg um die Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede (Landkreis Ammerland) sowie Elsfleth (Landkreis Wesermarsch) vor, weil diese die landesweit einheitlichen Kriterien für die Zuordnung zum Ordnungsraum erfüllen (siehe Erläuterungen zu C 1.6). So bestehen gerade aus diesen Gemeinden heraus erhebliche Pendlerverflechtungen zum Oberzentrum Oldenburg.

Die Festlegung der EG-Zielgebiete erfolgt unabhängig von Raumordnungsprogrammen der Länder nach EG-eigenen Kriterien.

- 3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert die Herausnahme der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Sottrum aus dem Ordnungsraum Bremen/Niedersächsisches Umland.

Die Zuordnung dieser Gemeinden zum Ordnungsraum entspricht den landesweit einheitlichen Kriterien der MKRO und des LROP und liegt in den gewachsenen Stadt/Umland-Verflechtungen, die unverändert fortbestehen, begründet.

- 4) Die Stadt Goslar schlägt die Ausweisung eines eigenen „Ordnungsraumes (Nord-) Harz“ vor.

Das Nordharz-Gebiet entspricht in keiner Weise den jetzigen Kriterien zur Festlegung von Ordnungsräumen.

Zu C 1.5 „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“

- 1) Zahlreiche Verfahrensbeteiligte haben Bedenken gegen die neuen Instrumente der Regionalplanung „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“, „Vorranggebiet für Frei-

raumfunktionen“ und „Ländliche Siedlung“, weil Eingriffe in die kommunale Planungshoheit befürchtet werden.

Die Festlegung dieser Vorranggebiete und der besonderen Entwicklungsaufgabe ist in das Ermessen der Träger der Regionalplanung gestellt. Es besteht kein Anwendungszwang. Ferner gilt für diese Instrumente – wie für das ganze raumordnerische Instrumentarium –, daß ihre Anwendung nur wegen eines überörtlichen oder regionalen Regelungsbedürfnisses erfolgen darf. Dies schließt Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinden aus. Außerdem ist die Mitwirkung der Gemeinden bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme durch § 8 Abs. 3 NROG sichergestellt.

- 2) Der Niedersächsische Landkreistag und die Landkreise Helmstedt, Holzminden, Schaumburg, Uelzen und Verden fordern, daß die nur für Ordnungsräume bzw. Mittelzentren im Ländlichen Raum vorgesehenen neuen regionalplanerischen Instrumente in ihrer Anwendung keiner räumlichen Einschränkung unterliegen sollten. Insbesondere die Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ sollte auch im Ländlichen Raum anwendbar sein.

Anders als die Ländlichen Räume sind die Ordnungsräume einem anhaltenden Prozeß der inneren Umstrukturierung ausgesetzt. Dieser ist gekennzeichnet durch Verdrängung und Verlagerung von Wohnbevölkerung und Arbeitsplätzen vom Kern an den Rand der Ordnungsräume sowie durch Aufwertung der Standortgunst der Randbereiche infolge des Bodenpreisgefälles (Suburbanisierung).

Es war Absicht der Landesregierung, das raumordnerische Instrumentarium den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und eine zu große Regeldichte zu vermeiden. Deswegen sind die o.g. besonderen Ziele und Instrumente zur Ordnung der Raumstruktur und Siedlungsentwicklung und zur Freiraumsicherung im wesentlichen auf die Ordnungsräume beschränkt. Daraus ergibt sich keine Benachteiligung der Ländlichen Räume. Die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ hat Schutzfunktion im Rahmen der in den Ordnungsräumen fortschreitenden Dekonzentrationsprozesse.

- 3) Der Kommunalverband Großraum Hannover, der Landkreis Hannover und einige kreisangehörige Gemeinden fordern, die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ als Versorgungsstandort (z.B. Grundschule) für weitere ländliche Siedlungen/Dörfer sowie als Wohn- und Arbeitsstandort in Ergänzung zu den Zentralen Orten zu definieren.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das System der Zentralen Orte auf diese Weise zu ergänzen. Die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ soll im Rahmen des fortschreitenden Dekonzentrationsprozesses innerhalb der Ordnungsräume Schutzfunktion erfüllen, wie dies in der Erläuterung zu C 1.5 beschrieben ist.

- 4) Die Landwirtschaftskammer Hannover fürchtet planungsrechtliche Einschränkungen durch die Festlegung von „Vorranggebieten für Freiraumfunktionen“.

Diese Befürchtung ist unbegründet, weil die Landwirtschaft ebenso wie Natur und Landschaft, Erholung und Klima zu den Freiraumfunktionen gehört.

Zu C 1.6 „Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderer Funktion“

- 1) Eine Reihe von Gemeinden (ca. 25) hat mit unterschiedlicher Begründung und Intensität gefordert, zum Mittelzentrum aufgestuft zu werden. Die Landkreise als Träger der

Regionalplanung haben diese Forderungen teilweise unterstützt. Der Städte- und Gemeindebund hat allgemein gebeten, die Wünsche der Gemeinden zu prüfen und weitere Gemeinden als Mittelzentrum festzulegen.

Die sorgfältige Prüfung aller Anträge, die jedoch bereits von den Trägern der Regionalplanung nur zu einem kleineren Teil unterstützt wurden, hat ergeben, daß mit Ausnahme der Gemeinde Seevetal bei keiner weiteren Gemeinde die Zuweisung mittelzentraler Funktionen gerechtfertigt erscheint.

Angesichts der weitgehend intakten und gefestigten mittelzentralen Versorgungsstrukturen, der knappen, insbesondere finanziellen Ressourcen und des durchweg geringen Entwicklungspotentials muß mit der Festlegung zusätzlicher Mittelzentren sehr zurückhaltend verfahren werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Systematik und Vergleichbarkeit eines landesweit funktionsfähigen zentralörtlichen Systems.

Eine Ausweisung neuer Mittelzentren bedeutet in der Regel, daß bei den verfestigten funktionsteiligen Strukturen neue Konkurrenzen um zentralörtliche Einrichtungen wie auch um Bevölkerungspotential mit der Gefahr einer bestandsgefährdenden Unterauslastung unvermeidbar werden. Vorrang vor der Neuausweisung sollte daher bei eventuellen – in den Begründungen der Gemeinden allerdings nicht geltend gemachten – Versorgungsempässen die Verbesserung der Erreichbarkeit bestehender mittelzentraler Einrichtungen, ggf. auch deren Ausbau, unter Umständen auch eine standörtliche Funktionsteilung, haben.

Überwiegend zeigen die Begründungen, daß vor allem Teilfunktionen im Versorgungsbereich und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Wohnen und Arbeitsstätten abgesichert werden sollen. Diesen Wünschen steht aber in vielen Fällen die bisherige Funktion eines Grundzentrums nicht entgegen. Das LROP ermöglicht einer Reihe von Grundzentren die Wahrnehmung von Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten (siehe LROP I, B 6 07).

Der Gemeinde Seevetal wird aus folgenden Erwägungen die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen:

Mit ca. 37 000 Einwohnern und weiterer positiver Entwicklungstendenz ist die Gemeinde Seevetal mit Abstand das bisher größte Grundzentrum im Land Niedersachsen. Die Bevölkerung ist im Versorgungs- und Arbeitsmarktbereich nicht auf die benachbarten niedersächsischen Mittelzentren wie Buchholz in der Nordheide und Winsen (Luhe) orientiert, sondern bei einer starken Eigenzentralität eher und vor allem arbeitsmarktbezogen auf Harburg/Hamburg. Das Bevölkerungspotential rechtfertigt die Wahrnehmung mittelzentraler Versorgungsfunktionen auch ohne einen größeren Einzugsbereich über die Gemeinde hinaus. Die Gemeinde benötigt andererseits diese verpflichtende Zielsetzung und zugleich eine Perspektive für die Entwicklung standörtlich konzentrierter Siedlungsstrukturen und die stärkere Zusammenfassung zentraler Einrichtungen, um mittelzentrale Funktionen angemessen wahrnehmen zu können.

Vergleichbare Konstellationen für andere bisherige Grundzentren des Landes sind nicht gegeben.

Zu C 1.7 „Naturräume“

- 1) Verschiedene Verfahrensbeteiligte fordern die Ergänzung der Naturräume um die „Elbtalau“ und den „Weserraum“.

Die Naturräume des LROP basieren auf den „naturräumlichen Regionen“ des Niedersächsischen Landschaftsprogramms, bilden aber durch Zusammenfassung der innerregionalen Gliederung des Landschaftsprogramms ein wesentlich gröberes Raster. Die Elbtalau und der Weserraum sind dafür zu kleinräumig.

- 2) Die Landkreise Aurich und Leer, die Gemeinde Krummhörn und die Inselgemeinde Langeoog fürchten, daß durch das Verbot der Vordeichungen (03.1) angemessene Einzelfallentscheidungen bei Maßnahmen des Küstenschutzes nicht mehr möglich sind.

Die Befürchtungen sind unbegründet, da das LROP nicht über naturschutzrechtliche Regelungen hinausgeht. Die Beurteilung von Einzelfällen richtet sich nach Naturschutzrecht.

- 3) Der Landkreis Leer und die Stadt Leer (Ostfriesland) befürchten, daß aufgrund der in 03.2 für den Naturraum „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ als besonders schützenswert genannten Feuchtgrünlandbereiche, nährstoffarmen Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hamrriche“ keine Entwicklung mehr möglich ist.

Diese Befürchtungen sind unbegründet, zumal die für diesen Naturraum besonders charakteristischen Landschaftsteile hier nur allgemein angesprochen sind. Soweit sie in der Zeichnerischen Darstellung enthalten sind, ist zu beachten, welche naturschutzfachlichen Ziele damit verbunden sind. Für die im Landkreis Leer vorhandenen großräumigen Feuchtgrünlandbereiche gelten die Ziele des Grünlandschutzkonzeptes: Grünlanderhaltung durch Vereinbarungen auf freiwilliger Basis und Ausgleichszahlungen.

- 4) Die Ems-Dollart-Region sieht durch „zu umfangreiche Naturräume“ den sanften Tourismus und den Binnentourismus massiv behindert.

Diese Annahme beruht auf einem Mißverständnis. Die Naturräume des LROP bilden ein landesweit flächendeckendes Grundraster für teilräumliche Zielaussagen. Die Landesregierung unterstützt alle Formen des sanften Tourismus (s. u.a. C 3.1 07 und 09).

Zu C 1.8 „Vorranggebiete und Vorrangstandorte“

- 1) Die Landkreise Leer und Wesermarsch fordern für die Seehäfen Papenburg, Leer, Nordenham und Brake die Festlegung von „Vorranggebieten für hafengebundene industrielle Anlagen“ im LROP.

Das LROP trifft solche Festlegungen, wie bereits das LROP 1982, nur für diejenigen Standorte, die über den im Land einmaligen Standortvorteil des seeschifftiefen Fahrwassers verfügen. Damit weitere Standorte raumordnerisch gesichert werden können, ist im LROP das neue Instrument „Vorranggebiet für industrielle Anlagen“ (B 8 01) zur Anwendung in der Regionalplanung eingeführt worden.

- 2) Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern fordert die Berücksichtigung von Kernenergieentsorgungsanlagen bei den Vorrangstandorten.

Eine solche Ergänzung ist nicht nötig, weil die Planzeichen 8.33 und 8.34 in der Anlage zur VerVO-RRROP eine raumordnerische Sicherung ermöglichen.

Zu C 2.0 „Umweltschutz allgemein“

Zahlreiche Gebietskörperschaften und Verbände kritisieren die ihrer Meinung nach ungleichgewichtige Vorrangstellung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten. Insbesondere seitens der Kommunen wird befürchtet, daß diese Zielsetzung

zu einer Beeinträchtigung der Planungshoheit bzw. der gemeindlichen Entwicklung führen sowie eine sachgerechte Abwägung erschweren könnte.

Das LROP behandelt wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichrangige Ziele.

Der Abwägungsgrundsatz bedeutet demnach nicht, daß bei der Abwägung einander widersprechender Belange dem Umweltschutz von vornherein Priorität einzuräumen ist. Es wird lediglich eine Grenze gesetzt, die einzuhalten ist, um substantielle Gefährdungen des Umweltschutzzieles und der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Ökonomisch sinnvolle und notwendige Entwicklungen sollen nicht verhindert, sondern vielmehr dafür umweltverträgliche Lösungen gesucht werden.

Zu C 2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“

- 1) Verschiedene Kommunen aus dem Regierungsbezirk Weser-Ems und andere Beteiligte regen an, einzelne Abschnitte dieses Kapitels zur Bedeutung des Naturschutzes um- bzw. neuzuformulieren.

Bis auf wenige begründete Ausnahmen konnte diesen Anregungen mit Hinweis auf die vom LROP gewünschte ökologische Ausrichtung der Zielsetzungen, die in den gewählten Formulierungen besser zum Ausdruck kommen, nicht gefolgt werden.

- 2) Von etlichen Verfahrensbeteiligten wurden Bedenken zur Beikarte 1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ geäußert. Dabei wurde die Herausnahme einzelner Teilflächen bzw. die Aufnahme zusätzlicher Flächen ebenso gefordert wie auf Überlagerungen und mögliche Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen verwiesen.

Den Bedenken wurde, soweit dieses vom Maßstab und von der fachlichen Begründung her angemessen war, gefolgt. In der Beikarte 1 sind die aus Landes-sicht wertvollen Landschaftsteile dargestellt, die aus verschiedenen Unterlagen der Fachbehörden übernommen wurden und die als Abwägungsgrundlage mit anderen Vorsorgeansprüchen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dienen. Sie sind dort im vergrößerten Maßstab näher festzulegen. Unter Verweis auf die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorzunehmende Entflechtung von Vorrang- und Vorsorgeansprüchen konnte vielen Anregungen nicht gefolgt werden. Soweit Forderungen auf erkennbaren Mißverständnissen bei der Interpretation der Zielaussagen beruhen, wurde ihnen ebenfalls nicht gefolgt.

Zu C 2.2 „Bodenschutz“

- 1) Von einer größeren Zahl von Gemeinden sowie dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird geltend gemacht, daß die – gemäß Ziffer 05 auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkende – Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur zu einer Verschlechterung der Umwelt- und Lebensbedingungen für die davon berührte Bevölkerung führen könnte, wenn diese Maßgabe ihren ausschließlichen Geltungscharakter behielte.

Ein sparsamer Umgang heißt nicht eine Verdichtung und Konzentration um jeden Preis unter Hinnahme negativer Verdichtungsfolgen, sondern unterliegt dem Abwägungsgebot einer umwelt- und sozialverträglichen Raumstrukturentwicklung und Flächennutzung.

- 2) Darüber hinaus fordern mehrere Gemeinden, im Hinblick auf Neuausweisungen von Bauflächen auf das in Ziffer 05 formulierte Gebot der Entsigelung von Flächen glei-

chen Umfanges zu verzichten, weil ihnen dies wegen mangelnder, für die Entsiegelung geeigneter Flächen als nicht praktikabel erscheint.

Die einschränkende Formulierung „nach Möglichkeit“ im zweiten Halbsatz der Ziffer 05 macht deutlich, daß nicht in jedem Fall eine Entsiegelung im gleichen Umfange vorzunehmen ist. Die Zielsetzung ist – im Interesse einer möglichst geringen Gesamtversiegelung des Bodens – ein Auftrag an die Träger der Bauleitplanung, die Möglichkeiten dafür zu prüfen.

Zu C 2.4 „Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz“

- 1) Der Naturschutzbund Deutschland – LV Niedersachsen – wendet sich gegen die in Ziffer 03 vorgesehene räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur als Möglichkeit zur Vermeidung bedeutsamer Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit.

Die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur ist bewußt nicht als vorrangiges, sondern als vorsorgendes und unter bestimmten Voraussetzungen auch zwingend notwendiges Instrument zum Schutz vor unvermeidbaren – rechtlich zulässigen – Immissionen genannt.

- 2) Eine größere Anzahl von Gemeinden sowie auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund halten die in Ziffer 05 formulierte Zielsetzung der Aufstellung von Lärm-minderungsplänen für überflüssig und kostenträchtig oder zumindest für nicht regelmäßig erforderlich, da Lärmschutzbelange im Rahmen der Bauleitplanung von den Gemeinden berücksichtigt werden. Alternativ wird die Forderung erhoben, daß Lärm-minderungspläne vom Land zu finanzieren sind.

Lärm-minderungspläne sind gemäß § 47 a BImSchG zwingend dann aufzustellen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm vorhanden sind. Die Kosten hat die jeweilige Gemeinde zu tragen.

Dem Anliegen der Einwender wird jedoch insoweit Rechnung getragen, als die o.a. Formulierung durch den Einschub „soweit erforderlich“ ergänzt wird.

- 3) Nach Auffassung der Stadt Seelze steht die Zielsetzung, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV zu konzentrieren, im Widerspruch zur Zielsetzung, zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung ausreichende Abstände einzuhalten. Es wird eine entsprechende Regelung für erforderlich gehalten.

Die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sind eher kleinräumig vorhanden. Die Schaffung von Wohnraum in „fußläufiger“ Nähe zum schienengebundenen ÖPNV läßt sich nach dem Stand der Lärm-minderungstechnik konfliktfrei realisieren.

- 4) Die Landkreise Goslar und Schaumburg halten weitere konkretisierende Aussagen – insbesondere zu Richt- und Grenzwerten – zur Umsetzung der nach Ziffer 09 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegenden Lärmbereiche für erforderlich.

Immissionsricht- bzw. -grenzwerte, die die qualitativ beschriebenen Lärmbereiche im LROP quantitativ beschreiben, ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, wie z.B. der 16. BImSchV, und einschlägigen Verwaltungsvorschriften, so z. B. der TA Lärm.

- 5) Die Gemeinde Seevetal verweist auf die besondere Problematik der Zerschneidung des Gemeindegebietes durch Verkehrswege und des aus Ziffer 09 ggf. ableitbaren „Entwicklungsstop“ aufgrund vorhandener Lärmbelastung.

Die besondere Problematik der Gemeinde Seevetal kann nicht dazu führen, daß die Ziele des LROP zur Lärminderung generell zurückgenommen werden. Soweit regionalplanerischer Handlungsbedarf vorhanden ist, muß das Regionale Raumordnungsprogramm darauf eingehen.

- 6) Die Gemeinde Wietzendorf, die Städte Fallingb. und Munster sowie der Landkreis Soltau-Fallingb. lehnen die Festlegung von Lärmereichen um lärmemittierende militärische Anlagen mit der Zielsetzung, diese von weiterer Besiedlung grundsätzlich freizuhalten, ab, weil sich damit für die betroffenen Kommunen eine „doppelte“ Benachteiligung ergäbe.

Soweit lärmemittierende militärische Anlagen dauerhaft bestehenbleiben (nach Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens sowie nach Abschluß der Konversion), ist die Festlegung von Lärmereichen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm notwendig.

- 7) Die Stadt Nordhorn fordert, die für das Regionale Raumordnungsprogramm vorgesehene nachrichtliche Übernahme der Fluglärmzone „Nordhorn-Range“ zu streichen, um damit eine möglichst schnelle Einstellung des Schießplatzbetriebes zu unterstützen.

Die Landesregierung bemüht sich mit Nachdruck um die Schließung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn. Solange diese Zielsetzung jedoch noch nicht erreicht ist, gilt auch für diesen Bereich weiterhin die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn vom 9. 11. 1978 (BGBl. I S. 1739).

- 8) Eine Reihe von Gemeinden sowie kommunale Spitzenverbände verlangen die ersatzlose Streichung der unter Ziffer 09 formulierten Festlegung von Lärmereichen in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Als Begründung wird eine Berücksichtigung der dort genannten Belange im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung genannt.

Der Beitrag der Raumordnung zum aktiven Lärmschutz im Sinne der Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände geplanter Nutzungen zu lärmzeugenden Verkehrswegen und Anlagen. Dazu dient die Ausweisung von Lärmereichen bzw. von Siedlungsbeschränkungsbereichen. Ziel ihrer Abgrenzung muß es sein, bestehende Belastungen auf Dauer zu minimieren und durch spätere Planungen und Maßnahmen möglicherweise neu hinzukommende Belastung vorsorgend zu vermeiden. Deshalb ist durch Bauleitplanung sicherzustellen, daß die Abstände zwischen Wohnbebauung und sonstigen lärmempfindlichen Einrichtungen und den lärmemittierenden Anlagen nicht geringer werden.

- 9) Insbesondere die Stadt Garbsen, der Landkreis Hannover und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund wenden sich gegen die in Ziffer 11 beabsichtigte abschließende Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover unter Hinweis auf den damit erfolgenden massiven Eingriff in die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden. Auch die Zulässigkeit der Berechnungsweise, die Grundlage für die räumliche Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs ist und die dem üblichen Berechnungsmodus für Lärm in Siedlungsbereichen (z.B. Verkehrslärm) entspricht, wird in Frage gestellt. Die Ergebnisse dieses Berechnungsverfahrens würden keinen absoluten planerischen Ausschluß jeglicher kleinräumiger Entwicklung wie z.B. Teil- bzw. Arrondierungsflächen rechtfertigen, da Auswirkungen von Schallschutzgrenzen im sonstigen verkehrlichen Bereich (Straße/Schiene) dem Abwägungsgebot unterliegen.

Die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover dient ausschließlich dem Schutz der dort Wohnenden vor

Lärm. Um die Zahl der Betroffenen möglichst nicht zu erhöhen, wird die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs sehr restriktiv geregelt. Andererseits ergibt sich für die Siedlungsentwicklung außerhalb dieses Bereichs – im Umkehrschluß – ein „besonderer“ Lärmschutz dadurch, daß im LROP an gleicher Stelle festgelegt wird, daß die flughafenbedingte Lärmbelastung nicht über den festgelegten Beschränkungsbereich hinaus anwachsen darf. Vielmehr soll erreicht werden, daß sowohl innerhalb wie insbesondere außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs auf eine Lärminderung hingewirkt wird.

Der Tatbestand, daß eine Nutzungskonfliktregelung im Umfeld des Flughafens Hannover landesbedeutsam ist und daher einer Regelung im LROP bedarf, begründet sich in der Landesbedeutsamkeit des Flughafens als Wirtschaftsfaktor. Dieser Bedeutung ist mit der Festlegung des Flughafens Hannover als Vorrangstandort Rechnung getragen. Damit verbindet sich eine entsprechende landesplanerische Vorsorgepflicht für den Erhalt der funktionalen Standortvoraussetzungen für den festgelegten Vorrang.

Es ist unverkennbar, daß der Siedlungsentwicklungsdruck im Umfeld des Flughafens ein „Heranrücken“ der Wohnbebauung an den Flughafen fördert und daß seitens der Bauleitplanung Arrondierungsabsichten bei bereits vorhandener Bebauung die Gefahr weiterer Verdichtung in sich bergen. Damit würde sich in diesem Bereich ein Nutzungskonflikt aufbauen, der sowohl die Existenzsicherung des Flughafens als auch die funktionsgerechte Siedlungsstrukturentwicklung in diesem Raum in Frage stellen würde.

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ist ein „Entschädigungsgesetz“ und regelt nicht abschließend den Schutz vor Fluglärm für die Betroffenen. Es ist nicht gesetzliche Grundlage für die raumordnerische und landesplanerische Regelung von Nutzungskonflikten im Umfeld von Flughäfen.

Die Ausweisung eines Siedlungsbeschränkungsbereichs auf der Basis des Halbierungsparameters $Q = 3$ entspricht dem neueren Stand der Lärmwirkungsforschung.

- 10) Um der ihrer Meinung nach aus der Zielfestlegung zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen resultierenden Gefahr subjektiv überhöhter Forderungen zu begegnen, schlägt die Telekom – OPD Hannover-Braunschweig – eine Änderung vor; danach sollen bei der Planung von Sendeanlagen die gesetzlichen Vorsorgengrenzwerte eingehalten werden, um auf diesem Wege einen ausreichenden Schutz der Menschen zu gewährleisten.

Es bestehen Zweifel, ob die derzeitigen Grenzwerte als Vorsorgengrenzwerte angesehen werden können. Der LROP-Text deckt diese Unsicherheit ab.

Darüber hinaus fordert die OPD Hannover-Braunschweig die Streichung des zur o.a. Ziffer formulierten Erläuterungstextes. Zur Begründung wird insbesondere angeführt, daß

- nichtthermische Effekte experimentell nur schwer nachweisbar sind,
- es zur Zeit völlig ungeklärt ist, ob Auswirkungen auf Lebewesen bestehen,
- Schäden bisher nicht festgestellt werden konnten.

Gerade die Wirkung nichtthermischer Effekte ist so gut wie nicht erforscht. Es gibt aber Hinweise, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine gesundheitliche Belastung auftreten kann. Die Erläuterung stellt nunmehr aber auf „leistungsstarke“ Sendeanlagen ab.

Zu C 3.0 „Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur“

- 1) Zahlreiche Gebietskörperschaften und Verbände kritisieren die ihrer Meinung nach ungleichgewichtige Vorrangstellung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten. Insbesondere seitens der Kommunen wird befürchtet, daß diese Zielsetzung zu einer Beeinträchtigung der Planungshoheit bzw. der gemeindlichen Entwicklung führen sowie eine sachgerechte Abwägung erschweren könnte.

Das LROP behandelt wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichrangige Ziele.

Der Abwägungsgrundsatz bedeutet demnach nicht, daß bei der Abwägung einander widersprechender Belange dem Umweltschutz von vornherein Priorität einzuräumen ist. Es wird lediglich eine Grenze gesetzt, die einzuhalten ist, um substantielle Gefährdungen des Umweltschutzzieles und der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Ökonomisch sinnvolle und notwendige Entwicklungen sollen nicht verhindert, sondern vielmehr dafür umweltverträgliche Lösungen gesucht werden.

- 2) Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, eine große Zahl von Trägern der Regionalplanung und von Gemeinden fordern die Streichung des absoluten Vorranges für ökologische Belange bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten.

Der Forderung konnte nur insoweit gefolgt werden, als bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes dann Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind. Damit ist durchgehend im LROP ökologischen Belangen ein relativer Vorrang eingeräumt worden.

Zu C 3.1 „Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr“

- 1) Die Landkreise Wesermarsch und Leer sowie die Städte Nordenham, Brake (Unterweser), Leer (Ostriesland) und andere Verfahrensbeteiligte fordern die Aufnahme von weiteren Vorrangstandorten für hafengebundene Industrieanlagen. Dagegen fordert der Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz die Überprüfung der Festlegung von Vorranggebiete für hafengebundene Industrie auf Überkapazitäten.

Den Forderungen wird nicht gefolgt, weil die festgelegten Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen nur aufgrund der herausragenden Standorteignung bereits im LROP raumordnerisch zu sichern sind. Maßgebend dabei ist nicht ein konkreter Bedarf, sondern die langfristige Sicherung einer besonderen Eignung. Im Rahmen der Regionalplanung können weitere Vorrangstandorte gesichert werden.

- 2) Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Landkreis Holzminden, die Samtgemeinde Landesbergen und weitere Verfahrensbeteiligte lehnen nach Ziffer 05 Restriktionen zu Lasten weiterer Landesteile bei der Ansiedlung neuer oder der Erweiterung bestehender Betriebe ab und fordern teilweise die Streichung der Aussage.

Der Forderung wurde nicht gefolgt, da gemäß B 8 01 entsprechende Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen und gemäß B 6 06 auch Grundzentren im Ländlichen Raum für die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in Betracht kommen.

- 3) Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und andere Verfahrensbeteiligte sehen die ökonomischen Ziele des Fremdenverkehrs im Vergleich zu den ökologischen Aspekten zu wenig berücksichtigt und fordern einen eigenen Abschnitt für

Fremdenverkehr. Der Niedersächsische Städtetag fordert anstelle des Begriffes „Intensivierung“ in Ziffer 07 eine ökologische und sozialverträgliche wirtschaftliche „Weiterentwicklung“ des Fremdenverkehrs.

Der Fremdenverkehr als bedeutsamer Wirtschaftsfaktor soll in Zusammenhang mit weiteren regionalspezifischen Faktoren zur Einkommenserzielung für die Bevölkerung intensiver genutzt werden, was den Aspekt der wirtschaftlichen Weiterentwicklung mit beinhaltet.

Zu C 3.2 „Landwirtschaft“

- 1) Von mehreren Beteiligten aus dem landwirtschaftlichen Bereich wird angeführt, daß eine weitergehende, auf den Zielsetzungen des LROP begründete Extensivierung der Landwirtschaft auf allen Flächen unrealistisch ist und zu einer Verschärfung der Situation in der Landwirtschaft führt. Die Natur und die Landschaft würden dadurch nicht nachhaltig gesichert. Bei der geforderten umweltschonenden Landwirtschaft müßten die Folgen auf die Betriebsstrukturen und die Gesichtspunkte der Existenzsicherung stärker berücksichtigt werden. Hinzu kommen Befürchtungen, die im Zusammenhang mit einer Bevorzugung der ökologischen Landwirtschaft auf zu erwartende Schwierigkeiten bei der Umstellung der Betriebe und deren Ausbau sowie auf die Nichtbefolgung der EG-Anforderungen abzielen.

Eine flächenschonende Extensivierung der Gesamtproduktion ist ebenso Ziel der Politik der Landesregierung im Zusammenhang mit der notwendigen Rückführung der EG-Überschüsse wie die Beibehaltung einer flächengebundenen bäuerlichen Landwirtschaft. Die Entwicklung zu einer umweltschonenden Landwirtschaft ist dabei auch von den agrarstrukturellen Rahmenbedingungen abhängig. Mit den gewählten Zielsetzungen wird ein mehr umweltgerichtetes Handeln gefordert, was auch den von der Landwirtschaft selbst gewünschten Zielsetzungen entspricht.

- 2) Im Zusammenhang mit der Beikarte 2 „Landwirtschaft“ wird von vielen Seiten die Nichtberücksichtigung von Grünlandflächen, Sonderkulturen und Belangen der Veredelungsbetriebe bemängelt und es werden entsprechende Nachbesserungen bzw. ein Verzicht auf diese Karte gefordert. Außerdem wird auf Überschneidungen mit anderen Vorsorgegebieten und sich daraus ergebenden möglichen Konflikten hingewiesen. Eine sachgerechte Abwägung der Nutzungsansprüche an Raum und Fläche sei wegen der nachrangigen Einstufung der Landwirtschaft gegenüber Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft und Erholung nicht durchführbar.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist wie bisher nicht beabsichtigt. Sie würde wegen der Vielzahl der dann beanspruchten Flächen zu einer unvermeidbaren Entscheidungsbeschränkung für andere Planungen führen.

Die Erläuterung der Beikarte 2 ist ausführlich ergänzt worden. Damit ist auf die Mehrzahl der Einwendungen eingegangen worden. Detailfragen im Sinne vieler Verfahrensbeteiligter lassen sich auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme lösen. Das notwendige Instrumentarium für eine differenzierte Darstellung landwirtschaftlicher Belange auf regionaler Ebene soll in der VerVO-RRROP geregelt werden.

Zu C 3.3 „Forstwirtschaft“

- 1) Mehrere Verfahrensbeteiligte wollen einzelnen Funktionen des Waldes Vorrang gegenüber anderen einräumen.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen dem forstfachlichen Ansatz entsprechend im LROP gleichrangig nebeneinander stehen.

- 2) Recht häufig wird von kommunaler Seite der Verzicht auf den Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung verlangt. Eine Reihe von Forstdienststellen dagegen wünscht eine Verschärfung der Formulierung und damit den Ausschluß jeglicher anderen Nutzung.

Das Schutzziel muß im Hinblick auf die besondere Funktion der Waldränder zum Schutz der Artenvielfalt und zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen insgesamt klar herausgestellt werden. Eine Waldrandbebauung soll grundsätzlich unterbunden werden. Durch die gewählte Formulierung des Zieles bleiben einzelne Ausnahmen möglich.

- 3) Einige Kommunen haben gebeten, den im Erläuterungstext geforderten Mindestabstand der Bebauung zum Waldrand von 100 m in den Zielteil zu übernehmen, andere halten den geforderten Mindestabstand für eine Behinderung ihrer Bauleitplanung.

Die rahmensetzenden Ziele des LROP sind für derart genaue Angaben nicht geeignet. Es handelt sich hier um eine Regelanforderung, zu der detailliertere Aussagen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen gemacht werden können.

- 4) Bedenken wurden auch zur Beikarte 3 „Forstwirtschaft“ geäußert. Dabei wurde die Herausnahme einzelner Teilflächen der Vorsorgegebiete bzw. die Aufnahme zusätzlicher Flächen ebenso gefordert wie auf Überlagerungen und mögliche Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen verwiesen.

In der Beikarte 3 ist der Bewaldungsanteil der Landkreise und kreisfreien Städte dargestellt. Als Vorsorgegebiet sind alle vorhandenen Wälder mit landesweiter Bedeutung aus Unterlagen der Forstfachbehörden übernommen worden, weil Wald grundsätzlich zu erhalten ist. Sie dienen als Grundlage für die Abwägung mit anderen Vorsorgeansprüchen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen und sind dort näher festzulegen. Die o.g. Bedenken und Wünsche können dabei Berücksichtigung finden.

Zu C 3.4 „Rohstoffgewinnung“

- 1) Der Naturschutzbund Niedersachsen, der Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz, die Bürgerinitiative „Retter das Hainholz“ Osterode und weitere Verfahrensbeteiligte fordern den Verzicht auf den weiteren Gips-Abbau in den Karstgebieten des Südharzes.

Um eine vollständige Substitution des Rohstoffes Gips zu erreichen, steht nicht genügend REA-Gips in ausreichender Qualität zur Verfügung. Chemiegipse werden bereits genutzt.

- 2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und weitere Verfahrensbeteiligte fordern den Verzicht auf die Darstellung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Kiesabbau) bei Salzbergen und befürchten die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung im Bereich Rheine/Ochtrup.

Für die Wassergewinnung im Bereich Rheine/Ochtrup existiert kein Wasserschutzgebiet. Über eine künftige erweiterte Inanspruchnahme ist nach erfolgter Erkundung und nach Feststellung der Eignung zu entscheiden. Die in Abbau befindliche Lagerstätte hat wegen des Kiesgehaltes eine überregionale Bedeutung. Eine eventuelle Erweiterung des Abbaus kann im Regionalen Raumordnungsprogramm unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes räumlich und zeitlich gestaffelt geregelt werden.

- 3) Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und mehrere Verfahrensbeteiligte fordern die Lösung bestehender Konflikte zwischen den Vorranggebieten für Was-

ser und denen für Rohstoffgewinnung sowie für Natur und Landschaft bereits im LROP, wobei Überlagerungen zugunsten des Naturschutzes entschieden werden sollten.

Im Rahmen der Abwägung bei der Neuaufstellung des LROP ist in jedem Einzelfall geprüft worden, ob eine regionale Entzerrung von Überlagerungen und Nutzungskonkurrenzen im Regionalen Raumordnungsprogramm möglich ist. Die nähere Festlegung der Nutzungen kann im Regionalen Raumordnungsprogramm auch hinsichtlich einer zeitlichen Staffelung der Inanspruchnahme unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Substitutionsmöglichkeiten getroffen werden.

- 4) Die Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern und der Landkreis Schaumburg bemängeln den Begriff der „umweltverträglichen Rohstoffgewinnung“, da er widersprüchlich sei und erläutert oder aber gestrichen werden müsse.

Der Forderung nach Streichung wurde nicht gefolgt, da das Programm in Teil A entsprechende Grundsätze festlegt und diese in Teil B und C zu den Naturräumen und Vorranggebieten als Ziele konkretisiert. In den betreffenden Erläuterungen wird auf diese Punkte ausführlich eingegangen.

- 5) Exemplarisch fordern der BUND, Kreisgruppe Nienburg, und der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz sowie weitere Verfahrensbeteiligte, den gesamten Werra- und Serreraum zwischen Schlüsselburg und Wellie als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festzulegen.

Der Forderung konnte nicht gefolgt werden, da ein Vorrang für Natur und Landschaft im Mittelweserbereich dem Vorrang für Rohstoffgewinnung entgegenstehen und eine weitere Verringerung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in diesem Bereich die Nutzung der Rohstoffe stark erschweren würde.

- 6) Mehrere Verfahrensbeteiligte fordern Beschränkungen oder Streichungen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung für den Torfabbau, da Widersprüche zu den Aussagen des LROP bestünden und teilweise Schutzanforderungen aufgrund verschiedener Fachplanungen nicht berücksichtigt worden seien.

Den Forderungen wurde nur in wenigen Fällen gefolgt, da die Festlegungen des LROP nach dem von der Landesregierung beschlossenen Moorschutzprogramm entsprechend den dort festgelegten Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore in enger Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes vorgenommen worden sind.

Zu C 3.5 „Energie“

- 1) Die Energieversorgungsbetriebe, aber auch verschiedene Industrie- und Handelskammern machen geltend, daß es nicht möglich sei, einen Primärenergieträger (Kernenergie) mit raumordnerischen Mitteln von der weiteren Nutzung auszuschließen.

Die politische Vorgabe der die Landesregierung tragenden Koalitionspartner besteht darin, mittel- bzw. langfristig aus der Nutzung der Kernenergie auszuweichen. Es ist politisches Ziel, im LROP auch keine Vorrangstandorte für Kernenergieanlagen – seien es Kraftwerke oder Entsorgungseinrichtungen – auszuweisen.

- 2) Von einer großen Zahl von Standortgemeinden bestehender Großkraftwerke, aber auch der betroffenen Landkreise als Träger der Regionalplanung wird geltend gemacht, daß nicht nachvollziehbar ist, warum nur ein geringerer Teil von Kraftwerkstandorten für den Ausbau in Betracht kommen solle. Sie möchten auch ihre Standorte langfristig als solche gesichert sehen.

Es ist nicht auszuschließen, daß die vorhandenen Großkraftwerkstandorte auch künftig weiterhin genutzt werden, selbst wenn der Primärenergieeinsatz sich ändert. Von daher ist in C 3.5 04 auch ausdrücklich auf die Umstrukturierungs- und/oder Ersatzmaßnahmen hingewiesen worden. Dies gilt gleichermaßen für alle Standorte. Für einen Ausbau kommen sicherlich nicht alle diese Standorte in Betracht. Um zu dokumentieren, daß dieses vorrangig nur bei einigen wenigen der Fall sein könnte, ist im Ziel das Wort „vorrangig“ vor den vier genannten Standorten eingefügt worden.

- 3) Im Bereich der Windenergie wird von einer Reihe der Träger der Regionalplanung geltend gemacht, daß die vorgegebenen Zielzahlen möglicherweise nicht erreichbar sind. Andere Gebietskörperschaften bitten um ihre Aufnahme in die Liste des LROP-Entwurfs. Letzteres gilt auch für Gebietskörperschaften im Binnenland.

Die vom Institut für Windenergie DEWI durchgeführten Untersuchungen lassen erkennen, daß eine größere Leistung als die von der Landesregierung angestrebten 1000 Megawatt Windenergieerzeugung möglich ist. Insoweit sind die Zielzahlen nicht zu hoch gegriffen. Um im Einzelfall den gegebenen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen, sind die Liste ergänzt und die Leistungsangaben korrigiert worden. Die nicht in der Aufzählung genannten Gebietskörperschaften sind deswegen von der Windenergienutzung nicht ausgeschlossen. Die dafür notwendige raumordnerische Sicherung (Windenergieparks) soll in Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen.

- 4) Die Vereinigten Elektrizitätswerke machen Ausführungen zur CO₂-Minderung und den sich daraus ergebenden Forderungen zum Einsatz von Primärenergie. Weiterhin wird von Ihnen darauf hingewiesen, daß eine Erzeugung elektrischen Stromes aus Blockheizkraftwerken in Verbrauchernähe und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit noch nicht möglich ist.

Die Zielrichtung des LROP geht dahin, daß langfristig hierin eine Lösung vieler Probleme gesehen werden kann. Auf die CO₂-Minderung kann das LROP ohnehin nur bedingt einwirken. Im übrigen sind die Ausführungen der Vereinigten Elektrizitätswerke in vielerlei Hinsicht zu technisch für ein rahmensetzendes Programm.

- 5) Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz fordert u.a., den sparsamen Verbrauch von Energie vor die Erzeugung zu setzen. Ferner soll verbrauchernahe Erzeugung sichergestellt werden, und es sollten im LROP Flächen für Windenergie ausgewiesen werden.

Diesen Forderungen wird nicht gefolgt. Bevor Energie verbraucht wird, muß sie erzeugt werden. Die Reihenfolge ist richtig. Die verbrauchernahe Erzeugung soll zwar in gewissem Umfang künftig durch Blockheizkraftwerke sichergestellt werden. Ein generelles Ziel kann darin jedoch nicht gesehen werden, weil Wohnen in unmittelbarer Nähe von Kraftwerken kaum erstrebenswert ist. Die Ausweisung von Flächen für die Erzeugung von Windenergie kann nicht im LROP erfolgen. Dagegen spricht bereits der Maßstab. Im übrigen ist es aber auch Sache der Regionalplanung und der nachfolgenden Bauleitplanung, hierfür – wenn möglich – Flächen auszuweisen, die von anderer Nutzung freizuhalten sind.

- 6) Von verschiedenen Umweltverbänden und zum Teil auch von staatlichen Forstämtern sowie landwirtschaftlichen Organisationen wird eine weitere Aufzählung von Möglichkeiten der Energiegewinnung gefordert. So sollen u.a. Holz, Biogas, Solarenergie und Photovoltaik genannt werden.

Es ist nicht Aufgabe des LROP, alle technischen Möglichkeiten für die Gewinnung von Energie aufzählen. Es muß Fachprogrammen vorbehalten bleiben, die Lücken zu füllen, die das LROP zwangsläufig lassen muß.

- 7) Die Energie- und Versorgungswirtschaft wünscht ergänzendes Kartenmaterial bzw. die Darstellung des Bestandes an Leitungen.

Das kann das LROP nicht leisten. Soweit erforderlich, werden solche Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen. Überwiegend dürfte es sich jedoch um Darstellungen handeln, die in ein Raumordnungskataster gehören.

Zu C 3.6.0 „Verkehr allgemein“

- 1) Eine Reihe von Nachbarländern erbittet sehr weitgehende und geänderte Darstellungen der Verkehrswege außerhalb Niedersachsens auf ihrem Landesgebiet.

In begründeten Fällen, und soweit Verkehrslinien zur besseren Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellung beitragen können, wurde diesen Anregungen gefolgt.

- 2) Die Städte Hannover und Osnabrück sowie der Landkreis Osnabrück fordern, die Güterverkehrszentren räumlich konkret festzulegen.

Dies war zunächst vorgesehen. Die bisherige Diskussion und weitere Entwicklung haben jedoch gezeigt, daß eine räumlich konkrete Festlegung im derzeitigen Stadium noch nicht möglich ist. Beispielsweise gibt es für ein Güterverkehrszentrum, das nach Lage der Dinge für den Raum Hannover in der Gemarkung Lehrte liegen sollte, bisher weder konkrete Planungen noch eine Akzeptanz vor Ort. Für den Standort Osnabrück zeichnet sich zwar ein heute noch militärisch genutztes Gelände ab. Es ist jedoch noch nicht abzusehen, wann dieses Gelände zur Verfügung stehen wird und ob die Entwicklungsgesellschaft darauf wirklich zurückgreifen kann.

- 3) Aus dem Emsland wird sowohl vom Landkreis als auch von der Standortgemeinde ein Güterverkehrszentrum im Raume Dörpen gefordert. Es wird u.a. darauf verwiesen, daß im Bundesverkehrswegeplan für diesen Standort eine KLV-Anlage geplant sei.

Das LROP hat sich in Einklang mit dem Verkehrswegeplan des Landes zum Ziel gesetzt, lediglich die Bereiche zu nennen, für die große Güterverkehrszentren geplant sind. Es wird damit nicht der Anspruch erhoben, damit auch den Güterverkehr in der Fläche gelöst zu haben. Es ist der Regionalplanung, der Fachplanung und der planenden Wirtschaft überlassen, regionale Güterverkehrszentren bzw. Güterverteilzentren festzulegen. Im Bundesverkehrswegeplan steht für Dörpen auch deswegen lediglich eine KLV-Anlage und nicht ein Güterverkehrszentrum.

- 4) Von einer Reihe von Landkreisen und Gemeinden werden Details zur Eisenbahnplanung gefordert. Es geht dabei sowohl um den kleinteiligen Güterverkehr als auch um Gleisanschlüsse, Teilkomponentenplanungen, Industriestammgleise, Betriebsplanung.

Diesen detaillierten Wünschen bzw. Forderungen kann das LROP in keiner Weise Rechnung tragen. Es muß der Regionalplanung, der Bauleitplanung oder auch der Fachplanung bis hin zu Planungen der Wirtschaft vorbehalten bleiben, die entsprechenden Planunterlagen zu erstellen bzw. für deren planerische Sicherung Sorge zu tragen.

- 5) Vom Landkreis Emsland und von den Standortgemeinden wird gefordert, die Teststrecke Transrapid in das LROP aufzunehmen.

Es ist nicht deutlich geworden, mit welcher Zielrichtung die Aufnahme in das LROP ausgestattet werden soll. Mit der gleichen Begründung, wie Versuchsanlagen für neue Verkehrstechniken in das LROP aufzunehmen wären, müßten auch vergleichbare Einrichtungen wie das Contidrom in der Südheide oder die Versuchsanlage des VW-Werkes bei Ehra-Lessin in das LROP aufgenommen werden.

Zu C 3.6.1 „Öffentlicher Personennahverkehr“

- 1) Insbesondere die Gebietskörperschaften des ländlichen Raumes machen geltend, daß zum Thema ÖPNV ein deutlicher Unterschied festzustellen sei zwischen den Ordnungsräumen und den Ländlichen Räumen. In Ordnungsräumen würde durchweg ein Ausbau des ÖPNV in den Ländlichen Räumen dagegen nur der Erhalt bzw. die Sicherung als Ziel genannt.

Diesem Einwand ist insbesondere dadurch begegnet worden, daß im entsprechenden Ziel ein Ausbau des ÖPNV in den Ländlichen Räumen aufgenommen wurde. Darüber hinaus ist deutlich gemacht worden, daß Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften auch grenzüberschreitend, d.h. auch mit Nachbarländern, geplant und in die Tat umgesetzt werden sollen.

- 2) Eine große Zahl von Gebietskörperschaften, insbesondere auch die Stadt Hannover und der Verband Großraum Braunschweig, machen eine Reihe von Details über Gestaltung des ÖPNV geltend, die im LROP festgelegt werden sollen. Als Beispiel werden hier Betriebsarten, Betriebsabstände, Taktfahrpläne, Taktabstände, tangentielle Linien, Zwei- oder Mehrgleisigkeit, Verlängerung von Linien, Einrichtung oder Aufgabe von Haltepunkten, Omnibusvernetzung, Verkehrsgemeinschaften im Detail, Verbünde im Detail genannt.

Es ist nicht Aufgabe des LROP, solche Details festzulegen. Es ist Sache der für den ÖPNV zuständigen Gebietskörperschaften bzw. Verkehrsgemeinschaften und Verkehrsverbünde, im Rahmen ihrer Detailplanung solche Regelungen zu treffen. Im Grundsätzlichen ist darauf zu verweisen, daß es im Zusammenhang mit der Bahnstrukturreform auch eine Regionalisierung des ÖPNV geben wird. In welchem Umfange das Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften betrifft, läßt sich durch das LROP nicht regeln.

- 3) Die Bundesbahndirektionen Hamburg und Hannover geben Hinweise auf die Änderung verschiedener Begriffe im Bereich des Nahverkehrs. Es sollen demzufolge Begriffe wie Nahschnellverkehr, City-Bahn, Regionalbahn und Regionalschnellbahn nicht mehr verwendet werden, sondern lediglich der Begriff Regional- oder Stadt- bzw. Vorortbahnen.

Die fachlichen Begriffe der Bundesbahn haben in den letzten Jahren derart häufig gewechselt, daß Zielaussagen des LROP darauf keine Rücksicht nehmen können. Die jetzt im LROP verwendeten Begriffe sind allgemein bekannt und sollten ausreichen, den Tatbestand des Nahverkehrs im Rahmen der Raumordnung zu beschreiben.

Zu C 3.6.2 „Schienenverkehr“

- 1) Insbesondere von den Gebietskörperschaften im westlichen Niedersachsen, allen voran die Stadt Osnabrück, der Landkreis Osnabrück und der Landkreis Emsland, legen Wert darauf, daß im Zielteil in Anlehnung an das vieldiskutierte Hochleistungseisenbahnnetz große europäische Achsen verbal genannt werden. Darüber hinaus werden eine Reihe von weiteren Ergänzungen in der Aufzählung der Strecken erwartet.

Dem erstgenannten Anliegen ist durch die Nennung der großen Achsen Amsterdam–Osnabrück–Hannover–Berlin–Warschau–Moskau sowie der nord-süd-verlaufenden Verbindungen über Hamburg, Bremen, Osnabrück, Münster, Rhein-Ruhrgebiet bzw. Hamburg, Hannover, Kassel, Frankfurt/Würzburg abgeholfen worden. Darüber hinausgehende Erwartungen bezüglich der Nennung weiterer für den Ausbau oder die Elektrifizierung notwendiger Strecken müssen an die Fachprogramme des Bundes bzw. des Landes gerichtet werden.

- 2) Von einer größeren Zahl von Gebietskörperschaften wird die Erwartung geäußert, Bahnlinien mehrgleisig auszubauen bzw. ihre Vordringlichkeit herauszustellen.

Das LROP unterscheidet nicht mehr zwischen Prioritäten und auch nicht zwischen Mehr- oder Eingleisigkeit. Diese Fragen müssen in den entsprechenden Fachprogrammen gelöst werden.

- 3) Die Stadt Dannenberg (Elbe), die Stadt Braunschweig, die Stadt Osnabrück und mehrere berührte Landkreise und Gemeinden fordern die drei Bahnstrecken Lüneburg–Dannenberg, Braunschweig–Wittingen–Uelzen und Osnabrück–Bielefeld zu elektrifizieren bzw. auszubauen.

Die drei angesprochenen Bahnlinien haben auch im geltenden LROP lediglich den Charakter einer sonstigen wichtigen Eisenbahnstrecke. Elektrifizierungen und ein großzügiger Ausbau werden aus der Sicht des Landes für diese drei Bahnstrecken nicht angestrebt. Landesweite Bedeutung haben beispielsweise die Verbindungen Hamburg–Berlin und Hamburg–Hannover. Eine großräumigere Relation, die die Verbindung Osnabrück–Bielefeld aufnehmen würde, ist nicht erkennbar.

Zu C 3.6.3 „Straßenverkehr“

- 1) Eine Vielzahl von Gemeinden und Landkreisen erwartet, daß im Netz der in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Hauptverkehrsstraßen die auch in früheren Programmen dargestellten Ortsumgehungen wieder aufgenommen werden. Sie befürchten offensichtlich, daß das Fehlen dieser Ortsumgehungen im LROP die Realisierung gefährden könnte.

In früheren Programmen wurde als Voraussetzung für die Aufnahme von Ortsumgehungen in das Netz der Hauptverkehrsstraßen ein durchgeführtes Raumordnungsverfahren oder ein Planfeststellungsverfahren gesehen. Weil in vielen Fällen die Planungen nicht zügig realisiert wurden, ergaben sich häufig entweder ein totaler Verzicht auf Umgehungsstraßen oder andere Linienführungen. Diese standen oft im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und lösten oft formale Änderungen des LROP aus. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wird im neuen LROP auf eine detaillierte Festlegung der Ortsumgehungen verzichtet. Es muß der Regionalplanung und den Fachbehörden überlassen bleiben, die notwendigen Lösungen zu finden. Eine Wiederaufnahme bzw. Darstellung von Ortsumgehungen im LROP ist daher nicht zweckmäßig.

- 2) Eine große Zahl von Gebietskörperschaften erwartet neben der Dringlichkeitsnennung von Verkehrsbauten u.a. Details, wie den Ausbau auf Vierspurigkeit oder mehr.

Sowohl die Dringlichkeitsreihung von Straßenbauten als auch die notwendige Zahl der Spuren kann nicht im LROP geregelt werden. Dieses muß den Fachprogrammen vorbehalten bleiben.

- 3) Die in der Zeichnerischen Darstellung getroffene Auswahl von Hauptverkehrsstraßen (Verbindung von Ober- und Mittelzentren) wird von vielen Gebietskörperschaften als nicht ausreichend angesehen. Es wird um eine entsprechende Netzverdichtung gebeten, wobei eine große Zahl von Straßen genannt wird.

Diesem vom Grundsatz her richtigen Gedanken ist weitgehend gefolgt worden. Eine Reihe von Verbindungen zwischen Ober- und Mittelzentren bzw. zwischen Mittelzentrum und Mittelzentren ist zusätzlich in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen worden.

Es gibt jedoch eine größere Zahl von Straßen, deren gewünschte Aufnahme in die Zeichnerische Darstellung des LROP nicht gefolgt wurde. Dazu gehören

- Landesstraßenverbindung Westerstede–Varel
- Landesstraßenverbindung von der Bundesstraße 401 nach Friesoythe
- Landesstraßenverbindung Papenburg–Sögel–Werlte–Löningen–Quakenbrück
- Landesstraße Friesoythe–Werlte–Löningen
- Bundesstraße 3 Göttingen–Münden
- Bundesstraße 27 Göttingen–Witzenhausen
- Bundesstraße 444 Peine–Salzgitter
- Landesstraße Lebenstedt–Salzgitter-Bad.

- 4) Von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, von den angrenzenden Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von den berührten Gebietskörperschaften im Nordosten Niedersachsens, insbesondere aber auch vom Zweckverband Großraum Braunschweig, von der Stadt Braunschweig und der Stadt Wolfsburg wird kritisiert, daß es keine großräumigen Straßenverbindungen aus dem Raum Hannover–Braunschweig in Richtung Ostseeküste bzw. aus dem Raum der Nordseeküste in den Raum Sachsen-Anhalt, Sachsen, Tschechische Republik gibt.

Hierzu fehlt es zunächst an den Vorgaben des Ausbauplangesetzes Bundesfernstraßen des Bundes bzw. des Bundesverkehrswegeplans. Nach dem derzeitigen Sachstand soll eine großräumige Verkehrsuntersuchung, die den Raum Hamburg–Berlin–Hannover–Braunschweig abdeckt, die einzelnen Verkehrsströme ermitteln und Lösungen aufzeigen. Erst danach wird es möglich sein, festzustellen, ob und welche Verkehrswege neu geplant werden müssen. Eine Darstellung bereits zum derzeitigen Zeitpunkt würde Bindungswirkungen über die regionale Raumordnungsplanung bis hin zur Flächennutzungsplanung für Linien auslösen, deren genaue Führung bisher nicht bekannt ist. Dieses gilt auch für die Westumfahrung Hamburgs mit einer Elbkreuzung im Raum Stade. Letztere wird überwiegend aus dem Raum zwischen Weser und Elbe für erforderlich gehalten, um diesen Raum nicht von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abzuhängen.

- 5) Das Land Sachsen-Anhalt kritisiert, daß die Straße am Nordharzrand nicht als Autobahn dargestellt wird.

Der Bundesverkehrswegeplan bzw. die derzeitige Fassung des Ausbauplangesetzes der Bundesfernstraßen weisen im Bereich des Nordharzes lediglich eine Bundesstraße B 6 neu aus. Dieser Gedanke findet sich auch im Niedersächsischen Verkehrswegeprogramm. Da das LROP bei Hauptverkehrsstraßen keine Aussage über deren Qualität, ihre Spurenzahl, über Lage oder Art von Knotenpunkten macht, sollte es bei der derzeitigen Darstellung bleiben. Weil jedoch eine Linienführung im LROP für das Land Sachsen-Anhalt ohnehin nicht ver-

bindlich sein kann, wurde in der Zeichnerischen Darstellung auf eine weitere Linienführung im Ost-Harzvorraum verzichtet. Der weitere Verlauf wird kurz hinter der Landesgrenze mit einem Pfeil dokumentiert.

- 6) Das Land Thüringen bemängelt die Nichtdarstellung einer Autobahn A 82, die gleichzeitig ein Verkehrsprojekt deutsche Einheit ist und eine Autobahnverbindung von der A 7 aus dem Raum Göttingen in den Raum Halle dokumentiert.

Es wird auf das Niedersächsische Verkehrsprogramm verwiesen, das darstellt, daß aus niedersächsischer Sicht eine leistungsfähige Hauptverkehrsstraße ausreichend sein müßte. Es wird im weiteren der Abklärung bedürfen, inwieweit Vorgaben des Bundes (Bundesverkehrswegeplan und Ausbauplangesetz des Bundes) zu übernehmen sind. Im übrigen liegt die Linienführung weitgehend auf thüringischem Gebiet und sollte daher von einer Darstellung im LROP ausgenommen werden. Auch hier wird kurz hinter der niedersächsisch/thüringischen Grenze die Darstellung in einem Pfeil enden.

- 7) Das Land Nordrhein-Westfalen fordert die Aufnahme der Landesstraße 770 als Hauptverkehrsstraße zwischen Bohmte–Espelkamp–Petershagen.

Diese Straße liegt dominant auf nordrhein-westfälischem Gebiet. Somit entfaltet eine Aufnahme in das LROP keine Bindungswirkung. Im übrigen werden im LROP sonstige Hauptverkehrsstraßen nur als Verbindungen zwischen Mittelzentren und Oberzentren bzw. Mittelzentren und Mittelzentren aufgenommen. Dieses Kriterium erfüllt in dem angesprochenen Raum die Bundesstraße 65 am Nordrand des Wiehengebirges, nicht aber die Landesstraße 770 auf nordrhein-westfälischem Gebiet.

- 8) Die Landkreise Wesermarsch, Lüneburg, die Stadt Bleckede und die Stadt Brake (Unterweser) fordern als Anrainer von Elbe und Weser die Aufnahme von Fähren in das LROP.

Diesem Wunsch kann nicht gefolgt werden. Autofähren über die angesprochenen Flüsse können nicht als landespolitisches Ziel gesehen werden. Feste Landverbindungen, wie sie entweder in Form vorhandener Bauwerke (Brücke, Tunnel) bestehen oder geplant sind (z.B. Wesertunnel bei Dedesdorf), stellen dar, was Ziel der Landesentwicklung bei Flußquerungen ist.

- 9) Der Landkreis Goslar und die Stadt Goslar fordern im Harz eine weitere Hauptverkehrsstraße, nämlich die Bundesstraße 498 von Oker nach Altenau.

Das Netz der Hauptverkehrsstraßen ist im Harz durch Aufnahme der Bundesstraßen 4 und 242 ergänzt worden. Für die Aufnahme der geforderten Bundesstraße 498 besteht unter der Grundbedingung der Zentrenverbindung kein Anlaß.

- 10) Anrainergemeinden und Landkreise fordern die Aufnahme der Bundesstraße 243 von Seesen nach Hildesheim.

Diesem Wunsch kann bei der für das LROP gewählten Definition, daß Hauptverkehrsstraßen Mittelzentren mit Oberzentren oder Mittelzentren mit Mittelzentren verbinden sollen, nicht gefolgt werden. Die Hauptstraßenverbindung erfolgt in diesem Raum über die Autobahn A 7.

- 11) Von den Naturschutzverbänden, der Stadt Osnabrück und den Gemeinden Belm und Wallenhorst wird abgelehnt, im Nordosten von Osnabrück die Bundesautobahn A 33 zu planen.

Der Landkreis Osnabrück sieht hierfür einen vordringlichen Bedarf, weil damit eine Verbindung zwischen der A 1 und dem Raum Bielefeld (A 2) geschaffen

wird. Bei Aufgabe dieser Eckverbindung müßte mit einer zusätzlichen Belastung der A 30 im Süden von Osnabrück und der A 1 im Westen von Osnabrück gerechnet werden.

- 12) Die Stadt Göttingen fordert die Abstufung der Autobahn A 338 im Nordwesten des Stadtgebietes.

Es ist festzustellen, daß es sich hierbei um eine vorhandene Autobahn handelt. Das LROP kann nicht über die Auf- oder Abstufung von klassifizierten Straßen entscheiden.

- 13) Einzelne Gemeinden bzw. Landkreise fordern die Darstellung von Bundesstraßen als Hauptverkehrsstraßen dann, wenn bei geplanten Autobahnen mit einem Bauvollzug in Kürze noch nicht gerechnet werden kann. Als Beispiele werden hier genannt die Bundesstraße 4 parallel zur Autobahn 250 zwischen Winsen und Lüneburg und die Bundesstraße 73 parallel zur Autobahn 26 zwischen Hamburg und Stade.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese vorhandenen Straßen, so lange Autobahnen nicht gebaut sind, eine Ersatzfunktion haben. Das Ziel des Landes im LROP ist jedoch, in diesem Raum einen Autobahnstutzen oder einen Autobahnlückenschluß zu bauen. Die vorhandene Straßeninfrastruktur wird in ihrer Funktion erhalten bleiben, zumindest bis die Ersatzbauten erstellt sind.

- 14) Von einer Reihe von Umweltverbänden wird der sechsspurige Ausbau vorhandener Autobahnen sowie der Lückenschluß bei im Bau befindlichen Autobahnen abgelehnt und auf verkehrsinduzierende Wirkungen verwiesen.

Das LROP nimmt die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans ebenso auf wie die des Niedersächsischen Verkehrswegeprogramms. Die im Straßenbaubereich durchaus als restriktiv zu bezeichnenden Maßnahmen sind in dem dargestellten Umfang jedoch wichtig. Insbesondere der leistungsfähige Ausbau und die Lückenschlüsse bei Autobahnen können bewirken, daß Umweltentlastungen erfolgen und Belastungen in bebauten Gebieten gemindert werden.

C 3.6.4 „Schifffahrt“

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, die Anrainergemeinden und Landkreise fordern die Aufnahme eines weitverzweigten Wasserstraßennetzes. Besonders herausgestellt werden der Ems-Seitenkanal oder der Dortmund-Ems-Kanal bzw. der Jade-Emskanal und der sog. Twentekanal, der das holländische mit dem westdeutschen Kanalnetz verbinden würde.

Der Dortmund-Ems-Kanal bzw. der Ems-Seitenkanal, der weitgehend auf eine Vorkriegsplanung zurückgeht und in den gemeindlichen Bauleitplanungen auch weitgehend freigehalten wird, ist wieder in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen worden. Bei den übrigen genannten Kanälen handelt es sich entweder um Wasserstraßen mit bestenfalls regionaler Bedeutung oder um zeitferne Planungen (Twentekanal), für die genauere Linienführungen noch nicht vorliegen. Bei dem Twentekanal, der auch von der EUREGIO und der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission gewünscht wird, wird insbesondere aus der Sicht der deutschen Nordseehäfen die Befürchtung geäußert, daß mit diesem Kanalbau auch das gesamte nord- und mitteldeutsche Kanalnetz an den Rotterdamer Hafen angebunden würde, was eindeutig zu Wettbewerbsverzerrungen für die deutschen Häfen führen würde.

Zu C 3.7 „Bildung, Kultur und Soziales“

Mehrere Verfahrensbeteiligte bezweifeln die raumordnerische Relevanz der Zielaussagen zum Bereich Bildung und Kultur. Andere Verfahrensbeteiligte wünschen eine Konzentration der Kultureinrichtungen ausschließlich auf Mittel- und Oberzentren, dagegen befürwortet eine große Zahl Beteiligter einen dezentralen Ausbau von Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege außerhalb der Mittel- und Oberzentren im Ländlichen Raum. Weitere Forderungen gelten der Konkretisierung und dem Ausbau von kultureller Jugend- und Frauenarbeit sowie dem Hochschulbereich.

Das LROP kann weder Aussagen zu Fördermitteln für bestimmte Zwecke noch zur Förderung bestimmter Standorte festlegen. Die geforderte Spezifikation auf bestimmte Gruppen und Kultursparten würde den Rahmen des LROP unverträglich ausweiten. Die im LROP getroffenen Aussagen sind auf raumrelevante Aspekte eingegrenzt worden und berücksichtigen hinreichend die Belange der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes. Die Aufnahme weiterer Wünsche nach Nennung einzelner Städte und Gemeinden würde die Darstellungsebene des LROP verlassen.

Zu C 3.8 „Erholung, Freizeit, Sport“

Einige Inselgemeinden fordern die Ausweisung des gesamten Inselbereichs als Vorranggebiet für Erholung, einige Kommunen wünschen für einzelne Orte die Festlegung als Standort für Erholung im LROP.

Entsprechend den Zielsetzungen in C 3.8 04 bzw. 06 ist die Festlegung von Vorranggebieten für Erholung und die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten. Den Forderungen konnte daher nicht gefolgt werden.

Zu C 3.10 „Abfallwirtschaft“

Zahlreiche kommunale Gebietskörperschaften, die kommunalen Spitzenverbände, die Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, das Energieversorgungsunternehmen PreussenElektra, der Wasserverbandstag e.V. sowie das Niedersächsische Landesamt für Ökologie wenden sich vehement gegen die im Erläuterungstext zu C3.10.0 formulierte Ablehnung der thermischen Behandlung von Siedlungsabfall. Diese Ablehnung wird übereinstimmend als zu weitgehend, nicht sachgerecht und sich nicht an den Festlegungen des Entwurfs der TA Siedlungsabfall – die eine thermische Behandlung vor der Endlagerung verlangt – orientierend bezeichnet.

Der Bundesrat hat am 12. 2. 1993 der TA Siedlungsabfall mit rd. 200 Änderungen und drei Entschlüssen zugestimmt. Inzwischen ist diese Verwaltungsvorschrift am 21. 4. 1993 von der Bundesregierung verabschiedet worden. Mit einem Inkrafttreten der TA ist zum 1. Juni d.J. zu rechnen.

Aus diesem Grund und insbesondere vor dem Hintergrund der o.g. zahlreichen Änderungen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung genommen werden zu den Auswirkungen der TA auf den LROP-Entwurf. Soweit sich aus der endgültigen Fassung der TA Siedlungsabfall Änderungs- und Ergänzungsbedarf für den LROP-Entwurf ergeben sollte, wird dies berücksichtigt.

Im übrigen berücksichtigt der Programmtext grundsätzlich die wesentlichen beabsichtigten Regelungen der TA.

Zu C 3.10.1 „Siedlungsabfall, Sonderabfall“

- 1) In zahlreichen Stellungnahmen wird das Fehlen der unter C 3.10.1 02 erwähnten „Beikarte 7“ – in der für integrierte Entsorgungsanlagen geeignete Gebiete mit natürlichen Standortvoraussetzungen dargestellt werden sollten – moniert.

Aufgrund dieses Mangels werden abschließende Stellungnahmen zum Themenbereich „Abfall“ dem Zeitpunkt der nachträglichen Vorlage der Beikarte – in einem als notwendig erachteten ergänzenden Beteiligungsverfahren – vorbehalten.

Das LROP wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem förmlichen Verfahren ergänzt um fachliche Abwägungsgrundlagen für die regionalplanerische Festlegung der Vorrangstandorte bzw. Vorranggebiete für Siedlungsabfalldeponien. Zur Zeit sind die erforderlichen landesweiten Erkundungsarbeiten noch nicht abgeschlossen.

- 2) Der Niedersächsische Landkreistag lehnt den im Erläuterungstext zu C 3.10.1 formulierten Ausschluß der Vorranggebiete für Natur und Landschaft und der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung bei der Suche nach geeigneten Standorten für Deponien ab.

Zu Recht werde in dieser Passage darauf verwiesen, daß wegen des extrem knappen Angebotes an geologisch zweifelsfrei geeigneten Standorten für Deponien im Prozeß der Abwägung konkurrierende Vorrangansprüche ggf. erneut in Frage gestellt werden müssen. Die Ausklammerung der o.g. Vorranggebiete ist zu streichen, da große Teile der Landschaft durch diesen Vorbehalt aus dem Angebot der verfügbaren Flächen ausgenommen sind.

Die bisherigen Untersuchungen des NLFb über die natürliche Eignung von Flächen für die Anlage von Deponien lassen erwarten, daß hinreichend viele und umfangreiche – auch unter Abzug von für den Naturschutz und die Trinkwassergewinnung besonders wertvollen Bereichen – geeignete Flächen für die Anlage von Deponien gefunden werden.

- 3) Der Landkreis Hildesheim und die Gemeinde Söhlde machen erhebliche Bedenken gegen die unter C 3.10.1 04 formulierte Festlegung des Standortes Hoheneggelsen als Vorrangstandort für Sonderdeponie und den beabsichtigten Ausbau zur zentralen obertägigen Deponie für Sonderabfälle geltend.

Insbesondere die Gemeinde Söhlde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß ihre Entscheidungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt und keine im einzelnen genannten Perspektiven aufgezeigt werden.

Darüber hinaus hält der Landkreis Harburg nur eine Sonderdeponie in Niedersachsen für nicht ausreichend.

Das Sonderabfallkonzept Niedersachsens hat die Notwendigkeit einer obertägigen Deponie für Sonderabfall deutlich belegt.

Die vorhandene Sonderdeponie Hoheneggelsen ist ausbaufähig und geeignet, den anfallenden Sonderabfall für einen langen Zeitraum aufzunehmen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der untertägigen Deponierung untersucht.

Zu C 3.10.2 „Altlasten“

- 1) Den Vorstellungen der Stadt Langelsheim zufolge sollte die Ziffer 01 um die finanzielle Vertretbarkeit von Sanierungsmaßnahmen ergänzt werden.

Die geforderte Ergänzung des letzten Halbsatzes der Ziffer 01 ist in der raumordnerischen Zielsetzung zu eng gefaßt. Die Festlegung von staatlichen Förderprogrammen ist nicht Regelungsgegenstand des LROP.

- 2) Der Kommunalverband Großraum Hannover hält eine nähere Begriffsbestimmung des in Ziffer 02 verwendeten Begriffs „regional bedeutsame Altlasten“ in den Erläuterungen für notwendig.

Die regionale Bedeutsamkeit kann nicht abschließend bestimmt werden; dies wird in jedem Einzelfall entschieden werden müssen.

Zu C 3.11 „Katastrophenschutz, Verteidigung“

- 1) Hinsichtlich der von Tiefflugübungen auszunehmenden Gebiete schlägt der Landkreis Aurich vor, dabei auch den Bereich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ zu berücksichtigen.

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird bereits von Tiefflugübungen, die nur als solche unterhalb von 450 m über Grund definiert sind, ausgenommen. Flugbetrieb findet hier erst ab 1000 m über Grund statt.

- 2) Den Vorstellungen des Landkreises Celle zufolge ist die Sicherung des Truppenübungsplatzes Bergen zumindest in den Erläuterungen festzulegen.

Truppenübungsplätze selbst stellen keine raumordnerische Gebiets- und Schutzkategorie dar, sondern lediglich die – in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auszuweisenden – Lärmbereiche.

Im übrigen liegt die dauerhafte Sicherung eines Truppenübungsplatzes nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes, sondern des Bundes im Rahmen seines Verteidigungsauftrages.

- 3) Einzelne kommunale Gebietskörperschaften erheben Forderungen mit einschränkender Zielsetzung, die sich jedoch nur auf kleinräumige Teilgebiete beziehen.

Es handelt sich hierbei um örtlich begrenzte Forderungen, die im Rahmen der Formulierung von raumordnerischen Zielsetzungen des Landes keine Berücksichtigung finden können.

- 4) Die Samtgemeinden Liebenau und Marklohe machen eine Veränderung des Tiefflugübungssystems aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands geltend; danach sollte eine Entlastung bisher stark belasteter Räume als Zielfestsetzung formuliert werden.

Der Bund hat bereits von sich aus Veränderungen des Tiefflugübungssystems im Hinblick auf die Wiedervereinigung Deutschlands bis 1995 angekündigt. Ziel ist es, insgesamt zu einer gerechten Verteilung der Belastung im gesamten Bundesgebiet zu gelangen. Zum Teil sind bereits Änderungen erfolgt. Die Forderungen der Gemeinden sind daher nicht mehr aktuell.

- 5) Gegen die in C 3.11.2 04 u.a. formulierte möglichst schnelle Einstellung des Schießbetriebes auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn wird vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingewandt, daß einer Mitteilung der britischen Streitkräfte zufolge der Bombenabwurfplatz „Nordhorn-Range“ für die britische Luftwaffe sowie auch für die übrigen alliierten Luftstreitkräfte unentbehrlich ist. Auf den fortdauernden militärischen Bedarf wird hingewiesen.

Es ist eine der vordringlichen landespolitischen Aufgaben, die – im Hinblick auf die für die Bevölkerung nicht mehr hinnehmbare Belastung – notwendige Einstellung des Schießbetriebes zu erreichen.

Zu den Beikarten

Der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg fordern weitere Beikarten für militärische Einrichtungen, für Energietransporttrassen und Kultur- und Landschaftsdenkmale. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert, wegen zu grober Darstellung auf die Beikarten ganz zu verzichten, insbesondere auf die Beikarte 2 „Landwirtschaft“. Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern schlägt vor, das geplante Endlager „Schacht Konrad“ in die Beikarte 7 aufzunehmen.

Die Beikarten sind auf solche Vorsorgeansprüche beschränkt, die die Raumstruktur erheblich beeinflussen. Sie erfüllen nicht die Funktion eines Katasters. Die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist deswegen nicht nachvollziehbar, weil alle Beikarteninhalte trotz des gewählten Maßstabes auf der Basis fachlicher Grundlagen räumlich-konkret umsetzbar sind. Die Beikarte 7 wird im Rahmen der Fortschreibung des LROP ergänzt. Sie wird keine konkreten Standorte enthalten, sondern für die Sicherung von Vorrangstandorten für Siedlungsabfalldeponien, ggf. auch für Sonderabfallentsorgungsanlagen grundsätzlich geeignete Gebiete darstellen.